

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

– Mit Beiträgen zur Gefängnisseelsorge –

<i>Alexander Böhm</i>	Kirche im Strafvollzug – Gefängnisseelsorge im Wandel der Zeit .	3
<i>Brigitte Oleschinski</i>	Mut zur Menschlichkeit? Die Gefängnisseelsorge im Dritten Reich	13
<i>Joachim Czogalla</i>	Arbeitspädagogische Gruppe (APG) in der Justizvollzugsanstalt Pforzheim Erfahrungsbericht und derzeitige Konzeption	21
<i>Ute Braukmann</i>	Alphabetisierungsarbeit bei erwachsenen Untersuchungsgefangenen – ein Erfahrungsbericht	25
<i>Rupert Koch</i>	Zur Ausübung von Notwehrrechten im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwanges gem. §§ 94 ff. StVollzG	27
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	Aus dem Leben eines Jugendrichters	32
	Aktuelle Informationen	38
	Aus der Rechtsprechung:	
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 10.2.1994 – 2 BvR 2687/93 –: Entzug bereits genehmigter Gegenstände	50
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 2.12.1993 – 2 BvR 1368/93 – Ausschluß eines Druckwerks aus Sicherheits- und Ordnungsgründen ..	51
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 31.1.1994 – 2 BvR 1723/93 –: Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen wegen Arbeitsverweigerung ..	53
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 11.2.1994 – 2 BvR 1750/93 –: Verhältnismäßigkeit von Disziplinarmaßnahmen gegen Strafgefangene .	55
	Für Sie gelesen	58
	Neu auf dem Büchermarkt	63
	Leser schreiben uns	64

Unsere Mitarbeiter

<i>Prof.Dr. Alexander Böhm</i>	Raiffeisenstraße 15a, 35519 Rockenberg
<i>Dr.phil. Brigitte Oleschinski</i>	Karl-Marx-Straße 192, 12055 Berlin-Neukölln
<i>Joachim Czogalla</i>	Dipl.-Sozialpädagoge, JVA Pforzheim Rohrstraße 17, 75175 Pforzheim
<i>Ute Braukmann</i>	Oberlehrerin, JVA Wuppertal Mettberg 24, 45549 Sprockhövel
<i>Rupert Koch</i>	Dipl.-Sozialarbeiter, Oberregierungsrat Bocholder Straße 114, 45355 Essen
<i>Hiltrud Egbert</i>	Rechtsreferendarin, z.Z. JVA Essen Krawehlstraße 59, 45130 Essen
<i>Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Gebäude 31, Postfach 1150, 66041 Saarbrücken
<i>Manuel Pendon</i>	Rektor Leiter der Berufsbildungsstätte in der JVA Zweibrücken Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken
<i>Dr. Reiner Haehling von Lanzenauer</i>	Ltd. Oberstaatsanwalt a.D. Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege Hoffstraße 10, 76133 Karlsruhe
<i>Kurt Reinelt</i>	Dipl.-Theologe, Rechtsreferendar Grünenstraße 41a, 86163 Augsburg

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialamtsrat Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, Am Waterlooplatz 5 A, 30169 Hannover Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn					
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, 66041 Saarbrücken Stellvertretende Schriftleiter Prof.Dr. Max Busch †, Hollerbornstr.20, 65197 Wiesbaden Ministerialdirigent Harald Preusker, Staatsministerium der Justiz, Postfach, 01076 Dresden Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D. Dr. Karl Peter Rothaus, Sürther Hauptstraße 200 a, 50999 Köln Rектор Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken					
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg					
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn					
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. – Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.					
Erscheinungsweise	6 × jährlich					
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug Jahresabonnement	10,50 39,00	Ausland: Einzelbezug Jahresabonnement	11,00 39,80		
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland					
	23,50					
	Buchhandel	28,50	– Alle Preise incl. Versandkosten. –			
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!					
Konten	Stadtsparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ 250 500 80) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 14 10 62-600 (BLZ 500 100 60)					
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Rudolf Schmuck, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden					
Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.						
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.						
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.						

Kirche im Strafvollzug – Gefängnisseelsorge im Wandel der Zeit*

Alexander Böhm

Kürzlich stand in einem Zeitungsbericht über Potsdam, die dortige Garnisonkirche stehe für die Symbiose von Kanzel und Kasino. Diese Alliteration fordert zu weiteren Wortspielen heraus, die unser Gebiet betreffen: Arrest und Altar, Kirche und Knast, Predigt und Prügel. Bei aller Nähe der evangelischen Kirche zur preußischen Armee: der Versuch der evangelischen Kirche – vor allem in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts –, den Strafvollzug zu vereinnahmen, ist schon außerordentlich bemerkenswert.

I.

Der Göttinger Pastor *Haenell*¹⁾ schreibt in seinem 1866 erschienenen Buche „System der Gefängnißkunde“, es genüge nicht, daß das Wort Gottes in der Strafanstalt gepredigt und der einzelne nach seinen speziellen Bedürfnissen beraten werde, „nein, sie selber, die Strafanstalt, muß von dem Grundgedanken aus angelegt werden, daß Gottes Wort in ihr seine volle Wirksamkeit entfalten kann. Gottes Wort ist das Fundament, auf dem die Strafanstalt erbauet werden muß, wenn sie zu einer Heilsanstalt werden soll. In dem Zuchthause muß nicht nur eine Kirche, nein, das Zuchthaus selber soll ein Gotteshaus sein“.²⁾ Und nach einer knappen Anleitung, wie die Anstaltsordnung und das tägliche Leben in der Anstalt nach dieser Vorstellung zu gestalten sind, heißt es weiter: „Mit Gottes Wort und Gebet muß der Tag begonnen und geschlossen und die tägliche Speise mit Danksagung empfangen werden“ (in einer Anmerkung hierzu wird die Celler Zuchthausordnung vom 23. Dez. 1732 zustimmend zitiert, die insoweit ins einzelne gehende Regelungen enthält). „Endlich aber“, so fährt Pastor *Haenell* fort, „– und das ist die Hauptsache – müssen alle Personen, die mit den Gefangenen verkehren, alle Beamten vom Direktor bis zum letzten Aufseher durch Gottes Wort geheiligt und mit dem heiligen Geist erfüllte Persönlichkeiten sein. Heiliger Geist muß gleichsam die Luft sein, die von den Gefangenen eingearmet wird. Überall und immer müssen sie die Zucht des heiligen Geistes und des göttlichen Wortes fühlen, wenn anders das Strafubel ihnen ganz fühlbar gemacht, wenn ihr Wille gebrochen und sie selber bekehrt werden sollen.“ Auch hier kann sich der Autor wieder auf frühere Arbeiten anderer Geistlicher beziehen. In dem zweibändigen Handbuch des Gefängniswesens aus dem Jahr 1888, das der Strafrechtslehrer von Holtzendorff und der für Vollzugsfragen zuständige badische Ministerialbeamte von Jagemann herausgegeben haben³⁾ – man kann es als Standardwerk des Vollzuges bezeichnen, das allenfalls mit dem von Bumke besorgten „Deutschen Gefängniswesen“ 1928⁴⁾ und heutzutage mit dem Strafvollzugslehrbuch von Kaiser, Kerner und Schöch⁵⁾ oder dem Werk von Schwind und Blau, Strafvollzug in der Praxis⁶⁾, verglichen werden kann –, behandelt

der Freiburger Gefängnispfarrer *Krauss* den Abschnitt Gefängnisseelsorge. Er lobt, daß sich die Gefängnisseelsorge, die früher einzig von kirchlicher Seite als freies Liebeswerk geübt wurde, nun „als ein vom Staate angerufener und in den gesamten Strafvollzugsorganismus eingefügter Hauptfaktor zur Verwirklichung des mit der Sühne verbundenen Besserungszweckes“ darstelle. Auch er meint, daß es für die Gefängnisseelsorge im Gesamtorganismus der Strafanstalt viele Wechselbeziehungen zu den übrigen Dienstzweigen gebe: „Nichts ist da für einen seelsorgerischen Erfolg ohne Bedeutung. Das ganze Zuchthaus sei ein Gotteshaus! Heiliger Geist sei gleichsam die Luft, die vom Gefangenen eingeatmet wird.“ Pfarrer *Krauss* weiß natürlich, daß diese Formulierung vor ihm schon Pastor *Haenell* gebraucht hat. Er verweist darauf mit dem Hinweis „unübertrefflich schön“.⁷⁾

Corvin, einer der Revolutionäre von 1848, der seine Strafe im Zuchthaus Bruchsall verbüßt hat und über „Die Einzelhaft“⁸⁾ sehr interessant und präzise berichtet, hält das Zuchthaus für eine – in seinen Augen freilich wenig erfreuliche – christliche Idee. Er meint, das werde schon in der kreuzförmigen Anlage des Zellenbaus ausgedrückt.⁹⁾ Wenn *Zuckmayer* in seinem Hauptmann von Köpenick¹⁰⁾ die Zuchthaußszene in der Gefängniskirche beginnen läßt, in der die Gefangenen singen „Bis hierher hat uns Gott geführt in seiner großen Güte“, so wird man darin keinen schwarzen Humor sehen dürfen (wie die Theaterbesucher wohl überwiegend meinen werden). Für einen Zuchthausgeistlichen, der das Zuchthaus für ein Gotteshaus hält, in dem der heilige Geist waltet, liegt es nahe, seine Gemeinde gerade dieses Lied singen zu lassen.¹¹⁾ Etwas Besseres kann dem Übeltäter doch gar nicht widerfahren, als daß ihm in einem solchen Haus die Chance geboten wird, bekehrt und geheilt zu werden. Pfarrer *Krauss* formuliert das so: „Der Gefangene ist sittlich krank, oft todkrank. Der Seelenarzt“ – das ist der Geistliche – „nimmt ihn in Pflege so lange, bis er völlig geheilt ist.“¹²⁾

Übrigens hat *Zuckmayer* nicht nur die evangelische Sicht des Zuchthauses korrekt gezeichnet, sondern auch das zweite Standbein des damaligen Vollzuges, die militärische Ausrichtung. Der Gefängnisdirektor, der nach dem kurzen Gottesdienst das Wort erhält, weil Sedanstag ist, und mit den Gefangenen zur Feier des Ereignisses die Schlacht nachspielt, erklärt eingangs die Bedeutung militärischer Gesinnung und Gebräuche für die Resozialisierung mit Worten, wie sie aus dieser Zeit vielfach belegt sind.¹³⁾ Ärgerlich ist darum, daß in einem eben erschienenen Aufsatz „Die Freiheitsstrafen des StGB in der belletristischen Literatur“ das *Zuckmayersche* Stück als „enttäuschend“ charakterisiert ist. Die Dialoge seien offensichtlich ohne juristischen Rat geschrieben. Hierzu kann man nur sagen: Diese Kritik ist jedenfalls ohne jedes vollzugliche Verständnis.¹⁴⁾

Da noch nicht die Gedankenverbindung Predigt-Prügel belegt ist, soll Pastor *Haenell* („unübertrefflich schön“ nach Pfarrer *Krauss*) erneut zu Wort kommen. Er verteidigt die damals geltende Regel, daß die Gefangenen den Gottesdienst besuchen müssen: „Selbst gegen ihren Willen sind sie der Züchtigung durch das Wort Gottes zu unterwerfen. Das fordern die Strafzwecke, welche ohne solche Zuchtrübung nicht erreicht werden können. Die Züchtigung mit Gottes Wort hat auch ein strafendes Moment; viele fühlen sie sogar als die schlimmste und empfindlichste Strafe und würden sich derselben, wenn es ihnen freistände, gern ent-

* Referat anlässlich der Tagung „Gratwanderungen. Gefängnisseelsorge zwischen Anpassung und Verweigerung“. Ein Kolloquium der Evang. Kirche in Deutschland und der Evang. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland vom 29. bis 30. Juni 1993 in der Evang. Akademie Loccum zu Ehren von Pastor Peter Rassow.

ziehen.“¹⁵⁾ Pfarrer Krauss ist hier weniger rigoros. Zwar verteidigt auch er den Zwang, meint aber, der bestehe für jeden Christen ohnehin, werde im Zuchthaus nur durchgesetzt und außerdem: „Einem Kranken, der in hartnäckigem Unverständ die Arznei zurückweist, geschieht eine Wohltat, wenn der Arzt sie ihm aufzwingt. Mancher, der im Sündentaumel den Geschmack am ‚Brote des Lebens‘ verloren hat, fühlt wieder Lust und Freude daran, sobald es ihm – obgleich anfangs wider seinen Willen –, angeboten wird! Der Appetit kommt auch hier nicht selten mit dem Essen.“¹⁶⁾ Pfarrer Dr. Jägerschließlich sagt in seinem 1896 erschienenen Buch „Der Gottesdienst in der Strafanstalt“: „Der Herold des göttlichen Wortes darf nicht mit zagem Finger schüchtern bettelnd an die Türe klopfen –, er muß gebieterisch für seinen Herrn und Meister Einlaß fordern und darf nicht müde werden, bis die harte Rinde unter den Hammerschlägen des göttlichen Wortes bricht, und das nun gefügiger gewordene Menschenherz von selbst eine mildere und sanftere Behandlung zuläßt.“¹⁷⁾ Ehe ich diese Aussagen kannte, habe ich mich oft gewundert, daß Besuchergruppen in der Anstalt nach der Pflicht des Gefangen, den Gottesdienst zu besuchen, fragten, sich dafür interessierten, wieviele Gefangene und mit welcher Anteilnahme die Kirche besuchten, und dies, obgleich die Anfrager keineswegs den Eindruck eifriger Gemeindemitglieder machten. Auch wenn Eltern von Insassen Auskunft erheischten, ob ihre Söhne in die Kirche gingen, meinte ich oft zu spüren, daß nicht nur ein guter Eindruck erweckt werden sollte, sondern an ein Heilmittel besonderer Art gedacht war, das vielleicht dem Insassen doch noch helfen könnte, während man selber dessen natürlich nicht bedürfe. Oder, um es einmal etwas hart zu formulieren, es besteht da wohl die Vorstellung, in der Kirche werde nicht eine frohe Botschaft verkündet, sondern Moral gepredigt. Deshalb gehöre vor allem auch der Übeltäter auf die (harte) Kirchenbank. Wenn das denn ein Mißverständnis sein sollte, was ichannehme, dann scheint es sich doch sehr hartnäckig zu halten, und es wäre interessant zu erforschen, woher es sich speist.

Jedenfalls ist mir die Formulierung im Einladungsschreiben zu dieser Tagung zu schwach, die dem „Verständnis der Gefängnisseelsorge und ihrer (Un-)Abhängigkeit vom Sinnzusammenhang staatlichen Strafhandelns nachgehen“ will.¹⁸⁾ Ist es nicht vielleicht gerade umgekehrt, daß die evangelische Kirche ihren eigenen Auftrag durch staatliches Strafhandeln und besonders durch das Zuchthaus durchsetzen wollte und deshalb ihre heutige kritische Distanz auch den Zug eines feigen Davonstehlens annimmt? Schließlich werden ja auch heute noch in den kirchlichen Aussagen alle jene Vokabeln verwendet, die notwendigerweise mit staatlichem Strafhandeln assoziiert werden: Richter, Gericht, Strafe, Sühne, Buße. In unserem Glaubensbekenntnis bekennen wir auch unseren Glauben an den, „der kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten“. Richten könnte natürlich auch „aufrichten“ bedeuten, einen Vorgang beschreiben wie das Richtfest beim Hausbau. Aber so ist es wohl nicht gemeint. Vielmehr wird das Bild des Jüngsten Gerichts beschworen, einer Endabrechnung, mit der sich die christliche Kunst, die man auf vielen Altarbildern bewundern kann, in eindrucksvoller Weise beschäftigt hat. Um hier einmal ein Wort von Gustav Radbruch zu variieren¹⁹⁾: Die Kirche scheint nicht etwas Besseres als Strafrecht zu bieten, sondern ein besseres Strafrecht, ein lückenloses, dem sich niemand entziehen kann, bei dem kein trickreicher Verteidiger und

keine Ausrede mehr helfen. Sicher, da ist auch von Gnade die Rede, aber ihre Voraussetzungen bleiben unklar. Natürlich weiß ich, daß das so, wie ich es gerade formuliert habe, weder theologisch stimmt noch der Verkündigung in den Gottesdiensten gerecht wird.

Ich behaupte aber, daß es das Bild ist, das viele Kirchensteuerzahler und andere Bürger auch heute noch haben, und ich behaupte ferner, daß an ihm auch die evangelische Kirche fleißig mitgemalt hat und – sofern sie nicht überhaupt weiterrchreibt – (zu) wenig tut, um es zu löschen.

Zurück zu unserem Zuchthaus. Ein einziges Gotteshaus ist es natürlich nie gewesen. Obwohl *Wichern* in Moabit nicht nur mit der strengen Einzelhaft Gelegenheit „zur Umkehr, zur Buße, zum Suchen der wahren göttlichen Freiheit“ zu bieten meinte, sondern auch durch Besetzung des gesamten Innendienstes mit seinen Diakonen aus dem Rauen Haus in Hamburg den „gefangenen Brüdern“ ein von einheitlichem christlichem Geist beseeltes, zum Dienst am Mitmenschen bereites, sorgfältig ausgebildetes Personal gegenüberstellte. Damit ist *Wichern* der Verwirklichung der hier beschriebenen Idee recht nahe gekommen, und es verwundert nicht, daß er das Gefängnis als „ein Heiligtum Gottes, wo Gott sein Gesetz durch die von ihm gesetzte Obrigkeit heiligt und durch die Strafe als gerechte Vergeltung den Weg in die Herzen und Gewissen der Gefallenen sucht“ bezeichnet.²⁰⁾ Noch in den 60er Jahren dieses Jahrhunderts gab es übrigens in der Schweiz im Tessin eine kleine Frauenstrafanstalt, die ausschließlich von Nonnen eines nahen Klosters „bedient“ wurde.²¹⁾ Unter den Vollzugsbediensteten findet man bis in die jüngste Zeit vermutlich einen höheren Prozentsatz von Personen, die am Leben religiöser Gemeinschaften teilnehmen, als in vergleichbaren Berufen (etwa bei der Polizei). Als ich 1957 im Vollzug anfing, gab es in Hessen eine kleine Vollzugsanstalt, von der berichtet wurde, dort könne nur auf Beförderung rechnen, wer sich der Glaubensgemeinschaft des Leiters – er war wohl Methodist – anschloß und dort aktiv mitmachte.²²⁾ Ehe *Wichern* in Moabit Gelegenheit hatte zu beweisen, daß das aus einheitlichem christlichem Geist verwaltete Zuchthaus anderen Einrichtungen überlegen war, scheiterte bekanntlich das Experiment: die Diakone schienen den preußischen Parlamentariern zu einseitig geprägt, eine evangelische Sekte, *Wichern* war als Ausländer (aus Hamburg) ohnehin verdächtig, ein „besonderes Vorkommnis“ schließlich beendete die Reform – auch das kommt uns bekannt vor.²³⁾

Daß das ganze Zuchthaus ein Gotteshaus sein soll, vertritt heute wohl niemand mehr. Daß die Strafanstalt aus einem helfenden Gedanken geprägt, alle Mitarbeiter ihm verpflichtet und der im Haus waltende Geist von ihm erfaßt sein sollen, ist aber eine immer noch aktuelle – vielleicht sogar richtige? – Vorstellung. Der Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes²⁴⁾ hat die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für ein solches „therapeutisches Klima“²⁵⁾ aufgestellt, in den sozialtherapeutischen Anstalten versucht man, ein solches Klima mehr oder weniger zu schaffen.²⁶⁾ Die Begriffe „Klima“ oder „Atmosphäre“²⁷⁾ erinnern doch ein bißchen an das Bild, das Pfarrer Krauss gezeichnet hat („Heiliger Geist sei gleichsam die Luft, die vom Gefangenen eingetauscht wird“). Und daß nicht wenige Anstaltsgeistliche sich heute ein zweites Standbein durch Aneignung und Gebrauch (psycho-)therapeutischer Methoden

schaffen, ließe sich auch als der Versuch interpretieren, Krauss/Haenell/Wichern zeitgerecht zu leben – natürlich unbewußt, aber das paßt ja auch in das (zugestandenermaßen abenteuerlich gewagte) Bild.

Wir wissen, wie es in den Zuchthäusern dieser Zeit tatsächlich zuging. Zu den Insassen zählten auch gebildete Leute, die im Zusammenhang mit den Unruhen des Jahres 1848 teilweise zu langen Strafen verurteilt wurden und die über ihre Haftzeit berichteten. Der schon erwähnte *Corvin*, der in Bruchsal inhaftiert war, vergleicht die Hausordnung mit der Realität. Über die „vorgeschrriebenen Gebete“, die mehrmals am Tage verrichtet werden mußten, wurde er nie-mals informiert. Niemand kontrollierte, ob irgendein Gefanger irgendwann betete.²⁸⁾ Der Schulbesuch (wöchentlich drei Stunden) wird, des einfühlsamen Lehrers wegen, positiv bewertet²⁹⁾, über den ebenfalls für drei Stunden pro Woche angeordneten Kirchenbesuch³⁰⁾ schreibt *Corvin* nichts. Zu den Zellenbesuchen der Geistlichen vermerkt er: „Die armen Gefangenen müssen in ihrer Zelle stillhalten, wenn ihnen das theologische Messer an die Kehle gesetzt wird. Die meisten haben es bald weg, daß Zerknirschung, Augenverdrehen und Bußbriefe manche Vorteile sichern. Ein geeigneter, verständiger milder Geistlicher, wie man sie hin und wieder noch auf dem Lande findet, würde ein großer Segen sein für eine solche Anstalt; allein diese Sorte ist sehr rar. Ein großer Teil der beklagenswerten, durch die Einzelhaft erfolgten Wahnsinnsfälle fällt dem unverständigen Eifer der Gefängnisgeistlichen zur Last.“³¹⁾ Über die Bibliothek heißt es, sie zähle gegen 3.000 Bände, allein 500 Bibeln (neue Testamente), 500 Gesangbücher, 400 Exemplare eines für beide Konfessionen geeigneten Schullesebuches und eine „Masse von pietistischem Schund“³²⁾. „Daß“, meint *Corvin*, „der in seiner Zelle ganz hilflose, das Bedürfnis der Reinlichkeit führende Gefangene oft Blätter aus Gesangbuch und Bibel zu Zwecken gebraucht, für welche sie ursprünglich nicht bestimmt waren, kann kein Mensch ihm zu Last legen, obwohl er dafür sehr streng bestraft wird.“³³⁾

Daß ein Unterschied zwischen Absicht und Verwirklichung, Vorschrift und Praxis besteht, ist bekannt und heute nicht anders als früher.³⁴⁾ Auch gilt dies überall, nicht nur beim Strafvollzug, es gilt für seine „Alternativen“ natürlich auch und außerhalb der Strafrechtspflege allemal. Das Problem ist auch immer dasselbe: je weiter oben einer sitzt, je näher an den Entscheidungszentren, desto eher lebt er in dem Irrglauben, die Vorschriften und die Prinzipien gestalteten die Praxis. Zu seinem Selbstverständnis gehört es, daß er sich diesen Irrglauben nicht nehmen läßt.

Corvin beschreibt auch den Vollzug der Einzelhaft, der hier geschilderten Idee des Zuchthauses zugrundelag.³⁵⁾ Im Mittelpunkt stand die Trennung des Gefangenen von den Mitgefangenen und seinen früheren (offenbar doch kriminogenen) Kontakten sowie die Konfrontation mit frommen Menschen und deren Ideen im Vollzug. Kennzeichnend war auch die geringe Bedeutung der Arbeit im Strafvollzug, die – jedenfalls zunächst und idealtypisch – nur als Zellenarbeit in Betracht kam.³⁶⁾

II.

Damit war einer früheren christlichen Idee des Strafvollzugs – unter der das moderne Gefängniswesen am Ende des

16. Jahrhunderts angetreten war³⁷⁾ – eine Absage erteilt worden. Das war die calvinistisch geprägte Vorstellung, strenge Arbeit zeichne das Leben des gottgefälligen Menschen aus, die innerweltliche Askese, die in dem sparsamen, arbeitsamen, bescheidenen Abrackern liege („und wenn es“ – das Leben – „köstlich gewesen ist, so ist es Mühe und Arbeit gewesen“. „Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen“), verspreche Erlösung, ja sogar einen gewissen Erfolg, Müßiggang und Drückebergerei zeigten Gottferne an und seien die zu bekämpfenden Ursachen der Kriminalität. Der so eingerichtete Strafvollzug verkündete seine Erfolgsmeldungen in Traktätschen, die die Strafmittel Arbeit und Holzraspeln als das Heil mittelnde Heilige (*S. Ponus, S. Raspinius*) darstellten.³⁸⁾ Die hier sichtbare, gegen Bettelmönche (wohl überhaupt gegen den Katholizismus) gerichtete „Spitze“ hat den Siegeszug dieser Idee auch in katholischen Gegenden keineswegs gebremst, wie das „Böse-Buben-Haus“ des Papstes *Clemens XI* in Rom eindrücklich belegt.³⁹⁾ Daß auch diese Idee bis heute viele Spuren im Strafvollzug zurückgelassen hat, zeigt allein die selbst im Grundgesetz und in völkerrechtlichen Menschenrechtskatalogen gebilligte Zwangsarbeit im Strafvollzug.⁴⁰⁾ Dies interessante Thema kann hier leider nicht weiter vertieft werden.⁴¹⁾

III.

Ein anderes Vollzugsmodell, das sich in der Entwicklung des Gefängniswesens ausmachen läßt, besteht in der Aufteilung der Arbeit am Gefangenen in die moralische und die äußerliche Besserung. Hier beanspruchte die Kirche ursprünglich die moralische Besserung, gewissermaßen also die geistige Führung allein für sich. Die „äußerliche Besserung“ besteht in Gewöhnung an Disziplin und Ordnung, regelmäßige Arbeit und Sauberkeit. Sie ist Sache des Direktors und seiner Vollzugsbeamten, ist unabhängig von der moralischen Besserung erreichbar, aber in keinem Falle ausreichend. Der Geistliche respektiert sie als eine notwendige Säule der Resozialisierung. Sie erleichtert ihm seine Aufgabe. Aber nur das Werk der moralischen Besserung, das seine Domäne ist, kann den Verurteilten auf den rechten Weg bringen. Deswegen darf niemand im Zuchthaus das Werk der moralischen Besserung stören oder gar verächtlich machen. Beispielhaft bringt das der Hallenser Gefängnispfarrer Heinrich Balthasar Wagnitz in seiner Predigt beim Antritt des Pastorats am Zuchthaus zu Halle 1784 zum Ausdruck, als er nach den Gefangenen auch das Wort an die Aufsichtsbeamten richtet: „Doch ich wende mich nun zu euch, die ihr nicht Gefangene seid, aber zu diesem Hause gehört. Ihr seid zur Aufsicht über diese Gefangenen bestellt, ihr seid um sie, sollt sie mit regieren und mit verbessern helfen, denn dazu sind sie in dieses Haus gebracht, um besser zu werden. Und auch von euch wird Gott in dieser Rücksicht einst Rechenschaft fordern. Und wenn ihr nun durch eure Worte und euer Beispiel meine Worte und mein Beispiel fruchtlos macht, und das durch eure Werke und euer Verhalten wieder einreißt, was gebauet worden ist, und eben den Lastern, nur nicht so offenbar dient, die diese Elenden ins Verderben gebracht haben, ach, was soll man da sagen, und wie wirds dann einmal am großen Wiedersehenstage aussehen.“⁴²⁾ Also im Klartext: Wagnitz ist es, der in Predigt und Einzelgespräch Beispiel gibt und aufbaut. Der Vollzugsbeamte zeigt dem Gefangenen durch sein Verhalten, wie ein Mensch lebt und

handelt, an dem *Wagnitz* (oder einer seiner Kollegen) dieses Aufbauwerk schon vollbracht hat. Eine klare Aufgabenteilung, aber auch ein schlüssiges Konzept für die Zusammenarbeit. Mehr oder weniger unangefochten hat diese Lehre bis in die jüngste Zeit Theorie und Praxis des Vollzugs beeinflußt. So sagt 125 Jahre später Pfarrer *Ambos*, ihre volle Pflicht erfüllten die Beamten, wenn sie „vom Direktor herunter bis zum jüngsten Aufseher, nicht hemmend oder gar zerstörend, sondern die Autorität des Geistlichen hebend zur religiös-sittlichen Erneuerung der Gefallenen ihren Teil beitragen.“⁴³⁾

Die „moralische“ Besserung ist nicht nur das Kernstück des Vollzugs insoweit, als hier dem Täter der Spiegel vorgehalten, die Auseinandersetzung mit seinen Verbrechen aufgezwungen, die Annahme des Strafbübels als gerechte Sühne vermittelt, aber auch Versöhnung und innerer Friede angeboten wird. Sie umfaßte auch all das, was wir heute als soziale Hilfe verstehen und was mindestens im vorigen Jahrhundert fast ausschließlich kirchlich und christlich getragene und organisierte Liebestätigkeit war. Zwar gab es schon Gefangenenhilfsvereine als selbständige Organisationen wie *Fliedners rheinisch-westfälische Gefängnisgesellschaft*⁴⁴⁾ oder – sehr gut dokumentiert – einen hessischen Straffälligenverein, dessen Leiter oft Staatsanwälte oder Richter waren und der von dem Landesherrn unterstützt wurde (wie wohl auch ähnliche Verbände in anderen deutschen Staaten).⁴⁵⁾ Aber auch hier waren Pfarrer wesentliche Initiatoren und Träger. Und die Ansprechpartner in den Anstalten waren für solche Vereine immer die dort tätigen Seelsorger. Hier liest man bei Pfarrer *Ambos*: „Der Anstaltsgeistliche wird daher, um sich nicht vergeblich abzumühen, sein Möglichstes tun, damit die Zukunft in nicht allzu düsterem Lichte erscheint. Und da kommt ihm die organisierte Fürsorge für entlassene Gefangene trefflich zu Hilfe. Bei seinen Zellenbesuchen nimmt er die Wünsche entgegen, prüft sie, siebt sie, übermittelt sie dem Schutzverein und überbringt dem Pflegling die frohe Botschaft, daß seine Familie eine Unterstützung erhalten hat, oder daß für ihn Arbeit gefunden worden ist.“⁴⁶⁾ Die Konkurrenz der Anstaltslehrer auf dem Gebiet der moralischen Besserung konnten sich die Geistlichen, wie es scheint, gut vom Leibe halten. Sie waren in ihrer Vorrangstellung durch diese nie so in Frage gestellt wie später durch die Fürsorger und erst recht durch die Psychologen. Die Lehrer galten eher als Helfer der Seelsorger. Auch hierzu will ich Pfarrer *Ambos* zitieren: „Der heutige Strafvollzug hat mit Recht auch die Schule in seinen Dienst genommen. Wissen ist heutzutage mehr als je Macht. Wer in geschulter Intelligenz andere überflügelt, kommt vorwärts; der wissensarme und geistig Lahme bleibt zurück und hat dann größere Versuchungen, sittlich zu entgleisen, wenn er sich nicht mit seinen schwachen Kräften wirtschaftlich über Wasser halten kann. Aber dieselbe Waffe, die der Strafanstaltslehrer dem Gefangenen in die Hand gibt, um im wirtschaftlichen Ringen nicht unterzugehen, wird zum zweischneidigen Schwert, das gegen die Gesellschaft gekehrt wird, sobald das Wissen nicht auf religiös-sittlicher Grundlage beruht. Unsere Anstaltschule kann daher nur dann ihrer Aufgabe gerecht werden, wenn sie neben der Pflege der intellektuellen Vermögen auch an der Herzensbildung kräftig mitwirkt und so der Seelsorge förderlich zur Seite steht. Sie vermag aber sowohl negativ wie positiv viel zur Schaffung eines neuen Menschen beizutragen. Vor allem wird sie vermeiden, das, was die Pastoration aussäet, nicht durch Nachsprechen unbewiesener Theorien,

wie sie von Zeit zu Zeit dieser oder jener Gelehrte auf- und dem Christentum gegenüberstellt, zu untergraben.“ Und: „Da ferner dem Anstaltslehrer wohl in den meisten Anstalten die Verwaltung der Gefangenbibliothek obliegt, so kann er auch hier parallel mit dem Seelsorger arbeiten oder schaden. Über die Wirksamkeit der Lektüre ein Wort zu verlieren, hieße Eulen nach Athen tragen. Wenn daher der Lehrer bei seinen Bücherschlüchten Werke, die vielleicht für andere Leser unschädlich, aber für Gefangene ungeeignet sind, zur Anschaffung empfiehlt oder vorhandene, die einem religiös gefestigten Gefangenen recht wohl gegeben werden können, anderen zugängig macht, so möchte bald der Anstaltsgeistliche um die Erfahrung reicher sein, daß er zwar guten Samen auf seinen Acker gesät hat, aber etwas anderes als Weizen aufgegangen ist. Um solchen Schädlichkeiten möglichst vorzubeugen, schreibt die ‚Ordnung für die Büchersammlung‘ der Zellenstrafanstalt Butzbach vor: Den Geistlichen ist sowohl bei der Auswahl der neu anzuschaffenden Bücher als auch namentlich bei ihrer Zuteilung an die einzelnen Gefangenen die gebührende Mitwirkung gesichert.“⁴⁷⁾

Die Persönlichkeitserforschung war die Domäne des Seelsorgers, freier Zugang zu den Akten und deren Auswertung gelten als selbstverständlich und unverzichtbar: „Die Vergangenheit des Sträflings muß gründlich kennengelernt, sein Verbrechen bis zu den ersten Keimen und Anfängen verfolgt werden, um dasselbe und seinen ganzen gegenwärtigen Zustand gerecht beurteilen sowie die individuelle Behandlungsweise feststellen zu können. Dazu dienen die Untersuchungsakten – von den betreffenden Gerichten einzusenden –, die vertraulichen Auskunftsschreiben der Heimatgeistlichen und die mit Vorsicht und Reserve aufzunehmenden Mitteilungen des Gefangenen selbst. Auf Unschuldsbeteuerungen lasse man sich nicht ein, erwarte aber auch nicht von jedem ein sofortiges Schuldbekenntnis. Die Rückfälligen empfange man ernst und betrübten Angesichts mit Vorwürfen.“⁴⁸⁾ Spätere Aussagen sind nicht ganz so aktengläubig. So meint *Krohne*: „Manches kann aus den Akten ersehen, manches kann von den Heimatbehörden in Erfahrung gebracht, das Beste aber muß aus dem Gefangenen selbst herausgelesen werden.“⁴⁹⁾ *Detloff Klatt*, der in dem Lehrbuch von *Bumke* über die Seelsorge an evangelischen Gefangenen schreibt, hält die Aktenkenntnis für weniger wichtig. Immerhin, die Akten „geben dem Geistlichen viele nützliche Winke zur Beurteilung seines Schützlings. Mit ihrer Kenntnis braucht er sich nicht so viel vorlügen zu lassen als ohne sie“. Aber „der Gefängnisgeistliche muß die Gabe besitzen, mit eigenen Augen zu sehen“.⁵⁰⁾

Als wichtig wird angesehen, den Verurteilten zum Eingeständnis seiner Schuld zu veranlassen. *Krohne* meint: „Der Gefangene wird seine Schuld leugnen, beschönigen, andere verantwortlich machen. Alle diese Entschuldigungen gilt es zu zerstören und ihn zu der Erkenntnis zu bringen: im letzten Grund bist du der Schuldige allein. Wie weit auch die Verhältnisse und Menschen mitgewirkt haben mögen, wenn du gewollt, ernstlich gewollt hättest, es wäre nicht so gekommen. – Die rückhaltlose Anerkennung der eigenen Schuld ist der erste Erfolg der Seelsorge, aber besonders schwer zu erreichen bei den Ungeständigen. Sie haben in der Untersuchung so viel zusammengelogen, daß ihnen das Lügen zur anderen Natur geworden ist. Bleibt ein Gefangener ungeständig und ist seine Schuld unzweifelhaft, so ist das in der

ganzen Behandlung zu zeigen. Ist die Schuld zweifelhaft, so beachte man ihm gegenüber eine gewisse Zurückhaltung und weise ihn immer darauf hin, daß eigene Verkehrtheit und Unvorsichtigkeit ihn vor Gericht gebracht hat. Manchem ist auch zum Bewußtsein zu bringen, daß, selbst wenn er in diesem Falle unschuldig wäre, er für andere Fälle, die nicht ans Tageslicht gekommen, die Strafe ausreichend verdient hat.⁵¹⁾ So kann Krohne das Problem ohne Rest lösen. Seine letztgenannte Überlegung kommt kaum in Betracht bei Taten, die heutzutage in den Strafvollzug führen. Ich habe freilich große Sympathien für sie bei Verurteilungen zu Geldbußen und kurzem Fahrverbot wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr. Daß es hier gegen das Urteil des Amtsrichters noch die Rechtsbeschwerde an das OLG gibt⁵²⁾, halte ich für eine ärgerliche Übertreibung. Aus den USA hörte ich kürzlich, daß jeder Autofahrer zu einer jährlichen Geldbuße für Verkehrsverstöße veranlagt wird, die aus der Fahrzeuggröße und der Zahl der gefahrenen Kilometer errechnet wird. Wer nicht freiwillig zahlt, wird darauf hingewiesen, daß sein Autokennzeichen den Polizeibehörden mit der Bitte um besondere Aufmerksamkeit mitgeteilt wird. Aber bei schwereren Taten verbietet sich natürlich ein solches Vorgehen.

Carl Hau, der um die Jahrhundertwende wegen des Mordes an seiner Schwiegermutter eine Zuchthausstrafe in Bruchsal verbüßt hat und nach seiner Begnadigung in zwei Büchern „Zum Tode verurteilt“⁵³⁾ und „Lebenslänglich“⁵⁴⁾ über seine Erlebnisse berichtet hat, schildert den Versuch eines Geistlichen, ihn, der seine Tat immer geleugnet hat, zu einem Geständnis zu bewegen. Als ich noch Leiter der Jugendstrafanstalt war, besuchte mich mehrfach ein Herr, der von 1923 bis 1938 wegen Totschlags in Rockenberg eine Zuchthausstrafe verbüßt hatte.⁵⁵⁾ Er suchte Beweise für die Fortzahlung seiner Versicherung während seiner Haftzeit in einer Rentenangelegenheit. Nach 1945, aus dem Kriege heimgekehrt, hatte er in einem Wiederaufnahmeverfahren die Aufhebung der Urteils und seinen Freispruch erreicht. Er berichtete, es sei für ihn besonders belastend gewesen, daß niemand an seine Unschuld, die er immer wieder betont habe, geglaubt habe. Verzweifelt sei er gewesen, als der Direktor ihm, als er einen recht belanglosen Disziplinarvorwurf abgestritten habe, gesagt habe, er glaube ihm nicht, da er ja auch seine Tat nicht gestanden habe. Dabei folgte dieser Direktor nur Krohne: „Der Ungeständige ist darauf hinzuweisen, daß er, solange er beim Leugnen bleibt, als ein Lügner im Gefängnis behandelt wird.“⁵⁶⁾ Ich kannte den evangelischen Pfarrer, der zur Zeit seiner Haft am Zuchthaus Rockenberg Dienst getan hat. Der Ehemalige strahlte: „Ja, der Pfarrer hat mir geglaubt, er hat mich für unschuldig gehalten.“ Einige Zeit später machte ich diesem Pfarrer, der schwer erkrankt war, im Krankenhaus einen Besuch. Ich dachte, ich bereitete ihm eine Freude, wenn ich ihm diese Begebenheit berichtete. Statt dessen geriet der Schwerkranke in einen Zustand höchster Erregung und sagte, er sei von der Schuld des ehemaligen Insassen auch heute noch fest überzeugt. Der spätere Freispruch sei ein Fehlurteil gewesen, ich solle mich ja nicht von diesem Manne täuschen lassen.

Detloff Klatt meinte zwar 1928, der Standpunkt „Der Anfang seelsorgerischen Wirkens ist das Geständnis der Schuld“ sei endgültig als überholt anzusehen. Er begründet dies freilich vor allem pragmatisch: „Denn sonst wäre die höchst wichtige Kategorie der Untersuchungsgefangenen von der

Seelsorge so gut wie ausgeschlossen.“⁵⁷⁾ Das Schuldeingeständnis als Angelpunkt seelsorgerischen Handelns spielt ja auch bei der Begleitung der zum Tode Verurteilten seit alters her eine große Rolle. Ich erinnere mich auch daran, daß nach Scheitern der Ermittlungsbemühungen des Klassenlehrers und des Direktors bei unseren Schülerstreichen unser evangelischer Religionslehrer, ein gütiger Mann übrigens, „zum Einsatz kam“. Seine „Seelenmassage“ hatte mitunter sogar Erfolg.

Die Frage, ob das Geständnis und die Beschäftigung mit dem eigenen Versagen wichtigste Voraussetzung für die „moralische Besserung“ ist, ist auch heute noch durchaus aktuell. Das freimütige, aber auch das im Laufe des Prozesses mühsam erreichte Geständnis haben bei der Strafzumessung abgestufte Bedeutung.⁵⁸⁾ Für die Entlassung zur Bewährung (vor allem bei Verfahren nach § 57 Abs. 2 Satz 2 StGB) gilt es als positives Anzeichen, wenn der Verurteilte seine Schuld auf sich genommen hat.⁵⁹⁾ Ein Täter-Opfer-Ausgleich, den die Denkschrift der EKD als eine wichtige Alternative zum Strafen alter Art betont, ist ohne Eingeständnis von Tat und Schuld durch den Täter nicht denkbar. Die „Schuldverarbeitung“ zu ermöglichen, gilt als selbstverständliche Aufgabe des Vollzuges. Sie – auch durch Versagung von Hafterleichtungen – einzuleiten, ist in gerichtlichen Entscheidungen als legitim anerkannt worden.⁶⁰⁾ Psychologen und Psychiater machen mitunter eine gute Prognose für Vollzugslockerungen oder für die Entlassung zur Bewährung davon abhängig, daß sich der Verurteilte mit seiner Tat und seiner Schuld auseinandersetzt.⁶¹⁾ § 57 Abs. 5 StGB erlaubt es, eine Strafaussetzung zur Bewährung auch bei guter Prognose abzulehnen, wenn der Verurteilte den durch die Straftat erzielten Gewinn nicht herausgibt oder verschweigt, wo sich die Beute befindet.⁶²⁾ Alle diese Chancen und Möglichkeiten sind dem Ungeständigen (freilich auch dem zu Unrecht Verurteilten!) verbaut. Nun sind die modernen Varianten der Bedeutung des Geständnisses verschieden zu begründen. Als Ausdruck echter Reue mag es einen Rückschluß auf die Gesinnung und damit auf die Schuld des Täters zulassen. Sieht man in ihm (nur) eine spätere Distanzierung von der Tat, so kann es den Beginn einer „Umkehr“ anzeigen und die Gefährlichkeit des Täters für die Zukunft als geringer erscheinen lassen. Erleichtert das Geständnis des Täters dem Opfer seine (ohnen unangenehme) Position als Zeuge im Strafverfahren oder gibt es diesem gar ein gewisses Selbstvertrauen wieder, kann es – ähnlich wie eine auch späte Preisgabe der Beute – als Wiedergutmachungsleistung eingestuft werden. Selbst als prozeßtaktisches Verhalten – eine zeitraubende Beweiserhebung wird dem Gericht erspart – verdient es vielleicht eine „Belohnung“. Jedenfalls wird man nicht sagen dürfen, daß das Problem für den Strafvollzug, die „moralische Besserung“ (= Resozialisierung) oder den Gefängnisgeistlichen gelöst ist.

Schon bei der Wissensvermittlung und der Bücherbestellung durch den Anstaltslehrer ist darauf hingewiesen, daß „falsche“ Lehren und Meinungen die moralische Besserung hindern können. So ist in den Äußerungen der Anstaltpfarrer auch nicht selten von verderblichen, jeder Besserung abträglichen politischen Einflüssen, denen entgegengewirkt werden muß, die Rede. Krohne trifft auf den Insassen, der „in den frechsten Redensarten einer wüsten Sozialdemokratie den Glauben an alles Göttliche verflucht“.⁶³⁾ Er meint freilich,

auch hinter diesen Reden stehe ein religiöses Bedürfnis. Pfarrer Ambos aus Butzbach meint 1910, der verderbliche Einfluß der Sozialdemokratie liefere „Material, das mit dem Glauben gebrochen hat, aber auch zugleich entsetzlich verroht und sittlich verkommen ist“. Er schließt das auch daraus, daß die ärgsten Verbrecher in Hessen aus Offenbach kämen, was bekanntlich eine Domäne der Sozialdemokratie sei.⁶⁴⁾ Die Beobachtung mit den bösen „Offenbächern“ kann ich über ein halbes Jahrhundert später bestätigen. Es kamen vor 20 Jahren aber auch überproportional viele jugendliche Straftäter aus Fulda, wo die CDU eine starke Mehrheit hat. Die – immer noch beliebte – Verknüpfung vollzuglichen Geschehens mit dem Wirken politischer Parteien bringt wohl wenig Gewinn. Jedenfalls wird man die Sozialdemokratie nicht mehr für den Erzfeind der „moralischen Besserung“ halten. Ja, die evangelische Kirche hat heute viele Sozialdemokraten in hohen Ämtern, was zeigt, welch weiten Weg sie auch hinsichtlich ihrer innenpolitischen Präferenzen in 100 Jahren zurückgelegt hat; holzschnittartig formuliert „vom Thron zur Baracke“.

Die Lehre von der „äußerer“ und der „moralischen“ Besserung läßt sich mit kriminologischen Theorien in Beziehung setzen, die inzwischen wieder stärker Konjunktur haben. So lehrt die Halttheorie⁶⁵⁾, daß vor krimineller Entwicklung ein äußerer Halt bewahrt, der den Menschen in ein geregeltes Familienleben, geordnete Arbeit, strukturierte Freizeit, feste Gewohnheiten und klare Regelungen für jedes Vorkommnis einbettet. Dieser äußere Halt wird durch die äußerliche Besserung vermittelt. Pfarrer Ambos weiß das natürlich auch: „Es ist deshalb sehr zu loben, daß die Tagesordnung in manchen Anstalten ein offizielles Morgen- und Abendgebet aufweist, und wenn es auch nur darin besteht, daß mit der Glocke in der Zentrale oder der Kirchenglocke das Zeichen dazu gegeben wird und während des Gebetes, das die Gefangenen in ihren Zellen für sich still verrichten, in der ganzen Anstalt die größte Ruhe herrschen muß.“⁶⁶⁾ Als ich 1960 in Rockenberg meinen Dienst antrat, gab es noch „die stille Minute“. Nach dem Abendessen und vor der Freizeit machte der Vollzugsdienstleiter mit einer Schiffsglocke einen erheblichen Lärm, worauf alle Bediensteten, wo sie auch gingen und standen, stehen blieben und ihre Dienstmützen abnahmen. Auch die in den Fluren befindlichen Hausarbeiter blieben stehen und senkten ihren Kopf, den in den Zellen befindlichen Gefangenen war anempfohlen, in der stillen Minute keinen Lärm zu machen. Kurze Zeit später beendete ein erneutes Lärm mit der Schiffsglocke diesen eigenartigen Besinnungsritus, der auch zeitlich mit einem früher geübten Einschlußtermin zusammenhängen mußte. Mir schien das alles anachronistisch, und ich schaffte es nach Besprechung mit meinen Mitarbeitern ab. Aber eine Minderheit, auch der Erziehungsbeamten, hielt meine Entscheidung für eine moderne Barbarei und die unverständige Zerstörung einer ehrwürdigen Überlieferung. Der äußere Halt, ähnlich wie die äußere Besserung, bewirkt, daß der Mensch, von den Versuchungen ferngehalten und in einer rigiden Ordnung lebend, sich an die Vorschriften hält. Andererseits wird deutlich, daß, wo dieser äußere Halt nicht gegeben ist oder aus den Fugen gerät, wo keine Anstalt, keine Organisation, keine Familie, keine stützende Nachbarschaft bereit stehen, der Mensch eines inneren Haltes bedarf, der Orientierung an verinnerlichten Werten. Dieser innere Halt soll eben durch die moralische Besserung vermittelt werden. Auch die Kontroll-

theorie⁶⁷⁾ und ihre weitere Entwicklung paßt in dieses Denkschema. Der äußere Halt wird hier in die Felder des „attachment“, „commitment“ und „involvement“ aufgeteilt, der innere Halt heißt „belief“. Daß man in streng organisierten Gesellschaften leichter konform leben kann als dort, wo nur wenig vorgeschrieben ist und ein Pluralismus der Werte herrscht, ist vielfach belegt, erklärt die besondere Häufigkeit von Kriminalität in Umbruchsituationen (etwa bei einer längeren Übergangsfrist zwischen Kindheit und Erwachsensein), aber auch bei nachlassender Orientierung an Bräuchen und Werten. Vielleicht hängt es damit zusammen, daß die Bedeutung der „äußerer Besserung“ für die Resozialisierung heute so wenig anerkannt wird. Ordnung, Disziplin, Sauberkeit, ja selbst Arbeit werden fast nur noch mit der Notwendigkeit des Funktionierens der Anstalt gerechtfertigt, womit eine Art „Sinnkrise“ des vornehmlich hiermit befaßten Personals einhergeht.

IV.

Je weniger äußerer Halt in der Gesellschaft zu finden ist, je problematischer damit die starke Orientierung an „äußerer Besserung“ im Strafvollzug wird, desto bedeutsamer wird die „moralische Besserung“. Der Führungsanspruch des Pfarrers ist gleichwohl nicht gestärkt worden. Die Alleinzuverantwortlichkeit des Pfarrers für die moralische Besserung ist vielmehr zunehmend, vor allem nach dem ersten Weltkrieg, in Zweifel gezogen worden. Angedeutet hatte sich dies schon beim Scheitern *Wicherns*.⁶⁸⁾ Der nächste Schritt war die Durchsetzung der – negativen – Religionsfreiheit der Gefangenen. *Hau* berichtet, wie, solange noch die Pflicht zur Teilnahme am Gottesdienst bestand, Befreiung vom Anstaltsgeistlichen erbeten, und wie die Abschaffung dieses Zwangs von den Gefangenen erlebt wurde.⁶⁹⁾ Die hinhaltende Verteidigung des alten Privilegs durch die Geistlichen geschah indessen dadurch, daß am Sonntagvormittag nicht andere Veranstaltungen stattfinden durften. Noch in den 60er Jahren wurde darum gestritten, ob nicht die Hausfunkanlage, die die Gefangenen mit Musik in der Zelle versorgte, – Transistorradios und jegliche Unterhaltungselektronik waren damals noch verboten, – während der Zeit des sonntäglichen Gottesdienstes abgeschaltet werden sollte. Heute hört man, daß Anstaltpfarrer den Gottesdienst mit einem Frühstück oder mit der Vergabe von Geschenken an die Besucher verbinden, „feiern“ und hierfür theologische Begründungen vortragen. Man könnte auch hier eine durchgehende Linie im Sinne des Anspruchs auf eine „Sonderrolle“ ausmachen.

Angriffe auf die Alleinzuverantwortlichkeit des Pfarrers für die moralische Besserung wurden auch mit dem mangelhaften Erfolg seiner Arbeit begründet. Dagegen konnte natürlich eingewendet werden, die anderen Rahmenbedingungen des Vollzuges seien nicht ideal. Überzeugend und immer noch aktuell erscheint insoweit auch, was Pfarrer Krauss hierzu ausführt: „In der freien Gemeinde wiederholt sich ja ebenfalls die vergebliche Arbeit Petri und seiner Genossen auf dem seelsorgerischen Gebiet gar häufig, ohne daß hieraus eine Berechtigung zur Entfernung des kirchlichen Elements aus den Gemeinden hergeleitet werden dürfte.“⁷⁰⁾

Auch die politischen Entwicklungen im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert gefährdeten das Prinzip

des Geistlichen bei der moralischen Besserung. So erwähnt Pfarrer Ambos die Forderung eines sozialdemokratischen Abgeordneten in Baden, der statt des etatmäßigen Geistlichen in einer Anstalt einen zweiten Arzt eingestellt sehen wollte.⁷¹⁾ Aber erst als nach dem Weltkrieg viele Lehrer und Fürsorger eingestellt wurden, häufig Menschen, die vom Wandervogel und der deutschen Jugendbewegung geprägt waren und mit großem Engagement an die pädagogische Arbeit herangingen, wurde der Führungsanspruch der Geistlichen deutlich in Frage gestellt.

So taucht nun die sprachlich etwas eigentümliche Aufteilung in „religiöse und weltliche Seelsorge“⁷²⁾ auf. Dahinter können sich verschiedene Thesen verbergen. Einmal könnte die dem Geistlichen vorbehaltene religiöse Seelsorge neben den Sozialdiensten zugeordnete weltliche Seelsorge treten und beide sich zum Resozialisierungszweck ergänzen. Aber eher ist wohl gemeint, daß die weltliche Seelsorge den Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugs vollständig erfüllt und die Gewährleistung der kirchlichen Seelsorge daneben den Anstaltsgeistlichen einerseits „volle Betätigtmöglichkeit im Sinne ihrer konfessionellen Interessen“ einräumt, andererseits den Gefangenen – wie in der Freiheit allen Bürgern – die Ausübung ihrer Religion erlaubt.⁷³⁾ Jedenfalls ist unter diesem Modell der Führungsanspruch des Geistlichen hinsichtlich der „moralischen Besserung“ aufgegeben. So zeigt sich auch Pfarrer Ruff begeistert von der modernen Erziehungsarbeit im Jugendstrafvollzug in Hahnöfersand, vom Strafvollzug in Thüringen und Sachsen sowie vom Strafvollzug in Stufen. Besonders anerkennend äußert er sich zur „weltlichen Seelsorge“ um die Begriffe „Lösung, Selbstverantwortung und Bindung“, zum Einzelgespräch der Fürsorger und zu ihrem Unterricht.⁷⁴⁾ Nach der thüringischen Dienst- und Vollzugsordnung von 1924 wird der Geistliche ganz auf Gottesdienst und religiöse Seelsorge verwiesen, am Anstaltsgeschehen ist er sonst nicht beteiligt, wenn er dies nicht ausnahmsweise will und mit dem Anstaltsleiter vereinbart. „Die Kirche nimmt im Erziehungsstrafvollzug gar keine Stelle ein“, sagt Ruff. Die Geistlichen sollten nicht die Erziehung auf einem Nebengleise auf ihre Art, etwa durch Bibelstunden, treiben, sondern sich „unbarmherzig“ klar zu werden trachten, was die Aufgabe der Kirche überhaupt und im Strafvollzug im besonderen ist.⁷⁵⁾ Allerdings stehen dem thüringischen Modell eher konservative Regelungen gegenüber. So hält es Pfarrer Klatt mit der in Preußen 1924 erlassenen Dienstanweisung für die evangelischen Pfarrer. Dort heißt es: „Während die Gefangenfürsorge die äußeren Stützpunkte schaffen will, welche nötig sind, um dem Rechtsbrecher den Weg in geordnete Verhältnisse und in die Gesellschaft hinaus zu bahnen, versucht die Gefangenenseelsorge die inneren Stützpunkte zu bieten, um den Rechtsbrecher zur Achtung vor der göttlichen und menschlichen Ordnung zu führen und ihm ein entsprechendes Verhalten innerhalb der menschlichen Gesellschaft zu ermöglichen. Dabei geht sie von der Voraussetzung aus, daß alle fürsorgerlichen Bemühungen für den Rechtsbrecher nur dann von dauerndem Wert sind, wenn die Seelsorge die innere Umkehr und Abkehr des Rechtsbrechers von seinem gesetzwidrigen und asozialen Tun bewirkt hat.“⁷⁶⁾ Gefangenenseelsorge soll demnach – wie bisher – den inneren Halt, die moralische Besserung bewirken, während die Gefangenfürsorge den äußeren Halt schafft. Nach Mittermaier gehört das religiöse Leben ganz wesentlich zur Resozialisierung. Der Geistliche

könne im besonderen Maße das Vertrauen des Gefangenen gewinnen und dann viel für dessen innere Entwicklung leisten.⁷⁷⁾ Die vom Sozialarbeiter und Lehrer angeführte Resozialisierungssuppe ist nach dieser Meinung nur bekommlich, wenn sie mit dem „Salz des Lebens“ angerichtet wird: „Wenn dem mit Wissensstoff bereicherten Gefangenen der innere Halt fehlt, so wird er mit um so größerer Findigkeit seine antisozialen Triebe zur Ausführung bringen. Immer muß der Seelsorger förderlich zur Seite stehen.“⁷⁸⁾

Dagegen besitzen nach der wohl jetzt herrschenden und dem Strafvollzugsgesetz zugrundeliegenden Auffassung der evangelische und der katholische Pfarrer zwar keinen Resozialisierungsvorrang und schon gar kein Resozialisierungsmonopol. Im Gegensatz zu dem Thüringer Modell sind sie aber nicht auf das „Kirchlich-Religiöse“ beschränkt. Von ihnen wird ein eigenständiger Beitrag zum Gelingen der staatlichen Resozialisierungsaufgabe erhofft. Sie üben eine friedliche Koexistenz zu den anderen Resozialisierungsinstanzen. Einerseits betrachten sie mit Zustimmung die Bemühungen der anderen Bediensteten und unterstützen sie, wissen aber auch, daß ihre Hilfe für deren Erfolg nicht unabdingbar ist. Andererseits beschränken sie sich nicht auf einen (im übrigen auch gar nicht abtrennabaren) Teil des gefangenen Menschen, gewissermaßen auf den Teil der menschlichen Seele, der sich mit dem Verhältnis der betreffenden Person zu Gott befaßt bzw. es unterläßt, sich um dieses Verhältnis zu kümmern. Für den Gesetzgeber, der sich sein Weltbild nach dem Organisationsschema eines klassischen Ministeriums formt, ist das freilich nicht leicht zu verstehen. Die Personalabteilung z.B. hat gegenüber der Abteilung, die sich mit zivilrechtlichen Fragen befaßt, einen abgegrenzten Auftrag, bei Überschreitungen hat die jeweils andere Abteilung das Recht der Mitentscheidung, bei Kompetenzstreit entscheidet der Staatssekretär. Bei solcher Sicht liegt es nahe, auch die Kompetenzen des Pfarrers, des Sozialarbeiters und des Psychologen im Verfügungsweg abzutrennen und einen etwaigen Kompetenzkonflikt durch den Sachbearbeiter im Ministerium zu entscheiden (oder, was natürlich besser wäre, durch den Anstaltsleiter). Aber wenn wir den kirchlichen Alleinanspruch für die moralische Besserung auch aufgeben, dann umfassen Seelsorge, Sozialarbeit und Therapie doch jeweils den ganzen Menschen und nicht nur einen abgegrenzten Sektor. Dann wird es natürlich auch schwierig, die religiöse Veranstaltung zu definieren. Hierzu kann man wichtiges bei Rassow nachlesen.⁷⁹⁾ Die Denkschrift der EKD „Strafe: Tor zur Versöhnung?“ bemüht sich um eine aktuelle Bestandsaufnahme und um Vorschläge, die der gegenwärtigen Situation angemessen sind.⁸⁰⁾ Die Position des Geistlichen im Rahmen der Sozialisierung ist jedenfalls nicht ausdiskutiert. Hier nur so viel: ein Kurs, der fernöstliche Entspannungsübungen mit Aussprachen verbindet, kann von jedem, der hierfür ausgebildet ist, angeboten werden. Nehmen wir an, der Übungsleiter sei ein evangelischer Pfarrer, ein Psychologe ohne jede kirchliche Bindung oder ein aus der kirchlichen Jugendarbeit kommender, etwas penetrant evangelischer Sozialarbeiter. Ist nur der Pfarrerkurs eine religiöse Veranstaltung? Läßt sich das anders als mit einem Amtsbonus begründen? Und ist dieser nicht beim evangelischen Pfarrer eher schwach? Oder leistete der evangelische Pfarrer hier, was er darf und soll, „normale“ Resozialisierungsarbeit?

V.

Ohne jede Kenntnis geht es nun einmal nicht, weshalb – früher stärker als heute – auch der Religionsunterricht als Teil der Seelsorge verstanden werden muß, der „konfessionelle“ heißt es übrigens bei *Krohne*.⁸¹⁾

Daß die Gefangenen „unglaublich unwissend“ sind, daß ihnen „die Kenntnis der einfachsten religiösen Grundwahrheiten und Tatsachen fehlt“, hat *Krohne* festgestellt, angesichts der Lebensgeschichte der meisten Insassen aber vor den Formen des Schul- oder Konfirmandenunterrichts gewarnt. Sein schönes Bild: „Die Gefangenen sind Kinder an Wissen und Erwachsene an Erfahrung“⁸²⁾ wird auch später zitiert.⁸³⁾ Die katastrophalen Wissensmängel deuten, wie er meint, darauf hin, daß die Kirche (gemeint sind die freien Gemeinden, in denen die späteren Gefangenen aufgewachsen sind) die religiöse Pflege ihrer Glieder vernachlässigt hat. Der Gefängnispfarrer habe das Kirchenregiment auf diese Schäden hinzuweisen. *Krohne* zitiert hier auch einen Kollegen, einen langjährig erfahrenen Gefängnisgeistlichen, der ihm gesagt habe: „Wenn ich einen Gefangenen bekomme mit sehr guten religiösen Kenntnissen, dann kann ich ziemlich sicher annehmen, daß er schon einige Male im Gefängnis gewesen und sie dort erworben hat.“⁸⁴⁾

Natürlich gehören religiöse Bücher in die Hand des Gefangenen, das Neue Testament mit Psalmen, das Gesangbuch, eine biblische Geschichte. Es sollen die Bücher sein, die auch in der freien Gemeinde Verwendung finden. *Krohne* warnt aber davor, den Gefangenen die ganze Bibel in die Hand zu geben: „Die Stellen des alten Testaments, welche geschlechtliche Verhältnisse behandeln, reizen die Sinnlichkeit und führen zu unlauteren und unsittlichen Gedanken. Wenn man eine Gefängnisbibel zur Hand nimmt, so sind die Blätter gerade dieser Stellen am abgenütztesten.“⁸⁵⁾ Ob das wohl der „grobe Mißbrauch“ ist, den der heutige Gesetzgeber (§ 53 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) als Grund zur ausnahmsweisen Entziehung von religiösen Schriften ansieht?⁸⁶⁾ Man sollte doch eher annehmen, das Problem habe sich angesichts der breiten Zulassung nicht-religiöser Schriften, sozusagen nach den Gesetzen des Marktes, erledigt. *Krohne* wendet sich auch gegen gemeinsame Gottesdienste mit den Bedienten und schon gar deren Familien. Dies wirke nachteilig auf die Disziplin: „Die Anwesenheit von Frauen in Männergefängnissen führt zu groben Unflätigkeiten unter den Gefangenen in Wort und Tat.“⁸⁷⁾

VI.

Bleibt noch der verfassungsrechtliche Aspekt, der zur Berechtigung der (evangelischen) Seelsorge seit dem ersten Weltkrieg zunehmend bemüht wird. Wie es *Klatt* formuliert, stört der Staat durch den Strafvollzug die garantierte Religionsausübung der Inhaftierten und hat deshalb für Abhilfe zu sorgen, etwa eben dadurch, daß er im Strafvollzug die Möglichkeit der Religionsausübung sicherstellt.⁸⁸⁾ Das ist – sieht man von zwei Epochen deutscher Strafvollzugs geschichte (Nazizeit, Vollzug in der DDR) ab – nie ernstlich bestritten worden. Allerdings ergeben sich jetzt Schwierigkeiten. Deutschland gilt noch und galt immer als christliches Land. Christen in Deutschland sind entweder evangelisch oder katholisch. Vor 120 Jahren überlegte man, ob die Anstalten konfessionell getrennt belegt werden sollen. Es hat offen-

bar an manchen Stellen Versuche mit rein evangelischen oder rein katholischen Strafanstalten gegeben. Insgesamt entschied man sich aber für das „christliche Gemeinschaftszuchthaus“, lange Zeit, ehe die christliche Gemeinschaftsschule ins Gespräch kam.⁸⁹⁾ Die Geistlichen beider Konfessionen waren sich darin einig, daß die Konfessionen in den Anstalten verträglich zusammenleben und die konfessionellen Gegensätze nicht zu sehr herausgestellt werden sollten. So meint Pfarrer *Ambos*, es müsse vermieden werden, schlecht über die andere Konfession zu sprechen: „Ist das schon nicht schön, wenn es in freien Gemeinden geschieht, so wird es im Munde des Gefangenenseelsorgers zu einer Verleugnung seines Berufes. Oder darf er seiner Gemeinde, die sich großenteils aus Leuten mit gewalttätigem, provokatorischem Temperament rekrutiert, ein so böses Beispiel geben? Müßte hier nicht vielmehr im Gegenteil das wilde Meer der Leidenschaft, das gerade auf religiösem Gebiete so furchtbar stürmt und tobt, durch das Öl der christlichen Liebe und Verträglichkeit geglättet werden?“⁹⁰⁾ Für die in legalen Formen ausgelebte, sublime Gehässigkeit der freien Bürger, die, *Ambos* deutet es an, viele Wunden geschlagen hat – mancher ältere Bürger, der etwa in einer Gemeinde gelebt hat, in der seine Konfession die Minderheit darstellte, kann davon noch erzählen, erst seit etwa 30 Jahren ist (nun freilich völliger) Friede eingekehrt –, waren die primitiven Gefangenen nicht „reif“. Dabei fällt mir ein, daß ich in Rockenberg vor 25 Jahren den katholischen Anstaltsgeistlichen im Anstaltshof antraf zu einer Zeit, zu der er, wie ich wußte, in der anstaltseigenen Berufsschule Religionsunterricht halten sollte. Als ich ihn darauf ansprach, sagte er mir, sein evangelischer Kollege und er hätten beschlossen, keinen konfessionell getrennten Religionsunterricht mehr abzuhalten. So würden sie sich jetzt abwechseln, einmal unterrichte er die ganze Gruppe, einmal sein evangelischer Kollege. Auf meine erstaunte Frage, ob er das denn so vertreten könne, meinte er, er verstehe den Unterschied zwischen den Konfessionen selber schon kaum und sehe sich außerstande, das den Strafgefangenen angesichts ihrer geringen Bildung zu vermitteln. Zwar hatten, wie sich zeigt, die großen christlichen Religionen im Strafvollzug immer ein gutes Verhältnis zueinander, anderen Religionen und Weltanschauungen begegnete man dagegen mit wenig Toleranz. Was so ein vortrefflicher Mann wie *Krohne* über die Juden und ihre seelsorgerische Betreuung schreibt, ist mit „distanziert“ noch vornehm umschrieben.⁹¹⁾ Immerhin wird die Gemeinschaft als eine minderen Rechts geduldet.⁹²⁾ Aber andere Religionsgemeinschaften hatten nichts zu lachen. Es vertrage sich nicht mit einem geordneten Strafvollzug, den Vertretern der verschiedenen kleinen und kleinsten religiösen Vereinigungen freieste Betätigung innerhalb der Gefängnisse einzuräumen. „Vielmehr muß im Interesse der Gefangenen selbst betont werden, daß ihre Unfreiheit auf keinen Fall anderen Menschen die Freiheit geben darf, sie heute in diese, morgen in jene – sich oft widersprechende – Weltanschauung einzuführen. Dies würde eine Vermehrung der inneren Konflikte bedeuten und mit den Zielen eines humanen Strafvollzugs schlechterdings unvereinbar sein. Es ist Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß die Gefangenen von religiösen Eiferern oder besserungssüchtigen Philanthropen nicht als geduldiger Menschenstoff zur Gewinnung von Proselyten betrachtet werden.“⁹³⁾ (Proselyt: Jemand, der eben zu einem anderen Glauben übergetreten ist. Die Schriftltg.) *Klatt* erhebt hier gegen andere Weltanschauungen genau den Vorwurf, den liberale und soziali-

stische Politiker spätestens seit *Wichern* gegen das Wirken der christlichen Kirchen in den Anstalten formuliert haben. Ich war 1958 Assessor in Butzbach, als der sonst durchaus geduldige und gütige evangelische Anstaltspfarrer in heiligem Zorn bei mir erschien und disziplinarische Schritte gegen den Kassenbeamten forderte. Dieser hatte sich einen evangelischen Gefangenen zur Arbeit in seinen Garten mitgenommen (damals eine der wichtigsten Vollzugslockerungen) und ihn nach getaner Arbeit nicht nur mit Kaffee und Kuchen verpflegt, sondern auch mit geistiger Nahrung in Gestalt von mehreren Ausgaben des „Wachturms“ der Zeugen Jehovas versehen in die Anstalt zurückgebracht.

Die Anstaltspfarrer stehen heute vor neuen Herausforderungen. Ob Deutschland noch ein christliches Land ist, erscheint fraglich. Ob die beiden großen christlichen Konfessionen noch eine Sonderbehandlung vor anderen genießen dürfen und ob insoweit nicht auch eine Revision der Verfassung nötig wird, muß man sich überlegen. Das OLG Koblenz, das das Recht auf einen geordneten Strafvollzug heldenhaft gegen kirchlich-religiöse Aufweichung verteidigt⁹⁴⁾, hat jüngst einem deutschen Gefangenen, der in Diez Mohomedaner geworden ist und daraus das Recht auf besondere Maßnahmen der Vollzugsgestaltung herleitet, damit gedroht, daß der Glaubenswechsel als unbeachtlich erklärt werde, wenn sich der Verdacht erhärte, er sei im wesentlichen zum Zwecke der Störung des Vollzugsablaufs vorgenommen worden.⁹⁵⁾ Das sind Rückzugsgefechte. Aber von einer aktiven Inangriffnahme dieser Problematik scheinen wir weit entfernt. Sicher werden wir in der nächsten Auflage der Kommentierung von Pastor Rassow hierzu Wegweisendes erfahren.

VII.

Rolle und Aufgabe der Gefängnispfarrer wurden im Laufe der Geschichte unterschiedlich gesehen. Ob wir sie heute besser erkennen als früher? Ob wir uns in Zukunft weniger irren? Sehr unwahrscheinlich. Tröstlich ist indessen, daß es neben Unterschieden auch Überdauerndes gibt. Das ist vielleicht auch entscheidend. Nach Durchsicht der Literatur, auch der Memoiren von Gefangenen und in Erinnerung an viele Gefägnispfarrer beider Konfessionen, die ich im Strafvollzug erlebt habe, verfestigt sich der Eindruck, daß ungeachtet der jeweils zur Gefängnisseelsorge vertretenen Theorien der Beistand für den in einer Ausnahmesituation befindlichen gefangenen Menschen die tägliche Arbeit prägt und als wichtigste Aufgabe angesehen wird: „Ich bin gefangen gewesen und ihr seid zu mir gekommen.“ Unbefangene Mitmenschlichkeit und große Hilfsbereitschaft fordern die Lehrbücher der Gefängniskunde seit jeher von dem Anstaltsgeistlichen, was oft merkwürdig mit den eher martialischen Ausführungen zur Theorie der Seelsorge im Vollzug kontrastiert. Es ist eben meist der Pfarrer, der den Gefangenen in seiner Not annimmt und anhört. Und es war gerade auch immer der Schwierige und sonst Abgelehnte, dem sich der Pfarrer zuwendet: „Niemand und nichts aufgeben“, schreibt Krohne.⁹⁶⁾ Als nach 1918 in Sachsen die Gefängnisgeistlichen entlassen wurden, weil man in dem neuen Erziehungsstrafvollzug für sie keinen Platz zu haben meinte und die Gefangenen auch nicht ihrer Bekehrungswut aussetzen wollte, zeigte sich bald bei den Gefangenen Unzufriedenheit und Unruhe. Befragungen ergaben, daß viele Gefangene den Seelsorger vermißten, daß ihnen vor allem das seelsorgeri-

sche Einzelgespräch fehlte. Sie empfanden das Fehlen des Anstaltsseelsorgers als eine ungerechtfertigte Verschärfung ihrer Strafe. Auf Grund dieser Erhebungen revidierte die sächsische Regierung ihre Entscheidung und stellte 1926 wieder Strafanstaltspfarrer im Hauptamt an. Die „Altsocialisten“, die seinerzeit in Sachsen die führende politische Kraft waren, begründeten ihren Sinneswandel mit einer Bemerkung, die mir für den Strafvollzug allgemein und für die Gefängnisseelsorge (im besonderen) angesichts unserer letzten Endes geringen Kenntnisse über das, was wir auf diesem Felde tun sollten und tun können, beherzigenswert erscheint: „Wir sind auch in diesem Fall nach unserem Grundsatz vorgegangen, keine Doktrinpolitik zu treiben. Bei einer Wahl zwischen lebendigen Bedürfnissen und theoretischen Grundsätzen entscheiden wir uns immer für das erstere.“⁹⁷⁾

Anmerkungen

- 1) Ich erweise diesem Bundesland, in dem wir uns treffen, gerne meine Reverenz, indem ich mit einem Niedersachsen beginne.
- 2) Carl Wilhelm Haenell, System der Gefängniskunde, Göttingen, 1866, S. 43.
- 3) Franz von Holtzendorff und Eugen von Jagemann (Hrsg.), Handbuch des Gefängnisswesens, zwei Bände, Hamburg, 1888. Vgl. auch Hans-Joachim Schneider, Franz von Holtzendorff. Seine Persönlichkeit und sein Wirken für den Strafvollzug, Zeitschrift für Strafvollzug 1964, 63 ff.
- 4) Erwin Bumke (Hrsg.), Deutsches Gefängniswesen, Berlin 1928.
- 5) Günther Kaiser, Hans-Jürgen Kerner, Heinz Schöch, Strafvollzug, 4. Aufl., Heidelberg, 1992.
- 6) Hans-Dieter Schwind und Günter Blau, Strafvollzug in der Praxis, 2. Aufl., Berlin, 1988.
- 7) In: Anm. 3, Band 2, S. 131 ff., 132, 135, 136.
- 8) Corvin, Die Einzelhaft und Das Zellengefängnis in Bruchsal, Hamburg, 1857.
- 9) In: Anm. 8, S. 8: „Das ganze Gebäude bildet ein rechtwinkliges und gleichschenkliges Kreuz, dessen Kern ein Achteck ist. Diese Form soll wahrscheinlich andeuten, daß das Haus einer christlichen Idee seinen Ursprung verdankt.“
- 10) Carl Zuckmayer, Der Hauptmann von Köpenick, Ein deutsches Märchen in drei Akten, 1931 (Zweiter Akt, achte Szene).
- 11) Die rechte Auswahl der Lieder ist freilich schwierig. So fragte ich mich, ob der Pfarrer einer Anstalt, die gerade wegen einiger Entweichungen und Ausbrüche in öffentliche Kritik geraten war, gut daran getan hatte, die Gefangenengemeinde am Adventsgottesdienst das Lied „Macht hoch die Tür, die Tor macht weit“ singen zu lassen.
- 12) In: Anm. 3, Band 2, S. 138.
- 13) So sagt der Direktor bei Zuckmayer zu den Gefangenen: „Vielen von euch war es leider durch frühe Schicksalsschläge versagt, diesem Heer anzugehören und, Schulter an Schulter mit fröhlichen Kameraden, im Wehrverband zu stehen. Was euch dadurch an hohen Werten verlorengangen ist, habe ich immer nach besten Kräften mich bemüht, euch hier an der Stätte neuer Erziehung und neuer Wegweisung, so weit es angängig ist, zu ersetzen. Manch einer, der vor Antritt des Strafvollzugs noch keinen Unteroffizier von einem General unterscheiden konnte, verläßt diese Anstalt als ein zwar ungedienter, aber mit dem Wesen und der Disziplin unserer deutschen Armee hinlänglich vertrauter Mann. Und das wird ihn befähigen, auch im zivilen Leben, so schwer es anfangs sein mag, wieder seinen Mann zu stellen.“ Und in dem Befehlsbuch der Strafanstalt in Waldheim gab der Anstaltsleiter seinem Bediensteten am 26.11.1863 folgende Anweisung: „Die äußere Haltung der Gefangenen, Vorgesetzten gegenüber, ist schlecht, weil in allen Stücken nachlässig. Der innere Gehorsam wird oft durch Halten einer äußeren Form herbeigeführt. Im allgemeinen wird – ohne zur Spielerei werdende Übertreibungen gutheißen zu wollen – die beim Militär übliche Form das Richtige sein.“ Vgl. hierzu: Alexander Böhm, Das Berufsbild des Strafvollzugsbediensteten im Wandel der Zeit, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1992, 275 ff.
- 14) Gerhard Honig, Die Freiheitsstrafen des StGB in der (belletristischen) Literatur, NJW 1993, 1140 ff., 1144.
- 15) In: Anm. 2, S. 42.
- 16) In: Anm. 3, Band 2, S. 136.
- 17) Jäger, Der Gottesdienst in der Strafanstalt, Erlangen, 1896, S. 22.
- 18) Gratwanderungen, Gefängnisseelsorge zwischen Anpassung und Verweigerung. Ein Kolloquium der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Konferenz der Gefängnisseelsorge in Deutschland

vom 29. bis 30. Juni 1993 in der Evangelischen Akademie Loccum. „Anpassung“ ist, liest man die Ausführungen von *Haenell, Krauss, Jäger, Krohne u.a.*, kaum die richtige Vokabel!

19) „Aber ein vielleicht noch fernes Endziel ist damit gekennzeichnet; nicht ein besseres Strafrecht, sondern etwas, was besser ist als Strafrecht, nämlich eine rationale Behandlung des Rechtsbrechers im Sinne seiner Erziehung und der Sicherung der Gesellschaft.“ *Gustav Radbruch*, Der Erziehungsgedanke im Strafwesen, 1932. Nachgedruckt in: *Gustav Radbruch*, Der Mensch im Recht, Göttingen, 1957, 50 ff., 57.

20) Mit Hinweisen und Angaben der Fundstellen; *Herbert Blöckle*, Ein leidenschaftlicher Verfechter der Einzelhaft. Johann Hinrich Wichern, Gefängnisreform im Spiegel der Geschichte, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1973, 233 ff. Vgl. auch *Max Busch, Johann Hinrich Wichern*, Zeitschrift für Strafvollzug 1961, 273 ff.

21) Vgl. hierzu *Alexander Böhm*, Der schweizerische Strafvollzug, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1985, 286 ff. (im einzelnen in: *Annelis Leuthardt*, Die Anstalten in Hindelbank BE, 1979, und *Ricardo Steiner*, Die Strafanstalt La Stampa TI, 1980, Band 9 und Band 11 der von *Philippe Graven, Peter Noll, Hans Schultz* und *Günter Stratenthaler* herausgegebenen Reihe „Der schweizerische Strafvollzug“, Aarau und Frankfurt, 1976-1983.

22) Es soll freilich nicht verschwiegen werden, daß es eine ungleich größere Anstalt gab, von der die Rede ging, man komme dort nur auf einen grünen Zweig, wenn man, wie deren Leiter, bei der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr organisiert sei: Cuius regio eius religio.

23) Vgl. auch *Karl Krohne*, Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889, S. 164 f. Hierzu: *Albert Krebs*, Lehren aus Karl Krohnes „Lehrbuch der Gefängniskunde“ Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1989, 348 f. *Detloff Klatt*, Karl Krohne in geschichtlicher und persönlicher Sicht, Zeitschrift für Strafvollzug, 1962, 2 ff.

24) Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, bearbeitet von *Jürgen Baumann u.a.*, Tübingen, 1973.

25) *Hans-Jürgen Kerner*, in: Anm. 5, § 17 Rdn. 11. Der Alternativ-Entwurf will dies über die „Problemlösende Gemeinschaft“ schaffen: *Stephan Quensel*, Der Alternativ-Entwurf zum Strafvollzugsgesetz – ein kleiner Schritt vorwärts, in: *Jürgen Baumann* (Hrsg.), Die Reform des Strafvollzuges, München, 1974, S. 21 ff., 28 f. *Ingrid Michelitsch-Traeger*, Sozialtherapeutisch ausgerichteter Wohngruppenvollzug – oder: was man wissen muß, wenn man eine Wohngruppe implementieren will, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1991, 282 f.

26) *Wolfram Försterling*, Methoden sozialtherapeutischer Behandlung im Strafvollzug und die Mitwirkungspflicht des Gefangenen, Bochum 1981, S. 281; *Gerhard Mauch* und *Roland Mauch*, Sozialtherapie und die sozialtherapeutische Anstalt, Stuttgart 1971, S. 50 ff.

27) *Heinz Müller-Dietz*, Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems, Heidelberg 1979, S. 205 ff., 223.

28) In: Anm. 8, S. 22. Ebenso verhielt es sich übrigens mit den vorgeschriebenen Leibesübungen: S. 27.

29) In: Anm. 8, S. 23, 72-74.

30) In: Anm. 8, S. 23.

31) In: Anm. 8, S. 74, 75.

32) In: Anm. 8, S. 75.

33) In: Anm. 8, S. 22.

34) Zur Praxis in Moabit in der Zeit von Wichern vgl. auch *Thilo Eisenhardt*, Strafvollzug, 1978, S. 42.

35) *Karl Krohne*, in: Anm. 23, stellt fest: „Die Einzelhaft entspricht dem sittlichen Grunde und dem staatlichen Zwecke der Strafe am vollkommensten“, S. 247 ff., 250.

36) Hierzu auch: v. *Jagemann*, in: Anm. 3, Band 1, S. 187 ff.; *Hans-Dieter Schwind*, in: Anm. 6, S. 7, 8. Kriminologisch könnte man diese Vollzugsform mit der Theorie der differentiellen Kontakte von *Edwin Sutherland* rechtferigen (s. hierzu: *Armand Mergen*, Die Kriminologie, 2. Aufl., München, 1978, S. 93).

37) Hierzu: *Gustav Radbruch*, Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund, in: *Gustav Radbruch*, Elegantiae juris criminialis, Basel, 1938, S. 38 ff.; *Robert von Hippel*, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, ZStW 18 (1898), S. 419 ff., 608 f.; zu den „Mirackeln und Wundern“ im einzelnen S. 483 ff.

38) *Robert von Hippel*, in: Anm. 37, S. 484.

39) *Constantin Noppel*, Jugendliche Rechtsbrecher unter der Herrschaft der Päpste, in: Stimmen aus Maria-Laach – Katholische Blätter 87. Band, Freiburg, 1914, S. 311 ff.

40) Art. 12 Abs. 3 Grundgesetz i.V. mit § 41 StVollzG; Art. 4 Abs. 3a der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950; Nr. 71, Abs. 2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 1987.

41) Vgl. hierzu *Alexander Böhm*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1986, S. 166 ff.

42) *Heinrich Balthasar Wagnitz*, Über die moralische Verbesserung der

Zuchthaus-Gefangenen, 1787, S. 211; vgl. auch *Albert Krebs*, H.B. Wagnitz zur Ausbildung der Strafvollzugsbediensteten in ihrer Bedeutung für die Gegenwart, in: *Paul Bockelmann* und *Wilhelm Gallas* (Hrsg.), Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag, Göttingen, 1961, S. 70 ff., 77 f. Auch Wagnitz droht hier (wenn auch vergleichsweise verhalten) mit dem Jüngsten Gericht.

43) *J. Ambos*, Was erwarten wir für den Strafvollzug von der Seelsorge? in: Blätter für Gefängniskunde, Band 44, 1910, S. 126 ff., 129.

44) *Albert Krebs*, Theodor Fliedner, in: Zeitschrift für Strafvollzug 1950, S. 14 ff.; *Albert Krebs*, Darf die von Theodor Fliedner vor 150 Jahren angelegte Gefängnisreform als abgeschlossen gelten? in: *Albert Krebs*, Freiheitsentzug, Berlin, 1978, S. 137 ff.

45) *Erich Hofmann*, 150 Jahre Straffälligenhilfe in Hessen, Darmstadt 1991.

46) In: Anm. 43, S. 142.

47) In: Anm. 43, S. 151, 152.

48) *K. Krauss*, in: Anm. 3, Band 2, S. 138, 139.

49) In: Anm. 23, S. 470.

50) *Detloff Klatt*, Seelsorge an evangelischen Gefangenen, in: Anm. 4, S. 256 ff., 263. Klatt war Gefängnispfarrer an der Strafanstalt Berlin-Moabit. *Karl Krohne* hat ihn eingestellt. Er forderte Klatt auf, sich zunächst die Anstalt anzusehen und zwei Tage später zu einem abschließenden Gespräch zu erscheinen. Bei diesem Gespräch fragte Krohne: „Und wie gefällt Ihnen das Pfarrhaus?“ Klatt: „Die Pfarrwohnung habe ich mir nicht angesehen, da sie ja außerhalb der Anstalt liegt.“ Krohne: „So, das ist ja eigenartig. In meinem langen Arbeitsleben sind Sie der erste Geistliche, der nicht zuerst das Pfarrhaus und dann das Gefängnis besichtigt hat“: *Detloff Klatt*, Treffpunkt Berlin-Moabit, o.J., Berlin, S. 148, 149.

51) In: Anm. 23, S. 470, 471.

52) Gem. § 79 OWiG bei Anordnung von Fahrverbot und Verhängung einer Geldbuße von mehr als 200,00 DM allgemein, bei Verhängung einer niedrigeren Geldbuße auf besondere Zulassung gem. § 80 OWiG. In Zivilsachen stehen dagegen den Prozeßparteien keine Rechtsmittel gegen das Urteil des Amtsrichters zu, wenn der Streitwert 1.500,00 DM nicht übersteigt: § 511a Abs. 1 ZPO.

53) *Carl Hau*, Das Todesurteil. Die Geschichte meines Prozesses, Berlin, 1925.

54) *Carl Hau*, Lebenslänglich, Berlin, 1925, S. 86.

55) Rockenberg war bis 1938 Zuchthaus.

56) In: Anm. 23, S. 471.

57) In: Anm. 50, S. 263.

58) *Adolf Schönke/Horst Schröder – Walter Stree*, Strafgesetzbuch, 24. Aufl. 1991, § 46 Rdn. 41 a mit weiteren Hinweisen.

59) So wenn der Täter durch ein umfassendes Geständnis dafür sorgt, daß die gerichtliche Vernehmung eines durch die Tat im persönlichen Lebensbereich betroffenen Verletzten (z.B. Vergewaltigungsober, sexuell belästigtes Kind) entbehrlich wird (vgl. hierzu: *Karl-Heinz Groß*, *Wolfram Schädler* (Hrsg.), Kriminalpolitischer Bericht für den Hessischen Minister der Justiz vom Dezember 1989, Wiesbaden 1990, Bericht der Arbeitsgruppe „Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren“, S. 32, 33).

60) OLG Nürnberg, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1980, 122; OLG Koblenz, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1986, 314; OLG Bamberg, NSTZ 1989, 389; hierzu: *Heinz Müller-Dietz*, Strafverteidiger 1990, 29 ff. Vgl. *Alexander Böhm* in: *Hans-Dieter Schwind/Alexander Böhm*, Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl., Berlin 1991, § 2 Rdn. 14; *Horst Schüler-Springorum*, Tatschuld im Strafvollzug, in: *Philipp/Schöller* (Hrsg.) Jenseits des Funktionalismus. Arthur Kaufmann zum 65. Geburtstag, Heidelberg, 1989, S. 63 ff., 70 f.

61) Vgl. etwa OLG Celle, Beschl. v. 16.7.1990, Blätter für Strafvollzugskunde, Beilage von: Der Vollzugsdienst, 1992, Heft 3, S. 6.

62) Vgl. hierzu HansOLG Hamburg, NSTZ 1988, 274. Auch bei Gewährung von Vollzugslockerungen ist dieser Gesichtspunkt zu beachten: HansOLG Hamburg, NSTZ 1990, 510 f.

63) In: Anm. 23, S. 461.

64) In: Anm. 43, S. 130.

65) *Walter C. Reckless*, Halttheorie, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1961, 1 ff.

66) In: Anm. 43, S. 136.

67) Vgl. hierzu *Günter Kaiser*, Kriminologie, 2. Aufl., Heidelberg 1988, S. 208 ff.

68) v. *Jagemann*, in: Anm. 3, Band 2, S. 24 f. *Krohne*, in: Anm. 23, S. 165, 166.

69) In: Anm. 54, S. 80 f., 85, 90.

70) In: Anm. 3, Band 2, S. 134.

71) In: Anm. 43, S. 128.

72) Die Begriffe werden in der Thüringer Dienst- und Vollzugsordnung von 1924 (§§ 14 und 16) verwendet. Vgl. hierzu *Walter Ruff*, Erziehungsstrafvollzug und Kirche, in: Blätter für Gefängniskunde, Band 59, 1928, S. 182 ff., 210 f. *Albert Krebs*, Der Erziehungsbeamte in der Strafanstalt,

ZStW 49 (1928), S. 65 ff. Vgl. auch Lothar Frede, Geistige und seelische Hebung der Gefangenen, in: Anm. 4, S. 294 ff.

73) So: Albert Krebs, Anm. 72, S. 79, 80.

74) In: Anm. 72, S. 182 ff.

75) Für die Haltung der evangelischen Kirche ist es meines Erachtens nicht untypisch, daß man im Umgang miteinander „unbarmherzig“ sein soll. In: Anm. 72, S. 214. „Die Pfarrer ... müssen sich unbarmherzig klarzutragen, was die Aufgabe der Kirche überhaupt und im Strafvollzug im besonderen ist.“

76) Abgedruckt bei Detloff Klatt, in: Anm. 4, S. 261.

77) Wolfgang Mittermaier, Gefängniskunde, Berlin, 1954, S. 99.

78) Ambos, in: Anm. 43, S. 151. Vgl. auch Klatt, in: Anm. 4, S. 262.

79) Peter Rassow, Kommentierung des 2. Abschnittes, 6. Titel, Religionsausübung, §§ 53-55 und des § 157 in Schwind/Böhm, Anm. 60, im einzelnen § 54 Rdn. 12-18, 24 mit weiteren Hinweisen.

80) Strafe: Tor zur Versöhnung? Eine Denkschrift der evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug, Gütersloh, 1990, S. 41 ff., 91 ff.; vgl. hierzu auch Heinz Müller-Dietz, Die Denkschrift der evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1991, 15 ff.

81) In: Anm. 23, S. 475.

82) In: Anm. 23, S. 475.

83) Detloff Klatt, in: Anm. 4, S. 266. Er zitiert bei Gebrauch der Formulierung nicht ihren Verfasser, sie ist ein „geflügeltes Wort“ geworden.

84) In: Anm. 23, S. 475. Auch ob „die freie Seelsorge am Werke ihrer Gefängnisschwester“ nach der Entlassung weiterarbeitet (früher waren die Anstaltpfarrer verpflichtet, vor der Entlassung dem Geistlichen des künftigen Wohnortes des Gefangenen einen Bericht zu liefern), wird eher skeptisch beurteilt: Ambos, in: Anm. 43, S. 143, 144. Vgl. auch Klatt, in: Anm. 4, S. 268.

85) In: Anm. 23, S. 469.

86) Hierzu auch die Denkschrift der EKD (Anm. 80), S. 87.

87) In: Anm. 23, S. 464. Jedenfalls insoweit haben sich die Verhältnisse ersonschaftlich gebessert.

88) In: Anm. 4, S. 257.

89) In Preußen wurden die jüdischen Sträflinge auf einige wenige Anstalten aufgeteilt: Krohne, in: Anm. 23, S. 477.

90) In: Anm. 43, S. 131. Krohne (Anm. 23), S. 463, 464: „Konfessionell getrennte Anstalten einzurichten, hat vom Standpunkt des Strafvollzugs keine Berechtigung, es wird damit der Konfession eine Bedeutung beigelegt, die sie in einer Handlung des öffentlichen Rechts nicht haben darf; und es wird dadurch zum Schaden des kirchlichen Friedens der konfessionelle Gegensatz auf ein Arbeitsgebiet übertragen, auf dem alle Religionsparteien zum gemeinsamen Wirken sich zusammen finden sollen.“

91) In: Anm. 23, S. 477, 478.

92) Trotz Krohnes Bedenken werden Speisegebote und Feiertage berücksichtigt: Krauss, in: Anm. 3, Band 2, S. 137; Corvin, in: Anm. 8, S. 36 unter Hinweis auf die Hausordnung in Bruchsal. Zur Praxis berichtet er, daß „ein Rabbiner aus der Stadt die beschnittenen Seelen pflegt“, S. 76.

93) In: Anm. 4, S. 258.

94) Pastor Rassow hat sich mit dessen Sicht der religiösen Veranstaltung kritisch auseinandergesetzt, in: Anm. 79, § 54 Rdn. 13 f.

95) Beschl. v. 19. Januar 1993 – 3 Ws 583/92 –: „Entscheidungserheblich könnte es sein, wie es der Beschwerdeführer allgemein mit der Befolgung der übrigen religiösen Pflichten eines Moslems hält. Sollte sich bei wertender Betrachtung ergeben, daß der Beschwerdeführer das Bekennnis zum Islam nur querulatorisch mißbraucht um die Ordnung der Anstalt zu sabotieren, wird die Strafvollstreckungskammer eine Abwägung zwischen inhaltsleerem Bekennen und dem ‚ordre public‘ der Bundesrepublik Deutschland vorzunehmen haben.“

96) In: Anm. 23, S. 472.

97) Der Sachverhalt ist dargestellt bei Klatt, in: Anm. 4, S. 258.

Mut zur Menschlichkeit?

Die Gefängnisseelsorge im Dritten Reich^{1)*}

Brigitte Oleschinski

Meine Damen und Herren – lieber Herr Rassow –,

ich freue mich sehr, hier und heute über ein Thema sprechen zu dürfen, das Peter Rassow in den langen Jahren seines Wirkens in der Gefangenenseelsorge und zuletzt als Beauftragter der EKD für die Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik nachhaltig beschäftigt hat: die Frage nämlich, wie Ihre Vorgänger – Vorgäner/innen gab es damals nicht – in den nationalsozialistischen Haftanstalten mit den politischen, menschlichen und geistlichen Herausforderungen durch die NS-Diktatur umgegangen sind. Die Geschichte der Gefängnisseelsorge im Dritten Reich ist in der Öffentlichkeit selbst unter den heute arbeitenden Gefangenenseelsorgerinnen und -seelsorgern wenig bekannt. Dieses Defizit ließ Peter Rassow offensichtlich keine Ruhe, selbst wenn es mit den notorischen Verdrängungen der deutschen Nachkriegsgeschichte plausibel erklärt scheint. Allenfalls der Name von Harald Poelchau ist Menschen noch geläufig, die sich im Zusammenwirken von Strafjustiz, Straffälligenhilfe und Kirchen für Inhaftierte engagieren. Nicht zu Unrecht gilt ihnen Harald Poelchau als Vorbild für eine beispielhafte Solidarität mit den Gefangenen der unmenschlichen NS-Strafpraxis, die damals großen persönlichen Mut erforderte und im letzten Beistand für über tausend Todeskandidaten eine kaum vorstellbare psychische Belastung bedeutete.²⁾

So außergewöhnlich Harald Poelchau Leistungen in diesem Feld jedoch sind, so wenig sagen sie über die allgemeine Rolle der Gefängnisseelsorge unter dem Nationalsozialismus aus. In gewisser Weise verstehen seine besonderen Verdienste sogar den Blick auf die übrigen Strafanstaltgeistlichen, von denen es zu Beginn der NS-Diktatur im gesamten Deutschen Reich immerhin rund 120 hauptamtliche gab – davon zwei Drittel evangelisch, ein Drittel katholisch – und von denen 1942 immer noch über einhundert im Dienst der Reichsjustizverwaltung standen. Wie verhielten sich denn diese anderen – als einzelne wie als Berufsgruppe – in den Jahren zwischen 1933 und 1945? Wie reagierten sie zum Beispiel, als sich im Frühjahr 1933 die Haftanstalten mit brutal mißhandelten Schutzhäftlingen füllten, während zeitgleich die erste Gleichschaltungswelle durch die deutsche Justiz rauschte? Wie bewerteten sie – als einzelne wie als Berufsgruppe – den politischen Umschwung in Deutschland oder das neue Strafverständnis, das die Nationalsozialisten propagierten? Wie gingen sie mit den Tausenden von politischen Verurteilten um? Was sagten sie zu den Konzentrationslagern, zum Kirchenkampf, zur Kriegspolitik?

Es sind solche Fragen – der Katalog läßt sich mühelos erweitern –, auf die ich im folgenden einige Antworten versuchen will, indem ich zunächst die Rahmenbedingungen der Gefängnisseelsorge im Dritten Reich skizziere und dann in ein paar Thesen zusammenfasse, was sich meines Erachtens aus diesen historischen Wurzeln als weiterführende Problemstellung ergibt.

* Vortrag zum Kolloquium „Gratwanderungen – Gefängnisseelsorge zwischen Anpassung und Verweigerung“ vom 29. bis 30. Juni 1993 in der Evangelischen Akademie Loccum zu Ehren von Pastor Peter Rassow. Die Vortragsform ist beibehalten.

Wer die Gefängnisseelsorge des Dritten Reiches verstehen will, muß in der Weimarer Republik beginnen. Denn sieht man sich die deutsche Epochenzäsur von 1933 genauer an, so fällt als erstes auf, daß auch im Bereich des Strafvollzugs – wie überall zu Beginn des Dritten Reiches – mit nahezu gleicher Berechtigung von einem scharfen Schnitt und von einem allmählichen Übergang gesprochen werden kann. Das gilt nicht minder für die Gefängnisgeistlichen, die sich einerseits – als einzelne wie als Berufsgruppe – von den Veränderungen sofort und unmittelbar betroffen sahen, andererseits jedoch lange noch in einer Weise reagierten, als hätten sie es wie bisher mit einem verläßlichen staatlichen Handeln zu tun. Die Veränderungen werden demnach nur deutlich vor dem Hintergrund dessen, was bis dahin gültig war.

Die Berufsgruppe der Gefängnisgeistlichen umfaßte, wie oben angesprochen, gegen Ende der Weimarer Republik rund 120 hauptamtliche Strafanstaltspfarrer an etwa achtzig großen Vollzugsanstalten der insgesamt fünfzehn deutschen Länder, unter denen der Freistaat Preußen mit seinen sieben Provinzen den mit Abstand größten Teil des Deutschen Reiches bildete. In Preußen gab es – um die allgemeine Dimension zu verdeutlichen – 1929 insgesamt 44 evangelische und 29 katholische sowie einen jüdischen Seelsorger im Hauptamt, daneben 213 evangelische, 117 katholische und neun jüdische Seelsorger im Nebenamt. Für dasselbe Jahr wurde die Gesamtzahl der Gefangenen in Preußen mit über 254.000 Männern und rund 18.000 Frauen angegeben. Die daraus errechnete tägliche Durchschnittsbelegung betrug – allein in Preußen! – 30.293,38 Gefangene und teilt sich nach den Konfessionen auf in 17.403,86 evangelische, 10.994,89 katholische, 354,74 jüdische, 35,11 andersgläubige und 1.504,78 sogenannte dissidente (konfessionslose) Gefangene.³⁾

Es ist möglich, über die Gefängnispfarrer des Dritten Reiches – die zu einem Gutteil eben schon die Gefängnispfarrer der Weimarer Republik waren – einige sozialstrukturelle Angaben zu machen. Die Befunde decken sich im wesentlichen mit denen, die in diesen Jahren allgemein für die Geistlichen beider Konfessionen gelten. So entstammte der größere Teil der Strafanstaltspfarrer Beamten- und Selbständigenfamilien, wobei die evangelischen Herkunftsfamilien im Sozialprestige durchweg etwas höher anzusetzen sind als die katholischen. Darüber hinaus kamen eine Reihe von evangelischen Gefängnisgeistlichen auch aus Pfarrhaushalten. In beiden Konfessionen dominierte in den dreißiger Jahren die Altersgruppe der 40- bis 49jährigen, nur unwesentlich kleiner war die Gruppe der 50- bis 59jährigen. Etwa jeder dritte Gefängnisgeistliche hatte am Ersten Weltkrieg teilgenommen, davon viele als Frontkämpfer und nur eine kleine Zahl als Militärgeistliche.

Die wichtigste Information bezieht sich allerdings auf die Zugehörigkeit von Gefängnispfarrern zu politischen Parteien oder Organisationen, insbesondere auf die Mitgliedschaft in der NSDAP vor und nach 1933. Obwohl die aus den erhaltenen Personalakten gewonnenen Zahlen – die sich auf etwas über die Hälfte der 1938 im Amt befindlichen Geistlichen beziehen – nicht als vollständig gelten dürfen, liefern sie doch deutliche Anhaltspunkte. So gehörten von den insgesamt rund 60 evangelischen Strafanstaltspfarrern zu diesem Stichtag immerhin 20 mit Sicherheit der NSDAP an, und

die Wahrscheinlichkeit, daß es noch mehr waren, ist relativ groß. Von den nachgewiesenen 20 sind sieben vor Ende 1932 in die NSDAP eingetreten, vier nach dem 30. Januar 1933 und allein neun (!) unter dem Datum des 1. Mai 1933.⁴⁾

Vielleicht erklären diese Zahlen schon hinreichend, daß es nach der nationalsozialistischen Machtübernahme nicht zu einer großen Entlassungswelle unter den Gefängnispfarrern kam. Obwohl auch hier die Angaben nicht vollständig erhalten sind, gibt es doch keine Anhaltspunkte dafür, daß das Gros der Strafanstaltspfarrer der Weimarer Republik den neuen Machthabern für ihren Strafvollzug untragbar erschienen wäre. Ebenso deutlich ist freilich, daß die wenigen Entlassungen, die eindeutig auf politische Ursachen zurückgehen, aus den Reihen der übrigen Gefängnisgeistlichen keinerlei Protest erregten und auch von seiten der Kirchenoberen nicht zu einer Auseinandersetzung mit dem Regime führten. (Ich komme in diesem Zusammenhang gleich noch einmal auf den Fall des Berliner Gefängnisgeistlichen *Erich Kürschner* zu sprechen.)

Es gibt ein paar Stichworte zur Weimarer Republik, die hier kurz genannt werden müssen. Die besondere Stellung der hauptamtlichen Strafanstaltspfarrer – einerseits Justizbeamte, andererseits in geistlichen Dingen ausschließlich ihrer Kirche verantwortlich – brachte es mit sich, daß sie nach dem Ende des Ersten Weltkriegs, in der krisengeschüttelten Nachkriegsgesellschaft, ihre Rolle im Schnittpunkt von drei heiß umkämpften gesellschaftlichen Feldern neu definieren mußten, nämlich in der Kirchen-, der Rechts- und der Wohlfahrtspolitik. Der Schock der kirchenfeindlichen Revolutionswirren von 1918/19, in denen in einigen deutschen Ländern auch die Abschaffung der Gefängnisseelsorge droht hatte, saß tief. Keine der beiden großen Kirchen identifizierte sich mit der ersten deutschen Republik, obwohl ihr gesellschaftlicher Einfluß weit weniger beschnitten wurde, als die unversöhnlich antidemokratische Frontstellung suggerierte (wobei ich von den jeweiligen innerkirchlichen Spektren und Spannungen einmal absehe). Im Gegenteil schuf das Sozialstaatsmodell der zwanziger Jahre gerade für die Kirchen ein Feld, in dem sie als freie Träger die Entwicklung der staatlich subventionierten Wohlfahrtspflege maßgeblich mitbestimmten, darüber auch die umstrittene Entwicklung der Gefängnisfürsorge. Sowohl die Evangelische Konferenz für Straffälligenpflege wie die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge waren typische Lobby-Organisationen der Weimarer Republik und eng einerseits mit den karitativen Institutionen wie der Inneren Mission und dem Caritasverband sowie andererseits den beiden Interessenvertretungen der Strafanstaltsgestlichen verbunden. Auf diesem Wege versuchten sie auch, auf die Weimarer Republik Einfluß zu nehmen.

Zu den großen – und zuletzt nicht geglückten – justizpolitischen Vorhaben der Weimarer Republik gehörte bekanntlich die Strafrechtsreform, die unter anderem im Strafvollzug den Erziehungs- und Besserungsgedanken durchsetzen sollte, wie er nicht zuletzt mit dem Namen *Gustav Radbruch* verbunden ist. Obwohl die unter Fachleuten lebhaft diskutierten Gefängnisreformen viele Anregungen aufgriffen, die in den vorangegangenen Jahrzehnten auch christliche Strafvollzugsreformer immer wieder gefordert hatten, fühlten sich

die Gefängnisseelsorger beider Konfessionen von dieser nun unter liberalen und sozialdemokratischen Vorzeichen stehenden Entwicklung an den Rand gedrängt. Erbittert kämpften sie gegen alles, was ihnen als gefährliche Säkularisierung erschien – die angebliche Verwässerung des Sühnegedankens durch den Stufenstrafvollzug etwa („Ansprüche“), die Zulassung „freigeistiger“ und politisch linksorientierter Lektüre in den Gefängnissen oder die gefürchtete Gleichstellung der „Roten Hilfe“ mit den traditionellen christlichen Fürsorgevereinen, und ähnliches mehr. Diese Frontstellung machte sie besonders anfällig für die rückwärtsgewandten Strafvollzugskonzepte, die die nationalkonservativen Parteien vertraten und am Rande dieses Spektrums schließlich die kometengleich aufsteigenden Nationalsozialisten.

Welchen generellen Akzent diese Nationalsozialisten nach ihrer Machtübernahme im Strafvollzug setzen wollten, war aus den Wahlkämpfen kein Geheimnis geblieben. Die Rückkehr zu Abschreckung, Vergeltung und „Strafübeln“ durfte als sicher gelten. Wie sich jedoch die Umsetzung der markigen Forderungen in die Praxis gestalten sollte, hatten sich auch ihre nationalkonservativen Befürworter kaum vorgestellt. Nahezu über Nacht änderten sich dafür entscheidende Bedingungen. So bildeten sich 1933 binnen weniger Wochen und Monate wesentliche Züge dessen aus, was nach dem Zweiten Weltkrieg unter dem pointierten Stichwort des „SS-Staates“ von Eugen Kogon zu einem landläufigen – und oft auch mißverstandenen – Begriff werden sollte. Gemeint ist hier die mittels der Schutzhaftverordnungen in der Verantwortung der zuständigen Innenministerien und später des Geheimen Staatspolizeiamts (Gestapo) bzw. des Reichssicherheitshauptamts (RSHA) institutionalisierte Form der Freiheitsentziehung in Haftanstalten oder Konzentrationslagern, die nicht auf gerichtlichem Wege angeordnet und kontrolliert wurde. So brachte die „nationale Revolution“, die für den Großteil der begeisterten Deutschen zunächst nicht viel mehr als den pathetischen Begriff bedeutete, für die Strafanstalten ganz erhebliche Arbeit mit sich – sprich: eine kaum zu bewältigende Mehrbelastung, denn auf die schlagartig einsetzende Belegung von Hafträumen mit Schutzhaftgefangenen waren weder die Justizministerien noch die Anstaltsleitungen in irgendeiner Weise vorbereitet. Es fehlte vor Ort an Hafträumen, an Personal und an klaren Kompetenzen für den Umgang mit diesen willkürlich festgehaltenen Opfern polizeilicher Maßnahmen. Die Behandlung von Schutzhaftgefangenen in justizeigenen Vollzugsanstalten bildete deshalb von Anfang an einen Reibungspunkt zwischen Justiz und politischer Polizei. Völlig unterschiedlich wurde in den einzelnen Ländern entschieden, ob Schutzhaftgefange in den Haftanstalten nach den dort gültigen Vollzugssordnungen zu behandeln seien oder ob die Polizei von sich aus Anordnungen über den Vollzug der Schutzhaft nach ihren eigenen Vorstellungen treffen konnte. Vom Entscheidungsstand in dieser Frage hing jedoch unter anderem ab, ob die Schutzhaftgefangenen von Geistlichen betreut werden durften oder nicht.

Es durfte unter solchen Umständen den hauptamtlichen Gefängnisseelsorgern schwergefallen sein, die Schutzhaftfälle überhaupt und ihr ungewöhnliches Ausmaß zu übesehen. Charakteristisch für die Reaktion darauf sind in internen Jahresberichten jedoch Sätze wie der folgende, den ein evangelischer Gefängnispfarrer vermerkte: „Vom Frühjahr

1933 ab beherbergte die Anstalt außerdem eine immer größer werdende Zahl von Schutzhäftlingen, an die ich mich seelsorgerlich nur auf Wunsch in dringenden Fällen wandte.“⁵⁾ Tatsächlich sahen die zuständigen Geistlichen die Schutzhaft vielfach nur als ein Problem der Überbelegung an und nahmen die betroffenen Gefangenen, die überwiegend in die Kategorie der religiösen „Dissidenten“ fielen, kaum wahr.

Zweifel am Kurs der neuen Machthaber wurden dadurch offenbar nicht geweckt. Im Gegenteil ist es äußerst bedrückend, vor diesem Hintergrund die pathetischen Elogen auf den neuen Strafvollzug zu lesen, die auch von Gefängnisgeistlichen stammten. In Remscheid-Lüttringhausen wurden die neuen Verhältnisse vom evangelischen Geistlichen mit den Worten gewürdigt: „Erleichtert wurde die Seelsorge durch die größere Zucht im Gegensatz zu früher, namentlich, seitdem durch die neue DVO eine wesentliche Verschärfung des Strafvollzuges eingetreten ist.“⁶⁾ Vergleichbare Äußerungen gibt es auch von den katholischen Strafanstaltsgeistlichen. Denn die Begrüßung der schärferen Disziplin bildete ein ganz entscheidendes Element für die Zustimmung der Gefängnisgeistlichen zum nationalsozialistischen Strafvollzug, wie sich aus vielen Zeugnissen belegen lässt. Dies war auch zeitgenössischen Beobachtern durchaus bewußt. So urteilte der nationalsozialistische Jurist Schultze-Klosterfelde 1934 in seiner Dissertation vollkommen zutreffend: „Es ist interessant festzustellen, wie gerade Geistliche, die dem Strafvollzug als Gefängnisgeistliche oder durch die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge nahestehen, immer wieder auf Ernst und Strenge hingewiesen haben, die auch einem Erziehungsstrafvollzug begriffeigen seien.“⁷⁾ Ganz in diesem Sinne wurde beispielsweise in Preußen die neue Dienstvollzugsordnung vom 1. August 1933 auch von Nicht-Nationalsozialisten wohlwollend als Ausdruck eines neuen nationalen Strafverständnisses begriffen. Dabei wurde die Seelsorge zunächst durchaus als Bündnispartner verstanden. In einem Fachartikel zur neuen DVO hieß es beispielsweise: „Der religiösen Beeinflussung der Gefangenen ist der ihr gebührende hervorragende Platz in den §§ 40, 112, 113 zugewiesen. Grundsätzlich haben die Gefangenen an Gottesdiensten ihres Bekenntnisses teilzunehmen, sofern ihnen nicht Befreiung vom Vorsteher bewilligt ist.“⁸⁾ Mit anderen Worten: Ausgerechnet die Nationalsozialisten gaben in Preußen den Gefängnisgeistlichen das in den Weimarer Jahren von vielen schmerlich vermißte Instrument des Kirchenzwangs zurück und durften sich dafür manchen Dankes sicher sein.

Naturgemäß spiegeln allerdings die in diesen Jahren veröffentlichten Stimmen nur die Beiträge derjenigen, die im neuen Strafvollzug eigene Anliegen verwirklicht sahen. Man macht es sich also zu leicht, wenn man allein daraus die Extreme zitiert. Ich will es jedoch in einem Beispiel tun, um zu verdeutlichen, wie man sich diese Richtung vorzustellen hat. So findet sich im Herbst 1934 in den „Monatsblättern“ des Deutschen Reichszusammenschlusses zum Beispiel ein Aufsatz von Theodor Just, dem früheren evangelischen Geschäftsführer der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft, der in geradezu haarsträubender Weise den neuen Strafvollzug würdigt: „Wir sind von Herzen dankbar dafür, daß der Strafvollzug von den Verirrungen einer falschen Humanität endgültig befreit ist. [...] Der Berufsverbrecher nahm unsere Mittel in Anspruch und war obendrein frech. Das

Gesetz gegen das Gewohnheitsverbrechertum hat in solche Kreise einen heilsamen Schrecken gebracht. [...] Auch Sittlichkeitsverbrecher [...] werden bei Zeiten dem Urteil der Entmannung unterliegen. Das bedeutet keine Härte, sondern notwendigen Schutz der Volksgemeinschaft.“⁹⁾

Es war dieses Klima, das bei vielen Geistlichen – beider Konfessionen, muß hier gesagt werden, auch wenn es spezifische konfessionelle Unterschiede durchaus gab – die Illusion entstehen ließ, nunmehr werde der Gefängnisseelsorge im Rahmen der nationalsozialistischen Erneuerung eine größere Bedeutung zukommen als bisher. Tatsächlich kündigten sich jedoch bald schon Konflikte an, die in ihrer Tragweite kaum erkannt wurden. Ein Blick auf die tatsächliche Praxis der Rundverfügungen des Reichsjustizministeriums zeigt, daß in ihnen die Seelsorge keineswegs eine bevorzugte Rolle spielte – im Gegenteil wurde ihr ganz allmählich die Luft abgeschnürt. Ungeachtet der vorausseilenden Zustimmung vieler Gefängnispfarrer zum neuen Strafvollzug setzten die nationalsozialistischen Kräfte in den zuständigen Verwaltungen längerfristig weniger auf eine aktive Unterstützung durch die Strafanstaltsgeistlichen als auf ihre allmählich herbeigeführte Einflußlosigkeit. Das ist ein Muster, das unter dem bekannten Stichwort der „Salamitaktik“ für die gesamte NS-Kirchenpolitik gilt.

Neben den gravierenden Veränderungen in der Rechtspolitik war die Strafanstaltsseelsorge – über die mit ihr verbundene Gefangenfürsorge – auch durch neue Entwicklungen in der Wohlfahrtspflege unmittelbar betroffen. Nach ersten maßgeblichen Zugeständnissen an die nationalsozialistischen Verhandlungsführer akzeptierten die konfessionellen Gefangenenhilfsorganisationen die Hegemonialstellung der NSV in einem zentralen gemeinsamen Fachausschuß, während sie gleichzeitig ihren Einfluß in den örtlichen Gefängnisgesellschaften zu erhalten suchten. Deren Organisationsstruktur wurde jedoch 1937 von NSV und Reichsjustizministerium in den regional gegliederten Gesellschaften für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe vereinheitlicht und verlor die letzten Reste ihrer ursprünglichen konfessionellen Prägung. Darüber hinaus etablierten sich gerade in der Gefangenfürsorge kriminalbiologische Leitwerte, deren „sozialrassistisch“ (*Detlev Peukert*) gefärbte Ausgrenzung und Selektionsfunktion auch von Strafanstaltsseelsorgern unterstützt wurde.

Allerdings wurden auch Exempel statuiert. Einen eindeutig politischen Fall bildete in Berlin im Juli 1933 die Entlassung des evangelischen Gefängnisgeistlichen *Erich Kürschner*. *Kürschner*, der von 1921 bis 1928 der SPD angehörte und sich den religiösen Sozialisten zurechnete, war im Oktober 1928 zum Strafanstaltspfarrer beim Berliner Strafgefängnis Tegel ernannt worden. Schon vor der nationalsozialistischen Machtübernahme fiel er der örtlichen NSDAP ins Auge. Im August 1932 beschwerte man sich bei der Berliner Kirchenleitung darüber, daß *Kürschner* kurz zuvor an einem *Propaganda-Umzug* der SPD in Tegel teilgenommen habe: „Die Kolonne bestand aus 46 Mann.“ Die Demonstrieren hätten Flugzettel verteilt und „Freiheit – Freiheit – Freiheit“ gerufen. Den Kern der Anschuldigung trug das Schreiben dann in kaum zu überbietender Heuchelei vor: „Als in der Wittenauer Straße drei Angehörige der NSDAP in Uniform die Kolonne passierten, rief Pfarrer Kürschner mit erhobener Faust samt seiner Kolonne: ‚Hitler nieder – nieder – nieder!‘“

Erschwerend fällt hierbei noch ins Gewicht, daß die Angehörigen der NSDAP auf dem Wege zum gemeinsamen Kirchgang der Partei waren.“¹⁰⁾

Das hätte im Sommer 1932 noch eine Lokalposse sein können. Doch auch der zuständige Kirchenbeamte *Schlabritzky* sah darin offenbar einen Verstoß gegen die Dienstpflichten des Geistlichen und übermittelte das Beschwerdeschreiben an *Kürschners* Aufsichtsbehörde, den Präsidenten des Strafvollzugsamtes, *Wutzdorff*, mit der Bitte um Ermittlungen. Von dort wurde *Kürschner* also um eine Stellungnahme gebeten, deren Inhalt *Wutzdorff* dem Konsistorium in Auszügen mitteilte. So bestreite *Kürschner* die Vorwürfe nicht, finde seine Haltung aber nach wie vor gerechtfertigt, weil es notwendig sei, „daß gerade ein Pfarrer in einem entscheidenden Moment der deutschen Geschichte der Stimme seines Gewissens folgend sich öffentlich gegen eine Bewegung wendet, deren rassen-antisemitistische Begründung als eine Herabsetzung Jesu Christi und seiner Apostel auch von konservativen Christen weithin empfunden wird“.¹¹⁾ Allerdings habe *Kürschner* – „durch die Denunziation gewarnt“ – versprochen, seiner Behörde künftig keine derartigen Schwierigkeiten mehr zu machen. Vor diesem Hintergrund fiel es der Justizverwaltung nicht schwer, ihn im Juli 1933 nach dem Berufsbeamtengesetz zu entlassen. *Kürschner* versuchte zunächst, im Gemeindedienst seiner Landeskirche einen Platz zu finden, um seine Familie versorgen zu können. Die Berliner Kirchenleitung, mittlerweile eindeutig unter deutsch-christlichen Einfluß geraten, zeigte sich jedoch nicht geneigt, *Kürschner* zu unterstützen. Statt dessen ließ sich das Konsistorium im November 1933 in Ermittlungen einspannen, die die Gestapo betrieb, indem sie politische Äußerungen *Kürschners* aus Privatbriefen – einer davon aus dem Jahre 1924! – sammelte und daraus eine Anklage bastelte. *Kürschner* wurde jedoch im Januar 1935 vom Berliner Sondergericht freigesprochen und aus der Haft entlassen. Nach erfolglosen Verhandlungen um seine Wiedereinstellung resignierte *Kürschner* im Juni 1935 und verzichtete auf die weitere Ausübung seines geistlichen Amtes.

Soweit ein Beispiel, das natürlich nicht aus dem Zusammenhang gerissen werden darf. Allgemeine Aussagen über die Berufsgruppe der Gefängnisgeistlichen erfassen jedoch das individuelle Spektrum der einzelnen Seelsorger zwischen Anpassung und Dissens nur begrenzt. Hier ist es vielmehr notwendig, von fließenden Übergängen auszugehen. Werden dabei Anpassung – bewußte wie unbewußte, freiwillige wie unfreiwillige (taktische) Formen des Arrangements mit der NS-Herrschaft – und Dissens – das sind abweichende Verhaltensformen und Haltungen (*Ian Kershaw*) – als Pole in einem Spannungsverhältnis beschrieben, so zeigt der Blick auf einzelne Biographien, daß eine entsprechende Zuordnung allenfalls als Annäherung verstanden werden kann. Einzelnen Geistlichen, die 1933/34 wegen politisch interpretierbarer Konflikte aus dem Amt schieden oder entlassen wurden, stehen andere gegenüber, die sich in besonderem Maße für die nationalsozialistische Sache einsetzen und dafür auch Mißhelligkeiten mit den eigenen Kirchenbehörden in Kauf nahmen. Der größere Teil der Anstaltspfarrer bewegte sich jedoch bis in die Kriegsjahre hinein in der Mitte des Spektrums, in der Anpassung und Dissens sich weitgehend vermischt, und geriet dabei weder mit dem NS-System noch mit den kirchlichen Vorgesetzten in tiefgreifenden Konflikt.

Das beruhte nicht zuletzt auf der wirksamen Ausblendung ganz wesentlicher Elemente der NS-Herrschaft. Ein Beispiel dafür bietet der Umgang der Gefängnisgeistlichen mit den politischen Gefangenen des Systems. Dabei muß allerdings unterschieden werden, welche Gruppen von Gefangenen die Strafanstaltsgeistlichen überhaupt meinten, sobald sie von „politischen“ Gefangenen sprachen. Für die ersten Jahre des Dritten Reiches lassen sich hier im wesentlichen drei Gruppen festhalten. Politische Gefangene waren für die Strafanstaltsgeistlichen zum einen die oben angesprochenen Schutzhaftgefangenen, unter denen sich aus dem konfessionellen Blickwinkel überwiegend Juden und sogenannte Dissidenten befanden. Sie gehörten jedoch, wie oben beschrieben, nicht zur ortsüblichen Belegung einer Haftanstalt. Anders war es, wenn die Gefangenen als politisch Verurteilte in die Gefängnisse und Zuchthäuser kamen. In diesen Fällen bildeten sie seit dem Frühjahr 1933 in ihrer Mehrzahl eine deutlich wahrgenommene Gruppe von politischen „Überzeugungstätern“, die sich zum größten Teil aus verurteilten Kommunisten, Sozialisten und Sozialdemokraten zusammensetzte. Ihre Zuordnung zu den Überzeugungstätern erfolgte in den Rastern, die den Geistlichen aus der Weimarer Republik geläufig waren.

Sogenannte Überzeugungstäter und politische Gefangene bildeten bereits in der Weimarer Zeit eine besondere Gruppe. Die Diskussion um eine Trennung der politischen Gefangenen von kriminellen Straftätern und eine privilegierte Behandlung für Täter, die aus „nicht ehrlosen“ Motiven handeln, hat dabei in der Strafvollzugsgeschichte eine lange Tradition, die mit adligen Privilegien und der Geschichte der Festungshaft verbunden ist. Die Privilegierung von politischen Überzeugungstätern, wie sie in der Weimarer Republik gehabt wurde, war allerdings den Strafanstaltsgeistlichen in der Regel höchst unwillkommen, kam sie doch den „falschen“ Gefangenen zugute und förderte Haltungen, die der Gefängnisseelsorge unmittelbar zuwiderliefen. Schon in den Bundesratsgrundsätzen von 1897 hatte § 28 dem Überzeugungstäter das aus geistlicher Sicht höchst zweifelhafte Privileg gewährt, ihn von der Pflicht zur Teilnahme am Gottesdienst freizustellen. In den Augen der Pfarrer erkannte der gesetzliche Status diesen Gefangenen indirekt zu, daß ihre Tat zwar als strafbar geahndet werden mußte, jedoch keine Schuld im moralischen Sinne darstellte. Demnach boten sie einer auf der Schuldankennen beruhenden Seelsorge keinen Anhaltspunkt. Im Gegenteil wurde ihr Einfluß innerhalb der Anstalten als besonders störend wahrgenommen, da sich in unliebsamer Weise auch die übrigen Gefangenen auf dieses Vorbild berufen konnten. Insbesondere die Aktivitäten von sogenannten Freidenkern im Strafvollzug waren ihnen ein Dorn im Auge. So protestierte beispielsweise 1930 der Geistliche des Zuchthauses Brandenburg empört, als auf Geheiß des Anstaltsdirektors der aus Sozialdemokraten gebildete Gefangenenchor bei der traditionellen Weihnachtsfeier die musikalische Begleitung gestalten durfte.

Gemessen an der vorherrschenden politischen Orientierung der Weimarer Gefängnisgeistlichen überraschen solche Abneigungen nicht. Sie bekamen jedoch im nationalsozialistischen Kontext eine fatale Schlagseite, bescherte doch der politische Umschwung den Geistlichen noch mehr politische Gefangene. Dafür sahen sie freilich auch einen Ausgleich. Zu den Segnungen der neuen Dienstvorschriften

zählte beispielsweise, daß „die Gefangenen, die aus politischen Gründen einsitzen und früher, durch Presse und Parteipolitiker verhetzt, vielfach zu Widersetzlichkeiten neigten und dadurch große Schwierigkeiten bereiteten, sich heute willig einfügen“¹²⁾. Außerdem kam es in manchen Anstalten zu einem vermehrten Kirchenbesuch gerade derjenigen Gefangenen, die sich damit von den politischen Gefangenen distanzieren wollten. Die politischen Gefangenen lernten ihrerseits, den Gottesdienst für eigene Zwecke zu nutzen. Häftlingsberichte, die die illegale Verbindungsaufnahme von Gefangenen untereinander zum Gegenstand haben, schildern immer wieder, daß die Kirche einen Umschlagplatz für Informationen darstellte: Vielerorts hätten gerade die Dissidenten sich eifrig zum Gottesdienst angemeldet, „um Kassiber auszutauschen und eine Organisation herzustellen“¹³⁾. Gefangene, die bei solchen Verbindungsaufnahmen entdeckt wurden, hatten allerdings mit harten Strafen wie Kostentzug und Dunkelarrest zu rechnen und durften auf keinerlei Unterstützung durch die Geistlichen hoffen. Erst die Zusitzung der Verfolgung von politischen Gegnern, mit deren Motiven und Milieus die Seelsorger sich stärker verbunden fühlten, signalisierte nach Beginn des Zweiten Weltkrieges bei einzelnen Gefängnispfarrern ein spätes Umdenken.

Wie schon das Schwellenjahr 1933 bildet auch der Beginn des Zweiten Weltkrieges im September 1939 eine Bruchstelle, die uns im Rückblick schärfer erscheint als den Zeitgenossen im Augenblick des Geschehens. Dennoch ist der Charakter einer Zäsur durch den Kriegsbeginn unübersehbar. In immer rascherer Folge wurden nun traditionelle gesetzliche Grundlagen durch bloße Verfügungen ersetzt, die während des expansiven Vernichtungskrieges nach außen die nationalsozialistischen Selektions- und Mordprogramme nach innen deckten. Die Geschichte des Strafvollzugs unter diesen Bedingungen ist noch nicht geschrieben und kann hier nur angedeutet werden. Fest steht, daß die ohnehin schon unerträglichen Zustände in den Haftanstalten nach Kriegsbeginn durch die außerordentlich hohe Arbeitsbelastung, die drastisch verschlechterte Ernährungslage und die anhaltende Überfüllung der Anstalten noch verschlimmert wurden. Eine erste Rundverfügung des Reichsjustizministers Görtner vom 28. Oktober 1939 gab in vier Punkten die Richtung an, in die die Entwicklung gehen sollte: die Selbstbeschäftigung der Gefangenen wurde zugunsten „volkswichtiger Arbeit“ verboten, die tägliche Arbeitszeit auf zwölf Stunden erhöht, und für jede Art von Arbeitsverweigerung wurden unnachsichtige Strafen angekündigt. Gleichzeitig wurde der strenge Arrest als Hausstrafe allgemein zulässig. Eine zweite und bei weitem noch nicht hinreichend untersuchte Tendenz bildete dann die immer stärkere Verschmelzung mit den nationalsozialistischen Selektionsprogrammen, die seit 1942 ihren Ausdruck in der Abschiebung von Justizgefangenen in die Konzentrationslager „zur Vernichtung durch Arbeit“ fand.¹⁴⁾ Ebenso wurden seither Strafgefangene, die eigentlich als nicht wehrwürdig galten, aus den Haftanstalten in sogenannte Bewährungsbatallone überstellt, die sie an der Front in mörderischen Einsätzen „verheizten“.

Die Veränderungen trafen auch die Gefängnisgeistlichen und waren von der zunehmenden Kirchenfeindlichkeit des NS-Regimes geprägt, die nicht nur in der Strafjustiz immer schärfer zutrat. Zwar hielt die reichseinheitliche Strafvollzugsordnung von 1940 weiterhin am Prinzip der amtlichen

Vermittlung von christlicher Seelsorge für die Gefangenen fest und sah unverändert die Anstellung von hauptamtlichen Geistlichen im Justizdienst vor. Sie beschränkte deren Wirken jedoch eng auf Gottesdienste und rein religiöse Anliegen und bot damit nur noch geringe Freiräume gegenüber der Anstaltsleitung und den Aufsichtsbehörden. Das zeigte sich beispielsweise in Konflikten um die religiöse Lektüre der Gefangenen und beim Verbot der Seelsorge an inhaftierten Polen.

Der Amtsantritt des neuen Reichsjustizministers Otto Thierack im August 1942 verschlechterte dann die Lage der Gefängnisseelsorge noch weiter. Obwohl von beiden Kirchen wiederholt Eingaben an das Ministerium gerichtet wurden, die eine Rücknahme von Einschränkungen in der Seelsorge für die Gefangenen und eine Verbesserung der Betreuung von Todeskandidaten verlangten, blieb der Erfolg in der Regel aus. Nur der gleichzeitig von evangelischen und katholischen Bischöfen aus ganz Deutschland erhobene Protest gegen das im September 1944 ausgesprochene Verbot von Gottesdiensten in den Haftanstalten führte zu einer Rücknahme der Maßnahme, die freilich im Rahmen des Kriegsgeschehens nur noch geringe Auswirkungen hatte.

Die Frage nach dem Verhalten der Gefängnispfarrer in der Kriegszeit kann sich allerdings nicht in einer Beschreibung der zunehmend restriktiven und schließlich offen kirchenfeindlichen Politik der Reichsjustizverwaltung erschöpfen. Die bisherigen Befunde haben gezeigt, daß bei der Mehrzahl der Geistlichen die veränderte Strafpraxis des Nationalsozialismus nicht auf grundsätzliche Bedenken stieß, sondern im Gegenteil auf Zustimmung. Die Abkehr von der als „Humanitätsduselei“ empfundenen „Verweichlichung“ des Weimarer Reformvollzugs erschien ihnen wie die Rückwendung zum Straf- und Sühneverständnis einer gottgewollten Daseinsordnung, die auch als nationale oder völkische Schicksalsgemeinschaft mit dem kirchlichen Selbstbild vereinbar blieb. Zum Konflikt mit dem neuen Sanktionssystem, das unterscheinbar vertrauten Begriffen wie dem des „Strafbüfels“ auf neuartige Formen der Ausbeutung und Selektion gerichtet war und in den Anstalten mittels beispieloser Härte durchgesetzt wurde, kam es in der Regel nur, wenn die traditionelle Mitwirkung der Geistlichen daran behindert oder beschnitten wurde. Unter diesen Voraussetzungen bietet gerade der zunehmende Druck, den die Nationalsozialisten in der Kriegszeit auf die Gefängnisseelsorge ausübten, keinen Gradmaß für eine moralisch bewertbare Widerständigkeit. Vielmehr deuten alle Belege darauf hin, daß die Ausschaltung der Geistlichen aus dem Strafvollzug *trotz* dieser unverminderten Mitwirkungsbereitschaft betrieben wurde, nicht aber als Reaktion auf noch so zurückhaltend definierte oppositionelle Verhaltensweisen. Dasselbe gilt mutatis mutandis für jene Beharrungskräfte beziehungsweise Protestenergien, die zwar aus kirchlich-theologischen Gründen eine Gewährleistung der Gefängnisseelsorge verlangten, den Behörden dafür als „Gegenleistung“ jedoch statt einer praktischen Kritik an den unmenschlichen Lebens- und Sterbensbedingungen in den Haftanstalten deren geistliche Rechtfertigung anboten.

Die Zwiespältigkeit eines solchen Seelsorgeverständnisses ist überdeutlich. Es gibt jedoch Anzeichen dafür, daß sich zumindest bei einzelnen Geistlichen in den letzten Kriegsjahren eine Wandlung andeutete. Erst die extremen

Bedingungen, die das Kriegsgeschehen in den deutschen Haftanstalten schuf, machten offenbar den Seelsorgern einen so schmerzlichen wie gefährlichen Mangel in ihren traditionellen Denk- und Arbeitsformen bewußt, zu dessen Kennzeichnung sich überhaupt erst in der Nachkriegszeit ein positiver Begriff zu bilden begann. Gemeint ist das Stichwort „Menschlichkeit“, auf das sich seit 1945 sowohl Gefängnisseelsorger wie ehemalige Gefangene beriefen, wenn sie die besondere Qualität ihrer Beziehungen in einem Strafvollzug beschreiben wollten, der das genaue Gegenteil, nämlich kaum vorstellbare Unmenschlichkeit, zu seiner praktischen Maxime gemacht hatte. (Mit-)Menschlichkeit – oder Humanität – stellte jedoch vor dem Ende des Dritten Reiches nicht nur für die Nationalsozialisten, sondern auch für die Christen in Deutschland keinen akzeptierten Wertbegriff dar. Sein heutiges, auch von den Kirchen anerkanntes Bezugsfeld in den allgemeinen Menschenrechten war damals noch nicht ausformuliert. Abgesehen von persönlichen Empfindungen des Mitleids und der Empathie, die sich im Zweifelsfalle dem nationalsozialistischen Rechtsstandpunkt unterwarfen oder die Kompensationen der Religion für ausreichend hielten, fehlte den meisten Geistlichen ein unabhängiger Rahmen für die Kritik an den Zuständen im nationalsozialistischen Strafvollzug. Gleichwohl bildeten Momente des Mitleids und der Empathie den Ausgangspunkt einer folgenreichen Distanzierung von der gegebenen Vollzugspraxis. Obwohl dieser Prozeß in seinen schillernden Facetten nur schwer zu fassen ist, scheint der veränderte Stellenwert des Appells an die Menschlichkeit darin eine katalytische Rolle zu spielen.

Zeigen läßt sich dies am Beispiel der Todesstrafe. Eine der größten beruflichen wie menschlichen Belastungen ergab sich für die Gefängnisgeistlichen aus der ständigen Zunahme von Hinrichtungen, die vor allem seit Beginn des Zweiten Weltkriegs im Bereich der zivilen Strafjustiz jährlich mehrere tausend Urteilsvollstreckungen umfaßten und in zentralen Hinrichtungsgefängnissen der Reichsjustizverwaltung stattfanden. Dabei kamen den Seelsorgern – unabhängig von ihrer persönlichen Stellung zur Todesstrafe – traditionelle Aufgaben in der Betreuung der Todeskandidaten zu, deren Wahrnehmung von den Behörden seit 1936 zunehmend und im Oktober 1942 schließlich drastisch beschnitten wurde. Ungeachtet dessen wurde eine Reihe von Gefängnisgeistlichen im Rahmen ihrer Dienstpflichten bis zum Kriegsende mit jeweils Hunderten von Hinrichtungen konfrontiert. Ein Teil dieser zum Tode Verurteilten waren politische Gegner der NS-Diktatur, die den Seelsorgern von ihrer sozialen Stellung und ihrer bürgerlich-christlichen Grundhaltung her besondes nahestanden. Manche gehörten zu kommunistischen Widerstandsgruppen, andere zählten zu den oppositionellen Netzen der Harnack/Schulze-Boysen-Organisation, der Weißen Rose, des Kreisauer Kreises und der Verschwörung des 20. Juli 1944. Daneben starben in den Hinrichtungsgefängnissen des Dritten Reiches unpolitische Opfer, die von der NS-Justiz wegen kleinster Delikte zum Tode verurteilt wurden, und viele ausländische Gefangene aus den besetzten Ländern Europas.

Die Gruppe der von diesen Pflichten betroffenen Geistlichen bildete insbesondere in Berlin eine Art „verschworener Gemeinschaft“, deren Erfahrungen nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs das Bild der Gefängnisseelsorge im Dritten Reich maßgeblich bestimmten. Vor allem Harald Poelchau

und Peter Buchholz – der katholische Gefängnisgeistliche von Berlin-Plötzensee – prägten damit im Rückblick ein neues Verständnis für das seelsorgerliche Handeln in den Haftanstalten der NS-Justiz, das beispielhaft nicht nur in der religiösen Haltung der Geistlichen verankert blieb, sondern sich darüber hinaus als fähig zu bewußter (Mit-) Menschlichkeit über politische, weltanschauliche und konfessionelle Schranken hinweg erwies und dabei auch illegale, den Dienstvorschriften widersprechende Hilfen für Gefangene einschloß. Ich setze dies als bekannt voraus¹⁵⁾ und will hier – in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit – nur noch auf einen wiederum problematischen Punkt eingehen.

Während gerade von den nicht allein aus der Seelsorge zu begründenden illegalen Hilfen für Gefangene und ihre Angehörigen die Rede war, muß bei einer kritischen Einordnung solcher Fälle in die Gesamtsituation des Strafvollzugs im Krieg – und ähnlich in die Gesamtbiographie eines einzelnen Seelsorgers – auch die Bindung an die Grenzen der Seelsorge deutlich gemacht werden. Dies bedeutete nach wie vor, daß die meisten Konflikte sich um die Gewährleistung rein seelsorgerlicher Handlungen drehten. So beschwerte sich beispielsweise im April 1942 der Anstaltsvorstand des Zuchthauses Münster beim Generalstaatsanwalt Hamm über den katholischen Geistlichen Brinkmann, der einen Gefangenen im Haus ohne Erlaubnis seines Vorgesetzten getauft habe. Der Anstaltsvorstand hielt es „für untragbar, daß ein derartiger Humbug im nationalsozialistischen Staat heute noch betrieben werden“¹⁶⁾ könne. Daß die religiös orientierten Gefangenen solche Reaktionen genau wahrnahmen und sich deshalb mit den Geistlichen in einer gemeinsamen Front gegen die kirchenfeindlichen staatlichen Stellen verbunden fühlten, gehörte deshalb im Selbstbild der Geistlichen zu den geläufigen Schlußfolgerungen: „Bei den Gefangenen hat man, jedenfalls bei so manchem Einsichtigen und geistig Lebendigen, oft das Gefühl, sie sehen in uns gerade wegen der mannigfachen Einschränkungen einen in gewissem Sinn ‚Mitgefangen‘. Aber das kommt nur unserem Dienst bei ihnen zugut. Ich halte mich oft unter diesen Verhältnissen an Philipper 1,12, mit Dank!“¹⁷⁾

Die Kehrseite davon blieb, daß insbesondere die an kleineren Anstalten in ihrer Arbeit isolierten oder nur nebenamtlich beschäftigten Gefängnisgeistlichen geneigt waren, die religiöse Betreuung gegen jede andere Form der Unterstützung auszuspielen. Vorsicht und mangelnde Einfühlung in die Lage der Gefangenen konnten dazu beitragen, daß die Einzelseelsorge jeglichen mitmenschlichen Charakters entbehrte: „Von dieser Möglichkeit [der Einzelseelsorge – B.O.] machen die Gefangenen selten Gebrauch“, schrieb etwa der nebenamtliche katholische Geistliche beim Landgerichtsgefängnis Ludwigshafen, der die Seelsorge hauptsächlich an Untersuchungsgefangenen zu Beginn des Krieges übernommen hatte, „und wenn sie es tun, dann meist um in irgendeiner Angelegenheit die Vermittlung des Geistlichen zu erbitten. Da mir jedoch ausdrücklich gesagt wurde, daß ich mich lediglich um seelsorgliche Belange zu kümmern habe, so lehne ich solche Vermittlungen ab.“¹⁸⁾

Eine besonders schwierige – und im Lichte der Erfahrungen des DDR-Strafvollzugs auch gänzlich neu zu akzentuierende – Frage stellt darüber hinaus die Zusammenarbeit von Gefängnisgeistlichen mit anderen staatlichen und Parteistellen außerhalb der vorgesetzten Justizbehörden dar.

Bekannt ist, daß es im Dritten Reich Geistliche beider Konfessionen gab, die aus den unterschiedlichsten Gründen als sogenannte V-Leute der Gestapo fungierten oder zumindest von ihr in diesem Sinne benutzt wurden. Genau Zahlen oder exemplarische Fälle sind meines Wissens dazu freilich nicht erschlossen. Ein entsprechender Nachweis ist für die Berufsgruppe der Gefängnisgeistlichen aus den erhaltenen Quellen auch nicht möglich. Festhalten läßt sich aus Einzelbeobachtungen jedoch, daß bestimmten Gefängnisgeistlichen ein teils allgemeines, teils spezifisches Mißtrauen entgegenstlug. So ist offensichtlich, daß beispielsweise die skizzierte „verschworene Gemeinschaft“ der Berliner Gefängnisgeistlichen nicht alle in den Berliner Haftanstalten tätigen Strafanstaltspfarrer umfaßte, weil einzelne bis zuletzt als überzeugte Nationalsozialisten galten. Betonten einschlägige Äußerungen nach dem Kriege generell eine entschiedene Distanz gegenüber dem „Nebenregiment“ von „politischer Gestapo und Himmlers Horden“¹⁹⁾, so bildeten die entsprechenden Stellen doch ständige Verhandlungspartner in Fragen der Hilfe für einzelne Gefangene oder ihre Angehörigen, und sie waren darüber hinaus an der Kontrolle der Gefängnisgeistlichen selbst beteiligt. In diesem technischen Sinne gleichen sich die Bilder aus der NS-Zeit und dem DDR-System. Wäre es – analog zu den Überprüfungen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) – heute noch möglich, für die gesamte Berufsgruppe der Strafanstaltsseelsorger anhand von Gestapo-Unterlagen zu untersuchen, in welchem Lichte damals die einzelnen Geistlichen den zuständigen Gestapo-Stellen erschienen, wäre sicherlich mit ähnlichen Zweifelsfällen zu rechnen, wie sie derzeit auch die Debatte um die Stasi-Verstrickungen von Kirchenfunktionären und Pfarrern in der DDR begleiten.

Es gilt hier zum letzten Mal, sich die Spannung von „Normalität“ und „Grauen“ (Christiane Hottes) in diesen Kriegsbedingungen vor Augen zu halten: Die Begegnung der Gefängnisgeistlichen mit Gefangenen, die zweifelsfrei Unrecht erlitten und unter dem Deckmantel des Strafrechts schlichtweg ermordet wurden, ereigneten sich immer noch im Rahmen von Dienstbliegenheiten, die bis zuletzt ein Moment des Alltäglichen, des Geordneten und Vertrauten behielten. Zwar wurde der Dienstbetrieb zunehmend von Personalmangel, Versorgungsschwierigkeiten, Luftangriffen und ähnlichem beeinträchtigt, doch die Verwaltungsvorgänge als solche blieben in ihrer gewohnten Form erhalten. Das betraf auch die Rolle der Geistlichen im Anstaltsgefüge. Während ihre seelsorgerliche Tätigkeit durch die neuen Verbürgungen des Reichsjustizministeriums empfindlich eingeschränkt wurde, wuchsen ihre Aufgaben im allgemeinen Dienstgeschehen. Im April 1944 schlug beispielsweise der Generalstaatsanwalt beim KG Berlin dem Vorstand des Zuchthauses in Brandenburg vor, die beiden hauptamtlichen Gefängnisgeistlichen Bartz und Scholz „abgesehen von ihrer seelsorgerischen, namentlich auch der Betreuung der zum Tode Verurteilten gewidmeten Tätigkeit, noch mit anderen Arbeiten, etwa im Inspektionsdienste“ zu betrauen: „Bei dem Mangel an Inspektionsbeamten, der großen Zahl der Gefangenen und dem Umfang der in jetziger Kriegszeit zu leistenden Arbeit wird die volle Arbeitskraft beansprucht werden müssen.“²⁰⁾ Unter den Kriegsbedingungen erwies sich somit der langjährige Kampf der Strafanstaltsgeistlichen um ihre Freistellung von allgemeinen Verwaltungsarbeiten

als weitgehend verloren, während gerade im Ausnahmezustand ihre amtliche Vereinnahmung durch den Justizapparat einen neuen Höhepunkt erreichte.

Mit diesem eher beunruhigenden Fazit endet meine Skizze der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Gefängnisseelsorgern im Dritten Reich. Der Überblick, den ich hier zu geben versucht habe, ist notwendigerweise kursorisch und verzichtet – leider – auf viele wesentliche Einzelaspekte und Grundsatzüberlegungen. Beispielsweise war keine Gelegenheit, auf die Seelsorge in den Konzentrationslagern einzugehen oder über das bedrückende Schicksal des hauptamtlichen jüdischen Gefängnisseelsorgers *Martin Joseph* zu berichten, der 1943 in Auschwitz ermordet wurde. Abschließend bleibt mir hier die Frage zu stellen, ob sich aus der Rückschau auf die Gefängnisseelsorge des Dritten Reiches etwas für die heutige Situation lernen läßt. Ich bin, was dieses berühmte „Lernen aus der Geschichte“ angeht, notgedrungen ziemlich skeptisch, will jedoch mit drei Thesen darauf zu antworten versuchen.

Erstens: Zur Tradition der institutionalisierten Gefängnisseelsorge gehörte – spätestens seit dem 19. Jahrhundert – die wohlgemute Hoffnung, innerhalb der Institution größeren Einfluß auf die Gestaltung der Haftpraxis nehmen zu können als von außerhalb. Diese Hoffnung erwies sich zumindest im Dritten Reich als äußerst zweischneidig: zum einen, weil im NS-Staat der Verbleib der Geistlichen in der Institution von Anfang an von (freiwilliger) Konformität und der Beschränkung auf immer enger definierte seelsorgerliche Belange abhing, und zum zweiten, weil gerade das ständige Entgegenkommen seitens der Geistlichen – und ihrer Kirchen – alle institutionellen Bestandsgarantien aushöhlte, bis es zu spät war. Das gilt jedenfalls für die Mehrheit aller Gefängnisgeistlichen – Ausnahmen wie *Harald Poelchau* bestätigen darin nur die Regel. Deshalb kann der formale Erhalt der hauptamtlichen Gefängnisseelsorge bis zum Kriegsende kaum als ein „Sieg“ der christlichen Perspektive (und wenn, welcher?) im Strafvollzug gelten, sondern wirft die ernste Frage auf, an welchen Kriterien sich der erhoffte Einfluß eigentlich bemaß und was ihm dafür geopfert wurde.

Zweitens: Die Konformität von Gefängnisgeistlichen erklärt sich im Dritten Reich nicht einfach aus theologischen Richtungen oder politischen Positionen, lassen sich im Spektrum der Seelsorger doch nahezu alle denkbaren Kombinationen finden. Auffallend erscheint mir jedoch, daß die theologische Blockade gegen den Humanitätsgedanken – also die Vorstellung von universellen und gleichen Menschenrechten für alle – gerade im Strafvollzug verheerende Auswirkungen hatte. Die (anfangs freiwillige!) Ausblendung ganzer Gefangenengruppen beispielsweise als „Dissidenten“, die, da sie keiner seelsorgerlichen Hilfe bedürftig waren, von den Geistlichen auch keine menschliche Zuwendung oder kompensatorische Unterstützung erhielten, diskreditiert in meinen Augen den christlichen Anspruch der damaligen Gefängnisseelsorge aufs Schwerste.

Drittens: Die angesprochenen Ausnahmen von der Regel, für die unter (zu) wenigen anderen auch *Harald Poelchau* steht, durchbrachen jene zeitverhaftete Wahrnehmungs- und Denkblockade mit ihrem Mitgefühl und ihrer Empathie, indem sie sich – zumindest in der Kriegszeit – gegen die

unmenschliche Institution auf die Seite der Gefangenen zu stellen versuchten. Denn aus ihrer Perspektive verspielte das NS-Regime seine Legitimität ganz unmittelbar: nicht erst auf den abstrakten Ebenen der Staatstheorie oder weit weg auf den Schlachtfeldern eines mörderischen Angriffs- und Vernichtungskriegs, sondern direkt vor den Augen der Geistlichen in der Drangsal der Gefangenen. Es ging folglich nicht mehr um die Belange konfessionell sortierter Seelen, sondern um Humanität und Menschenwürde für alle Inhaftierten. Mir scheint, daß die Institution Strafvollzug eines solchen Gegengewichts zu allen Zeiten bedarf. Die Gefangenenseelsorge kann daraus kein Privileg ableiten, sondern muß sich stets aufs Neue entscheiden, ob sie diese schwere Aufgabe unter ausgegrenzten und eingespernten Mitmenschen wirklich annehmen will.

Anmerkungen

1) Der Vortrag faßt einige Ergebnisse meiner umfangreichen Dissertation zu diesem Thema zusammen. Vgl. *Brigitte Oleschinski*: „Ein letzter starker Gottendienst ...“ – Die deutsche Gefängnisseelsorge zwischen Republik und Diktatur 1918–1945, Diss.phil. Freie Universität Berlin 1993. Alle hier nicht im einzelnen belegten Quellen sind dort ausführlich nachgewiesen.

2) Vgl. die autobiographischen Schriften von *Harald Poelchau*: Die letzten Stunden. Erinnerungen eines Gefängnispfarrers, aufgezeichnet von *Alexander Graf Stenbock-Fermor*, Berlin 1949, und *ders.*: Die Ordnung der Bedrängten. Autobiographisches und Zeitgeschichtliches seit den zwanziger Jahren, Berlin 1964, sowie *Brigitte Oleschinski*: Mut zur Menschlichkeit. Der Gefängnisgeistliche Peter Buchholz im Dritten Reich, Reihe Geschichte und Gegenwart, Heft 4, hrsg. von der Stadtverwaltung Königswinter, Königswinter 1991.

3) Statistik über die Gefangenenanstanlagen in Preußen, Berlin 1931.

4) Diese Angaben beruhen auf der Auswertung von Personalakten. Vgl. *Oleschinski* 1993 (wie Anm. 1), S. 52 ff.

5) Jahresbericht Bützow 1933/1934 (*Gerhard Brełowski*), 7.6.1935, Landeskirchliches Archiv Schwerin, OKR VI 35a, Bd. 2.

6) Jahresbericht Remscheid 1933/34 (*Dr. Fritz Krönig*), 7.4.1934, Sammlung Pfarrer Freitag, Remscheid.

7) *Horst Schultz-Klosterfelde*: Entwicklungstendenzen im Strafvollzug seit 1918 unter besonderer Berücksichtigung der Dienst- und Vollzugsordnungen von Preußen, Thüringen, Braunschweig und Hamburg. Diss.jur., Hamburg 1934, S. 22.

8) *Paul Vacano*: Von der blauen zur braunen DVO. In: Der Strafvollzug Heft 8/9, 1933, S. 226.

9) *Theodor Just*: Rückblick und Ausblick auf dem Gebiete der Gefangenfürsorge. In: 105. Jahresbericht der Rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft (1933), Düsseldorf 1934, S. 87 f.

10) NSDAP Sektion Tegel an Konsistorium Berlin, 2.8.1932, Evangelisches Zentralarchiv (EZA) Berlin, 14/1375.

11) Präs. StVollzA an Konsistorium Berlin, 10.10.1932, EZA Berlin, 14/1375.

12) Nordrhein-westfälisches Hauptstaatsarchiv Münster, GStA Hamm, Generalakten, 1790.

13) *Armin Breidenbach*: Antifaschistischer Widerstand im Zuchthaus Remscheid-Lüttringhausen 1933–1945. Der Massenmord in der Wenzelbergenschlucht am 13. April 1945. Hrsg. von den GRÜNEN, Kreisverband Remscheid O.O., o.J. (Remscheid 1992), S. 11.

14) Vgl. *Christiane Hottes*: Grauen und Normalität. Zum Strafvollzug im Dritten Reich. In: Ortstermin Hamm. Zur Justiz im Dritten Reich. Hamm 1991, S. 67 f.

15) Vgl. Anm. 2.

16) Vorstand Zhs Münster an GStA Hamm, 28.4.1942, Archiv der Justizvollzugsanstalt Münster, 456 E (1936–1951), Fach 40.

17) Pfr. Lang an OKR, 24.4.1944, Landeskirchenarchiv Stuttgart, Altreg. 345.2. Die zitierte Bibelstelle lautet: „Ich lasse euch aber wissen, liebe Brüder, daß, wie es um mich steht, das ist nur mehr zur Förderung des Evangeliums geraten.“

18) Pfarrei zum heiligsten Herzen Jesu, Ludwigshafen, 16.10.1943, Diözesanarchiv Speyer, AA, 13/20-4/43.

19) *Karl Alt*: Todeskandidaten. Erlebnisse eines Seelsorgers im Gefängnis München-Stadelheim mit zahlreichen im Hitlerreich zum Tode verurteilten Männern und Frauen. München 1946, S. 12.

20) GStA/KG an Vorstand Zhs Brandenburg, 13.4.1944, Brandenburgisches Landesarchiv Potsdam, Pr.Br.Rep. 4 A, Nr. 167.

Arbeitspädagogische Gruppe (APG) in der Justizvollzugsanstalt Pforzheim Erfahrungsbericht und derzeitige Konzeption

Joachim Czogalla

Vorbemerkung

Seit dem 1. Juni 1991 besteht die Arbeitspädagogische Gruppe in der Justizvollzugsanstalt Pforzheim (JVA), deren Konzeption inhaltlich einem Informations- und Motivationslehrgang nach dem Arbeitsförderungsgesetz gleichkommt. In der Zusammenarbeit von JVA, dem Arbeitsamt Pforzheim sowie dem Internationalen Bund für Sozialarbeit ist hier ein Pilotprojekt entstanden. Als integrierte Maßnahme, die Arbeitserziehung sowie Motivationslehrgang vereint, ist es nach hiesiger Kenntnis einmalig im baden-württembergischen Strafvollzug. In der Zwischenzeit wurden die ursprünglichen konzeptionellen Überlegungen anhand der gemachten Erfahrungen überprüft sowie fortgeschrieben bzw. modifiziert, wo es notwendig erschien.

1. Zielsetzung

Durch die Teilnahme an der APG sollen die Teilnehmer dazu befähigt werden, sich dauerhaft am Arbeitsleben der JVA zu beteiligen oder eine Ausbildung im Vollzug zu beginnen. Darüber hinaus soll die Bereitschaft bei den Teilnehmern erweckt werden, sich nach der Entlassung aus dem Vollzug in das Arbeitsleben einzugliedern bzw. an weiteren berufsfördernden Maßnahmen teilzunehmen. Dafür müssen vorhandene Defizite bei den Teilnehmern abgebaut werden. Durch diese Zielsetzung hat sich die APG inzwischen fest in der Struktur des Arbeitslebens in der JVA etabliert. Die APG füllt eine Lücke, die weder von den Arbeitsbetrieben, Lehrwerkstätten oder den Fachbetrieben (Pädagogischer Dienst, Sozialer Dienst sowie Psychologischer Dienst alleine zu bewältigen wäre.

2. Zielgruppe

Zielgruppe der APG sind junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren (aufgrund der altersbedingten Zuständigkeit der JVA Pforzheim), die weder in Lehrwerkstätten noch in Unternehmerbetrieben arbeiten können. Es sind insbesondere Drogenabhängige oder -gefährdete sowie Menschen, die meist mehrere der folgenden Defizite aufweisen:

A) Im Sozialbereich

- unrealistische Selbsteinschätzung
- Leistungsängste (Minderwertigkeitsgefühle)
- Kontaktstörungen (starkes Mißtrauen, mangelnde Gruppenfähigkeit)
- niedrige Frustrationsschwelle, hohes Aggressionspotential, mangelndes Durchhaltevermögen
- Resignation, keine Zukunftsperspektiven (depressive Störungen)
- geringes Verantwortungsbewußtsein

B) Im Wissensbereich

- lückenhafte Schulkenntnisse
- keine Kenntnisse spezifischer Berufsbilder
- mangelndes Wissen im Umgang mit Behörden (Aus- und Weiterbildung)
- Angst vor bürokratischen Hürden

C) Im praktischen Bereich

- mangelnde Erfahrung im Umgang mit Werkzeug und Material
- feinmotorische Störungen (z.B. alkoholbedingt)

Der überwiegende Teil der Teilnehmer hat Drogenkarrieren hinter sich, die letztendlich zur Inhaftierung geführt haben. Daneben überwiegt inzwischen zugleich der Anteil der Teilnehmer ohne deutsche Staatsbürgerschaft. Neben Verständigungsschwierigkeiten treten bei diesen Teilnehmern schwerwiegende Motivationsprobleme in beruflicher Hinsicht auf. Wegen ihrer unklaren Zukunftsaussichten sind sie schwerer motivierbar, und ihr Arbeitsverhalten ist anfälliger durch das Schwanken ihrer psychischen Befindlichkeit.

Mit wenigen Ausnahmen lassen sich die Teilnehmer der APG wie folgt charakterisieren: Sie sind aufgewachsen in unvollständigen Familien oder Familien, die starken Spannungen (Alkoholismus, kulturelle Entwurzelung) unterworfen waren. Heimaufenthalte waren nichts Außergewöhnliches, ebenfalls frühes Auf-Sich-Selbstgestelltsein ohne stabile Identität und die Möglichkeit, gesellschaftliche Grenzen wahrzunehmen und akzeptieren zu können. Ihre Identität suchten sie sich in Gruppen von Außenseitern, deren Mitglieder gleichen Erfahrungen ausgesetzt waren. Werte und Normen dieser Gruppen entsprachen nicht denen der Gesellschaft, Drogenkonsum diente zur Versöhnung mit der Realität, um Glückserlebnisse zu bekommen, die der „normale“ Jugendliche u.a. in Familie und Arbeit erlebt. Drogenverkauf diente als Geldbeschaffungsmaßnahme. Kriminelle Delikte waren somit häufig die unabänderliche Folge des defizitären Sozialisationsprozesses der APG-Teilnehmer.

3. Aufnahmemodus, Gruppenstärke sowie Lehrgangsdauer

Über die Eignung eines Kandidaten wird nach einem Vorstellungsgespräch entschieden, an dem der arbeitstherapeutische und der sozialpädagogische Mitarbeiter teilnehmen. Wichtiges Kriterium ist (neben den unter 2. genannten zielgruppenspezifischen Voraussetzungen) die Eigenmotivation des Kandidaten, die zumindest ansatzweise erkennbar sein muß. Außerdem muß er zu der jeweiligen Gruppe passen. „Gruppenkrankheiten“ wie zu hohes Aggressionspotential oder zu viele „Durchhänger“ sollen vermieden werden. Angestrebt wird eine ausgewogene Gruppe für eine positive Gruppendynamik.

Vorschläge zur Teilnahme werden von der Zugangskonferenz der JVA (an der u.a. der Anstaltspsychologe sowie der Sozialdienst beteiligt sind), von den Stockwerksbeamten und dem Sozialdienst gemacht. Sehr häufig bewerben sich die Teilnehmer selber. Für die APG gibt es genügend Bewerber, auf der Warteliste befinden sich stets zwei bis drei Kandidaten.

Die Aufnahme ist grundsätzlich jederzeit möglich, da es keinen fixen Lehrgangsbeginn bzw. -ende gibt. U.a. durch Entlassungen, terminlich flexible Arbeitsvermittlungen im Haus etc., ist es nicht möglich, eine feste Gruppe ohne gelegentliche Neuaufnahmen zu bilden.

Die Gruppenstärke ist nicht zuletzt durch die relativ kleinen Räumlichkeiten auf maximal sechs Personen begrenzt, eine optimale Betreuung im Werkbereich findet bei maximal fünf Personen statt. Daneben haben noch zwei Kandidaten von der Warteliste die Möglichkeit, beim tageweisen Ausfall fester Teilnehmer sich als Springer zu beweisen.

Als günstigste Verweildauer hat sich bisher ein Zeitraum von vier bis fünf Monaten herausgestellt. Ein längerer Zeitraum führt nur in Ausnahmefällen zur Steigerung des Lernerfolgs, eine kürzere Verweildauer ist wegen der um ca. ein Viertel kürzeren Arbeitsdauer im Vollzug abzüglich Besuchzeiten der Verwandten, Arztbesuche, Einkaufszeiten etc. während der Arbeitszeiten nicht angebracht. Berechnet man eine insgesamt um ein Drittel kürzere Arbeitszeit im Vollzug, so ist eine maximale Verweildauer von fünf Monaten mit einer effektiven Verweildauer von knapp über drei Monaten gleichzusetzen.

4. Teilnehmer, Verweildauer und Vermittlungen

Für die Auswertung wurden die Teilnehmer berücksichtigt, die sich an den Stichtagen 01.06.92 und 31.05.93 sowie in dem Zeitraum dazwischen in der APG befanden. Die Aufbauphase der APG wurde nicht berücksichtigt, um ein annähernd repräsentatives Bild von den Abläufen in bezug auf Teilnehmer, ihre Verweildauer und ihren Verbleib nach der Teilnahme an der APG zu erhalten. In dem zwischen den Stichtagen liegenden Zeitraum von einem Jahr befanden sich im Schnitt sechs Teilnehmer in der APG.

4.1 Teilnehmer und Verweildauer

Insgesamt nahmen in dem Auswertungszeitraum 24 Teilnehmer an der Maßnahme APG teil. Die Verweildauer der einzelnen Teilnehmer betrug wie folgt:

Unter 1 Monat 5 TN	1-3 Monate 7 TN	4-6 Monate 5 TN	Über 6 Monate 7 TN	insgesamt 24 Teilnehmer
-----------------------	--------------------	--------------------	-----------------------	----------------------------

Die kurzzeitigen Maßnahmen sind häufig bedingt durch Anstaltswechsel, kurzfristigen Erhalt eines Therapieplatzes oder Arbeitsvermittlung innerhalb der Anstalt. Die Ablösung wegen Nichteignung eines Teilnehmers oder wegen Arbeitsverweigerung überwiegt hier nicht. Ablösung wegen Arbeitsverweigerung kam insgesamt nur bei einem Teilnehmer im gesamten Zeitraum vor. Auch wenn man die fünf kurzzeitigen Maßnahmen vernachlässigt, so war die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer mit einer Verweildauer von maximal sechs Monaten in der APG.

4.2 Teilnehmer und Vermittlungen in anschließende Arbeitsverhältnisse

Wo verbleiben die Teilnehmer der APG nach der Maßnahme und welches waren die Gründe für ihr Verlassen der Maßnahme? Darüber gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Arbeitslos/AV*	Arbeitsbetriebe der JVA	Freigang/ Lehre u. -vorbereitung	Entlassung	Sonstige**
2 TN	8 TN	4 TN	5 TN insgesamt 24 Teilnehmer	5 TN

* Arbeitsverweigerung

** Drogentherapie, Krankenhausaufenthalte, Wechsel der Anstalt, etc.

Immerhin 50 % der Teilnehmer konnten innerhalb der Anstalt in die Arbeitsbetriebe oder in eine Ausbildung vermittelt werden. Arbeitsmöglichkeiten bestehen in der JVA in Küche, Kammer, Baukommando. Zwei Unternehmerbetriebe bearbeiteten Aufträge für Pforzheimer Betriebe. Ausbildungsmöglichkeiten gibt es in den Lehrwerkstätten Elektro, Metall sowie Holz. Zwei Teilnehmer konnten im Freigang ihr Durchhaltevermögen an einem Arbeitsplatz außerhalb der JVA unter Beweis stellen. Ein Teilnehmer konnte in ein Lehrverhältnis als Elektroinstallateur zum IB nach Mannheim vermittelt werden, ein weiterer Teilnehmer hatte nach seiner Entlassung gute Chancen, eine Lehrstelle als Schreiner zu finden.

Vorzeitige Entlassungen zum Zweidrittel-Termin der Straf dauer werden in der JVA auch vom Arbeitsverhalten abhängig gemacht. Hier bewährten sich fünf Teilnehmer der APG.

Zusammenfassend lässt sich sagen, daß die primären Ziele der APG, Förderung von Arbeitsmotivation und -verhalten, des Sozialverhaltens und der Arbeitskompetenz bei drei von vier Teilnehmern erreicht wurden. Indikatoren für den Lehrgangserfolg sind neben der gelungenen Arbeitsvermittlung u.a. auch die Entstehung eines differenzierten Selbstbildes bei den Teilnehmern (mit der realistischen Selbsteinschätzung von positiven wie negativen Seiten), die Erarbeitung von zukünftigen Handlungsmöglichkeiten in persönlicher wie beruflicher Hinsicht sowie das Interesse an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen.

5. Personaleinsatz

Der Werkstattbereich der APG wird von dem Justiz-Hauptsekretär Walter Mehne, Erzieher am Arbeitsplatz (in Ausbildung) betreut. Für die sozialpädagogische Betreuung und die Umsetzung des motivationalen Teiles der Maßnahme ist seit dem 1. Juni 1993 der Diplom-Sozialpädagoge Joachim Czogalla (mit 30 Wochenstunden) verantwortlich. Er übernahm diese Aufgabe von der Diplom-Sozialpädagogin Agnes Lemken, welche die APG von Anfang an (jedoch mit einer Ganztagsstelle) betreute und aufbaute. Die finanziellen Mittel für die Stelle des Sozialpädagogen stammen vom Landesarbeitsamt. Anstellungsträger ist der Internationale Bund für Sozialarbeit.

Anzumerken ist, daß es durch die Begrenzung des Stundendepotats für den Motivationsteil der APG auf 30 Wochenstunden oft nicht möglich ist, alle anfallenden Aufgaben umfassend und zufriedenstellend zu bewältigen. Durch ihre mannigfaltigen Defizite benötigen die Teilnehmer der APG neben der Betreuung in der Gruppe oft noch intensive und kontinuierliche Einzelbetreuung. Durch den hohen Anteil von Teilnehmern mit schlechten Deutschkenntnissen und dadurch mangelnder verbaler Kompetenz ist es in Zukunft unabdinglich, neue Formen der Gruppenarbeit, bspw. in nonverbaler, spielerischer Form, einzusetzen. Die dazu nötige Vor- und Nachbetreuung könnte zu Lasten anderer Aufgaben der APG gehen.

Der Anstaltslehrer *Dieter Britting* ist als pädagogischer Leiter der JVA in das Team der APG eingebunden. Neben seiner Teilnahme an Teambesprechungen und Gruppengesprächen bildet er das Bindeglied zum Hauptschulkurs der JVA, an dem derzeit zwei Teilnehmer der APG teilnehmen. In Fragen der Berufsberatung und Weiterbildungsmaßnahmen dient als Ansprechpartner für die APG Herr *Frauenheim* vom Arbeitsamt Pforzheim. Der Sportpädagoge *Hardy Kölsch* betreut im Rahmen des Projektes der Sportjugend „Sport mit Drogenabhängigen und Drogengefährdeten Jungen Gefangenen“ eine Sportgruppe der APG. Unabhängig für die effektive Arbeit der APG im Rahmen der JVA ist die enge Zusammenarbeit mit den Bediensteten der JVA, insbesondere mit dem Werk-, dem Vollzugs- und dem Sozialdienst.

5.1 Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen

Enge und kontinuierliche Zusammenarbeit besteht zu den Drogenberatern und Drogenberaterinnen der *Jugend und Drogenberatung Pforzheim*, die Gefangene in der JVA beraten. In Einzelfällen bestand eine intensive Zusammenarbeit mit der *Aidsberatungsstelle* und der *Alkoholberatungsstelle*. Jedoch können fortan die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Alkoholberatungsstelle aus Finanzgründen keine Gefangenen mehr in der Anstalt besuchen. Davon sind derzeit auch zwei Teilnehmer der APG betroffen.

6. Inhalte und zeitlicher Ablauf des Lehrgangsprogrammes

6.1 Wochenplan

Zeit	7.00-9.00 Uhr	9.15-12.00 Uhr	13.00-15.15 Uhr
Mo	Arbeitstherapie (AT)	AT/ab 10.45 Gruppengespräch	Arbeitstherapie
Di*	Arbeitstherapie (Drogenberatung**)	Arbeitstherapie	Sport
Mi*	Arbeitstherapie	Arbeitstherapie	ab 14 Uhr Drogensport
Do	Arbeitstherapie	Arbeitstherapie	Arbeitstherapie
Fr	Arbeitstherapie	Arbeitstherapie	Filmgruppe

* Tage, an denen der Hauptschulkurs stattfindet.

** Termine für Einzelberatungen der Jugend- und Drogenberatungsstelle nach Absprache

Parallel zur Arbeitstherapie haben die Teilnehmer die Möglichkeit für Einzelgespräche mit dem Sozialpädagogen.

6.2 Inhalte und Verlauf der Arbeitstherapie

Vorteil der auf die individuellen Stärken und Defizite der Teilnehmer eingestellten Herangehensweise in der Arbeitstherapie ist, daß der neue Teilnehmer zu jeder Zeit in den Gruppenprozeß der APG einsteigen kann.

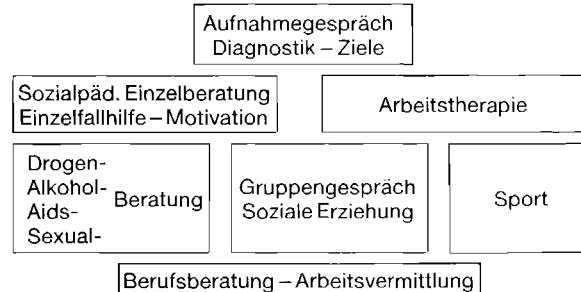
In der Holzwerkstatt der APG wird er mit einer Produktionsweise konfrontiert, wie er sie auch auf dem freien Markt vorfinden könnte. Charakteristisch für die „Übungsfirma“ APG ist, daß keine Übungsprodukte hergestellt werden, sondern zum größten Teil Eigenproduktionen sowie im kleineren Umfang Auftragsarbeiten (meist aus der Anstalt). Dabei erfolgen Eigenproduktionen in arbeitsteiliger Serienarbeit, so daß in der Regel kein Teilnehmer ein Produkt für sich selber herstellt. Die Qualität der Holzarbeiten sollte den im

Handel oder in der Industrie hergestellten Produkten entsprechen oder zumindest an sie heranreichen. Teilnehmer haben die Möglichkeit, Ideen bei der Neuentwicklung von Werkstücken einzubringen. Der organische Werkstoff Holz mit seiner leichten und flexiblen Formbarkeit bietet den Teilnehmern die Möglichkeit, in kurzer Zeit neue, positive Erfahrungen zu machen und ihren kreativen Spielraum zu erweitern. Neben der Arbeit mit Holz lernen sie dabei noch verschiedene Holzbearbeitungstechniken und das Gestalten mit Farbe.

Durch die arbeitsteilige Arbeitsweise hat der neue Teilnehmer die Möglichkeit, sich je nach seinen Fähigkeiten an mehr oder weniger einfachen Arbeitstechniken zu erproben. Zur Seite steht ihm dabei der „Erzieher am Arbeitsplatz“, um ihm die nötige Hilfe zum Erlernen unbekannter Arbeitstechniken zu geben. Der Teilnehmer hat also die Möglichkeit, – obwohl er neu in der Gruppe ist und möglicherweise noch Anfänger im Holzbereich – seine Konnerqualitäten zu entdecken. Er wird sofort Mitglied der Gruppe, die auf seine Mitarbeit angewiesen ist. Seine Verbesserungen (Fertigkeiten, Durchhaltevermögen etc.) werden schnell sichtbar; ebenso schnell werden Konflikte erkenn- und lösbar, in der manuellen Tätigkeit wie in der Gruppendynamik. Fortgeschrittene Teilnehmer erweitern ihr Können bei Auftragsarbeiten mit höherem Schwierigkeitsgrad.

Neben der praktischen Arbeit lernen die Teilnehmer auch noch die Einhaltung wichtiger Spielregeln in einem Betrieb kennen: Einhaltung der Pausenzeiten, rechtzeitiges Aufstehen, um ein Zuspätkommen zu vermeiden, Akzeptanz von Autorität, die an die Sache gebunden ist sowie mit der Rolle des „Chefs“ im Betrieb zu tun hat, usw. Bei Verstößen gegen Regeln wird auf die Persönlichkeit des Teilnehmers bezogen reagiert, Sanktionen dienen zur Bewußtmachung des Verstoßes und zur Grenzsetzung. Mit den Teilnehmern zusammen werden Möglichkeiten zur Verhaltensveränderung gesucht.

7. Inhalte des Motivationstrainings



7.1 Aufnahmegespräch/Diagnostik und individuelle Beratung

Im Aufnahmegespräch werden aus der individuellen Entwicklung heraus mit dem zukünftigen Teilnehmer die Ziele seiner Teilnahme an der APG abgesteckt. Wichtig beim Aufnahmegespräch ist die Klärung, daß die APG für den zukünftigen Teilnehmer keine Beschäftigungsmaßnahme darstellt, sondern er sich in diesem Rahmen erproben und weiterentwickeln kann. Dazu gehört auch, daß ihm verdeutlicht wird, daß seine Mitarbeit bspw. in den Gruppengesprächen erwartet wird.

Über die konkreten Ziele in der Arbeitstherapie hinaus wird abgeklärt, welche Hilfestellungen der Teilnehmer braucht, um seine Defizite in der Persönlichkeitsreifung nachzuholen. Hier kommen neben der sozialpädagogischen Einzelberatung auch die Vermittlung an anstaltsexterne Beratungseinrichtungen wie die Drogenberatung in Frage. Darüber hinaus ist die Klärung wichtig, inwieweit der Kandidat schon von sich aus Gespräche mit den Fachdiensten (Psychologen/Psychologinnen bzw. Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen) der Anstalt gesucht hat. Falls sich schon weitergehende berufliche Vorstellungen erkennen lassen, werden Beratungstermine mit den Fachberatern/Fachberaterinnen des Arbeitsamtes angeboten.

In der Einzelberatung des Sozialpädagogen der APG werden bei Bedarf akute persönliche Probleme besprochen. Es besteht die Möglichkeit einer kontinuierlichen Einzelberatung. Im Laufe der Teilnahme wird mit jedem Teilnehmer seine Entwicklung in der APG besprochen und seine möglichen beruflichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten ausgelotet sowie Hilfen bei Bewerbungen (wie das Formulieren von Bewerbungsschreiben/Lebensläufen, Verhalten bei Vorstellungsgesprächen und Telefonaten mit Arbeitgebern etc.) geleistet.

7.2 Gruppengespräche

In dem einmal wöchentlich stattfindenden Gruppengespräch werden an erster Stelle auftauchende Konflikte in der Gruppe besprochen sowie Arbeits- und Gruppenregeln erläutert. Die Teilnehmer haben so auch die Möglichkeit, an der Gestaltung der Abläufe der APG teilzunehmen und ein „Wir-Gefühl“ aufzubauen.

Zu dem anschließenden Programm der Gruppensitzungen gehören u.a. folgende Themen:

- partnerschaftliche Verständigung/konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Selbst- und Fremdeinschätzung
- persönliche wie soziale Distanz (zu eigenen Bedürfnissen und den Bedürfnissen von anderen)
- Rollenkonflikte (Gefangener kontra Beamter/Arbeitnehmer und Vorgesetzter)
- Umgang mit negativen Gefühlen und unausweichlichen Situationen (Angst und Aggression)
- Alkohol- und Drogenkonsum (Ursachen und Auswirkungen)
- Sexualität, Freundschaft, Partnerschaft (Frauenbilder/Männerbilder)
- Lebenskonzepte, Berufswahl

Die Themenstellung orientiert sich auch nach den Bedürfnissen der Gruppe und an den jeweils stattfindenden gruppendynamischen Abläufen. In den freitags stattfindenden *Filmgruppe* werden zu den besprochenen Themen Filme gezeigt.

7.3 Sportangebote

Zur Teilnahme an den Sportangeboten sind alle Teilnehmer verpflichtet. Hier können sie in einem umfassenden Sportangebot im individuellen Bereich die Überwindung von Unlust und Selbstmotivation erlernen. Für die drogenerfahrenen

und -gefährdeten Teilnehmer bietet Sport in idealer Weise die Möglichkeit der Körpererfahrung in einer positiven und nicht konsum- und drogenorientierten Weise. In der Gruppe fördert Sport den Zusammenhalt.

Zwischen dem Sportlehrer, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der externen Drogenberatung und dem Team der APG finden monatliche Besprechungen statt, in denen einzelne Fälle sowie der Gruppenverlauf erläutert werden.

7.4 Kreative Angebote

Im September 1993 wurde von der APG ein Videoprojekt von dem sozialpädagogischen Mitarbeiter durchgeführt. In kurzen Szenen stellten die Teilnehmer aus ihrer Sichtweise typische Konflikte in der JVA nach. Dabei konnten sie sämtliche Arbeitsschritte einer Videoproduktion von der Idee über das Drehbuch bis zur Aufnahme kennenlernen. Mit einzelnen Teilnehmern wird der Schnitt des Filmes noch außerhalb der Anstalt durchgeführt werden. Leider konnte die zugrundliegende Idee, einen Film zusammen mit Beamten aus der Anstalt zu verwirklichen, um Auseinandersetzungen über die APG hinaus zu ermöglichen, nicht realisiert werden.

Schlußbemerkung

Die APG ist mittlerweile fest in der Struktur der JVA Pforzheim integriert. Die Motivationsmaßnahme wirkt mit an der Resozialisierung Straffälliger – im Sinne des Strafvollzugsgesetzes –, da die Teilnehmer der APG sich Handlungskonzepte für ein zukünftig straffreies Leben erarbeiten können. Die APG betreut eine Gruppe von Gefangenen, die sonst keine Arbeits- bzw. Ausbildungsmöglichkeit in der JVA fände und somit aus dem vollzuglichen Alltag herausfallen würde.

Alphabetisierungsarbeit bei erwachsenen Untersuchungsgefangenen – ein Erfahrungsbericht*

Ute Braukmann

Meine erste Erfahrung im Vollzug vor ca. 16 Jahren mit der Alphabetisierungsarbeit war nachhaltig. Während einer Besichtigung von „Hövelhof“, einer offenen Anstalt für junge Gefangene, wurde uns erklärt: „So, jetzt kommen wir zur Ballerburg!“ In diesem Haus war die Schulabteilung für Elementarbildung untergebracht. Die Gefangenen nannten das Haus „Ballerburg“, die Kollegen den Kurs „Liftkurs“, die betroffenen Gefangenen wagte niemand als Analphabeten zu bezeichnen; das wäre zu diskriminierend.

Eine meiner letzten gravierenden Erfahrungen aus der Alphabetisierungsarbeit entstand aus der Arbeit mit *Uli L.*, so will ich ihn hier nennen. *Uli*, 31 Jahre alt, wurde inhaftiert mit der Anklage der Vergewaltigung. Er war das erste Mal in Haft, Analphabet, Alkoholiker, und hatte die letzten neun Jahre „Platte gemacht“, wie es im Jargon so schön heißt, war also arbeits- und obdachlos. Äußerlich war *Uli* ein verwahrloster Mann, dabei schmächtig und in sich zusammengefallen.

Auffallend an ihm war, daß er jeden Blickkontakt mied und bei emotionalen Streßsituationen zu stottern anfing.

Tatsächlich meldete er sich zu meinem Kurs an und nahm in den 16 Monaten Untersuchungshaft regelmäßig am Unterricht teil. Obwohl wir nur acht Wochenstunden zur Verfügung hatten, lernte er mit viel Fleiß und Freude relativ schnell lautgetreu zu schreiben. Innerhalb der kleinen Gruppe von vier Teilnehmern „blühte“ er förmlich auf und wurde zunehmend mutiger, auch mal ein verbales „Späßchen“ zu machen, wie er es nannte: „Na, schöne Frau ...“

In Krisensituationen zeigte sich, daß *Uli* sich gut in andere Situationen hineinsetzen und sehr einfühlsam alternative Verhaltensmuster entwickeln konnte. So hatten wir zwei gravierende Erlebnisse in unserer Gruppe, als sich einmal ein Teilnehmer mit Selbstmordabsichten trug und zum anderen ein anderer Schüler eines Tages nicht zurück zur Zelle wollte. Er fing an zu weinen und kam zusehends in einen Schockzustand. Gemeinsam fanden wir dann heraus, daß ein Zellengenosse ihm nachts eine Schlinge um den Hals gelegt und ihm gedroht habe: „Heute nacht ziehe ich zu!“ Mir allein wäre dies nicht erzählt worden, der Ehrenkodex, jemanden nicht verpfeifen zu dürfen, steckt tief drin.

Nach sechs Monaten Unterricht erlebte ich eines Tages einen völlig veränderten *Uli L.* Ein Auge war blau angeschwollen, er zitterte am ganzen Körper und konnte kaum und dann auch nur extrem stotternd reden. Was war passiert? Auf einer Gemeinschaftszelle, auf die er kurzzeitig verlegt worden war, hatte ein Mithäftling ihn mißhandelt und sexuell mißbraucht. Daß so ein Erlebnis schrecklich ist, weiß jede vergewaltigte Frau zu bezeugen. In *Ulis* Fall kam noch ver-

schärfend hinzu, daß er bis zur Aufdeckung mit dem „Täter“ auf 8 qm „leben“ mußte.

Im anschließenden Gespräch entstand bei mir der Eindruck, daß der Mißbrauch während der Haft bisher verdrängte Gefühle aus der Kindheit zum Vorschein brachte, da er dieses schreckliche Erlebnis schon einmal durchgemacht hatte. Hier war meines Erachtens therapeutische Aufarbeitung unerlässlich. Zum Glück konnte ich eine Therapiearbeit zwischen *Uli* und „unserem“ Pfarrer, der auch Therapeut ist, vermitteln.

Uli L. wurde nach 15 Monaten Untersuchungshaft entlassen. Er wurde wegen Körperverletzung zu 22 Monaten verurteilt. Heute lebt *Uli* in Süddeutschland in einer Nachsorge-Wohngemeinschaft, nachdem er eine Suchttherapie erfolgreich abgeschlossen hat.

Das Beispiel ist sicher extrem. Wir neigen ja schnell zu Vorurteilen über „Knast“ und „Knackis“ und fänden das hier bestätigt.

Aber: Halten wir inne.

Mir liegt zuviel an der Arbeit und den Menschen im Gefängnis.

In einem groben Rahmen möchte ich aus meinen Beobachtungen *fünf Sachverhalte* akzentuiert darstellen:

1. „Draußen wäre ich nie in die Schule gegangen“, so hörte ich von *Uli*, und so höre ich häufig von den Teilnehmern des Alphabetisierungskurses. Als Blockadegrund, nicht schon früher an einem Kurs der VHS teilgenommen zu haben, nennen sie den gesellschaftspolitischen Ruf der VHS: 1) es sei eine Schule und 2) eine H O C H schule, an der sie ohnehin nichts verloren hätten.

Durch den erhöhten Leidensdruck der Untersuchungshaft (in der Regel ist der Gefangene 21 Stunden allein auf einer 8 qm großen Zelle) entsteht eine starke Sekundärmotivation („Ich wollte runter von der Zelle.“), die den Einstieg in die Alphabetisierungsarbeit ermöglicht.

2. Der Leidensdruck der Gefangenen verstärkt sich weiterhin, da die Institution, in der sie leben, nach dem Prinzip arbeitet: „Wer schreibt, der bleibt.“ Die JVA ist eine Antragswelt, in der der Gefangene für alle Anliegen und Kontakte einen Antrag zu schreiben hat: z.B. Gespräch mit dem Lehrer, Psychologen, Sozialarbeiter, aber auch für die Aushändigung eines Radiogeräts und Fernsehers oder anderer Gegenstände. Gespräche, Telefonate und Verhaltensmuster, wie sie „draußen“ praktiziert wurden – ich habe meine Brille vergessen, können Sie mal helfen? –, sind im Vollzug nicht anwendbar. „Drinnen“ muß alles schriftlich erfolgen: „Schreiben Sie einen Antrag!“ „Drinnen“ ist man abhängig von der Subkultur. Leistungen, wie z.B. das Ausfüllen des Antrags für die Teilnahme am Analphabetenunterricht, die ein anderer Gefangener für den Analphabeten erbringt, werden mit Tabak oder mit anderen Knastwährungen bezahlt.

So können dramatische persönliche Verwicklungen entstehen, wenn z.B. die Abhängigkeitssituation ausgebeutet wird, indem man dem Analphabeten einen Brief seiner Frau mit entstelltem Inhalt vorträgt oder das Diktat des Gefangenen entstellt wird, indem der „Helfer“ der Frau des Hilfsbedürftigen zweifelhafte Angebote unterbreitet.

Durch die Alphabetisierung mache ich den Gefangenen unabhängig von der Subkultur. Er wird fähig, seine Angelegenheiten selber zu regeln, wobei neue Verhaltensweisen

* Vorgetragen am 20.10.1993 anlässlich der Tagung „Alphabetismus und Alphabetisierung – eine gesellschaftliche und organisatorische Herausforderung“, Konsultation vom 20.-22.10.1993 in der Evangelischen Akademie Bad Boll.

entwickelt werden müssen.

Alphabetisierungsarbeit im Gefängnis ohne *persönliche Kompetenzerweiterung*, ohne *Erarbeitung neuer Verhaltensweisen* ist für mich nicht vorstellbar.

3. Um *ganzheitliche Bildungsarbeit* können wir uns bei der Alphabetisierungsarbeit in einer totalen Institution nicht drücken. *Uli L.s Nicht-Lesen-und-Schreiben-Können* hing u.a. zusammen mit dem Leben auf „der Platte“ und dem Alkohol. Aus einem „normalen“ Leben mit Arbeit, Frau und Kind sackte er nach dem Selbstmord seiner Frau ab. Die Übernahme eines Schuldgefühls versuchte er zu unterdrücken und zu betäuben.

Bringe ich ihm Lesen und Schreiben bei, geht er damit sozusagen den Weg ins bürgerliche Leben zurück und alte, unverarbeitete Verhaltensweisen und Einstellungen werden mit neuen konfrontiert. Die schulische Entwicklung der meisten Gefangenen ist die Genese eines Versagens. Diese Vorgeschichte des Versagens setzt sich im Leben fort bis hin zur Inhaftierung. Die einzelnen Stationen könnte man so beschreiben: Versagen – Versagensängste – Eskalation des Versagens und der Versagensängste. Diese Zusammenhänge können nur ganzheitlich aufgearbeitet werden.

Ideal wäre es, zumindest in solch extremen Fällen wie bei *Uli*, wenn ich als Lehrerin mit einem Therapeuten zusammenarbeiten könnte. Da dies in der JVA äußerst selten ist, ist die Forderung zu stellen nach Weiterbildung für den Lehrer über die Fachkompetenz hinaus, um eine Kompetenz zu entwickeln, jemandem in der Aufarbeitung seiner Lebensgeschichte zu begleiten; zumindest für die Bereiche, die ich durch die Alphabetisierungsarbeit berühre.

Hilfreich waren mir hier die Publikationen der PAS (Pädagogische Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschul-Verbandes) aus den Projekten „Alphabetisierung, Elementarbildung und soziale und personale Kompetenz“.

4. Eine Alphabetisierungsarbeit des Lehrers im Vollzug ohne *kritische Auseinandersetzung mit seiner eigenen Rolle* ist m.E. wirkungslos. Der Vollzug ist ein pädagogischer Apparat, als dessen Vertreter ich gesehen werde. Schon das Wort *OBERlehrer* ist abschreckend. Bei dem Gefangenen wirken sich gefühlsmäßig die Parallelität von Schule und Knast aus: Es handelt sich um Institutionen, in denen die Lehrer (in der Schule) und die Juristen (im Knast) von Amts wegen recht haben, und denen niemand entrinnen kann. Bin ich aber gewillt, ein bestimmtes Problem partnerschaftlich zu lösen, muß ich dem Gefangenen das Gefühl der Begegnung, der Echtheit vermitteln. Als Lehrer muß ich mich aus meiner Funktionärssrolle herauslösen und in die Rolle des Fachmanns einsteigen. Ich muß *zumindest innerlich diesen Apparat verlassen*.

Hierzu braucht auch der Lehrer Begleitung z.B. in Form von Supervision.

Noch einen fünften Erfahrungsgrundsatz will ich hier nennen:
Verstehe ich meine Arbeit ganzheitlich, so werde ich mit der Entwicklung eines sozialpädagogischen Panoramas auch die Persönlichkeitsentwicklung des Gefangenen im Auge behalten. Der Erwerb von *fachlichem Selbstbewußtsein* – „Ich kann das doch!“ – geht einher mit dem Erwerb *persönlichen Selbstbewußtseins*. Ein unklares oder unsozial entwickeltes Selbstbewußtsein war es aber, was den Menschen in die Straffälligkeit führte. Der Mensch emanzipiert

sich von seinen Helfern, macht diese schrittweise überflüssig, stellt damit ihre Helferfunktion in Frage. Damit sind aber auch die Machtverhältnisse im Apparat in Frage gestellt. Ein Gefangener, der sich willkürlich behandelt fühlte und aus Wut Schlägereien vom Zaun brach, entwickelte während der Alphabetisierungsarbeit neue Kompetenzen. Einmal hat er nun die Kompetenz, seine Beschwerde in Worte fassen und aufschreiben zu können, andererseits entwickelte sich sein Selbstwertgefühl derart, daß er den Mut aufbrachte, jetzt Beschwerden zu schreiben. In solchen Situationen muß ich mich als Lehrerin auch darauf gefaßt machen, daß eines Tages der Anstaltsleiter mit dem Vorwurf kommt: „Je länger der Mann in Ihrem Unterricht ist, desto renitenter wird der. Hetzen Sie ihn auf – oder was machen Sie mit ihm?“

Ich bin froh, daß solche Situationen nicht jeden Tag auftauchen.

Meine eigene Position wird gefragt und meine Fähigkeit, mich auf Konflikte einzulassen und diese durchzustehen. Ich werde verantwortlich gemacht für das Verhalten meiner Schüler.

Politische Kompetenz sowohl für den Gefangenen als auch meine eigene wirken sich in der Alphabetisierungsarbeit im Knast hautnah aus. Politische Kompetenz, so sehr sie für die Umsetzung des Resozialisierungsauftrages auch notwendig ist, ist im Gefängnis – vorsichtig formuliert – nicht gefragt.

Schon König *Wilhelm von Preußen* hat um 1850 die Lehrer in Preußen angewiesen, sich auf die Vermittlung von reinem Schulwissen zu beschränken. Jede politische Tätigkeit sei ihnen untersagt. Die Vorstellung, daß schulpädagogisches Arbeiten nur die Wissensvermittlung zum Inhalt hat, haben die Juristen als Leiter der JVA auch heute noch häufig. So hörte ich neulich: „Solange Sie auf Ihrer Spielwiese bleiben, habe ich nichts dagegen.“

Fazit

Die Alphabetisierungsarbeit sollte ein fester Bestandteil von Bildungsarbeit auch im Gefängnis sein. Daß sie nicht nur Alibifunktion übernimmt, sondern fest in das Bewußtsein der Justiz eingeht, würde sich an den drei folgenden Minimalaspekten bemerkbar machen:

1. Änderung der fiskalischen Effizienzvorstellung, Forderung nach Kleingruppenunterricht, in der Untersuchungshaft zum Aufgreifen der Motivation auch die Möglichkeit des Einzelunterrichts.
Analphabetenunterricht ist Schule und Schule findet mit mindestens zehn Teilnehmern statt, ist die Logik des Vollzugs. Und: „Wir können es uns nicht leisten, so gut bezahlte Oberlehrer mit so wenig Schülern arbeiten zu lassen.“ Hier ist im Blick auf die Alphabetisierungsarbeit eine differenzierte Sicht notwendig.
2. Methodische und fachdidaktische Qualifikationsangebote für die Vollzugslehrer, die Alphabetisierungsarbeit leisten, darin aber nicht ausgebildet sind.
3. Weg vom Unterrichtstechnokraten hin zum ganzheitlich orientierten Erwachsenenbildner – Forderung nach Lehrerfortbildung über die Fachkompetenz hinaus etwa in Richtung einer sozial-psychologischen oder psychopädagogischen Weiterbildung oder Ergänzung ihrer Fachqualifikation, um die Ursachen des Versagens in schulischer Hinsicht weiträumiger angehen zu können.

Zur Ausübung von Notwehrrechten im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwanges gem. §§ 94 ff. StVollzG

Rupert Koch*

1. Die rechtliche Ausgangslage

Gem. § 94 I StVollzG dürfen Justizvollzugsbeamte (vgl. § 155 I S. 1 StVollzG) gegen Inhaftierte unabhängig von der Haftart¹⁾ unmittelbaren Zwang anwenden, um rechtmäßige Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Desgleichen gilt nach § 94 II StVollzG auch gegenüber anderen Personen als Gefangenen, wenn diese Befreiungsversuche unternehmen, widerrechtlich in den Anstaltsbereich eindringen oder sich unbefugt darin aufhalten.

Die Zulässigkeit des Gebrauchs von Schußwaffen, als die den Betroffenen am stärksten beeinträchtigende Maßnahme des unmittelbaren Zwanges, unterliegt zunächst den allgemeinen Einschränkungen des § 99 StVollzG. Gegen Gefangene ist der Schußwaffeneinsatz darüber hinaus nur gestattet, wenn eine der in § 100 Abs. 1 Nr. 1-3 StVollzG abschließend aufgeführten Gefahrenlagen gegeben ist.

Bei bestimmten Haftarten sind dabei weitergehende Einschränkungen des Schußwaffengebrauchs zu beachten²⁾, auf die an späterer Stelle noch eingegangen wird. Richtet sich der Schußwaffeneinsatz gegen andere Personen als Gefangene, ist dies nur zulässig, wenn solche Personen gewaltsam versuchen, einen Gefangenen zu befreien oder in die Anstalt einzudringen (§ 100 II StVollzG).

Daneben bestimmt § 94 III StVollzG, daß das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Regelungen unberührt bleibt. Damit sind in erster Linie die sog. Notrechte – insbesondere Notwehr und Nothilfe gem. § 32 StGB – angesprochen.

Die nach wie vor kontrovers diskutierte Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit sich Hoheitsträger (also z.B. Vollzugsbeamte) in Ausübung ihrer Tätigkeit überhaupt auf die Notrechte gem. § 32 StGB berufen können³⁾, soll an dieser Stelle nicht vertieft werden. Vielmehr soll den weiteren Überlegungen mit der wohl herrschenden Meinung⁴⁾ die Auffassung zugrunde gelegt werden, daß die allgemeinen strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe auch bei hoheitlichem Handeln Geltung beanspruchen. Überträgt man die hierfür vorgetragenen, überwiegend auf die landesrechtlichen Polizeigesetze bezogenen Argumente auf den Bereich des bundeseinheitlich geregelten Strafvollzuges, so sprechen für diese sog. „strafrechtliche Lösung“ im wesentlichen folgende Gründe:

Die rechtliche Wertung, daß die Notrechte auch bei der Tätigkeit von Vollzugsbeamten Anwendung finden, folgt zum einen aus der systematischen Stellung des § 94 III StVollzG, namentlich dem engen Zusammenhang mit Abs. 1 dieser Vorschrift, der von Befugnissen der „Bediensteten der Justizvollzugsanstalten“ spricht. Im übrigen erlangt die Vorschrift für andere Personengruppen als Vollzugsbeamte keine Bedeutung. Inhaftierten und anderen Personen, die sich

gelegentlich in einer Justizvollzugsanstalt aufhalten (z.B. Besucher), ist es nach den vollzugsrechtlichen Regelungen ohnehin nicht verwehrt, sich auf die allgemeinen Rechtfertigungsgründe zu berufen.

Der Notrechtsvorbehalt des § 94 III StVollzG gewinnt auch keine Bedeutung in den Fällen, in denen ausnahmsweise Polizeikräfte im Wege der Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt tätig werden, denn deren Befugnisse zur Anwendung unmittelbaren Zwanges richten sich bereits nach dem eindeutigen Wortlaut des § 94 I StVollzG nicht nach den vollzugsrechtlichen Regeln, sondern den jeweiligen landesrechtlichen Polizeigesetzen.⁵⁾ Der personelle Anwendungsbereich des § 94 III StVollzG ist folglich gerade auf die Bediensteten des Vollzuges zugeschnitten; ansonsten wäre die Vorschrift überflüssig.

Da überdies ein Notrechtsvorbehalt keinen Sinn hätte, wenn er nicht als eine die Befugnisse nach den speziellen vollzugsrechtlichen Vorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwanges ergänzende Verweisung zu verstehen wäre, kann dies konsequenterweise nur bedeuten, daß die Notrechte gleichrangig neben den Ermächtigungsgrundlagen des StVollzG stehen. Folglich ist es auch den regelmäßig hoheitlich tätigen Vollzugsbeamten grundsätzlich nicht verwehrt, sich zur strafrechtlichen Rechtfertigung ihres Handelns – nicht hingegen als Ermächtigungsgrundlage zur Durchsetzung hoheitlicher Maßnahmen⁶⁾ – auf diese Rechte zu berufen. Vollzugsbeamte sind daher wie jeder andere Bürger berechtigt, zum Schutze eigener oder fremder Rechtsgüter erforderlichenfalls im gebotenen Umfang Gewalt gegen Personen oder Sachen anzuwenden.⁷⁾

2. Das Abgrenzungskriterium

Indessen bleibt zu bedenken, daß sich in Ausübung von Notrechten für den handelnden Vollzugsbeamten unter Umständen weitergehende Rechte zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen einschließlich des Gebrauchs von Schußwaffen ergeben können, als nach den diese Befugnisse erheblich beschränkenden vollzugsrechtlichen Vorschriften.⁸⁾ Für die Beurteilungen der Rechtmäßigkeit des Handelns bedarf es daher in jedem konkreten Fall einer Klärung der Frage, ob sich die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Vollzugsbeamte nach den „strengeren“ Regeln des StVollzG oder nach den allgemeinen Rechtfertigungsgründen richtet. Insoweit kommt es entscheidend auf den Zweck des angewandten Zwangsmittels an. Dient der Einsatz der zwangsweisen Durchsetzung hoheitlicher Aufgaben auf dem Gebiet des Strafvollzuges, so richtet sich die Rechtmäßigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges ausschließlich nach den Vorgaben des StVollzG; erfolgt die Zwangsmaßnahme hingegen zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs, sind die Tatbestände der Notrechte für die rechtliche Beurteilung der zulässigen (Gegen-) Maßnahme einschlägig.⁹⁾ Dabei kommt es nicht darauf an, ob dem betreffenden Vollzugsbeamten ein solcher Angriff unabhängig von seiner hoheitlichen Tätigkeit – also quasi als Privatperson – droht.¹⁰⁾ Denn die Situation, in denen Vollzugsbeamte typischerweise und überwiegend durch Inhaftierte in Gefahrenlagen geraten (können), stehen regelmäßig in einem untrennbar engen sachlichen Zusammenhang mit den durch den Beamten wahrgenommenen vollzuglichen, mithin hoheitlichen Aufgaben.¹¹⁾ Verteidigt ein Beamter sich oder einen Dritten in einer anläßlich dieses

* Unter Mitarbeit von Hiltrud Egbert, Rechtsreferendarin

Handelns entstandenen Gefahrensituation, so verliert das Handeln dadurch keinesfalls seinen hoheitlichen Charakter.¹²⁾

Entscheidend für die Frage der im Einzelfall anzuwendenden Rechtsregeln ist somit der jeweilige Anlaß, der die Anwendung unmittelbaren Zwanges in Gang gesetzt hat. Danach sind die in der vollzuglichen Praxis auftretenden Situationen überwiegend eindeutig zuzuordnen. Zwei Beispiele mögen dies verdeutlichen:

- *Durchsetzung hoheitlicher Aufgaben:* Ein Gefangener will nach Beendigung der Freistunde nicht freiwillig in seinen Haftraum zurückkehren, so daß er unter Anwendung körperlicher Gewalt dorthin verbracht werden muß.
- *Notwehrsituation:* Aufgrund mehrerer ablehnender Entscheidungen ist ein Gefangener über den Sicherheitsinspektor äußerst verärgert. Als er ihm zufällig im Hafthaus begegnet, will er diesem spontan einen Schlag versetzen, gegen den sich der Beamte zur Wehr setzt.

Diffiziler einzuordnen sind hingegen die Fallkonstellationen, in denen sich die beiden Ausgangslagen dergestalt überlappen, daß eine sich ursprünglich als zwangsweise Durchführung vollzugsrechtlicher Aufgaben darstellende Handlung in eine Notwehrlage „umschlägt“. Dies ist sowohl aus Sicht des handelnden Vollzugsbediensteten als auch aus der des Betroffenen möglich.

Folgender Sachverhalt soll die in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme verdeutlichen:
Anlässlich einer Haftraumkontrolle werden bei einem Gefangenen mehrere nicht genehmigte Zeitschriften gefunden, die ein Mitgefänger abonniert und nach dem Lesen verschenkt hat. Der Beamte beabsichtigt daher, die Zeitschriften aus dem Haftraum zu nehmen. Da der Gefangene sich weigert, die Zeitschriften herauszugeben, nimmt sie ihm der Beamte nach vorheriger Androhung unter Einsatz körperlicher Gewalt ab. Dies will der Gefangene nicht hinnehmen und versucht, die Zeitschriften gewaltsam wieder an sich zu bringen. Um die Attacke des Gefangenen abzuwehren und im Besitz der Zeitschriften zu bleiben, schlägt ihn der Beamte mit einem Faustschlag nieder. Aus Verärgerung darüber will der Gefangene dem Beamten einen Fußtritt versetzen, als dieser den Haftraum verlassen will. Der Beamte kann dem ausweichen und versetzt dem Gefangen einen weiteren Schlag, obgleich er den Raum nach dem Ausweichen ohne weiteres hätte verlassen können.

3. Die Kriterien des „formellen Rechtmäßigkeitsbegriffs“

Ausgangspunkt der strafrechtlichen Beurteilung derartiger Fälle ist – mit Blick auf die im § 113 III StGB getroffene Regelung – stets die Frage nach der Rechtmäßigkeit der das Gesamtgeschehen in Gang setzenden Diensthandlung.

Da jedes hoheitliche Handeln wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (vgl. Art. 20 III GG) an den für den jeweiligen hoheitlichen Zweck gesetzten speziellen Normen gemessen werden muß, müssen die Voraussetzungen für die Anwendung des unmittelbaren Zwanges vorliegen. Die hoheitliche Anwendung unmittelbaren Zwanges richtet sich dabei allein nach den öffentlich-rechtlichen

Vorschriften. Dient der Einsatz der Verwirklichung bestimmter hoheitlicher Aufgaben auf dem Gebiet des Strafvollzuges, kommen also die Tatbestände des unmittelbaren Zwanges nach § 94 ff. StVollzG zur Anwendung. Nur wenn alle erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist die Maßnahme rechtmäßig. Fehlt nur eine der Voraussetzungen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges nach öffentlich-rechtlichen Maßstäben rechtswidrig. Dieser, dem öffentlichen Recht zuzuordnende materielle Rechtmäßigkeitsbegriff ist von dem, von der h.M. für den Bereich des Strafrechts entwickelten engeren sog. „strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriff“ zu unterscheiden.

Die strafrechtliche Rechtmäßigkeit bestimmt sich nach spezifisch strafrechtlichen Kriterien und ist insbesondere unabhängig von den Regeln des Verwaltungsrechts. Demnach soll es für die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung weniger auf ihre „materielle Richtigkeit“ als vielmehr auf ihre „formelle Rechtmäßigkeit“ ankommen.¹³⁾ Dieser Rechtmäßigkeitsbegriff trägt dem Gesichtspunkt Rechnung, daß der Vollzugsbeamte oft unter schwierigen Bedingungen eine schnelle Entscheidung treffen und diese möglichst wirkungsvoll durchsetzen muß, ohne daß er in der Lage ist, alle Voraussetzungen umfassend und in eigener Verantwortung zu prüfen, von denen sachlich die Richtigkeit der konkreten Vollstreckungsmaßnahme abhängt.¹⁴⁾

Für die formelle Rechtmäßigkeit der Diensthandlung müssen danach folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Vollstreckenden,
- die Einhaltung der wesentlichen Förmlichkeiten,
- bei Handeln nach pflichtgemäßem Ermessen dessen sorgsame Ausübung sowie
- bei Handeln nach Anordnung deren Verbindlichkeit für den Vollstreckenden.¹⁵⁾

Auf die materielle Rechtmäßigkeit des der Vollzugsmaßnahme zugrundeliegenden Grundakts kommt es folglich für die Beurteilung der strafrechtlichen Rechtmäßigkeit des Vollzugsakts¹⁶⁾ – d.h. die zwangsweise Durchsetzung der betreffenden Maßnahme – nicht an¹⁷⁾. Ein hiervon Betroffener ist daher wie jeder andere Bürger unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen verpflichtet, in gewissen Grenzen auch widerrechtliche staatliche Zwangsmaßnahmen (zunächst) zu dulden und sich erst anschließend (lediglich) mit dem zulässigen Rechtsbehelf¹⁸⁾ dagegen zur Wehr zu setzen¹⁹⁾. Diese Einschränkung der Notrechte gegen rechtswidrige Hoheitsakte ist Ausfluß des in § 113 IV S. 2 StGB zum Ausdruck kommenden Rechtsgedankens, daß im Rechtsstaat gerade rechtswidrige Handeln der Exekutivorgane mit Rechtsmitteln bekämpft werden kann²⁰⁾; es sei denn, dem Betroffenen drohen durch die Vollstreckung irreparable Schäden unzumutbaren Ausmaßes²¹⁾. Diese Duldsungspflicht wird für die in einem besonders engen Rechtsverhältnis zum Staat stehenden Gefangenen auch nicht etwa durch die – in der Praxis nicht selten fehlinterpretierte – Vorschrift des § 82 II S. 1 StVollzG erweitert. Danach hat der Gefangene zwar die Anordnungen der Vollzugsbediensteten auch dann zu befolgen, wenn er sich durch sie beschwert fühlt. Indes folgt die Rechtmäßigkeit der Anordnung nicht schon aus § 82 StVollzG, sondern aus der jeweiligen besonderen Ermächtigungsgrundlage des Gesetzes.²²⁾

4. Die „strafrechtliche Rechtmäßigkeit“ vollzuglicher Zwangsmaßnahmen

Für die Rechtmäßigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Vollzugsbeamte bedeutet dies im einzelnen:

a) Zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit eines Vollzugsbeamten in einer Justizvollzugsanstalt gehört, daß er nur innerhalb der Grenzen tätig werden darf, die auch seiner Behörde gezogen sind. Dies bedeutet, daß in der Regel die örtliche Zuständigkeit des Justizvollzugsbeamten durch die Grenzen seines Amtsbezirks bestimmt wird. Sachlich ist der Justizvollzugsbeamte zuständig, wenn die getroffene oder zu treffende Maßnahme Aufgabe der Behörde ist, in deren Dienst er steht. Das heißt, daß die Diensthandlung zu den Dienstobliegenheiten des betreffenden Justizvollzugsbeamten gehören muß.²³⁾

b) Die an die Durchführung einer Anordnung oder Maßnahme zu stellenden Form- oder Verfahrensvorschriften sind ebenfalls wesentlicher Bestandteil und bindende Voraussetzung der Rechtmäßigkeit einer Vollzugs- oder Sicherungsmaßnahme. Zwar gilt für Vollzugsmaßnahmen der Grundsatz der Formlosigkeit, soweit sich jedoch aus dem StVollzG, den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, allgemeinen Anordnungen (z.B. Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug – DSVollz) oder Weisungen im Einzelfall ausdrücklich bestimmte Förmlichkeiten oder ein besonderes Verfahren ergeben, ist deren Beachtung zwingend geboten.²⁴⁾

Im Hinblick auf die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Vollzugsbeamte ergeben sich derartige Förmlichkeiten aus den §§ 95, 98, 99 III, 100 I S. 2, 178 III, 185 StVollzG sowie der VV Nr. 2 II zu § 97 StVollzG.

Der Begriff „unmittelbarer Zwang“ wird für den Bereich des Strafvollzugsgesetzes in § 95 Abs. I StVollzG zunächst definiert. Sodann werden in den folgenden Absätzen die Begriffe „körperliche Gewalt“, „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt“ und „Waffen“ näher erläutert. Zu beachten ist, daß die in § 95 II-IV StVollzG vorgenommene Aufzählung der Arten des unmittelbaren Zwanges abschließend ist. Andere Arten der zwangsweisen Einwirkung sind daher grundsätzlich unzulässig.²⁵⁾

Dies bedeutet z.B., daß gem. § 95 Abs. II StVollzG die lediglich mittelbare körperliche Einwirkung auf Personen (z.B. durch Verweigerung von Nahrung oder Schlaf)²⁶⁾ unzulässig ist. Als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt kommt indes neben den in § 95 III StVollzG beispielhaft genannten Fesseln jeder in der konkreten Anwendungssituation angemessene körperliche Gegenstand in Betracht (z.B. Zwangsjacken, Diensthunde, Wasserstrahl etc.)²⁷⁾, es sei denn, der Einsatz des Hilfsmittels wäre in jeder denkbaren Lage menschenunwürdig (z.B. Elektroschockgeräte, Dunkelzelle u.a.)²⁸⁾. Hingegen stellt § 95 IV StVollzG eindeutig klar, daß der Einsatz von nicht dienstlich zugelassenen Hieb- oder Schußwaffen grundsätzlich unzulässig ist.

Ergänzend hierzu bestimmt § 98 S. 1 StVollzG, daß die Anwendung unmittelbaren Zwanges dem Betroffenen regelmäßig vorher anzudrohen ist. Eine Androhung darf nur ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Voraussetzungen nach

§ 98 S. 2 StVollzG vorliegen.

Für den Gebrauch von Schußwaffen gilt die insoweit speziellere Vorschrift des § 99 III StVollzG. Danach gilt zwar auch ein Warnschuß als Androhung (S. 1), die Androhung darf indes nur unterbleiben, wenn der Schußwaffeneinsatz zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist (S. 2). Ein gezielter Todesschuß ist nach § 99 II S. 1 StVollzG auch in diesen Fällen nicht zulässig.²⁹⁾

Richtet sich der Schußwaffeneinsatz gegen Gefangene, ist darüber hinaus zu beachten, daß dieser zur Fluchtvereitelung und zur Wiederergreifung (vgl. § 100 Abs. I Nr. 3 StVollzG) bei der Vollziehung von Jugendarrest, militärischem Straf- arrest, den verschiedenen Zivilhaftarten und Abschiebungshaft gem. §§ 178 III S. 1 i.V.m. § 185 StVollzG sowie zur Vereitelung der Flucht aus einer offenen Anstalt gem. § 100 I S. 2 StVollzG grundsätzlich nicht gestattet ist. Eine Ausnahme besteht insoweit gem. § 178 III S. 2 StVollzG lediglich in den dort genannten „Unterbrechungsfällen“.

Erfolgt der Einsatz von Schußwaffen anläßlich einer nicht von den Tatbeständen des § 100 I Nr. 1-3 StVollzG umfaßten Gefahrenlage, hält sich der Gebrauch im übrigen aber im Rahmen einer sorgsamen Ermessensausübung (vgl. dazu unter 4.c) bzw. einer bindenden Vorgesetztenanordnung (vgl. dazu unter 4.d), so ist die Maßnahme lediglich materiell rechtswidrig. Hingegen bewirkt die Dienstpflichtverletzung noch keinen Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften der Anwendung unmittelbaren Zwanges nach dem StVollzG und folglich auch keine Rechtswidrigkeit i.S.d. § 113 III StVollzG.

c) Steht die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Art der Ausführung im pflichtgemäßem Ermessen des Vollzugsbeamten – wird er also nicht lediglich auf Weisung tätig –, so handelt er nach strafrechtlichen Maßgaben rechtmäßig, wenn er dies in der konkreten Vollstreckungssituation bei pflichtgemäßener Würdigung der ihm bekannten und erkennbaren Umstände sorgsam ausübt.³⁰⁾ Dies gilt sowohl im Hinblick darauf, ob der Handelnde überhaupt Zwangsmaßnahmen ergreift (sog. Entschließungsermessen) als auch im Hinblick darauf, welches Mittel er unter Beachtung der den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz konkretisierenden Vorgaben des § 96 I, II StVollzG anwendet (sog. Auswahlermessen).³¹⁾ Daneben sind die Subsidiarität des unmittelbaren Zwanges (vgl. § 94 I letzter Hs. StVollzG)³²⁾ und die sich aus dem allgemeingültigen Mißbrauchsverbot ergebenden Grenzen jeder Zwangsanwendung (vgl. VV zu § 96 StVollzG) zu beachten.³³⁾ Hält sich der Vollzugsbeamte bei Durchführung der Maßnahmen in dem durch diese Vorgaben gesteckten Beurteilungsspielraum und trifft er dabei unter Anlegung eines objektiven Maßstabes vertretbare Entscheidungen, handelt er auch dann rechtmäßig, wenn eine nachträgliche Überprüfung ergibt, daß er hierbei in tatsächlicher Hinsicht zu einem falschen Ergebnis gekommen ist.³⁴⁾

d) Handelt der Vollzugsbeamte hingegen bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht aufgrund eigenen Entschlusses, sondern auf Anordnung seines Vorgesetzten (vgl. § 97 I StVollzG), so ist sein Handeln selbst bei rechtlichen Mängeln der Weisungen rechtmäßig, wenn die Anordnung für den Vollstreckenden bindend ist. Letzteres ist der Fall, wenn der Weisungsgeber sachlich und örtlich zuständig ist

und bei seiner Weisung die gesetzlich und verwaltungsintern vorgegebenen Formalien einhält.³⁵⁾ Ist die Weisung hingegen deshalb rechtswidrig, weil es bereits an der rechtlichen Zulässigkeit einer Maßnahme der angeordneten Art und Weise fehlt, so ist auch der entsprechende Vollzugsakt nicht rechtmäßig.³⁶⁾ Beispielhaft wäre hier die Anordnung zu nennen, entgegen § 178 III i.V.m. § 185 StVollzG auf einen fliehenden Abschiebungsgefangenen zu schießen oder entgegen VV Nr. 2 II zu § 97 StVollzG den Gebrauch von Schußwaffen fernmündlich anzuordnen. Der nachgeordnete Vollzugsbeamte kann daher keinesfalls blindlings auf die Rechtmäßigkeit der Anordnung seines Vorgesetzten vertrauen, denn einen Rechtfertigungsgrund „Handeln auf Anordnung“ kennt unsere Rechtsordnung nicht.³⁷⁾ Verwirklicht der handelnde Beamte durch die Befolgung der Weisung daher selbst einen Straftatbestand (z.B. § 340 StGB), handelt er jedenfalls rechtswidrig und seine Tat kann allenfalls gem. § 97 II S. 2 StVollzG entschuldigt werden, wenn er nicht erkannt hat, daß durch die Anwendung unmittelbaren Zwanges eine Straftat begangen wird, es sei denn, dies war nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich. Ein offensichtlicher Fall liegt z.B. vor, wenn ein Gefangener durch Schläge o.ä. „bestraft“ werden soll.³⁸⁾

5. Die Rechtsfolgen des „formellen Rechtswidrigkeitsurteils“

Verstößt der den unmittelbaren Zwang nach § 94 ff. StVollzG anwendende Vollzugsbeamte gegen eine der vorstehend erläuterten wesentlichen Förmlichkeiten, die bei Eingriffen dieser Art zu beachten sind, hat dies die Rechtswidrigkeit der Maßnahme i.S.d. § 113 III StGB zur Folge. Gleichzeitig stellt die Maßnahme damit auch einen rechtswidrigen Angriff i.S.d. § 32 StGB dar, gegen den Notwehr zulässig ist.³⁹⁾

Stellt sich hingegen die Anwendung unmittelbaren Zwanges im konkreten Fall nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien als rechtmäßig im Sinne des strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriffs dar und setzt sich der Betroffene Inhaftierte bzw. Außenstehende hiergegen zur Wehr, macht er sich gem. § 113 I StGB strafbar. Verwirklicht der Betroffene bei seiner Gegenwehr noch weitere Straftatbestände (z.B. Körperverletzungs- bzw. Sachbeschädigungsdelikte), scheidet deren Rechtfertigung gem. § 32 StGB bereits mangels rechtswidrigen Angriffs aus.

Für unseren Ausgangsfall bedeutet dies: Materiell-rechtlich ist die das weitere Geschehen bedingende Vollzugsmaßnahme, nämlich das Entfernen der Zeitschriften, nicht rechtmäßig, da ein Strafgefängner geringwertige Sachen auch ohne Zustimmung der Vollzugsbehörde von einem Mitgefangenen annehmen und in seinem Haftraum verwahren darf (vgl. § 83 I S. 2, 1. Hs. i.V.m. S. 1 StVollzG).⁴⁰⁾ Damit steht gleichzeitig fest, daß auch die zwangsweise Durchsetzung dieser Maßnahme nach materiellem Recht nicht rechtmäßig ist, denn nach § 94 I StVollzG ist für die Anwendung unmittelbaren Zwanges Voraussetzung, daß dessen Einsatz auf der Grundlage einer rechtmäßigen Vollzugs- oder Sicherungsmaßnahme erfolgt.⁴¹⁾ Die „bloße“ vollzugsrechtliche Rechtswidrigkeit der Zwangsmaßnahme bedingt indes noch keine Rechtswidrigkeit im Sinne des § 113 III StGB, da dies nach den oben genannten Kriterien keinen Verstoß gegen wesentliche Förmlichkeiten der Anwendung unmittelbaren

Zwanges nach §§ 94 ff. StVollzG darstellt. Als Zwischenergebnis läßt sich somit feststellen: Die Wegnahme der Zeitschriften ist zwar nach öffentlich-rechtlichen, nicht hingegen nach strafrechtlichen Maßstäben rechtswidrig und stellt somit für den Gefangenen keinen notwehrfähigen Angriff dar.

6. Probleme der „Gegenwehr“ bei rechtmäßigen Zwangsmaßnahmen

Wenden wir uns nun der Frage zu, wie die Situation rechtlich zu beurteilen ist, wenn sich der Betroffene gegen eine unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßigen Anwendung unmittelbaren Zwanges mittels körperlicher Gewalt wendet und der die Zwangsmaßnahme durchführende Vollzugsbeamte sich nunmehr seinerseits hiergegen zur Wehr setzt. Setzt sich der Betroffene gegen eine nach dem strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriff rechtmäßige Zwangsmaßnahme zur Wehr, macht er sich wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 I StGB und gegebenenfalls weiteren Begleitdelikten strafbar.⁴²⁾ Eine Rechtfertigung der Gegenwehr des Betroffenen ist daher mangels rechtswidrigem Angriff des Vollstreckenden von vornherein ausgeschlossen. Setzt sich wiederum der Vollzugsbeamte gegen die Gegenwehr des Gefangenen, die nun ihrerseits einen rechtswidrigen Angriff im Sinne des § 32 StGB darstellt, zur Wehr, ist unter Berücksichtigung des äußeren Geschehensablaufs nach dem jeweiligen Handlungsmotiv des Vollstreckenden zu differenzieren.

Wendet sich der Betroffene mit seiner Gegenwehr gegen die zwangsweise Durchsetzung einer Vollzugs- oder Sicherungsmaßnahme – zu deren freiwilliger Vornahme bzw. Unterlassung er zuvor nicht bereit war – und beabsichtigt der Beamte seinerseits mit der nachfolgenden Anwendung von Zwangsmitteln auch weiterhin lediglich die Durchsetzung der der Zwangsanwendung zugrunde liegenden Maßnahme, so beurteilt sich die strafrechtliche Rechtmäßigkeit seines Handelns ausschließlich nach Maßgabe der §§ 94 ff. StVollzG. Hier besteht für eine ergänzende Anwendung der Notrechte kein Bedürfnis.

Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn die Gegenwehr des Betroffenen über die bloße Verhinderung der zwangsweisen Durchsetzung der Maßnahme hinausgeht und als Angriff gegenüber dem handelnden Bediensteten zu qualifizieren ist. Wehrt sich der Beamte hiergegen in der Absicht, sich oder einen Dritten gegen den rechtswidrigen Angriff des Betreffenden zu schützen und ohne dabei gleichzeitig (noch) vollzugliche Maßnahmen zwangsweise durchsetzen zu wollen, so sind grundsätzlich die gesetzlichen Voraussetzungen der Notrechte Prüfungsmaßstab für die Rechtfertigung seines Handelns.

Ein solcher Fall ist beispielsweise gegeben, wenn der Vollzugsbeamte die Zwangsmaßnahme wegen Erfolglosigkeit des angewandten Mittels (vgl. VV zu § 96 StVollzG) bereits erkennbar eingestellt hat bzw. einstellen will (z.B. weil sich der Gefangene als körperlich überlegen erweist), der Gefangene jedoch seine ursprünglich hiergegen gerichtete Gegenwehr nicht beendet, sondern nunmehr zum (Gegen-) Angriff übergeht. Derartige, sich aus der Anwendung unmittelbaren Zwanges entwickelnde „reine“ Notwehrfälle werden jedoch eher die Ausnahme bilden.

In der vollzuglichen Praxis sind die Übergänge zwischen den beiden dargestellten Geschehensabläufen sicherlich fließend, und nicht selten werden die Beteiligten aus einem Motivbündel heraus handeln.⁴³⁾ Ist die Vollstreckungshandlung i.S.d. § 113 I StGB noch nicht abgeschlossen⁴⁴⁾ und läßt das Verhalten des Betroffenen erkennen, daß er sich nicht mit der bloßen Abwehr der Zwangsmäßnahmen begnügen, sondern aktiv angreifen will und setzt sich der betreffende Vollzugsbeamte hiergegen (auch) mit Verteidigungswillen zur Wehr⁴⁵⁾, so greifen zu seinem Schutz die Notrechte gem. § 32 StGB ein. Kommt es dem Beamten bei objektiver Betrachtung des Geschehens dabei (zumindest als Nebeneffekt) ferner darauf an, den mit der Zwangsanwendung verfolgten Zweck nach wie vor zu erreichen oder einen bereits erreichten (Teil-) Erfolg zu sichern, so erlangen die Vorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwanges gleichwohl Bedeutung. Und zwar insoweit, als die §§ 94 ff. StVollzG für den „vollzugstypischen Normalfall“ die im Rahmen der Notwehrausübung erforderlichen und angemessenen Verteidigungshandlungen der Vollzugsbeamten konkretisieren.⁴⁶⁾ Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber die Handlungsermächtigungen und -pflichten der Vollzugsbeamten bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges in wesentlich detaillierterer Form als in den sonstigen Vorschriften des StVollzG beschreibt.⁴⁷⁾ Von einem speziell für das Tätigkeitsfeld „Vollzug“ ausgebildeten Beamten kann daher – vergleichbar einem Polizeibeamten – erwartet und gefordert werden, daß er in den berufstypischen Situationen der Anwendung über wesentlich erweiterte Handlungskompetenzen verfügt (Techniken der waffenlosen Selbstverteidigung, spezielle Griff- und Fesselarten etc.). Daher ist bei der Anwendung des § 32 StGB im Vergleich zum Durchschnittsbürger bei der Beurteilung der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Verteidigungshandlung im Rahmen des § 32 StGB im Einzelfall durchaus ein strengerer Maßstab anzulegen.⁴⁸⁾ Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Erforderlichkeit eines Schußwaffeneinsatzes gegenüber Unbewaffneten.⁴⁹⁾

7. Die Konsequenzen für den Ausgangsfall

Kommen wir nun abschließend zu unserem Ausgangsfall zurück: Die Wegnahme der Zeitungen stellte – wie bereits ausgeführt – keinen rechtswidrigen Angriff im Sinne des § 113 III StGB dar. Folglich ist die dagegen gerichtete Gegenwehr des Gefangenen ihrerseits ein rechtswidriger Angriff und erfüllt den Tatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 I StGB. Gegen diesen Angriff wollte sich der Beamte verteidigen, so daß er sich zur Rechtfertigung seines gegen den Gefangenen geführten Faustschlags grundsätzlich auf sein Notwehrrecht gem. § 32 StGB berufen kann. Da der Vollzugsbeamte durch die Anwendung körperlicher Gewalt indes gleichzeitig auch weiterhin die zwangsweise Wegnahme der Zeitschriften durchsetzen wollte, ist die im Rahmen der Notwehr erforderliche und angemessene Verteidigungshandlung nach Maßgabe der §§ 94 ff. zu beurteilen. Die danach grundsätzlich erforderliche vorherige Androhung der Zwangsmäßnahme, deren Fehlen die formelle Rechtswidrigkeit i.S.d. § 113 II StGB zur Folge hätte, war gem. § 98 S. 2 entbehrlich. Ob im übrigen vorliegend weniger belastende Maßnahmen als der ausgeführte Faustschlag zur Verfügung standen, ist Tatfrage. Anders ist die Rechtslage bez. des nachfolgenden zweiten Schlags zu beurteilen. Solange der Beamte den Haftraum

noch nicht mit den Zeitungen verlassen hatte, war die Vollstreckungsmaßnahme im Sinne des § 113 I StGB noch nicht beendet.⁵⁰⁾ Der Versuch des Gefangenen, dem Beamten beim Verlassen des Raumes einen Tritt zu versetzen, erfüllt somit den Tatbestand des § 113 I StGB.⁵¹⁾ Gleichzeitig geht diese Aktivität jedoch über die bloße Abwehr der zwangsweisen Durchsetzung der vollzuglichen Sicherungsmaßnahmen hinaus. Demnach könnte der Beamte bei seiner hiergegen gerichteten Gegenwehr grundsätzlich durch § 32 StGB gerechtfertigt sein. Da der Zweck der Vollstreckungsmaßnahme zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig erreicht war, beurteilen sich Art und Umfang der erforderlichen und angemessenen Verteidigungshandlung nach Maßgabe der §§ 94 ff. StVollzG. Der Beamte hätte, nachdem er dem Fußtritt ausgewichen war, den mit der Zwangsmäßnahme erstreben Erfolg – nämlich die Wegnahme der Zeitschriften – bereits durch das Verlassen des Haftraums erreichen können. Der weitere Schlag war nicht mehr erforderlich (vgl. § 94 I letzter Hs. i.V.m. VV zu § 96 StVollzG) und hält sich bei der gegebenen Situation unter Anlegung eines objektiven Maßstabes nicht mehr im Rahmen einer vertretbaren Entscheidung. Daraus folgt, daß der Beamte bei der Zwangsanwendung sein Ermessen nicht sorgsam ausgeübt und die Grenzen des ihm insoweit eingeräumten Beurteilungsspielraums überschritten hat.⁵²⁾ Die weitergehende Zwangsanwendung stellt folglich eine rechtswidrige Diensthandlung im Sinne des § 113 III StGB und somit gleichzeitig einen nicht gerechtfertigten Angriff dar. Konsequenterweise kann sich der Beamte insoweit nicht auf eine Rechtfertigung gem. § 32 StGB berufen, sondern hat sich vielmehr gem. § 340 StGB wegen Körperverletzung im Amt strafbar gemacht.

Anmerkungen

1) Vgl. §§ 1, 130, 167, 171, 178 I und 185 StVollzG, danach finden die Vorschriften über den unmittelbaren Zwang (§§ 94 bis 101 StVollzG) bei sämtlichen in Justizvollzugseinrichtungen vollzogenen Haftarten Anwendung.

2) Siehe dazu §§ 178 III, 185 und 100 I S. 2 StVollzG.

3) Zum Meinungsstand vgl. insb. Rogall, JuS 92, S. 551 (557 f.) sowie Küh, Jura 93, S. 233 (237 f.), jeweils mit zahlr. Nachw.

4) So z.B. Lenckner, in: Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl. 1991, § 32 Rdn. 42b; Dreher/Tröndle, StGB, 46. Aufl. 1993, § 113 Rdn. 16 jeweils m.w.N.

5) Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 6. Aufl. 1994, Rdn. 1; Calliess, Strafvollzugsrecht, 3. Aufl. 1992, S. 175.

6) Grommek, Unmittelbarer Zwang im Strafvollzug, 1992, Nr. 5 Rdn. 3 (S. 39); Rogall, a.a.O., S. 551 (558).

7) Koepsel, in: Schwind/Böhm, StVollzG, 2. Aufl. 1991, § 94 Rdn. 9; Grommek a.a.O., Nr. 5 Rdn. 1 (S. 38); a.A. Brühl, in: AK StVollzG, 3. Aufl. 1990, § 99 Rdn. 6.

8) Siehe dazu die ähnlich gelagerten Beispiele aus dem Polizeirecht bei Kühl, a.a.O., S. 238.

9) Grommek, a.a.O., Nr. 5 Rdn. 3 (S. 38).

10) So indes Grommek (Fußn. 9).

11) I.d.S. Roxin, Strafrecht AT/1, 1992, § 15 Rdn. 93.

12) Rogall, a.a.O., S. 551 (558) m.w.N.; Eser, in: Schönke/Schröder, a.a.O., § 113 Rdn. 13; Kühl, a.a.O., S. 228.

13) Vgl. z.B. Dreher/Tröndle, a.a.O., § 113 Rdn. 11 m.w.N.

14) Wessels, Strafrecht BT/1, 19. Aufl. 1990, § 14 III 5 (S. 133).

15) Vgl. z.B. Dreher/Tröndle, a.a.O., § 113 Rdn. 12-15.

16) Zur Terminologie vgl. Ostendorf, JZ 81, S. 165 (172).

17) Beispiel für einen rechtswidrigen Grundakt: Da von außen die Gefahr einer Befreiung droht, wird gegen einen Gefangenen unter Verstoß gegen die Vorschrift des § 88 III i.V.m. II Nr. 6 StVollzG als besondere Sicherungsmaßnahme die Fesselung angeordnet.

18) Im Anwendungsbereich des Strafvollzugsrechts kommt insoweit der sog. Fortsetzungsfeststellungsantrag gem. § 115 III StVollzG in Betracht.

19) Dreher/Tröndle, a.a.O., § 113 Rdn. 25.

20) Ameling, JuS 86, S. 329 (336).

- 21) Eser, in: Schönke/Schröder, a.a.O., § 113 Rdn. 57; Lackner, StGB, 20. Aufl. 1993, § 113 Rdn. 22.
- 22) Kühlung, in: Schwind/Böhm, a.a.O., § 82 Rdn. 4.
- 23) Grommek, a.a.O., Nr. 4 Rdn. 12 (S. 31 f.).
- 24) Grommek, a.a.O., Nr. 4 Rdn. 20 (S. 35 f.).
- 25) Grommek, a.a.O., Nr. 3 Rdn. 2 (S. 19).
- 26) Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 95 Rdn. 1; weitere Beispiele bei Grommek, a.a.O., Nr. 3 Rdn. 6 (S. 20 f.).
- 27) Grommek, a.a.O., Nr. 3 Rdn. 7 (S. 21).
- 28) Koepsel, in: Schwind/Böhm, a.a.O., § 96 Rdn. 4.
- 29) Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 99 Rdn. 2; Koepsel, in: Schwind/Böhm, a.a.O., § 99 Rdn. 4.
- 30) Dreher/Tröndle, a.a.O., § 113 Rdn. 14.
- 31) Vgl. Grommek, a.a.O., Nr. 4 Rdn. 16 (S. 34).
- 32) Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 4. Aufl. 1991 (UTB), § 7, 4. (S. 194).
- 33) Vgl. Böhm, Strafvollzug, 2. Aufl. 1986, C. VI.3 (S. 196 f.).
- 34) Eser, in: Schönke/Schröder, a.a.O., § 113 Rdn. 27; Dreher/Tröndle, a.a.O., § 113 Rdn. 14.
- 35) Dreher/Tröndle, a.a.O., § 113 Rdn. 15.
- 36) Eser, in: Schönke/Schröder, a.a.O., § 113 Rdn. 31.
- 37) Grommek, a.a.O., Nr. 11 Rdn. 11 (S. 88).
- 38) Koepsel, in: Schwind/Böhm, a.a.O., § 97 Rdn. 3.
- 39) Eser, in: Schönke/Schröder, a.a.O., § 113 Rdn. 36.
- 40) Hinweise auf eine gem. § 83 I S. 2 StVollzG hiervorn abweichende Regelung sind nicht gegeben.
- 41) Vgl. Kaiser/Kerner/Schöch, a.a.O., § 7, 4. (S. 194); Brühl, in: AK StVollzG, a.a.O., § 94 Rdn. 2.
- 42) Insb. ist Idealkonkurrenz mit §§ 223 ff., §§ 303 ff. und § 123 möglich; vgl. Eser, in: Schönke/Schröder, a.a.O., § 113 Rdn. 68.
- 43) Vgl. dazu beispielhaft den Sachverhalt, der dem Beschuß des BayObLG v. 13.12.1990 (u.a. in: JZ 91, S. 936) zugrunde lag.
- 44) Aus strafrechtlicher Sicht ist eine Vollstreckungsmaßnahme erst beendet, wenn sich der vollstreckende Beamte nicht mehr im „Kontaktbereich“ des Betroffenen aufhält; vgl. Eser, in: Schönke/Schröder, a.a.O., § 113 Rdn. 4.
- 45) Das Ziel der Verteidigung darf dabei nur nicht gänzlich in den Hintergrund treten, vgl. Dreher/Tröndle, a.a.O., § 32 Rdn. 14.
- 46) Roxin, a.a.O., § 15 Rdn. 94; i.d.S. wohl auch Grommek, a.a.O., Nr. 5 Rdn. 3 (S. 39).
- 47) Koepsel, in: Schwind/Böhm, a.a.O., § 94 Rdn. 3.
- 48) Calliess, a.a.O., S. 176; Brühl, in: AK StVollzG, a.a.O., § 99 Rdn. 6; Roxin, a.a.O., § 15 Rdn. 94.
- 49) Vgl. dazu die Fallbeispiele bei Roxin, (Fußn. 48).
- 50) Siehe Fußn. 44.
- 51) Auch eine versuchte Körperverletzung erfüllt das Tatbestandsmerkmal „Widerstand leisten“, da es sich bei § 113 StGB um ein sog. „unechtes Unternehmensdelikt“ handelt, vgl. Eser, in: Schönke/Schröder, a.a.O., § 113 Rdn. 2.
- 52) Siehe dazu oben, unter 4.c).

Aus dem Leben eines Jugendrichters¹⁾

Heinz Müller-Dietz

I

Es ist nicht gerade häufig, daß Praktiker der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs sich mit autobiographischen Aufzeichnungen, in denen sie gleichsam die Summe ihres Lebens ziehen, zu Wort melden.²⁾ Das liegt gewiß nicht daran, daß sie nichts zu sagen hätten. Das Gegenteil ist der Fall. Viele von ihnen könnten auf einen reichen Erfahrungsschatz zurückgreifen, Wissenswertes mitteilen und an nachwachsende Generationen weitergeben.

Daß sie publizistisch oder literarisch relativ selten über ihre Lebenserfahrungen berichten, hat meist seinen Grund darin, daß es eben zwei grundsätzlich verschiedene Dinge sind: die Lebenserinnerungen anderer zu lesen oder selbst welche zu verfassen. Die Scheu, sich in Form von Veröffentlichungen zu offenbaren, Persönliches preiszugeben, mag es auch der beruflichen Tätigkeit entspringen, ist weit verbreitet. Sie ist gewiß nicht auf Juristen beschränkt.

Aber bei ihnen mag noch ein weiterer Umstand hinzukommen. Zwar müssen sich Juristen, wenn sie in der Rechtspflege oder in der Verwaltung oft genug schriftlich – wenn auch nicht öffentlich – äußern. Aber ihre Verlautbarungen haben in aller Regel nur mit ihrer beruflichen Tätigkeit, jedoch nichts mit ihrer persönlichen Entwicklung zu tun, die sie als Teil ihres Privatlebens gerade von ihrem amtlichen und öffentlichen Wirken getrennt, ferngehalten wissen möchten. Wohl sprechen sie natürlich mit Freunden und Berufskollegen über ihre Privatsphäre. Doch ist es wiederum zweierlei, ob man sich darüber im vertrauten Kreise äußert oder eine Autobiographie veröffentlicht – selbst wenn sie vorwiegend berufliche Erfahrungen zum Gegenstand hat.

Es ist auch nicht leicht, mehr oder minder lang zurückliegende Ereignisse, die eigene Lebensgeschichte mit der Genauigkeit und Zuverlässigkeit zu rekonstruieren, auf die Leser, die wissen wollen, wie es tatsächlich gewesen ist, einen Anspruch haben. Zuweilen läßt einen das Erinnerungsvermögen im Stich. Dann wieder besteht die Gefahr, daß unangenehme Vorgänge verdrängt oder zumindest beschönigt werden – damit das Selbstbild, das man von sich hat, nicht getrübt wird.

Tagebücher und andere Aufzeichnungen können da eine Hilfe sein, sich die Vergangenheit zu vergegenwärtigen, die ja im Bewußtsein nicht selten bruchstückhaft und von Fall zu Fall wiederkehrt. Einem Richter, Rechtsanwalt oder Verwaltungsbeamten mögen alte Akten, soweit sie noch vorhanden sind und eingesehen werden können, zustatten kommen. Auch sonst mögen schriftliche Dokumente – wie etwa Briefe – dem Gedächtnis auf die Sprünge helfen. Doch bleibt es allemal ein mühseliges Geschäft, das Ganze eines Lebens, das so leicht in eine Vielzahl von Erinnerungsfetzen zerfallen will, auch als Ganzes zu präsentieren, die vielen Teile zu einer geschlossenen Einheit zusammenzufügen. Doch wenn ein solches Vorhaben gelingt, dann kann die

Lektüre der Autobiographie den Leser bereichern, ihm neue Erfahrungen vermitteln und ihn zum Nachdenken – über sich selbst und seine eigene Berufstätigkeit – anregen.

II

Mit einer derartigen Sachlage haben wir es im Fall der autobiographischen Aufzeichnungen des ehemaligen Jugendrichters *Karl Härringer* in der Tat zu tun.³⁾ Hier hat es einer verstandenen, in anschaulicher und kurzweiliger Form sich und seine Lebenserfahrungen mitzuteilen, ohne den roten Faden seiner Schilderungen – den eigenen Werdegang und die persönlichen Überzeugungen, auf denen er fußte – aus dem Auge zu verlieren. Zwar steht die Berufstätigkeit im Mittelpunkt des Erzählens, doch reicht dessen Spannweite von Kindheit und Jugend des Autors bis in dessen Alter.

Karl Härringer kann auf ein langes, reiches und erfülltes Leben zurückblicken.⁴⁾ Am 23. Juli 1913 in Burkheim am Kaiserstuhl geboren, war er 30 Jahre lang, von 1948 bis 1978, am Amtsgericht Freiburg i.Br. als Jugendrichter tätig. Seine erzieherische, pädagogische Haltung und Begabung kam darüber hinaus in vielfältigem Engagement zugunsten gefährdeter und straffälliger junger Menschen zum Ausdruck. Das markanteste Beispiel dafür bildete die Gründung des Freiburger Jugendhilfswerks e.V. (JHW) im Jahre 1947, das bis heute eine umfangreiche und vielseitige Tätigkeit entfaltet hat. Seinen Initiativen und seinem Engagement hat das JHW zu verdanken, daß es in nicht weniger als vier Einrichtungen – dem Haus Fürstenbergstraße, dem Haus Konradstraße, der Werkstatt in der Kartäuserstraße und dem Wissenschaftlichen Institut – Jugendhilfe leistet und diese theoretisch, im Wege der Forschung, begleitet. Die ehren- und nebenamtliche Tätigkeit *Karl Härringers* ging und geht aber über seine Aktivitäten im JHW weit hinaus: Sie umfaßt die tatkräftige Mitwirkung in zahlreichen Organisationen, die sich gefährdeter Kinder und straffälliger Jugendlicher annehmen, sowie eine umfangreiche Berater-, Ausschuß-, Vortrags- und Lehrtätigkeit auf den Gebieten der Jugendstrafrechtspflege und der Jugendhilfe.

Kennzeichnend für sein soziales Engagement ist der Umstand, daß *Karl Härringer* nach seiner Pensionierung als Jugendrichter im Jahre 1978 keineswegs in den wohlverdienten Ruhestand getreten ist. Vielmehr hat er – nunmehr selbst Senior – in Gestalt der sog. Altenarbeit eine neue Wirkungsmöglichkeit gefunden. Seit 1983 werden im Heinrich-Hansjakob-Haus in Freiburg seine Anregungen und Ideen verwirklicht, werden häusliche Altenpflege, ambulante Altenhilfe und Altenbildung durch Seniorenkurse angeboten. Auch da ist *Karl Härringer* um neue Vorschläge und Wege – so wenig wie in seiner Zeit als Jugendrichter – nicht verlegen (gewesen). Ein echter „Ruhestandler“, so wie man ihn sich herkömmlicherweise vorstellt, ist er wohl nie geworden. Trieb ihn früher die Sorge um gestrauchelte und entwurzelte Jugendliche um, so bewegen ihn heute die Probleme des Alterns und des Alters.

Es kann nicht überraschen, daß ein so vielfältiges pädagogisches und soziales Engagement eine ganze Reihe öffentlicher Würdigungen und Ehrungen erfahren hat.⁵⁾ Daß sein Wirken über die Grenzen des Landes hinaus bekannt geworden ist, dokumentiert die Verleihung des Päpstlichen

Gregoriusordens und des Französischen Ritterkreuzes „de la Santé Publique“ an ihn. Welche Verdienste er sich im Rahmen seiner ehren- und nebenamtlichen Tätigkeit auf dem Feld der Jugendhilfe erworben hat, ist daran abzulesen, daß er zugleich Ehrenvorsitzender des JHW, der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, des Vereins zur Förderung der Bewährungshilfe und des deutschen Zweigs der internationalen Vereinigung von Erziehern gefährdeter Jugend ist. Der Bundespräsident hat ihn mit dem Großen Verdienstkreuz des Verdienstordens, das Land Baden-Württemberg durch Verleihung des Professorentitels geehrt.

Aus Anlaß seines 80. Geburtstages hatte die Stadt Freiburg i.Br. am 23. Juli 1993 in die dortige Gerichtslaube eingeladen.⁶⁾ Im Rahmen dieser Feier würdigten Kulturbürgermeister *Thomas Landsberg*, Staatssekretär *Ludger Reddemann*, Amtsgerichtspräsidentin *Sigrid Brugger*, der Vorsitzende des JHW, *Dr. Kurt Nachbauer*, sowie weitere Redner das rast- und selbstlose Wirken des Jubilars auf den Gebieten der Jugendhilfe und Altenbetreuung. *Th. Landsberg* bezeichnete ihn als „Pionier der Sozialarbeit in Freiburg“. *L. Reddemann* verlieh ihm die Staufer-Medaille des Landes. Eine in Vorbereitung befindliche Festschrift, an der namhafte Praktiker und Theoretiker der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege mitgewirkt haben, wird ihm demnächst überreicht werden.⁷⁾

III

Mit seinem autobiographischen Erinnerungswerk, einem Buch voller (Lebens-) Geschichten, hat sich freilich *Karl Härringer* selbst ein – weiteres – Denkmal gesetzt. Nicht weil es etwa als großes literarisches Dokument sein ereignisreiches Leben der Mit- und Nachwelt präsentieren würde, sondern weil es ihm darin gelungen ist, einen unmittelbaren und überaus lebendigen Eindruck von den sozialen Brennpunkten und Problemfeldern, mit denen er es zeitlebens zu tun hatte, zu vermitteln und zugleich in aller Unaufdringlichkeit ein Selbstporträt zu entwerfen, wie es in seiner Direktheit und Farbigkeit ein anderer Autor schwerlich in gleicher Weise hätte zeichnen können.

Was die Darstellung seiner eigenen jugendrichterlichen Tätigkeit anlangt, so erinnert manches an die engagierte und originelle Arbeitsweise anderer legendärer Jugendrichter wie etwa *Ludwig Clostermann* (Bonn) und *Karl Holzschuh* (Darmstadt). Beide kommen denn auch im Buch vor. Überhaupt begegnet man darin vielen bekannten Namen aus der Praxis der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege, der Politik und der Wissenschaft. Wir haben es hier mit einer fast nicht endenwollenden Liste von Personen und Persönlichkeiten aus dem eigenen Umfeld des Autors, dem Freiburger Raum, der Südwestregion sowie der überörtlichen und internationalen Szene zu tun. Privates mischt sich mit Öffentlichem, Lebens- und Zeitgeschichte sind ineinander verwoben.

Da wird mit wenigen Strichen ein kleines Porträt von *Albertine*, dem früheren Dienstmädchen der Familie, entworfen. Da werden Begebenheiten mit Persönlichkeiten geschildert, welche die Entwicklung des jungen *Karl Härringer* beeinflußt haben (z.B. Erzbischof *Dr. Konrad Gröber*, Rektor *Dr. Hugo Herrmann*, *Prof. Dr. Max Müller* – der sich als politisch Unzuverlässiger im Dritten Reich nicht habilitieren durfte –, *Prof.*

Dr. Erik Wolf). Da tauchen bekannte Namen aus der Nachkriegszeit Freiburgs (und des Südwestens) wie etwa Oberstaatsanwalt (später Prof.) *Dr. Karl Siegfried Bader*, Staatspräsident *Leo Wohleb* und Landgerichtspräsident *Dr. Paul Zürcher* auf. Lang ist die Liste derer, die als leitende Mitarbeiter maßgeblich am Auf- und Ausbau des JHW beteiligt waren (und zum Teil heute noch sind): so z.B. Bewährungshelfer *Hannes Krause*, *Hermann Zeit* (der spätere Prof. und Rektor der Fachhochschule für Sozialarbeit, München), die Geschäftsführer *Ludwig Terboven* und (der allzufrüh verstorbene) *Gregor Werkmeister*, die Hortleiterin *Irmgard Hager*, die Diplom-Psychologen *Dr. Franz-Jürgen Blumenberg*, *Dr. Herbert Pielmaier*, *Hans Wetzstein*, *Dr. Gerd von Kutschbach* und *Inge Bozenhardt*, Heimleiterin *Gisela Herkert*.

Sein soziales Engagement führte *Karl Härringer* immer wieder mit Persönlichkeiten des Deutschen Caritasverbandes – wie etwa dem Caritas-Präsidenten *Dr. Alois Eckert*, *Dr. Gertrud Luckner*, *Dr. Kurt Nachbauer*, dem (inzwischen pensionierten) Direktor der Fortbildungsakademie (und Vorsitzenden des JHW) und Oberstudiendirektor *Dr. Werner Rombach* – und der Stadt Freiburg i.Br. – so namentlich den Jugendamtsleitern *Dr. Franz Flamm* und *Prof. Dr. Hans-Peter Mehl* – zusammen. Sowohl seine jugendrichterliche Tätigkeit als auch seine Aktivitäten auf dem Feld der Jugendhilfe brachten es mit sich, daß er eine Vielzahl von Kontakten mit Wissenschaftlern aus den Bereichen der Kriminologie, Psychologie, Psychiatrie und Sozialpädagogik knüpfte und teilweise über einen längeren Zeitraum unterhielt: vor allem mit den Professoren *Thomas Würtenberger sen.*, *Robert Heiss*, *Rudolf Sieverts*, *Anne-Eva Brauneck*, *Hanns Ruffin*, *Günther Kaiser*, *Peter Strunk*, *Werner Villinger*, *Hermann Stutte* und *Max Busch*. So liefert die (Selbst-) Darstellung *Karl Härringers* zugleich ein kleines zeitgeschichtliches Panorama mit, das in Form von Persönlichkeiten und Begegnungen Gestalt gewinnt. Fast hätte man seinem Buch deshalb ein Namensverzeichnis am Schluß gewünscht.

IV

Karl Härringer skizziert – zum Teil unter Rückgriff auf frühere eigene Vorträge – nicht nur die vielfältigen Probleme und unterschiedlichen Lösungsansätze auf den Feldern der Jugendhilfe und der Altenarbeit. Seine Selbstdarstellung legt auch die eigene Lebensgeschichte, Herkunft und Entwicklung offen. Und dies geschieht in einer Weise, die den Leser fesselt, in den Bann zieht. Vor allem gilt das für die in die chronologische Schilderung eingestreuten Erlebnisse in Kindheit und Jugend. Da erinnert so mancher Jugendstreich, den er (und Gleichaltrige) etwa Lehrern, dem Feldpolizisten und dem Mesner spielte, an die „Lausbubengeschichten“ von *Ludwig Thoma* – freilich ohne dessen satirischen oder karikierenden Stil zu übernehmen. Die Skizzen und anekdotischen Berichte sind nirgendwo verletzend; sie geraten eher zu liebenvollen, aber deutlichen Porträts. Bezeichnend hierfür ist das Motto, das *Karl Härringer* der Schilderung seiner Kindheit und Jugend vorangestellt hat. Es ist ein Wort von *Albertine*, dem früheren Dienstmädchen seiner Großeltern: „Vergiß ja nicht, was Du für ein Lausbub gewesen bist, wo Du jetzt Jugendrichter bist“ (S. 9, 73). Sicher wird es Leser geben, die sich dadurch an die eigene Jugend – wie sehr sie auch durch einschneidende politische Ereignisse vorbelastet gewesen sein mag – erinnert fühlen.

Freilich hält sich *Karl Härringer* nicht durchweg an die Chronologie der Ereignisse. Er arbeitet häufig mit Rückblenden und Einschüben, die auf frühere Begebenheiten verweisen. Das stört den Erzählfluss keineswegs, sondern verleiht der Darstellung jene Unmittelbarkeit und Lebendigkeit, wie sie der mündlichen Überlieferung von Lebensgeschichten eigen ist. Häufig wird die Wiedergabe der Ereignisse im Zeitablauf unterbrochen durch Erinnerungen an frühere Vorgänge; dem Erzähler fällt etwas ein, was er im Grunde genommen schon an anderer Stelle, vorher, hätte mitteilen müssen. So geradlinig und dem Zeitablauf folgend, wie Lebensläufe etwa in Bewerbungsschreiben sich ausnehmen, sind sie in Wirklichkeit gerade nicht. Da ist manches ineinander verschoben, zeitversetzt oder gerät, je nach persönlichem Temperament oder äußerer Einwirkung, kräftig durcheinander. Auch das Leben *Karl Härringers* hat sich nicht so glatt abgespielt, wie es eine trotz erstem Weltkrieg und Drittem Reich im großen und ganzen glückliche Kindheit und Jugend vielleicht glauben machen könnte.

V

Die Chronologie der Begebenheiten und Ereignisse kann und soll hier nicht nachgezeichnet werden. Wohl aber verdient einiges festgehalten zu werden, weil es Schlaglichter auf den Stil des Autors und seine Persönlichkeit wirft. Das hebt mit einer bemerkenswerten Selbstcharakterisierung an: „Zehn Pfund schwer kam ich dort (in Burkheim – H. M.-D.) am 23.7.1913 zur Welt und behielt bis heute etwas Übergröße und etwas Übergewicht.“ (S. 9) Mit einem liebevollen Porträt seiner Mutter geht es weiter – wie überhaupt das Elternhaus in warmherziger Weise geschildert wird. *Karl Härringer* war zwar (später) ein guter Schüler; so bestand er das Abitur als Klassenbester. Aber aller Anfang ist schwer: „Als Siebenjähriger mußte ich wohl oder übel in die Schule.“ (S. 16)

Was der im (katholischen) Glauben erzogene und wurzelnde junge Mann vom NS-Regime hielt – dem er freilich, wie so viele seiner Zeitgenossen, zunächst nur eine kurze Lebensdauer bescheinigte –, wird an verschiedenen Vorgängen deutlich. „Bei unserer Abiturfeier Ostern 1933 setzte ich mich nach dem Deutschland-Lied während des Horst-Wessel-Liedes demonstrativ hin und zog zwei neben mir stehende Kameraden mit auf die Stühle.“ (S. 29) Das hätte ihn beinahe das Abitur gekostet. Während seines Jurastudiums in Freiburg gab es wegen seiner Gottesdienstbesuche und seiner Zugehörigkeit zu einer katholischen Verbindung (die dann 1936 von den Machthabern aufgelöst wurde) immer wieder Schwierigkeiten mit den Nazis. *Prof. Wolf* sagte ihm in jener Zeit einmal: „Ich hätte bei ihm im Strafrecht die beste Klausur in sieben Jahren geschrieben, aber ein miserables politisches Führungszeugnis.“ (S. 38) Auch als Referendar entging *Karl Härringer* nur dank einer Fürsprache der Disziplinierung wegen einer politischen Äußerung.

Ebenso wie fast allen Altersgenossen blieben ihm Wehrsportübungen, Arbeitsdienstlager und (seit Oktober 1939) Kriegsdienst nicht erspart. Er erlebte den Frankreich-, den Griechenland- und den Rußlandfeldzug. Wiederholter schwer verwundet, kehrte er – wie so viele fürs Leben gezeichnet – 1945 wieder heim. Das Grauen des Krieges spart er in seinen Schilderungen aus. Aber wie er zu ihm stand (und steht), wird an wenigen Episoden sichtbar. Am Tod eines Freundes hat

sich ihm die ganze Misere offenbart: „Ich wurde von einer Höllenwut gepackt gegen diesen Krieg und gegen die, die seinen Tod zu verantworten hatten.“ (S. 24). Das Fazit, das er aus seinem Erleben und Erleiden zieht, ist eindeutig: „Wer seine Kriegserlebnisse als die ‚schönsten seines Lebens‘ darstellt, muß an einer schweren Krankheit leiden, lügen oder lediglich Besatzungssoldat in Frankreich gewesen sein.“ (S. 49)

Noch während des Kriegs hat *Karl Härringer* geheiratet (1941 Ferntrauung, 1942 kirchliche Trauung). Seine Familie (eine Tochter, zwei Söhne) hatte nie allzuviel von ihm. Zuerst war es die lange Zeit der Abwesenheit während des Krieges, dann waren es die Wirren der Nachkriegszeit – und schließlich seine unermüdliche, jahrzehntelange Tätigkeit auf den Feldern der Jugendstrafrechtspflege, Jugendhilfe und Altenarbeit, die ihn gefangenhielten, nicht mehr losließen. Doch die Familie, die oft zu kurz kam, hatte Verständnis für seine Situation und sein Engagement. 1992 konnte *Karl Härringer* mit seiner Frau die goldene Hochzeit feiern.

Der Neuanfang nach dem 8. Mai 1945 war auf Grund seiner (noch nicht ausgeheilten) Verwundung, der herrschenden Hungersnot und sozialen Spannungen schwer. „Die totale Diktatur hatte die totale Niederlage und das totale Elend gebracht.“ (S. 53) Doch *Karl Härringer* war von seiner Haltung und Mentalität nie einer, der die Dinge treiben ließ, sondern einer, der stets Hand anlegt und selbst in schwierigsten Situationen nicht aufgibt. So charakterisiert er sich auch selbst: Es habe nie in seiner Natur gelegen, „untätig auf Initiativen anderer zu hoffen“ (S. 167).

Unter diesem Vorzeichen ist er noch 1945 Jugendstaatsanwalt und am 1. August 1948 Jugend- und Vormundschaftsrichter geworden. Und jene Einstellung hat ihn auch dazu veranlaßt, nach seiner Pensionierung im Jahre 1978 vielfältige Aufgaben im Rahmen der Altenarbeit zu übernehmen. Das Kapitel „Im Ruhestand“ ist im Buch denn auch denkbar kurz ausgefallen – weil es ihn eigentlich in diesem bemerkenswerten Leben gar nicht gibt.

Karl Härringer erfuhr – gerade vor dem Hintergrund der Nachkriegswirren – die Not entwurzelter und straffälliger Jugendlicher in recht nachhaltiger Weise. Sie ließ ihn nicht ruhen. Es galt, chaotischen Zuständen, dem Hunger, unzumutbaren Unterbringungsbedingungen (etwa in Gefängnissen mit Erwachsenen) ein Ende zu bereiten. *Karl Härringer* sorgte bereits 1946 dafür, daß straffällige Jugendliche in einem Heim in Gundelfingen (das dann 1947 nach Oberriemsingen verlegt wurde) untergebracht werden konnten. Er führte, von der Caritas unterstützt, Gruppenabende mit gefährdeten und straffälligen Jugendlichen ein und erreichte die Schaffung einer Unterkunft für seine verschiedenen pädagogischen und sozialen Aktivitäten im Rahmen des neu gründeten JHW, das 1953 die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erhielt. Bis 1978 amtierte er zugleich als dessen erster Vorsitzender.

VI

Was *Karl Härringer* in dieser Zeit – und danach – für das JHW im Interesse gefährdeter Kinder und Jugendlicher getan hat, können Außenstehende nur schwer ermessen. Streiflichter erhellen die Situation – und sein beispielhaftes

Bemühen. Es galt öffentlich für die Einrichtung zu werben, das Vertrauen der Justiz – wie der Jugendlichen – zu gewinnen und nicht zuletzt die – oft schwierige – Finanzierung zu sichern. *Karl Härringer* berichtet über „die oft waghalsigen, manchmal verzweifelten, hartnäckigen, vielfach demütigen Versuche“, „die Geldmittel für die Einrichtung zu beschaffen“ (S. 93)⁸⁾ In der Februar-Nummer 1954 der amerikanischen Zeitschrift „Time Magazin“, die über den Wiederaufbau Deutschlands berichtete, figurierte er als „begabtester Bettler der Stadt“ (S. 76). Auf diese Weise entstand allmählich ein ganzes „Netz von differenzierten Behandlungs- und Betreuungsmethoden, von Hilfen im Verbund“ (S. 147).

In Aeule (Schluchsee) wurde 1953 ein altes Bauernhaus erworben und als Ferienheim für die Jugendlichen hergerichtet. Einzelbetreuung und gruppentherapeutische Maßnahmen wurden eingeführt, Elternabende und Hausbesuche veranstaltet. Freizeitangebote, Interessengruppen (Basteln, Fotografieren, Theater, Sport usw.) wurden geschaffen, in einem sog. Problemviertel ein Schülerhort für Kinder und Jugendliche eingerichtet. Im Wohnheim Konradstraße können wohnsitzlose oder in schwierigen häuslichen Verhältnissen lebende Jugendliche untergebracht werden. 1970 entstand das Wissenschaftliche Institut des JHW, das die Aufgabe hat, geeignete Untersuchungs- und Behandlungsmethoden für gefährdete und straffällige junge Menschen zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Medienarbeit, Computerarbeit und erlebnispädagogische Ansätze wurden realisiert. Inzwischen halten das JHW und seine Mitarbeiter ein breitgefächertes Angebot an Beratung, Fortbildung und Supervision bereit. Über die eigentliche Arbeit mit und an gefährdeten jungen Menschen hinaus werden Lehraufträge an Fachhochschulen für Sozialarbeit wahrgenommen, Tagungen auf den Gebieten der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege organisiert, einschlägige Studien veröffentlicht.

Das JHW unterhielt und pflegte Kontakte mit der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Abteilung der Freiburger Universitäts-Nervenklinik und mit der Kriminologischen Forschungsgruppe des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Auf dieser verbreiterten Grundlage konnten dann Behandlungsmaßnahmen und soziale Hilfen (therapeutische Gruppen- und Einzelgespräche, Bildungsangebote, Sport usw.) für Jugendliche in der Untersuchungshaft realisiert und empirisch überprüft werden. Ein Modellprojekt zur Vermeidung von Untersuchungshaft wurde im Landesjugendheim Schloß Stutensee (bei Karlsruhe) verwirklicht und mit Erfolg abgeschlossen. Nunmehr sind die Aktivitäten des JHW in einer Vielzahl von Veröffentlichungen dokumentiert⁹⁾ – zu denen man jetzt natürlich auch Aufzeichnungen seines langjährigen Vorsitzenden, wiewohl sie natürlich keinen wissenschaftlichen Charakter tragen, rechnen muß.

VII

Das JHW bedeutete *Karl Härringer* eine wertvolle, ja unersetzliche Hilfe und Unterstützung für seine jugendrichterliche Tätigkeit. Diese Erfahrung zieht sich wie ein roter Faden durch seinen Lebensbericht. „Ohne JHW hätte ich nicht Jugendrichter werden und bleiben wollen.“ (S. 78) Alles, was er an zusätzlicher Arbeitskraft und an finanziellen Möglichkeiten aufwenden konnte, hat er deshalb in dieses Unternehmen

gesteckt. Das ging bis hin zu den Honoraren, die er für seine ausgedehnte Vortragstätigkeit erhielt. Er hat sie dem JHW zugewendet. Waren ihm auch Presseberichte über seine Tätigkeit zunächst unangenehm, so wurde ihm doch alsbald klar, daß solche Art von „Öffentlichkeitsarbeit“ seinen Bemühungen um straffällige Jugendliche nur zugutekommen konnte. Er hat denn auch in der Folgezeit jede Gelegenheit wahrgenommen, für „seine Sache“, das JHW, öffentlich zu werben. Dazu gehörte nicht zuletzt die Unterstützung von Autoren beim Abfassen eines Hörspiels über eine Jugendgerichtsverhandlung und eines Romans über Jugendkriminalität.

Karl Härringer hatte dank seiner Aktivitäten und Initiativen recht früh schon in Kreisen der Jugendstrafrechtspflege und Jugendhilfe einen Namen. Seit Anfang der 50er Jahre arbeitete er an maßgeblicher Stelle bei der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) mit. Zunächst ging es um die Neufassung des aus dem Jahre 1943 stammenden Reichsjugendgerichtsgesetzes. Nach Erlass des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) von 1953 wirkte er an der Erarbeitung von Richtlinien mit. Ebenso war er am Aufbau der Bewährungshilfe beteiligt, die seit 1953 im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung und der Aussetzung des Strafrestes die Hauptlast bei der sozialen Eingliederung straffälliger Jugendlicher zu tragen hat. Darüber hinaus suchte man seinen Rat als Sachverständiger im Hinblick auf die Neufassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes – die freilich recht spät, nämlich in Gestalt des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, 1990 erfolgte.

Der Name des Jugendrichters *Härringer* ist auch international alsbald bekannt geworden. Bereits in der unmittelbaren Nachkriegszeit gab es straffälliger Jugendlicher wegen erste grenzüberschreitende Kontakte – vor allem zu französischen Kollegen und Stellen. 1949 lud er zur ersten internationalen Jugendhilfetagung nach Freiburg ein. Dort wurde dann 1951 die „Internationale Vereinigung von Erziehern gefährdeter Jugend“ gegründet; *Karl Härringer* wurde zum Vorsitzenden des deutschen Zweigs der Vereinigung gewählt. In der Folgezeit nahm er an verschiedenen internationalen Kongressen im In- und Ausland teil. 1954 lud ihn die amerikanische Regierung zu einer 45tägigen Informationsreise in die USA ein; er konnte während dieser Reise zahlreiche Gespräche mit Jugendrichtern, Psychologen und Psychiatern führen sowie einschlägige Einrichtungen besichtigen.

Über seine Beratungs-, Fortbildungs- und Vortragstätigkeit im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege hinaus stellte *Karl Härringer* seine Kenntnisse und Fähigkeiten auch in den Dienst der Universität Freiburg i.Br. So nahm er von 1961 bis 1985 Lehraufträge am Caritaswissenschaftlichen Institut und an der Juristischen Fakultät – namentlich über Jugendgefährdung, Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht – wahr. Zusammen mit den Professoren *Ruffin* und *Würtenberger* wirkte er mehrere Jahre lang an einschlägigen Seminaren in der Universitäts-Nervenklinik mit. Von 1949 an amtierte er nahezu 20 Jahre lang als akademischer Disziplinarbeamter der Universität.

Karl Härringer war also ein gefragter, vielbegehrter Mann. (Er ist es im Grunde heute noch, weil man gerne immer wieder seinen Rat sucht.) Höheren Orts hat man das allmählich auch

erkannt (und ihn geschätzt). So konnte es nicht ausbleiben, daß man ihn gerne im Ministerium gesehen hätte. In der Tat gab es entsprechende Angebote aus dem Bundesjustizministerium, dem Bundesfamilienministerium und dem baden-württembergischen Sozialministerium. *Karl Härringer* hat sie alle abgelehnt. Er war mit Leib und Seele Jugendrichter. Und ihm lag der Ausbau des JHW am Herzen. So blieb er dort, wo er seine unschätzbare Tätigkeit einst begonnen hatte.

VIII

Der Lebensbericht *Karl Härringers* hält etliche Lehren bereit, Einsichten, die auf eigener, unmittelbarer Erfahrung beruhen und auf Grund ihrer Überzeugungskraft für sich selber sprechen. Es sind Maximen, nach denen er zeitlebens gearbeitet und gehandelt hat. Wenigstens einige von ihnen sollen hier noch wiedergegeben werden.

Das betrifft zunächst unser aller Selbstverständnis: „Eine Gesellschaft ist so gut, wie sie mit ihren schwächsten Gliedern umgeht.“ (S. 163) *Karl Härringer* spricht ihr auch das Recht ab, „einen jungen Menschen aufzugeben“ (S. 99). „Für einen jungen Straftäter gibt es keine sichere negative Prognose.“ (S. 116) Betont wird, „wie wichtig es ist, die Gefühle der Jugendlichen zu verstehen“ (S. 87).

Über die schwierigen Jugendlichen, um die sich *Karl Härringer* stets mit so viel Nachdruck und Engagement gekümmert hat, heißt es (fast wie im Lehrbuch): „Die meisten Problemaner stammen aus gestörten Familienverhältnissen.“ (S. 103) „Fehlende emotionale Zuwendung in der frühkindlichen Entwicklungsphase, Störungen des Sozialisierungsprozesses durch ungünstige Faktoren aus dem sozialen Umfeld, der Familie, der Nachbarschaft, der Schule und der übrigen Umwelt, fehlende Erfolgserlebnisse in Schule, Ausbildung und Beruf, Abnahme menschlicher Kontakte, Fehlen allgemeinverbindlicher Wertvorstellungen, schlechte Beispiele der Erwachsenen mit ihren materiellen Statussymbolen, der ständige Anreiz durch die Werbung führen zu einer Begehrlichkeit, zu einer Anspruchshaltung, die legal nicht befriedigt werden kann.“ (S. 77)

Das Selbstverständnis *Karl Härringers* als Jugendrichter ist von einem zutiefst pädagogischen Ethos geprägt, aber auch vom Bewußtsein und von der Erfahrung der Grenzen, die ihm gezogen sind. Ihm liegt nicht nur an einer erzieherischen Gestaltung der Hauptverhandlung. Sieht er keine Möglichkeit, unbedingte Jugendstrafe im konkreten Fall zu vermeiden, dann soll sie seiner Auffassung nach nur teilweise vollstreckt werden, um nach der Entlassung eine erzieherische Begleitung in Form von Bewährungshilfe zu ermöglichen.

So viel selbstkritische Einsicht legen nur wenige an den Tag: „Es beschleicht mich immer ein ungutes Gefühl, wenn ich in die Nähe des Gefängnisses komme. Dann gerate ich zwangsläufig ins Grübeln und muß darüber nachdenken, ob der eine oder andere durch mein Versagen dort gelandet ist.“ (S. 163 f.) „Sicher habe ich viele Fehler in meinem Leben als Jugendrichter gemacht und die Weichen nach der einen oder anderen Seite falsch gestellt.“ (S. 115)

Aber auch nicht eben viele bringen solche Zähigkeit und Standfestigkeit, derartigen Optimismus auf: „Man hat mir oft vorgehalten, ich solle mich damit abfinden, daß es immer

einen gewissen ‚Bodensatz‘ gäbe. Ich habe mich damit nicht abfinden können.“ (S. 115) „Es focht mich nicht an, wenn ich als hoffnungsloser Idealist oder krankhafter Optimist bezeichnet wurde.“ (S. 162)

Denn es gab für Karl Härringer auch ganz andere Erfahrungen: „Besonders glücklich war ich, wenn einer, der hoffnungslos und ganz unten war, den Weg nach oben gefunden hat.“ (S. 162) „Gelegentlich begegnen mir noch heute frühere ‚Mitglieder‘ des Jugendhilfswerks, die mir erklären, daß sie es ohne uns wohl nicht geschafft hätten. Mir ist dann zumute wie einem Künstler, dem ein Werk gelungen ist, und das macht mich glücklich.“ (S. 194)

IX

Ein beispielhaftes Leben ist zu besichtigen. Die vielfach geforderte Solidarität mit hilfsbedürftigen, schwachen und schwierigen Menschen ist hier eingelöst worden. Es ist aber keine unkritische Solidarität, die Karl Härringer vorgelebt hat und immer noch vorlebt. Sie speist sich aus dem Bewußtsein um die soziale Verantwortung des einzelnen. Da ist aber auch eine klare und bestimmte Vorstellung von den Grenzen individueller Steuerungs- und Leistungsfähigkeit vorhanden, Grenzen, wie sie nicht allein durch die jeweilige (intellektuelle) Begabung, sondern auch und vor allem durch Fehlentwicklungen in Kindheit, Jugend und Familie gezogen werden (können).

Karl Härringer hatte und hat – nicht zuletzt auf Grund seiner reichen jugendrichterlichen Erfahrung – ein ziemlich genaues Gespür dafür, was einer in seiner konkreten Lage vermag und wo er nach Herkunft, Mentalität und Lebensgeschichte einfach überfordert und deshalb auf die Unterstützung anderer angewiesen ist. Ungeachtet seiner amtlichen Funktion hat er manchem Jugendlichen die Zuwendung geben können, die dieser zu Hause vermißt hat, das Empfinden, doch noch aus einem verkorksten Leben etwas machen zu können – wie schwierig das auch im Einzelfall sein mag. Wenn in diesem Erinnerungsbuch immer wieder das Gefühl des Stolzes anklingt oder durchschimmert, gefährdete junge Menschen auf den rechten Weg gebracht, ihnen sowie alten Menschen mit Wort und Tat geholfen zu haben, dann ist das angesichts dieser Lebensgeschichte (und Lebensführung) nur zu berechtigt. In der Tat: Karl Härringer kann stolz sein auf das, was er aus freien Stücken und innerer Überzeugung geleistet hat. Das alles ist gelebter und praktizierter christlicher Glaube und humanistische Bildung. Die Überschrift eines Kapitels könnte gleichsam als Motto über diesem Leben stehen: „Einmischen statt wegschauen“ (S. 187 ff.).¹⁰⁾ Davon legt Karl Härringer Autobiographie in beredter Weise Zeugnis ab. Ihr sind deshalb möglichst viele Leser zu wünschen.

Anmerkungen

1) Zugleich Besprechung von: Karl Härringer: Eine Chance für jeden. Von der Jugendhilfe zur Altenarbeit (Rombach Reihe aktuell). Rombach Verlag: Freiburg i.Br. 1994. 203 S. DM 29,80.

2) Eines der raren Beispiele: Helga Einsele: Mein Leben mit Frauen in Haft, 1994.

3) Vgl. Fn. 2.

4) Vgl. etwa Heinz Dieter Popp: Karl Härringer wird 80: Selbstloser Einsatz, in: Badische Zeitung Nr. 167 vom 23. Juli 1993 (Stadtmagazin).

5) Vgl. im einzelnen Fn. 4.

6) Heinz Dieter Popp: Viele Gratulationen für Karl Härringer: Pionier der

Sozialhilfe, in: Badische Zeitung (Freiburger Zeitung) Nr. 168 vom 24. Juli 1993. Vgl. auch Prof. Karl Härringer 80 Jahre alt, in: ZfStrVo 1993, S. 371.

7) Zwischen Erziehung und Strafe. Festschrift für Karl Härringer zum 80. Geburtstag. Hrsg. von Max Busch †, Heinz Müller-Dietz und Hans Wetzstein. Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1995.

8) Die Sicherung der finanziellen Grundlagen stellt freilich ein Dauerproblem des JHW dar – erst recht in Zeiten knapper Haushaltssmittel. Die entsprechenden Sorgen der Nachfolger Karl Härringers sind kaum geringer, eher größer geworden. Davon legt sein Buch im Anhang selbst bereit Zeugnis ab. Dort sind Gutachten der Professoren Günther Kaiser, Hans-Jürgen Kerner, Koch, Peter Strunk und Heinz Müller-Dietz, des Referatsleiters der Abteilung Jugendhilfe beim deutschen Caritasverband, Hubertus Junge, sowie des Geschäftsführenden Direktors des Instituts Jugend Film Fernsehen, Dr. Bernd Schorbs, München – auszugsweise – wiedergegeben, die im Dezember 1990 dem JHW die Qualität seiner Arbeit und die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Fortsetzung seiner Tätigkeit bescheinigen (S. 195 ff.).

9) Vgl. z.B. Schriftreihe des WI-JHW (Wissenschaftlichen Instituts des Jugendhilfswerks Freiburg e.V. an der Universität Freiburg): Bd. 1: Franz-Jürgen Blumenberg (Hrsg.): Praxisorientierte Forschung in Jugendhilfe und Jugendkriminalrechtspflege. Kolloquium 27.11.-28.11.1981 in Freiburg, 1983; Franz-Jürgen Blumenberg, Inge Bozenhardt, Ruth v. Kutschbach-Braun (Hrsg.): Neue elektronische Medien. Gefährdung oder Bereicherung sozialpädagogischen Arbeits? Bericht über die Medienpädagogische Tagung 27.2.-1.3.1985 in Freiburg, 1985; Franz-Jürgen Blumenberg, Gerhard v. Kutschbach-Braun (Hrsg.): Arbeit mit jungen Straffälligen. Konzepte, Projekte, Entwicklung, 1986; Franz-Jürgen Blumenberg, Ruth v. Kutschbach-Braun, Hans Wetzstein: Jugendhilfe für junge Straffällige – Vermeidung von Untersuchungshaft – Betreuungsweisung, 1987; Landeswohlfahrtsverband Baden, Wissenschaftliches Institut des Freiburger Jugendhilfswerks an der Universität Freiburg: Schlußbericht der Wissenschaftlichen Begleitung *Erziehungshilfe statt Untersuchungshaft* Heinrich Wetzlar-Haus im Landesjugendheim Schloß Stutensee. Modellprojekt des Landeswohlfahrtsverbandes Baden mit dem Justizministerium Baden-Württemberg. Vorgelegt von Franz-Jürgen Blumenberg, Hans Wetzstein, 1991. Vgl. auch Franz-Jürgen Blumenberg, Jugendliche in der Untersuchungshaft, ZfStrVo 27 (1978), S. 139-145; Herbert Pielmaier (Hrsg.): Training sozialer Verhaltensweisen. Ein Programm für die Arbeit mit dissozialen Jugendlichen, 1980; Hilfeformen im Verbund. Ein praktisches Beispiel der Betreuung dissozialer Jugendlicher. Von Franz-Jürgen Blumenberg in Zusammenarbeit mit Herbert Pielmaier und Hans Wetzstein, 1980; Hans Wetzstein: das Jugendhilfswerk Freiburg und die Jugendstrafrechtspflege – Das „Freiburger Modell“ –, in: Helmut Kury (Hrsg.): Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. Ergebnisse eines Forschungsprojekts, 1986, S. 141-170.

10) Vgl. auch Andreas Strepnick: Karl Härringer im Gespräch mit Fritz Hodeige: „Zu viele Wendehälse, die sich vor der Not wegdröhnen“. In: Badische Zeitung (Freiburger Zeitung) Nr. 271 v. 24. Nov. 1994.

Aktuelle Informationen

Albert-Krebs-Gedächtnisforum im Wiesbadener Wagnitz-Seminar

Auf die Notwendigkeit, den Strafvollzug immer wieder den sich verändernden Problemstellungen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen, wies am 18. November 1994 Staatssekretär Dieter Ph. Schmidt anlässlich der Eröffnung des Albert-Krebs-Gedächtnisforums hin. Nicht die Suche nach einer endgültigen Lösung aller Fragen des Strafvollzugs könne das Ziel sein, sondern lediglich die kontinuierliche, kompetente, aber auch kontroverse Debatte über seine Weiterentwicklung. Albert Krebs, Leiter der Abteilung Strafvollzug im Hessischen Justizministerium in den Jahren 1946-1965, habe dies erkannt und in seiner Arbeit als Praktiker, aber auch als theoretischer Kopf Politik, Wissenschaft und Gesellschaft in die Pflicht genommen. Vieles, was durch das Strafvollzugsgesetz aus dem Jahre 1977 seine gesetzliche Grundlage fand, habe er bereits in den 50er und 60er Jahren gefordert und zum Teil auch realisiert. Staatssekretär Schmidt dankte den Autoren und Herausgebern der Albert-Krebs-Gedächtnisschrift „Gefängnis und Gesellschaft“, die anlässlich des Gedächtnisforums der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, für ihr Engagement. Damit sei einem bedeutenden Protagonisten des humanen und an der Resozialisierung des Straftäters orientierten Strafvollzugs ein angemessenes Denkmal gesetzt worden.

Staatssekretär Schmidt erinnerte in diesem Zusammenhang an die umfassenden Reformen in der hessischen Vollzugspolitik, die im In- und Ausland Beachtung fanden. So wurde während der Amtszeit von Albert Krebs das Freigängerhaus für jugendliche Straftäter in Groß-Gerau und die Anstalt für offenen Vollzug „Gustav-Radbruch-Haus“ in Frankfurt eröffnet, vorbildhafte Einrichtungen wie die Justizvollzugsanstalten Wiesbaden und Darmstadt geschaffen. Albert Krebs habe auch frühzeitig deutlich gemacht, wie wichtig die Heranbildung persönlich geeigneter und fachlich qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sei, erklärte der Staatssekretär, denn die entscheidende Nahtstelle zwischen Theorie und Praxis, zwischen den Zielsetzungen und ihrer Umsetzung sei das Personal, das diese Aufgabe täglich neu leisten müsse. Aus diesem Grund sei bereits im Jahre 1946 in Hessen eine zentrale Ausbildungs- und Weiterbildungsstätte für Vollzugsbedienstete gegründet worden.

Zur Erinnerung: Prof. Dr. Albert Krebs starb im Dezember 1992 im Alter von 95 Jahren. Aus der Fürsorgearbeit kommend war der ausgebildete Sonderpädagoge seit 1923 im Strafvollzug tätig. 1933 wurde er unter den Nationalsozialisten als Leiter der Vollzugsanstalt Untermaßfeld in Thüringen entlassen. Erst nach 1945 konnte er wieder in seinem eigentlichen Berufsfeld arbeiten. Neben seiner Tätigkeit als Leiter der Abteilung Strafvollzug im Hessischen Justizministerium engagierte sich Albert Krebs in der Wissenschaft. Er lehrte als Honorarprofessor an der Universität Marburg, gründete die „Zeitschrift für Strafvollzug“ (heute: „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“) und schrieb zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen. 1965 erhielt er das Große Bundesverdienstkreuz, 1986 die Wilhelm-Leuschner-Medaille, die höchste Auszeichnung des Landes Hessen.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. November 1994)

Gefängnis und Gesellschaft*

I

Wir gedenken in dieser Stunde eines Mannes, der wie kaum ein anderer Praxis und Theorie des Strafvollzugs im Deutschland dieses Jahrhunderts beeinflußt, ja befruchtet hat. Sein Leben und Werk stehen für chancenreiche, vielversprechende Ansätze im thüringischen Strafvollzug der 20er und im hessischen Strafvollzug der 50er und 60er Jahre. Sie stehen aber auch für Hoffnungen und Erwartungen, die noch der Einlösung harren, für Unvollendetes, das weitergeführt, verwirklicht werden will.

Albert Krebs hat Strafvollzug zeitlebens als eine sozialpädagogische Aufgabe verstanden, die gleichermaßen Bediensteten wie

* Rede anlässlich der Gedenkfeier für Ministerialrat a.D. Prof. Dr. Dr. h. c. Albert Krebs am 18. November 1994 im Heinrich-Balthasar-Wagnitz-Seminar, Wiesbaden. Vgl. auch Albert-Krebs-Gedächtnisforum im Wiesbadener Wagnitz-Seminar.

Gefangenen gegenüber zu erfüllen war. Das war nicht nur eine naheliegende Konsequenz seiner beruflichen Ausbildung und Sozialisation als Erzieher – das war auch Ausdruck seiner inneren Überzeugung. In diesem Sinne hat er gelebt und gewirkt. Und mit dieser Haltung hat er uns ein unverwechselbares Beispiel gegeben.

Sein langes, reiches Leben ist eng verwoben in die deutsche Geschichte dieses Jahrhunderts, das für uns Nachgeborene vielleicht doch glücklicher enden wird, als es begonnen hat. Es zeugt von hoffnungsvollen Anfängen und Aufbrüchen eines hochgelobten und tieferverdammten Landes ebenso wie von seinen Abstürzen, die wir Katastrophen zu nennen uns gewöhnt haben – so als seien es naturhafte Prozesse, gleichsam Schicksalsschläge gewesen, für die niemand verantwortlich ist. Inzwischen kommen die einen aus dem Anklagen – natürlich anderer – nicht mehr heraus, die anderen aus dem Sichrechtfertigen und Sichentschuldigen nicht mehr. Vielfach unbegriffen ist, daß uns nicht die schönen und häßlichen Worte, die uns für unverstandene Vorgänge zu Gebote stehen, weiterhelfen können, sondern nur die eigene Haltung, unser Tun, in dem wir recht eigentlich offenbaren, was wir sind und wofür wir stehen und einstehen.

Dies aber ist eine jener Lehren, die uns das Leben von Albert Krebs ganz unaufdringlich, aber unübersehbar erteilt: daß es in Wahrheit darauf ankommt, wie wir uns in der täglichen Praxis, der Lebens- und Berufspraxis bewähren, wie wir uns im Umgang mit anderen, gerade mit schwierigen, vielleicht sogar unangenehmen und unsympathischen Menschen verhalten – mit jenen, mit denen wir lieber nichts zu tun haben möchten.

Schöne Worte und eindringliche Appelle mögen zuweilen nötig sein. Doch ist daran kein Mangel – ebensowenig wie an Ansprüchen, die wir an andere, weniger an uns selbst stellen. Am Leben und Wirken von Albert Krebs wäre zu lernen, daß wir erst dann das Recht haben, andere in die Pflicht zu nehmen, wenn wir sie selbst erfüllen. Es wäre – wenn denn schon so viel von Moral die Rede ist – an den alten Kant'schen Grundsatz zu erinnern, daß wir von anderen billigerweise nicht fordern dürfen, was wir selbst nicht zu leisten bereit sind. Für Albert Krebs verstand sich das von selbst. Doch machte er davon kein Aufhebens – wie wir es so gerne und wortreich tun.

Wenn junge Menschen sich ironisch, trotzig oder gar in gewalttätiger Weise von den vielen Moralpredigten und Moralpredigern – die unser Land bevölkern – abwenden, dann tun sie das instinkтив aus dem Gefühl heraus, daß dem Überangebot an Moral Defizite an verantwortlich gelebtem Leben, an praktizierter Haltung gegenüberstehen. Sie spüren den Überfluß und den Mangel – und sie leiden unter der Diskrepanz, ja zuweilen sogar dem Widerspruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit –, der sich gewiß nie ganz aufheben, wohl aber durch eigenes Bemühen und Zutun verringern läßt.

Wer von denen oder vielmehr von uns, die beanspruchen, Führungsaufgaben wahrzunehmen – und dementsprechend Vorbildfunktionen zu erfüllen hätten –, wird dem in § 2 Satz 1 StVollzG festgeschriebenen Vollzugsziel gerecht, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen? Ein „Leben ohne Straftaten“ – das mag ja sein, obgleich wir da schon gnädig den Mantel des Schweigens über unsere Jugendsünden und alltäglichen Verfehlungen im Straßenverkehr und auf steuerlichem Gebiet decken müssen. Aber ein Leben „in sozialer Verantwortung“ – wer genügt schon diesem hohen Anspruch?

Nun, hier haben wir ein solches Beispiel vor uns – und wir sollten uns dessen gerade in einer Zeit des materiellen Überflusses – den es aber auch keineswegs mehr überall gibt –, in einer Zeit, in der so sehr über den Mangel an Vorbildern geklagt wird, erinnern, in einer Zeit, die vor Ethikseminaren – nicht nur für Manager – und uneingelösten moralischen Ansprüchen überquillt. An diesem Leben wäre – jenseits aller großen Worte, die so viel zudecken und verschleiern – zu lernen, was verantwortlich leben heißt. Dies noch einmal zu vergegenwärtigen, ist heute Anlaß und Gelegenheit.

II

Das Leben von Albert Krebs spiegelt die enge, unmittelbare Verflechtung von privater Biographie und Zeitgeschichte wider. Nimmt man die verschiedenen Phasen vor dem Hintergrund der politischen Epochen und Ereignisse in den Blick, könnte man auf

den Gedanken kommen, Albert Krebs habe mehrere Leben gelebt. Doch täuschte ein solcher Eindruck. Es sind eher einzelne Abschnitte, die freilich durch mehr oder minder deutliche Einschnitte, Zäsuren voneinander getrennt sind.

Die verschiedenen Lebensphasen haben gewiß mit der Persönlichkeit und ihrer unverwechselbaren Eigenart und Eigenständigkeit zu tun. Sie sind aber eben auch in starkem Maße von zeitgeschichtlichen Vorgängen, der Geschichte unseres Landes in diesem Jahrhundert, geprägt. Wenn es Brüche, ja jähre Abbrüche gab, dann lagen die entscheidenden Gründe dafür nicht in Albert Krebs selbst, sondern vielmehr in politisch-gesellschaftlichen Geschehnissen, die gleichsam in sein Leben eingebrochen sind. Die Älteren unter uns haben ja selbst solche, oft schwerwiegenden und folgenreichen Einbrüche erlebt, die schlimmer noch als kriminelle Einbrüche ein Leben dauerhaft verändern und belasten können. Bei mir beispielsweise ist der Alptraum des Dritten Reiches und des Zweiten Weltkrieges noch immer nicht vorüber – und die Hoffnung auf Abhilfe im Laufe der Jahre eher kleiner geworden.

Albert Krebs hat ungeachtet einschneidender politischer Umbrüche ein Leben von seltener innerer Geschlossenheit und Überzeugungskraft geführt. Er hat Haltung bewiesen in den heillosen Kämpfen des ersten Weltkrieges, in den Wirren der ersten deutschen, der Weimarer Republik, im menschenverachtenden System des Dritten Reiches, in der Trümmerlandschaft, die es nach dem 8. Mai 1945 hinterließ, in der Phase des Wiederaufbaus, der Herstellung rechtsstaatlicher und menschlicher Verhältnisse und in den Irritationen, die der Beitritt der DDR zur Bundesrepublik in den Köpfen und Gemütern vieler Deutscher hervorrief. In allen diesen Phasen und politisch-gesellschaftlichen Umbrüchen ist er der geblieben, der er immer schon war, ist er sich selbst treu geblieben.

III

Albert Krebs hat noch die Wilhelmische Ära in Kindheit und Jugend erlebt. Aber sie hat ihn anders als viele seiner Zeitgenossen nicht geprägt. Von bleibendem Einfluß waren vielmehr das Elternhaus und die Jugendbewegung, die in ihm jene Tugenden weckten und wachhielten, denen er zeitlebens die Treue halten sollte: Toleranz, Hilfsbereitschaft und Solidarität mit anderen. Das mag denn auch zu seiner späteren sozialpädagogischen Ausbildung und Berufswahl nach dem Ersten Weltkrieg beigetragen haben.

Die frühen 20er Jahre legten auch den Grundstein für sein ganzes spätere Wirken. Die Sozialpädagogik wurde nicht nur zum beherrschenden Thema seines Lebens – wo immer sich dafür ein bedeutsames berufliches Betätigungsfeld fand. Die intensive Beschäftigung mit ihr weckte in Albert Krebs auch einschlägige wissenschaftliche Interessen, denen er bis zum Ende seines Lebens mit unablässiger Neugier und Entdeckerfreude nachgehen sollte. Die enge Verbindung, ja Symbiose zwischen praktischer Erfahrung und theoretischer Erkenntnis bestimmte fortan seinen Lebensrhythmus und seine Lebensweise. Darin waren ihm geschichtliche und aktuelle soziale Wirklichkeit die Lehrmeisterinnen.

Das begann mit dem Studium historischer, philosophischer und sozialpädagogischer Fächer, setzte sich fort mit der Promotion über den Pädagogen August Hermann Francke und die Geschichte des Schul- und Anstaltswesens und leitete dann über zur praktischen Tätigkeit zunächst als Erzieher in einer Arbeitslehrkolonie und dann im thüringischen Strafvollzug. Über seine Erfahrungen in der Landesstrafanstalt Untermaßfeld hat er selbst wiederholt und eingehend berichtet. Jene fast schon legendär zu nennende Einrichtung ist inzwischen längst Gegenstand anderer Studien geworden. Der unvergessliche Gustav Radbruch, selbst eine Jahrhundertgestalt, Reichsjustizminister, Strafrechtslehrer und Rechtsphilosoph, hat sie dort noch am Vorabend des Dritten Reiches vor Ort getrieben. Und Albert Krebs konnte gleichermaßen stolz auf sein Werk in Untermaßfeld wie auf seine Freundschaft mit jenem einzigartigen Manne sein.

Totalitäre Regimes pflegen „Nischengesellschaften“ hervorzubringen, Orte, an denen man mit Anstand beruflich und menschlich überleben kann, ohne in die heillosen Heirufe einstimmen zu müssen, die den Weg zum Abgrund begleiten. Albert Krebs hat das Dritte Reich in und mit jener aufrechten Haltung überstanden, wie sie nicht allzu viele ausgezeichnet hat. Ihn und seine Familie

hat freilich die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten im Jahre 1933 hart getroffen: Er hat sie mit dem Verlust des geliebten Berufes, seiner Tätigkeit als Anstaltsleiter, bezahlen müssen. Darin ist es ihm nicht anders ergangen als so manchem Freund und Weggenossen, Gustav Radbruch nicht zu vergessen. Andere – wie etwa der Kulturpädagoge Adolf Reichwein – verloren wegen ihrer Zugehörigkeit zur Widerstandsbewegung, dem Kreisauer Kreis, gar ihr Leben. Albert Krebs immerhin hat in dem Land, über das früh schon das bleiche Leichtentuch des Todes gespannt war, überwintern können. Die Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt, die DEGUSSA, konnte ihm in ihrer Werkbücherei gleichsam einen „Unterschlupf“ bieten, der sich dann als sozialpädagogisch befriedigendes Betätigungsfeld erweisen sollte.

Die Nachkriegsjahre sahen den rastlos tätigen Mann, der sich stets im Dienst an der Sache, und das heißt am Menschen, verzehrte, wieder an führender Stelle. Als bald nach dem Zweiten Weltkrieg übernahm Albert Krebs, halb zu dem neuen Amte gedrängt, halb hingezogen, die Leitung des hessischen Strafvollzugs, die er zwei Jahrzehnte lang wahrnehmen sollte. Sein Wirken in dieser Funktion und Zeit ist von anderer, berufenerer Seite wiederholt gewürdigt worden. Das kann und soll hier nicht nochmals versucht werden. Wohl aber ist daran zu erinnern, mit welcher Energie und Zähigkeit er die schwierige Aufbauphase – der noch so manches problemträchtige Geschehen folgen sollte – gemeistert hat. Davon zeugen etwa Briefe, die er noch mit Gustav Radbruch vor dessen Tod gewechselt hat, aber auch andere Dokumente.

Ebenso wie Eberhardt Schmidt – mit dem er gleichfalls persönlich verbunden war – für die „Sache der Justiz“ eingetreten ist, hat Albert Krebs dann innerhalb und außerhalb seines Amtes für die „Sache des Strafvollzugs“ geworben. Er ist darin – trotz mancher Rückschläge und Enttäuschungen – nicht müde geworden. Vielmehr ist er unbeirrbar seinen Weg gegangen, hat er immer wieder neue Impulse gesetzt, Anregungen gegeben.

Gestaltungs- und Einflußmöglichkeiten hat ihm nicht nur sein Amt als Leiter des hessischen Gefängniswesens verschafft. Neben dieser Tätigkeit und danach ist er für eine sozialpädagogische Gestaltung des Strafvollzugs, die den Gefangenen Chancen und Möglichkeiten sozialer Integration eröffnet und den Bediensteten ein befriedigendes Arbeitsfeld bietet, in Wort und Schrift eingetreten. Ich weiß nicht, wie viele Gespräche er im Sinne dieser Aufgabe geführt, wie viele Vorträge er im Interesse seines Auftrags gehalten hat – was von seinen Beiträgen, Stellungnahmen und Berichten veröffentlicht ist, liegt jedenfalls zutage und kann nachgelesen werden. Die „Zeitschrift für Strafvollzug“ hat ihm – über seine langjährige Tätigkeit als Schriftleiter hinaus – bis zu seinem Tode ein solches Forum geboten. Auch anderwärts hat sich Albert Krebs mit der für ihn unverkennbaren Mischung von Sachkenntnis, Einfühlungsvermögen und humarer Bildung zu Wort gemeldet. Ein reiches, nicht nur umfangreiches Werk ist zu besichtigen. Welche Schätze der unveröffentlichte Nachlaß birgt, welche da zuheben sind, ist – für mich jedenfalls – offen. Auch da wäre noch eine Aufgabe, ein Vermächtnis zu erfüllen.

IV

Die Hingabe an die Sache, die in Wahrheit Personen, Menschen verkörpert, spricht für die Haltung, die einer sich selbst und anderen gegenüber einnimmt. Wer sich selbst in Pflicht nimmt, kann ihre Erfüllung auch von anderen einfordern. In diesem Sinne war Albert Krebs nie ein bequemer Mitarbeiter oder Vorgesetzter. Stets bescheiden in seinen persönlichen Ansprüchen an das Leben, stellte er um so größere Anforderungen an die Arbeit, die eigene wie diejenige anderer. Hedonistische Anwandlungen, wie sie Wohlstandsgesellschaften von Zeit zu Zeit zu befallen pflegen, kannte er nicht. Eher schon trug sein Lebensstil – wenn man in der polaren Entgegensetzung nach Annäherungswerten sucht – asketische Züge. Aber auch eine solche Charakterisierung wäre zumindest ungenau, könnte sein Bild in ein schiefes Licht rücken.

Jedenfalls konnten oder mochten die Tugenden, die er praktizierte, Beharrlichkeit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Pflichttreue, in ihrer konkreten Ausprägung Mitarbeitern oder Gesprächspartnern schon zum Problem werden. Denn so wie er sich selbst seiner Aufgabe verschrieben hatte, erwartete er es eigentlich auch von anderen. Und da gab es zuweilen nicht nur die bekannte, allzu-

bekannte Schwierigkeit, daß man über die Art und Weise, wie Pflichten zu erfüllen sind, unterschiedlicher Meinung war oder wenigstens sein konnte. Vielmehr konnte es auch Diskussionen über die Frage geben, worin die eigene Aufgabe in einer konkreten Situation bestand. Doch wäre Albert Krebs nicht dejenige, der er war, gewesen, wenn er sich nicht durch Gründe von der besseren Lösung oder Einsicht hätte überzeugen lassen.

Als meine Frau und ich Albert Krebs im November 1990 in seinem Haus in Oberursel besuchten, bildete ein wesentliches Gesprächsthema der Beitrag, den die westlichen Bundesländer zum Neuaufbau im Osten Deutschlands – nicht nur auf dem Gebiet des Strafvollzugs – leisten sollten und konnten. Für einen wachen und engagierten Zeitgenossen wie ihn verstand sich von selbst, daß jeder im Rahmen seiner beruflichen und persönlichen Möglichkeiten an der Wiederherstellung rechtsstaatlicher, demokratischer und sozial erträglicher Verhältnisse mitwirken sollte. Dementsprechend mündete dieses Plädoyer denn auch in die Aufforderung, mich an der Aufbauarbeit in den neuen Bundesländern durch Übernahme von Lehrverpflichtungen zu beteiligen. In meiner Antwort bezeugte ich den tiefen Respekt vor Kollegen, die eine solche Aufgabe übernommen hätten. Doch machte ich keinen Hehl aus meiner Auffassung, daß es mir angesichts meiner Arbeitsbelastung, die jetzt schon an die Grenzen meiner Leistungsfähigkeit ginge, weder zumutbar noch möglich sei, weiteren Verpflichtungen zu genügen. Es brauchte nur weniger Hinweise auf meinen Aufgabenbereich, um Albert Krebs zu überzeugen. Das Kapitel „Aufbauhilfe Ost“ war für ihn damit – was mich betraf – abgeschlossen. Er kam auch später nicht mehr darauf zurück.

V

Albert Krebs hat uns durch sein Beispiel gelehrt, wie man aus alltäglicher Erfahrung und an geschichtlichen Vorbildern lernen kann. Seine historischen Forschungen haben ganz praktische Früchte getragen. Der Name der hessischen Ausbildungsstätte für Vollzugsbedienstete, in der wir uns befinden, legt davon Zeugnis ab. Ungeachtet vergänglicher, zeitgebundener Anschauungen und Ereignisse bedeutet er gleichsam ein vollzugspädagogisches Programm, das nach Verwirklichung in der gewiß schwierigen – und schwieriger gewordenen – Alltagsarbeit der Vollzugsbediensteten verlangt.

An diesen seinen Geist sucht auch die Gedächtnisschrift zu erinnern und anzuknüpfen, die über ein Jahr nach dem Tode von Albert Krebs erschienen ist. Ihre Entstehungsgeschichte spiegelt die Schwierigkeiten wider, denen heutzutage Veröffentlichungen, die nicht zur gängigen Massenware zählen, konfrontiert sind. Nicht nur der Strafvollzug selbst steht gegenwärtig vor erheblichen Problemen. Auch Publikationen, die von ihrem Anlaß, Zuschnitt und Inhalt her nicht auf ein großes Publikum rechnen können, haben es schwer. Sie brauchen ihre Fürsprecher – ebenso wie Menschen, die am Rande der Gesellschaft leben oder gar ausgesetzt sind. Das gibt mir einmal mehr das Recht, für einen Sammelband zu werben, der auf die Persönlichkeit von Albert Krebs aufmerksam macht, sein Werk ein Stück weit bewahren und weitertragen will.

Die Gedächtnisschrift knüpft im Titel wie im Inhalt an das Lebenswerk von Albert Krebs an. Sie spiegelt mit der ganzen Bandbreite ihrer Themen und Beiträge die Interessengebiete des Verstorbenen wider, die weit über den Strafvollzug und die Straffälligenhilfe hinausreichten. Daß diese beiden Bereiche im Mittelpunkt der Gedächtnisschrift stehen, hat freilich seinen ganz einfachen Grund in der Lebensgeschichte von Albert Krebs. Wenn er sich auch in so manchen anderen Tätigkeitsfeldern beruflich und persönlich bewähren mußte, so ist er, wie so viele, die mit dem Strafvollzug einmal zu tun bekamen, dem Gefängnis verhaftet, um nicht zu sagen treu geblieben.

Aber darin erschöpften sich eben sein Engagement, sein Wissensdurst und seine Neugier nicht. Ein Mann von so umfassender humanistischer Bildung, dem Geschichte und Erfahrung zeitlebens unvergängliche Lehrmeisterinnen waren, mußte immer wieder über die Grenzen seines Faches und seiner beruflichen Tätigkeit hinausblicken. Seine eigenen historischen Studien legen davon Zeugnis ab. Allein schon das Porträt, das er von dem geistesverwandten, zutiefst humanen und gütigen Rechtslehrer und Menschen Gustav Radbruch entwarf, gibt davon bereit Kunde.

Dementsprechend sah Albert Krebs auch Strafvollzug und Straffälligenhilfe in größere geschichtlich-gesellschaftliche Zusammenhänge eingebettet. Der Gedanke der Entwicklung und der Reform scheint bei ihm durchgängig als ein bestimmendes Agens auf.

Die Gedächtnisschrift beschränkt sich aber keineswegs auf das Fachlich-Wissenschaftliche – wie sehr es Albert Krebs auch am Herzen gelegen hat. Er, dem es stets – im tieferen Sinne des Wortes – auf Begegnungen mit anderen angekommen ist, konnte auch, was diese persönliche Sphäre anlangt, die von der beruflichen nicht zu trennen war, auf eine reiche Lebensgeschichte zurückblicken. Albert Krebs ist im Laufe seines langen Lebens vielen Menschen begegnet. Ob das alles, was sich im Gespräch, im mündlichen und schriftlichen Erfahrungsaustausch ereignet hat, ans Licht gehoben werden kann, wird eine Frage an die Zukunft sein.

Freundschaften sind entstanden, welche die Zeiten überdauert haben; ihnen hat erst der Tod ein Ende gesetzt. Nur drei Namen – von denen auch wie selbstverständlich in der Gedächtnisschrift die Rede ist – soll hier nochmals gedacht werden. Da ist Adolf Reichwein, der für ein besseres Deutschland gestorben ist. Da ist Gustav Radbruch, dem wir – mit Albert Krebs – gleichfalls so viel verdanken. Und da ist – last not least – Max Busch, der den Tod seines Lehrers und Freundes nur um kurze, allzu kurze Zeit überlebt hat.

Die Herausgeber der Gedächtnisschrift – zu denen mit vollem Recht auch Max Busch zählt – haben deshalb hinreichenden Anlaß gesehen, den ihnen vorliegenden Berichten über Begegnungen mit Albert Krebs und Erinnerungen an ihn in diesem Werk Raum zu geben. Es sind Dokumente, die Zeugnis ablegen von persönlichen Beziehungen, Geistes- und Seelenverwandtschaften. Sie verdienen es, der Mit- und Nachwelt erhalten, für sie festgehalten zu werden. Denn sie gehören gleichermaßen zur Lebensgeschichte von Albert Krebs wie zur Zeitgeschichte, die uns selbst gegenwärtig ist.

VI

Der Titel der Gedächtnisschrift, „Gefängnis und Gesellschaft“, verweist auf die Spannweite, die jenes beispielhafte Leben und Wirken umschloß. Albert Krebs hat in der Strafanstalt nie eine bloße Einrichtung des Staates gesehen, die lediglich dem Vollzug des Urteils, der Strafrechtspflege zu dienen hat. Er hat vielmehr stets die gesellschaftliche Verantwortung, die Verantwortung des Bürgers für das, was im Strafvollzug geschieht – oder auch nicht geschieht – berufen. Und er hat sich keineswegs mit der verbreiteten Mentalität, die gerne die Probleme, die wir mit Straftätern haben – und die sie mit uns haben – hinter Mauern und Gittern abschieben, gleichsam verschließen möchte, abgefunden. Vielmehr hat er es stets als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen, sich der Straffälligen anzunehmen, in ihrem Interesse wie dem der Vollzugsbediensteten in den Strafanstalten Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen und zu gewährleisten, die eine menschenwürdige Existenz ermöglichen und Zukunftsperpektiven eröffnen.

Eine Gesellschaft, die sich nicht um ihre Gefängnisse kümmert, begibt sich selbst ins Gefängnis ihrer selbstgezimmerten Träume von heiler Welt – und ein Strafvollzug, der sich nicht um die Gesellschaft kümmert, bleibt letztlich selbst hinter Mauern und Gittern gefangen.

Ein oft zitiertes und variiertes Wort geht dahin, daß die Verhältnisse und Zustände in den Gefängnissen Ausdruck der Kultur eines Landes sind. Und man muß hinzufügen, daß sie – vor allem in Umbruch- und Wendezeiten – soziale Konflikte und Spannungen in verschärfter, ja zuweilen extremer Form widerspiegeln. Da helfen keine billigen und keine schönen Worte, da hilft nur ein wacher, nüchterner, für praktische Erfahrung und theoretische Einsicht aufgeschlossener Sinn, so wie ihn uns der große Menschenkenner und Menschenfreund Albert Krebs mit Rat und Tat vorgelebt hat.

Heinz Müller-Dietz

Zum Strafvollzug in der Türkei

Der türkische Justizminister Mogultay hält die Zustände in den Gefängnissen seines Landes für „katastrophal“. In einem in einem

Massenblatt veröffentlichten Schreiben forderte der sozialdemokratische Politiker die konservative Ministerpräsidentin Ciller auf, Gelder für Verbesserungsprojekte bereitzustellen. In keinem der 40 Gefängnisse, in denen die rund 1.600 politischen Häftlinge oder wegen politisch motivierter Straftaten verurteilte „Terroristen“ untergebracht seien, könne diesen Betroffenen „der notwendige Schutz geboten werden“.

(Nach einem Bericht in der Badischen Zeitung Nr. 247 vom 25. Okt. 1994, S. 2)

Teurer Hummer

Hummer gilt als Delikatesse. Aber die haben viele Amerikaner bei einem Strafvollzugsbediensteten vermißt, über den folgendes berichtet wurde:

„Ein amerikanischer Gefängnisbeamter, der eine verurteilte Mörderin zum Essen ausgeführt hat, reichte nach heftigen Protesten seine Entlassung ein. In einem Brief an den Gouverneur von Montana schrieb Mickey Gamble, er habe einen schweren Fehler begangen und ziehe die Konsequenzen. Der Beamte hatte drei weibliche Häftlinge ‚wegen guter Führung‘ auf eigene Kosten in ein Hummer-Restaurant eingeladen. Eine der Frauen war eine 27jährige, die wegen Mordes an ihrem Mann zu lebenslanger Haft verurteilt worden war.“*

Es fragt sich bei dieser Geschichte nur, wer die größere Delikatesse besessen hat.

Heinz Müller-Dietz

* Hummer mit Mörderin kostete die Stellung. In: Donaukurier vom 7. Nov. 1994.

Eickelborner Fachtagung

Vom 8. bis 10. März richten wir zum 10. Mal die Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie aus. Zum Thema haben wir dieses Jahr gewählt:

„Die Länge der Zukunft“
Die Zeit im Maßregelvollzug

Die Unendlichkeit der Unterbringung im Maßregelvollzug muß für die Patienten durchschaubar gestaltet werden. Das Ende der Unterbringung wird von einem Therapieerfolg abhängig gemacht, der dem Patienten zunächst ein Ziel setzt, das er nicht mit konkreten und somit vorstellbaren Inhalten füllen kann. Dies gilt insbesondere für die Patienten, die unter erheblichen Persönlichkeitsstörungen leiden, denn diese Patienten verbinden positive und negative Veränderungen subjektiv zunächst einmal mit Veränderungen in ihrer Umgebung und nicht mit intrapsychischen Veränderungen. Die Zeit bedarf somit einer überschaubaren Strukturierung und Einleitung, damit sie nicht in der Unendlichkeit der Hoffnungslosigkeit zwischen den Händen zerrinnt. Nur wenn wir erreichen, daß das Ende der Unterbringung eine zeitlich konkrete und vorstellbare Größe ist, wird dies den Patienten erlauben, Hoffnung in sich zu finden. Diese Hoffnung soll ihnen zum einen helfen, die Zeit zu überwinden, und ihnen zum anderen erlauben, diese Zeit für intrapsychische Veränderungen zu nutzen. Im Unterschied zum rein bestrafenden Vollzugsgedanken stellt sich der rehabilitative Strafvollzug und auch der Maßregelvollzug eine Aufgabe, die aus der Strafe eine Zwischenzeit macht. Eine Zwischenzeit, die zu Überlegungen und Veränderungen führen soll, eine Zwischenzeit aber auch zwischen Zeiten der Freiheit. Hierdurch entzieht sich der Maßregelvollzug dem Rachegedanken der Strafe, die zuvor den Täter nicht etwa in einer Zwischenzeit, sondern in einem endgültigen Loch verschwinden ließ, dem der unendlichen Haftstrafe bis zum Tode oder dem der früheren Todesstrafe.

Diesen Fragestellungen wollen wir uns auch in den kommenden Tagen interdisziplinär nähern. Hierfür haben wir die Tagungsstruktur und das Angebot mit einleitenden Hauptvorträgen, Arbeitsgruppen und Begleitvorträgen beibehalten. Dabei wollen wir für die Arbeitsgruppen insgesamt 5 Stunden vorsehen, zugleich die Wiederholung und Wahlmöglichkeit am Folgetag beibehalten und den Gruppen am Donnerstag als zusätzliche Alternative seminarähnliche Begleitvorträge zur Seite stellen.

Wie in den Vorjahren richtet sich diese Tagung vor allem an Mitarbeiter/innen im Maßregelvollzug und aus anderen Praxisfeldern, die mit den Problemfeldern des Maßregelvollzugs und der Forensischen Psychiatrie befaßt sind. Wir haben uns bemüht, auch in diesem Jahr Ihre Rückmeldungen und Anregungen zu berücksichtigen und möchten Sie herzlich zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch auf der Eickelborner Fachtagung einladen.

Dr. Duncker	Purwins	Trampe
Der Leitende Arzt	Leiter des Wirt-	Leitende
	Wirtschafts- und	Pflegekraft
	Verwaltungsdienstes	

Das endgültige Tagungsprogramm und die Anmeldeunterlagen können ab Januar 1995 angefordert werden bei:

Westfälisches Zentrum für
Forensische Psychiatrie Lippstadt
Eickelbornstraße 21, D-59556 Lippstadt

Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe e.V.

Die Frühjahrstagung der BAGÄP finden vom 03.-05.05.1995 in Hamburg statt.

Tagungsort	Elsa Brandström-Haus
Voraussichtl.	
Tagungsthemen	Diagnostik/Prognostik bei Gewalt- und Sexualtätern Organisierte Kriminalität Haftunfähigkeit Rolle der Psychiatrie in totalen Institutionen
Tagungsgebühr	DM 60,- für Nichtmitglieder

Programm und Anmeldeinformation sind ab Februar 1995 erhältlich bei:

Annegret Pfundstein, Johann-Schwebelstr. 33
66482 Zweibrücken, Tel. 063 32/48 61 98

Herbsttagung 1995: 21.-23.09.1995 in Straubing
(Bayerische Justizvollzugsschule)

Die BAGÄP ist ein Zusammenschluß von Ärzten und Psychologen, die im Justizvollzug tätig sind. Sie besteht jetzt 26 Jahre und dient als Plattform für den Erfahrungsaustausch zwischen den beiden Berufsgruppen.

Die BAGÄP hat bisher mehr als 50 Fortbildungstagungen durchgeführt und dabei die weitgefächerten und sich oft überschneidenden Probleme der medizinischen und psychologischen Arbeit im Justizvollzug behandelt.

Ihre primären Ziele sind:

- die ärztliche und psychologische Betreuung Straffälliger innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges durch die Erarbeitung moderner Betreuungsstandards zu fördern und
- durch die Vermittlung breiten Wissens über politische, rechtliche, medizinische und psychologische Entwicklungen im Vollzugsfeld auf Handlungskompetenz und Arbeitssituation ihrer Mitglieder einzuwirken.

Arbeitsschwerpunkte der BAGÄP:

- Spezifische Aspekte medizinischer und psychologischer Tätigkeit unter den starren und restriktiven Bedingungen des Justizvollzuges mit seinen vielfältigen, unzureichend geregelten Problemkreisen, neu auftretenden Belastungen des Vollzugssystems sowie Organisationsformen werden auf den Fortbildungstagungen thematisiert ebenso wie
- längst vertraute und immer wieder herausfordernde Probleme wie Suizidalität, Hungerstreiks, abnorme Haftreaktionen und Kooperationsprobleme mit außervollzuglichen Institutionen.
- Alltagsaufgaben wie die Abgabe von Diagnosen und Prognosen im Rahmen von Stellungnahmen und Gutachten sind es, für deren Lösung die Fachtagungen ein verbessertes Rüstzeug vermitteln wollen.
- Hinzu kommen Situationsanalysen neuartiger Entwicklungen auf Sektoren wie Infektionskrankheiten (AIDS, Hepatitis, Tuberkulose), Abhängigkeitserkrankungen und Substitution.

- Die Probleme der Ausländer im Vollzug, kriminologische Erkenntnisse über Entwicklungen im gesellschaftlichen Umfeld, Lösungsstrategien für kriminologische und vollzugliche Probleme im In- und Ausland stehen beispielhaft für die durch deutsche und ausländische Fachreferenten repräsentierten Themenkreise.
- Veränderungen gesetzlicher Bestimmungen sind den Mitgliedern frühzeitig nahegebracht worden, überdies wurde
- durch fachkundige Stellungnahmen, aktive Teilnahme an Anhörungsverfahren und Lobbyarbeit bedeutsam Einfluß auf Gesetzesvorhaben genommen (u.a. § 101 StVollzG, Entwurf des JVollzG u.a.).

Länderübergreifende Vernetzung und Kontaktpflege helfen bei der Überwindung der Vereinzelung und wirken auf die Stellung und das Selbstverständnis der Ärzte und Psychologen innerhalb des Justizvollzugssystems zurück.

Eine schon nicht mehr neue Herausforderung stellen die mit der Vereinigung Deutschlands verbundenen Veränderungen in den neuen Bundesländern dar, die teilweise einen Neuauftakt gesamter Strukturen von Grund auf erfordern. Hier kann und will die BAGÄP bei grundsätzlichen Fragen und Einzelproblemen helfend mitarbeiten. Deren Lösung wird nicht nur den Ärzten und Psychologen, sondern allen am Vollzug Mitarbeitenden, aber besonders auch der Betreuung und Behandlung Straffälliger zugute kommen.

Ein doppelter Geburtstag wurde gefeiert: 150 Jahre JVA Zweibrücken und 20 Jahre Berufsaufbauschule in der JVA Zweibrücken

Gleich zwei Geburtstage konnten in der JVA Zweibrücken am 5. Dezember 1994 gefeiert werden. In Anwesenheit des rheinland-pfälzischen Justizministers Peter Caesar konnte Anstaltsleiter Albert Stürmer eine Reihe von namhaften Gästen und viele Mitarbeiter begrüßen, die alle gekommen waren, um an der Feierstunde zum 150jährigen Bestehen der JVA und gleichzeitig zum 20. Geburtstag der Berufsaufbauschule teilzunehmen.

In seiner Festansprache ging Minister Caesar zunächst auf die 150jährige Geschichte der Anstalt ein, die einstmals als Bayerisches Bezirksgefängnis diente. Caesar zeigte aber auch mit seinem geschichtlichen Abriß, wie sich der Strafvollzug im Laufe dieser Zeit gewandelt hat. Der heutige Strafvollzug habe sich die Resozialisierung der Inhaftierten zum Ziel gesetzt. Dies wird, so der Minister, am Beispiel der JVA Zweibrücken besonders deutlich, wo die schulische und berufliche Qualifizierung der Gefangenen im Mittelpunkt steht, was besonders im Strafvollzug wichtig sei, wo ein Großteil der Häftlinge über keinen entsprechenden Abschluß verfügt. Minister Caesar bezeichnete die Berufsaufbauschule und das Berufsausbildungszentrum der JVA Zweibrücken als Aushängeschilder des rheinland-pfälzischen Strafvollzugs.

Der Oberbürgermeister der Stadt Zweibrücken, Hans-Otto Streuber, überbrachte die Grüße des Stadtrates und der Verwaltung. Er machte deutlich, daß die Stadt Zweibrücken um den Wert der Justizvollzugsanstalt für Wirtschaft und Arbeitsplätze wisse. Die Einrichtung sei bei den Bürgern akzeptiert, sie gehöre auch zum Justizstandort. Die Schulträgerschaft für die Berufsaufbauschule in der Anstalt habe die Stadt vor 20 Jahren gerne übernommen, da diese Bildungseinrichtung die Schullandschaft in Zweibrücken bereichert habe.

Am Ende der Veranstaltung, die durch schwungvolle Musikvorträge der Lehrerband aufgelockert wurde, sprach ein Gefangener, der zur Zeit die Berufsaufbauschule besucht, als Vertreter der Klasse Worte des Dankes aus, die er mit der Hoffnung verband, daß diese Einrichtung noch lange bestehen möge.

Manuel Pendon

Die Tagung der Deutschen Bewährungshilfe in Binz

Die 15. Bundestagung der DBH, von nun an „Deutsche Bewährungshilfe e.V. – Bundesvereinigung für Bewährungshilfe, Gerichts-

hilfe und Straffälligenhilfe“, hat vom 6. bis 9. November 1994 in Binz auf Rügen stattgefunden. Der Kongreß stand unter dem Motto „Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik“. Der Vorsitzende, Prof.Dr. Hans-Jürgen Kerner, konnte etwa 600 Teilnehmer begrüßen. Leider sahen sich gleich mehrere im Programm angekündigte Spitzenpolitiker, darunter zwei Bundesministerinnen, in letzter Minute am Kommen verhindert. Ein Schelm, wer jetzt über Stellenwerte reflektiert... Überdacht werden sollte jedenfalls die Übung, Reden und Grußworte nicht erschienener Repräsentanten durch Dritte den Versammelten vorlesen zu lassen. Solche Texte gehören in den Anhang einer Sitzungsniederschrift.

Die Qualität der Tagung hat nicht darunter gelitten. Der Eröffnungsvortrag von Dr. Silvia Staub-Bernasconi aus Zürich untersuchte gründlich die ideellen Grundlagen grenzüberschreitender sozialer Arbeit, blieb hinsichtlich praktischer Ansätze zurückhaltend. Danach teilte sich die Versammlung auf in vier Arbeitsgruppen zu den Bereichen Soziale Dienste der Justiz, Rechts- und Kriminalpolitik, Freie Straffälligenhilfe und Täter-Opfer-Ausgleich nebst Konfliktschlichtung. In den Foren hat man jeweils in einem Eröffnungsplenum die Themen abgegrenzt, sodann bildeten sich Untergruppen, die einzelne Problemkreise diskutierten. Nur beispielhaft können herausgegriffen werden: Neue Armut, Drogenarbeit, Wohnraum für Straffällige, sozialer Umbruch in den Balkanstaaten, Strukturen der Sozialarbeit im internationalen Vergleich, TOA-Projekte. Am letzten Tage wurde der Gesamtarbeit aller Tagungsteilnehmer im Rahmen einer Podiumsdiskussion aus den einzelnen Foren berichtet. Diese Erkenntnisse, Erfahrungen und Ergebnisse mündeten in manche Anregung für die praktische Arbeit, zudem in rechtspolitische Forderungen. Es war eine geordnete Vielfalt – kaum ein Sektor sozialer Arbeit mit Straffälligen, der nicht angesprochen worden ist.

Dem Vorstand der DBH mit seinen Helferinnen und Helfern ist für die präzise Planung und Durchführung dieser Veranstaltung zu danken . Es war eine runde Sache.

Reiner Haehling von Lanzenauer

(Aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 34/Dezember 1994)

„Als Psychoanalytiker im Strafvollzug“

So lautet der Titel der kleinen, 40seitigen Festschrift, die 1994 zum 80. Geburtstag von Prof. Ernst Federn erschienen ist. Sie wurde von Stephan Becker und Daniel Helmrich herausgegeben und kann durch Dr. Stephan Becker, Verein für psychoanalytische Sozialarbeit e.V., Straße der Berliner Kommune 35, D-10243 Berlin, bezogen werden. (Ein Bezugspreis ist nicht angegeben.)

In der Einleitung der Herausgeber heißt es: „Ernst Federn stellt in seiner Schrift ‚Als Psychoanalytiker im Strafvollzug‘ die große Liebes-, Beziehungs- und Weiterbildungsarbeit dar, die Voraussetzung für eine tiefgreifende Reform im Strafvollzug ist: Mit den Vollzugsbeamten von der untersten Stufe der Hierarchie bis hin zur Anstaltsleitung, ebenso mit allen Gefangenen hat Federn eine unglaubliche psychoanalytisch-sozialtherapeutische Entdeckungsreise gemacht. Die Reise führt dazu, daß mitten im Knast, also jener Institution, die gesellschaftlich überwiegend dem Zweck der Abschreckung dienen soll, Federn die emanzipatorischen Perspektiven einer Lebensschule erschließt.“ (S. 3) An die Einleitung schließt sich ein Vorwort von Hofrat Dr. Otto Henkel an, das gleichfalls die Tätigkeit von Prof. Federn in der Strafvollzugsanstalt Stein zum Gegenstand hat.

In seinem Arbeits- und Lebensbericht schildert Prof. Federn im einzelnen seine 14jährige Tätigkeit im österreichischen Strafvollzug (1973-1987). Er war dort als psychoanalytischer Sozialtherapeut tätig. Jeweils zwei Tage lang betreute er die Justizanstalt Stein und die Justizanstalt Favoriten, eine Sonderanstalt für drogenabhängige Häftlinge. Ferner gab er in zwei Sonderanstalten, zuerst in der Justizanstalt Stockerau und dann in der Justizanstalt Göllersdorf, wöchentlich Supervisionsstunden. Nach einem Überblick über Ziele und Methoden seiner Arbeit schildert Prof. Federn in kurzen Abrissen die österreichischen Strafrechtsreformen, Aufgaben und Tätigkeit der Justizwachebeamten, die Eigenart und Besonderheiten psychoanalytischen und psychothera-

peutischen Vorgehens im Gefängnis sowie seine einschlägigen Erfahrungen. Der Bericht des großen Sachkenners und Menschenfreundes schließt mit einem „Blick in die Zukunft“.

Darin heißt es: „Wie müßte ein Strafrechtssystem aussehen, das nicht weiter reformiert werden müßte? Die Strafe müßte für Mord auf zehn Jahre herabgesetzt werden. Länger darf niemand in Haft gehalten werden. Der Strafvollzug müßte sich darauf beschränken, Freiheit zu entziehen oder einzuschränken, wobei Konfliktlösungen als eine Möglichkeit mitberücksichtigt werden könnten. Mehr Polizei wird nötig sein, um das Begehen von Verbrechen einzudämmen. Die Richter müßten mehr Psychologie und weniger Recht lernen.“ (S. 39)

Informationen über den Straf- und Maßregelvollzug in der Schweiz

Das 47 Seiten umfassende Doppelheft Nr. 2+3/1994 der vom Bundesamt für Justiz in Bern herausgegebenen Informationen über den Straf- und Maßregelvollzug enthält wiederum eine ganze Reihe interessanter Berichte und Kurzinformationen aus der Vollzugspraxis sowie der einschlägigen Gesetzgebung und Rechtsprechung. Zunächst werden die Jahresberichte der Strafvollzugskonkordate (Ostschweiz, Nordwest- und Innerschweiz, Westschweiz) aus der Periode 1992/93 vorgestellt. Berichtet wird darin nicht nur über die Belegung der Anstalten, sondern zum Teil auch über die Entwicklung der Vollzugskosten. Es folgt der Jahresbericht des Bundesrates über die Tätigkeiten der Schweiz im Europarat 1993, der sich mit den Themen „Menschenrechte“ („Die Schweiz vor den Organen der Europäischen Menschenrechtskonvention“) und „Verbrechensbekämpfung“ befaßt. Daran schließt sich ein Bericht über die Zusammenkunft zwischen dem Ausschuß für die Verhütung der Folter und anderer unmenschlicher oder erniedrigender Strafen und Maßnahmen und den Agents de liaison (Verbindungsagenten) der Vertragsstaaten in Straßburg an.

Besonders beachtlich erscheint ein Bericht über die Staatsangehörigkeit der in der Schweiz einsitzenden Strafgefangenen. Zwar sind danach Angehörige der ausländischen Bevölkerung, die lediglich einen Anteil von 18 % ausmacht, mit 23 % der Einweisungen überproportional vertreten; doch handelt es sich bei jener Bevölkerungsgruppe überwiegend um junge Männer, die ja auch einen höheren Anteil an den Strafgefangenen stellen. „Der Anteil aller ausländischen Gefangenen bei der durchschnittlichen Gefangenpopulation beträgt 45 Prozent, bei den Einweisungen hingegen 32 Prozent. Ursache für den höheren Anteil beim Gefangenbestand ist die längere Aufenthaltsdauer der ausländischen Gefangenen.“ (S. 30) Der Haftgrund der Fluchtgefahr ist „in besonderem Maße dafür verantwortlich, daß ausländische und vor allem nicht in der Schweiz wohnhafte Tatverdächtige häufiger in Untersuchungshaft kommen als Angehörige der Wohnbevölkerung. Ausländische Gefangene sind vorwiegend in sogenannten „Rückfälligenanstalten“ (Etablissements de la Plaine de l'Orbe, Kantonale Strafanstalt Lenzburg, Kantonale Strafanstalt Regendorf, Anstalten Thorberg und Interkantonale Strafanstalt Bostadel Menzingen) und anderen geschlossenen Anstalten untergebracht, wofür wiederum die „Fluchtgefahr“ verantwortlich ist.“ (S. 31)

Danach folgt ein kurzer Bericht über Frauen im schweizerischen Strafvollzug. Aus ihm wird ersichtlich, daß „gewisse Defizite“ bestehen, „was die Bedürfnisse hinsichtlich Arbeit und Erholung sowie Beratung und Betreuung bei Drogenkonsum betrifft“ (S. 33).

Den Kurzinformationen ist zu entnehmen, daß in der Schweiz eine „Interessengemeinschaft Vollzugsinstitutionen Halbfreiheit IGVH“ existiert, daß den Feststellungen und Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung der Folter (CPTG) zufolge (der im Sommer 1991 mehrere Haft- und Vollzugseinrichtungen besuchte) in der Schweiz keinerlei Anzeichen für Folter bestehen, wohl aber teilweise zu kleine und ungenügend ausgestattete Zellen vorhanden sind. Dies hat zu einer entsprechenden Erhebung und einem Folgebericht über die Verhältnisse und Verbesserungen im schweizerischen Vollzug geführt. (Über den Bericht wird gesondert informiert.) Weiter ergibt sich aus den Kurzinformationen, daß der Europäische Ausschuß zur Verhütung der Folter 1995 wieder die Schweiz aufsuchen wird.

Folgebericht der Schweiz über die Arbeiten im Nachgang zum Bericht des Europäischen Ausschusses zur Verhütung der Folter

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat im Mai 1994 einen „Folgebericht der Schweiz über die Arbeiten im Nachgang zum Bericht des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) über dessen Besuch in der Schweiz vom 21.-29. Juli 1991“ erstattet. Der Bericht ist als Folgebericht nach der Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Dez. 1992 zu verstehen. Er gibt im einzelnen die Ergebnisse einer Erhebung der Haftbedingungen in den Haft- und Vollzugseinrichtungen der Schweiz wieder. Die Erhebung betraf vor allem die Zellengröße und Ausstattung der Hafträume, die medizinische Versorgung der Gefangenen sowie die kantonalen Richtlinien für die Befragung während der Polizeihalt. Die entsprechenden Daten sind detailliert im Anhang aufgeschlüsselt. Stichtag der Erhebung war der 31.10.1993. Abschließend nimmt der Bericht eine generelle Bewertung der Umfrageergebnisse sowie der Folgearbeiten vor. In den Schlußbemerkungen heißt es: „Die Ergebnisse der Umfrage haben größtenteils keine konventionswidrigen Zustände in den Haft- und Vollzugsanstalten der Schweiz aufgezeigt. Problematisch sind allerdings die nicht unbedeutende Zahl kleiner Zellen und die ungenügende Ausstattung einzelner Zellen. In der Mehrzahl handelt es sich dabei um Polizeizellen und nur vereinzelt um Zellen in Gefängnissen (Bezirksgefängnissen) und Vollzugseinrichtungen.“ (S. 18)

Über eine Million Häftlinge in den USA

In den USA leben erstmals in der Geschichte des Landes mehr als eine Million Männer und Frauen hinter Gittern. Nach Angaben des Justizministeriums in Washington verbüßten Ende Juni 1994 1.012.851 Menschen Freiheitsstrafen. In den ersten sechs Monaten des Jahres stieg die Zahl der Häftlinge um 40.000. Damit sind in den USA pro 100.000 Einwohner 373 imhaftiert. Nur noch Rußland hat eine höhere Quote. In den USA landen viermal mehr Menschen im Gefängnis als in Kanada und 14mal mehr als in Japan.

(USA: Erstmals mehr als eine Million Häftlinge. In: Augsburger Allgemeine vom 29. Okt. 1994)

Häftling ließ sich in die Freiheit faxen

In Niedersachsen hat sich ein Häftling die moderne Kommunikation zunutze gemacht und damit seine vorzeitige Entlassung erwirkt. Über einen Komplizen ließ der Ganove ein Fax an die Anstaltsleitung schicken, das seine Freilassung anordnete. Nach Angaben des Justizministeriums in Hannover schöpfte man in der Anstalt keinen Verdacht, weil das Schreiben als Absender die zuständige Staatsanwaltschaft vermeldete. Auch die übrigen Angaben waren zutreffend. Schwacher Trost: Der Gefangene galt als kleiner Fisch und hatte nur noch eine geringe Reststrafe zu verbüßen. Die Sache flog auf, als die Anstalt die „ordnungsgemäßige Entlassung“ des Gefangenen an die Staatsanwaltschaft meldete.

(Main-Echo vom 28. Okt. 1994)

Veränderungen in der Vollzugsorganisation – Hebung des Images

Unter diesem Doppelthema stand die 29. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs, die vom 5. bis 8. Oktober 1993 in Salzburg stattfand. Den bisherigen Gepflogenheiten entsprechend werden nunmehr die Referate und Beiträge aus den einzelnen Arbeitskreisen in einem Sammelband dokumentiert. Im Mittelpunkt der Diskussion stehen drei Fragestellungen, die auch den Straf- und Maßregelvollzug in Deutschland nachhaltig beschäftigen. Zwei Themen haben primär den Vollzug selbst zum Gegenstand, das dritte weist darüber hinweg, indem es auf die gesellschaftliche Einbindung des Vollzugs verweist.

So werden zunächst einmal strukturelle Veränderungen im Vollzug konstatiert. Sie betreffen sowohl die Organisation als auch die Zusammensetzung der Insassen. In letzterer Hinsicht bildet die Ausländerfrage ein herausragendes (internationales) Problem. Die zweite Fragestellung gilt organisatorischen Konsequenzen, die aus dem Wandel der Vollzugs situation zu ziehen sind. Hier spielen – neben Besonderheiten des österreichischen Verwaltungsaufbaus – vor allem organisationstheoretische und -praktische Erfahrungen und Erkenntnisse eine Rolle, die auf eine optimale Gliederung der Anstalten und Kooperation der Mitarbeiter zielen. Der dritte Aspekt besteht in der Gretchenfrage, was denn zur Verbesserung des Ansehens des Strafvollzugs in der Öffentlichkeit getan werden kann. Das Problem wird im einschlägigen Beitrag (von Minkendorfer und Florian) recht anschaulich auf den Nenner gebracht, daß dem Leitbild des Vollzugs, wonach langfristig die pädagogische Arbeit im Vordergrund steht (während die sichere Unterbringung nur zeitlich befristet von Bedeutung ist), keineswegs das Leitbild entspricht, das die Öffentlichkeit von ihm entwickelt hat: „zumeist nur das Berufsbild des Schließers, der bestrafft und einsperrt“ (S. 111). Es liegt auf der Hand, daß diesem Zerrbild nur mit verbesserter, aktiver und laufender Öffentlichkeitsarbeit begegnet werden kann.

Im einzelnen versammelt der Band folgende Beiträge:

- (Bundesminister für Justiz) Dr. Nikolaus Michalek: Zum Abschluß der 29. Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft der leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs am 7. Oktober 1993 in Salzburg
- (Sektionsleiter) Dr. Paul Mann: Vollzugsstrukturen und Kompetenzen im Wandel
- Dr. Herwig Frad: Überlegungen zu Strukturverbesserungen im öffentlichen Dienstbereich
- Dr. Bernhard Ingrisch: Persönlichkeit und Dienstmotivation
- Doz. Dr. Wolfgang Gratz: Projektmanagement in Justianstalten
- Jaber Subhieh: Insassen fremder Nationen
- Dr. Otto Henkel: Arbeitskreis 1 – Vorschläge zu Änderungen in der Vollzugsorganisation
- Gerhard Pichler: Arbeitskreis 2 – Analyse von Vollzugsorganisationen
- Wolfgang Kunz und Helene Pigl: Arbeitskreis 3 – Die Wirtschaftsleitung als Steuerungsinstrument
- Dr. Norbert Minkendorfer und Dr. Rainer Florian: Arbeitskreis 4 – Corporate Image des Vollzuges
- Dr. Helmut Schandl: Schlußresümee des Arbeitskreises für Anstalsärzte

Die bibliophilen Angaben des Bandes lauten:

Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs: Veränderungen in der Vollzugsorganisation – Hebung des Images. Vorträge und Berichte der Beratungsergebnisse der Arbeitskreise bei der 29. Arbeitstagung der leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 5. bis 8. Oktober 1993 in Salzburg (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz Nr. 66). Redaktion: Mag. Johann Harbolec. Medieninhaber, Hersteller, Verlagsort: Bundesministerium für Justiz, Neustiftgasse 2, A-1070 Wien (ohne Preisangabe).

Zum Strafvollzug in der ehemaligen DDR

Der Speiseplan in der Justizvollzugsanstalt Gräfentonna trägt das Datum 7. Juli 1991. An diesem Sonntag gab es „Kaßerbraten, Rotkraut, Kartoffeln“, wie in blaßgrüner Kreideschrift auf der Tafel im Erdgeschoss des ehemaligen Wasserschlusses zu lesen ist. Seither ist die Anstalt geschlossen und wird nur noch von einigen Justizbediensteten bewacht. Alles liegt herum, wie es verlassen worden ist. Die Hocker, die Bretterpritschen mit den dünnen, blauen Matrasen, die orangefarbenen Vorhänge vor den Toiletten. Gräfentonna ist eine der sechs Thüringer Vollzugsanstalten, die schon bald nach der Wende geschlossen wurden, weil sie wegen ihrer schlechten Sanitärausstattung und ihres baulichen Zustandes weder als menschenwürdig noch als sicher galten. Sechs Anstalten blieben übrig. Das Justizministerium hat bisher mehr als 25 Millionen in deren Sanierung investiert, weitere elf Millionen Mark sind für 1994 vorgesehen.

In manchem Gefängnis ließ sich der Mörtel mit Löffeln aus den Mauerritzen scharren, hielten die Gitter vor den Fenstern dem

Schaben mit den Zündräschchen von Einzelfeuerzeugen nicht stand. Zu DDR-Zeiten wurden diese Sicherheitsmängel durch weitere Schutzanlagen ausgeglichen. Die Gefängnisse waren von stromführenden Zäunen umgeben, und entlang der Außenabschirmung liefen Hunde in Laufgängen auf und ab. Wem es dennoch gelang zu entkommen, der wurde im Polizei- und Spitzelstaat rasch aufgespürt, oder er scheiterte letztlich an der „Staatsgrenze“.

Der Justizdienst war militärisch organisiert und unterstand dem Innenministerium und damit der Polizei. Die Anstaltsleiter hatten den Dienstgrad eines Majors oder Oberleutnants. Der Vollzug selbst glich einer bloßen Verwahrung mit bisweilen besonderen Härten. Die Gefangenen durften sich mit dem Wachpersonal nur über das Notwendigste unterhalten. Erzieher, die die Fachschule für Strafvollzug in Radebeul besucht hatten, sollten die Gefangenen mit Hilfe marxistisch-leninistischer Formeln zu „brauchbaren“ Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft umziehen. Als sich die Gefängnisse dem Justizministerium des wiedergründeten Thüringen öffneten, fanden sich fensterlose, mit Kunststoff ausgekleidete Zellen in Kellerfluren und winzige „Stehzellen“, in denen der Platz nicht einmal zum Sitzen reichte. Eine Besonderheit waren die Torten: runde, nach oben offene Bauwerke mit drei bis fünf Meter hohen Mauern und 20 Metern Durchmesser, deren Zellen wie Tortenstücke eingeteilt waren. In diese Zellen wurden Gefangene zur „Freistunde“ geführt. Sie konnten von der Außenwelt nur den Himmel sehen, von dem sie ein Gitterrost trennte. Auf dem Rost patrouillierte bewaffnetes Wachpersonal. Aus dem Gefängnis in Gotha, das offenbar dem Ministerium für Staatssicherheit unterstellt war, wird von einem an Ketten hängenden Käfig berichtet, der in ein Tauchbecken abgesenkt werden konnte.

An Gefangenen mangelte es der DDR nicht. Zeitweise waren bis zu 80 000 der 17 Millionen Bewohner inhaftiert. In Nordrhein-Westfalen, einem Land mit derselben Bevölkerungszahl, sind im Durchschnitt 14 000 Häftlinge im Vollzug. Unter den Gefangenen der DDR waren nicht nur gewöhnliche Kriminelle. Haftstrafen wurden auch wegen Rowdytums, versuchter Republikflucht oder „asozialen Verhaltens“ verhängt. Vielfach waren die Strafen und ihr Maß politisch motiviert. Anklasteschrift und Urteil wurden schon im Vorfeld des Prozesses erarbeitet. In Erfurt, wo die Staatssicherheit gemeinsam mit der Justiz und der Polizei im gleichen Gebäudekomplex residierte, konnte der Geheimdienst über Mikrofone bei Verhandlungen mithören, ob sich der vermeintliche Täter wunschgemäß verhielt. Begingen dagegen die Angehörigen der „Bewaffneten Organe“, Polizei oder Armee, Straftaten, wurden diese nur selten verfolgt. Selbst bei Vergewaltigung oder fahrlässiger Tötung kamen die Täter meist mit Disziplinarstrafen oder Strafversetzungen davon. Die Thüringer Justiz beginnt damit, die Täter und die allzu milden Staatsanwälte von einst zur Rechenschaft zu ziehen.

Mit der Wende in der DDR kam eine Amnestie. Von den mutmaßlich 8000 Gefangenen in den Bezirken Suhl, Erfurt und Gera waren Anfang 1991 nur noch 329 inhaftiert. Rein rechnerisch stand jedem Gefangenen im Drei-Schicht-Betrieb einer der 915 Justizbediensteten gegenüber. Die Eignung der Mitarbeiter wurde durch den „Ausschuß zur Überprüfung der Vollzugsbediensteten“ geprüft. Mehr als 200 Bedienstete schieden aus, jeweils etwa zur Hälfte durch Kündigung seitens des Justizministeriums oder auf eigenen Wunsch. Die Anstaltsleiter und ihre Vertreter wurden meist ausgewechselt. Wer im Dienst blieb, wurde in den Partnerländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern geschult. Heute unterhält Thüringen seine eigene Strafvollzugsschule in Goldlauter bei Suhl. In diesem Herbst schließen die ersten der im eigenen Land ausgebildeten Vollzugsbediensteten ihre Ausbildung ab.

Der Vollzug hat sich gewandelt. Die Gefangenen können Sport treiben, musizieren und malen. Der Besitz von Radioapparaten, Fernsehgeräten oder anderer Unterhaltungselektronik ist gestattet. Die zehn Quadratmeter großen Zellen in der Erfurter Anstalt, wo früher bis zu sechs Gefangene samt Toilette untergebracht waren, teilen sich heute zwei Inhaftierte. Es herrscht Religionsfreiheit, Seelsorger haben Zutritt zum Gefängnis. Die Chancen zur Haftlockerung oder zum Hafturlaub werden genutzt. Der Leiter des Erfurter Gefängnisses, ein erfahrener Beamter aus Hessen, der zuletzt elf Jahre in der Kasseler Justizvollzugsanstalt

arbeitete, beschreibt die Atmosphäre im Erfurter Gefängnis als eher ruhig. Übergriffe auf Justizangestellte habe es noch nicht gegeben. Die Rauschgiftsucht sei in den neuen Ländern noch nicht so weit verbreitet wie im Westen, wo sie die Gewaltbereitschaft steigen lasse. Dort würden neue Gefangene „angefixt“, zu Süchtigen und damit zu Kunden gemacht, der Aids-Erreger könne sich ausbreiten.

Nach der Beobachtung eines Mitarbeiters, der schon zu DDR-Zeiten im Justizdienst war, erkennen die Gefangenen die Freiheit an, die auch im Strafvollzug seit der Wende Einzug gehalten hat. Unzufrieden seien sie aber mit der Bezahlung. Die Erfurter Gefangenen arbeiten wie früher schon für einen Hersteller von Bekleidungsaccessoires. Ehemals erhielten sie nach Abzug des Tagesatzes für Kost und Logis von drei bis fünf Mark den vollen Lohn ausgezahlt. Das waren 600 bis 800 Ost-Mark im Monat, einzelne brachten es im Gefängnis auf bis zu 1000 Ost-Mark. Sozialabgaben wurden abgeführt und im Sozialversicherungskontrollbuch ohne Nennung der Justizvollzugsanstalt eingetragen. Heute bekommen die Gefangenen 8,28 Mark am Tag. Sozialbeiträge werden lediglich an die Arbeitslosenversicherung abgeführt.

Thüringen ist laut Kriminalitätsstatistik das sicherste deutsche Bundesland. Aus der Obhut der Justiz entkamen im vergangenen Jahr nur zwei Gefangene. Die Zahl der Straftäter ist noch unterdurchschnittlich, doch sie wächst. Im Januar 1994 waren schon 830 Personen in Haft, 501 mehr als drei Jahre zuvor. Fachleute kalkulieren mit einem Anteil von einem Promille der Gesamtbevölkerung, der im Durchschnitt inhaftiert ist. Das wären, bezogen auf Thüringen, 2400. Für diesen Fall wird auch die Anstalt in Gräfentonna bereitgehalten. Vielleicht wird dort eines Tages die Kreideschrift von der Tafel gewischt und der Speiseplan vom 7.Juli 1991 fortgeführt.

(Claus Peter Müller: Zäune, Hunde und die Staatsgrenze schützen die Gefängnisse der DDR. Strafvollzug in Käfigen und „Stehzellen“. In: Frankfurter Allgemeine vom 14.März 1994)

Justizminister Dr. Thomas Schäuble: Ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Säule der sozialen Strafrechtspflege

„Die freiwillige Mitarbeit von Bürgerinnen und Bürgern ist eine unverzichtbare Säule in der sozialen Strafrechtspflege“, mit diesen Worten dankte Justizminister Dr. Thomas Schäuble bei der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Straffälligenhilfe Württemberg e.V. in Böblingen den vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern für ihren Idealismus und ihr Engagement im Dienst der Rechtspflege und der straffällig gewordenen Mitmenschen, die auf die Mithilfe der Gesellschaft angewiesen seien um Fuß zu fassen.

Ehrenamtliches Engagement in der sozialen Rechtspflege werde im Strafverfahren von Schöffinnen und Schöffen wahrgenommen. Leider viel zu wenig beachtet werde, daß allein in Baden-Württemberg über 4000 Schöffinnen und Schöffen bei den Amts- und Landgerichten als ehrenamtliche Richter tätig seien. „Die ehrenamtlichen Richter stellen eine höchst moderne Form demokratischer Mitwirkung dar, die für unsere Gesellschaft, der oft Politik- und Staatsmündigkeit nachgesagt werde, nicht hoch genug eingeschätzt werden kann“, betonte der Justizminister.

Die Aufgaben der Justiz enden nicht mit der Verurteilung. Deshalb, so Dr. Schäuble, sei die Mitarbeit ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer in der Bewährungshilfe unverzichtbar. „Ohne die Mithilfe der Gesellschaft ist eine vernünftige Resozialisierung straffällig gewordener Menschen kaum zu erreichen.“ Landesweit seien in den letzten Jahren etwa 100 Frauen und Männer zu einer ehrenamtlichen Mitarbeit in der Bewährungshilfe bereit gewesen. Bewährungshilfe biete Straffälligen moralischen Rückhalt und praktische Stütze. Beides sei für den Schritt zurück in ein normales Leben eminent wichtig. In rund 80 % der Fälle ende die Bewährungshilfezeit von durchschnittlich drei Jahren mit einem positiven Ergebnis.

Als einen weiteren Bereich ehrenamtlicher Tätigkeit in der sozialen Strafrechtspflege bezeichnete Dr. Schäuble die ehrenamtliche Betreuung von Gefangenen als Vollzugshilfe. Derzeit seien in Baden-Württemberg über 250 ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer tätig. Sie ergänzen die Arbeit der hauptamtlichen Sozial-

arbeiter im Vollzug und leisteten wertvolle Hilfe im Einzelfall, oftmals auch über den Tag der Entlassung hinaus, sagte der Landesjustizminister.

Auch die Anleitung von Gefangenengruppen sei ein erfreulicherweise sich weiter ausweitendes Gebiet ehrenamtlicher Tätigkeit im Strafvollzug. Seit vielen Jahren gebe es regelmäßige Freizeitgruppen, die von Bürgerinnen und Bürgern mit speziellen Kenntnissen und Ideen betreut würden.

Ein in den letzten Jahren hinzugekommenes wichtiges Feld sei auch die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten zur Überwindung von Schwierigkeiten im Lebensalltag. Diese Gruppen des sozialen Trainings hätten, so Dr. Schäuble, für den Strafvollzug einen ganz hohen Stellenwert. Diese Mitarbeiter brächten ein Stück Lebenswirklichkeit hinter die Mauern unserer Gefängnisse. Der Minister wies darauf hin, daß zur Zeit über 700 Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg Gefangenengruppen leiten.

Eine besonders hervorragende Form ehrenamtlicher Tätigkeit im Strafvollzug sei die Beiratstätigkeit. In Baden-Württemberg gebe es bereits seit 1971 Anstaltsbeiräte. Sie wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit.

Abschließend hob der Justizminister die Arbeit der Straffälligenhilfe hervor. Die freie und justiznahe Straffälligenhilfe stehe auf der Schnittstelle zwischen den ehrenamtlichen Helfern und den sozialen Diensten der Justiz. Er freue sich, daß die Zusammenarbeit zwischen den justiznahen Verbänden und Vereinen mit der Justiz in Baden-Württemberg über Jahrzehnte hinweg gewachsen sei und gut funktioniere. „Als Justizminister bin ich stolz darauf, daß es in Baden-Württemberg wie kaum in einem anderen Bundesland ein flächendeckendes Netz von Vereinen der freien und justiznahen Straffälligenhilfe gibt“, sagte der Minister.

Der freien und justiznahen Straffälligenhilfe wünschte der Justizminister weiterhin eine erfolgreiche Arbeit mit den Worten „unsere Strafrechtspflege braucht sie“.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 17 April 1994)

Interesse am Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ steigt

Das Projekt „Schwitzen statt sitzen“ zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bei zahlungsunfähigen Verurteilten durch gemeinnützige Arbeit war 1993 besonders erfolgreich. Justizminister Dr. Thomas Schäuble teilte mit, daß im vergangenen Jahr durch gemeinnützige Arbeit die Vollstreckung von 27 011 Tagen Freiheitsentzug vermieden worden ist. Damit sei – nach 24 259 Tagen 1987, dem Jahr der landesweiten Einführung des Modells – der bisher höchste Stand und damit eine Trendumkehr erreicht worden.

Grund für die zunehmende Bereitschaft, gemeinnützige Arbeit anzunehmen und durch die drohende Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden, ist nach den Worten Schäubles die konjunkturelle Lage mit hoher Arbeitslosigkeit. Die Folge davon sei, daß viele zu Geldstrafe Verurteilte diese nicht bezahlen könnten. Im vergangenen Jahr seien 20 123 (1992: 16 192) rechtskräftig Verurteilte auf die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit hingewiesen worde. Einen entsprechenden Antrag hätten 2 744 Verurteilte gestellt, 939 mehr als 1992.

Das steigende Interesse habe allerdings dazu geführt, so Schäuble, daß einige Staatsanwaltschaften Schwierigkeiten hätten, geeignete Stellen zu finden. Da sich die Situation bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart besonders zugespitzt hat, habe er an die Oberbürgermeister und Bürgermeister der Kommunen im Bereich der Stuttgarter Staatsanwaltschaft geschrieben und gebeten, das Projekt weiterhin zu unterstützen, „weil sein Erfolg mit zur Verfügung stehenden Arbeitsplätzen steht und fällt“, sagte Schäuble.

Der Landesjustizminister dankte den Kommunen für die bisher geleistete Unterstützung des Projekts, das einen nicht zu unter-

schätzenden erzieherischen Wert für die Resozialisierung habe. Die für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit zuständige Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart werde auch künftig als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und mithelfen, eventuell auftretende Schwierigkeiten zwischen Beschäftigungsgeber und dem Verurteilten zu lösen. Für die sogenannte freie Arbeit kämen Beschäftigungen vor allem bei den Gemeindeverwaltungen, in Krankenhäusern, Altenheimen, Behindertenwerkstätten, Rettungsdiensten oder Sportvereinen in Frage. Die Arbeit der Verurteilten, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen könnten, komme also der Allgemeinheit zugute, erfolge unentgeltlich und erspare den Verurteilten den sonst unabwendbaren Entzug der Freiheit. Er bitte die Oberbürgermeister und Bürgermeister um Prüfung, ob in ihrem Bereich die Möglichkeit bestehe, solche Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen, wo zeitweise einfachere Tätigkeiten anfielen, beispielsweise in der Pflege von Anlagen, bei Aufräum- oder Verschönerungsarbeiten.

Schäuble wies darauf hin, daß sich das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ insgesamt bewährt hat und inzwischen einen festen Platz im Sanktionssystem einnimmt. Seit seiner Einführung 1987 hätten mehr als 7000 Verurteilte gemeinnützige Arbeit geleistet und dadurch die Vollstreckung von circa 175000 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet.

Um einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden, müßten in der Regel sechs Stunden gearbeitet werden, insgesamt seien also mehr als eine Million Stunden gemeinnütziger Arbeit geleistet worden.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 18 Mai 1994)

Beiträge zum Strafvollzug in der „Neuen Kriminalpolitik“

Heft 2 des 6. Jahrgangs (1994) der Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik“ enthält eine ganze Reihe von kürzeren Beiträgen zum Strafvollzug und zur Straffälligenhilfe:

- Sabine Tengeler: Gegen Lebenslänglich (Bericht über die zweite, vom Komitee für Grundrechte und Demokratie vom 4. bis 6.3.1994 in Bonn veranstaltete öffentliche Anhörung zur lebenslangen Freiheitsstrafe)
- Hartmut Krieg: Falsches Signal? (zum Thema: Spritzenvergabe an drogenabhängige Gefangene)
- Heinz Cornel/Helfried Teichmann: Lehrerinnen im Justizvollzug: Schulausbildung im Vollzug
- Christian Manquet: Notwendige Reform (zur österreichischen Strafvollzugsnovelle, die am 1.1.1994 in Kraft getreten ist)
- Rainer Lochmann: Kooperation und Vernetzung in der Straffälligenhilfe

Justizminister Schäuble: Aus- und Fortbildung der Gefangenen orientiert sich am aktuellen Arbeitsmarkt

Im vergangenen Jahr haben in Baden-Württemberg 1 189 Gefangene (1992: 1 130; 1991: 1 062) an einer beruflichen Aus- und Fortbildung teilgenommen, rund die Hälfte davon waren Jugendliche. Dabei nahmen 688 Gefangene an Bildungsmaßnahmen mit dem Ziel Gesellenbrief beziehungsweise Facharbeiterbrief teil (1992: 613; 1991: 645), 76 von ihnen haben mit Erfolg die Prüfung abgelegt (1992: 94; 1991: 107).

Justizminister Dr. Thomas Schäuble teilte mit, daß in den Vollzugsanstalten neben der beruflichen Vollausbildung auch zahlreiche Lehrgänge angeboten werden. Zielgruppe seien hier hauptsächlich die Gefangenen, die wegen relativ kurzer Haftzeiten keine volle Ausbildung absolvieren könnten, aber dennoch eine berufliche Grundqualifikation erwerben wollten. Die Lehrgänge richteten sich an Gefangene, die vorhandene Kenntnisse auffrischen beziehungsweise neue Fertigkeiten erwerben wollten.

Schäuble betonte, daß sich alle Angebote für die Aus- und Fortbildung der Gefangenen grundsätzlich am aktuellen Arbeitsmarkt

orientierten. Vorrangig würden deshalb Schweiß-Kurse, Pneumatik-Lehrgänge und CNC-Kurse im Metallbereich angeboten. 501 Gefangene (1991: 417, 1992: 517) hätten 1993 an solchen Kursen teilgenommen, 280 von ihnen hätten ein anerkanntes Zertifikat erworben beziehungsweise eine Prüfung abgelegt. Der Justizminister macht darauf aufmerksam, daß bei der Gesamtzahl der qualifizierten Berufsabschlüsse ein leichter Abwärtstrend zu beobachten sei. Dies hänge – besonders bei den Jugendstrafgefangenen – mit der oft nur kurzen Verweildauer zusammen, die für eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht ausreiche. In der Justizvollzugsanstalt Adelsheim beispielsweise seien im vergangenen Jahr von 158 entlassenen Jugendstrafgefangenen lediglich sechs Prozent länger als 24 Monate inhaftiert gewesen.

Dazu komme, daß hauptsächlich bei den ausländischen jugendlichen Strafgefangenen vor Beginn einer Lehre in vielen Fällen sprachliche und schulische Defizite aufgearbeitet werden müßten. Ohne eine solche Vorbereitung stoße der Gefangene oft bereits während des ersten Lehrjahres an die Grenzen seiner Ausdauer und Leistungsfähigkeit mit der Folge, daß er die Lehre abbreche. „Deshalb müssen wir besonders den jugendlichen Strafgefangenen zunächst eine schulische Grundqualifikation mitgeben, auf die sie aufbauen können“, sagte Justizminister Dr. Thomas Schäuble.

Erforderlich sei es, die berufliche Ausbildung im Vollzug „anstaltsübergreifend“ zu organisieren. Die Bildungsmaßnahmen zwischen den Jugendstrafanstalten und den Anstalten für junge Gefangene würden deshalb noch besser aufeinander abgestimmt werden, um die berufliche Förderung bei den sogenannten Wiederkehrern ohne großen Zeitverlust fortsetzen zu können.

Es gäbe allerdings Gefangene, die aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage seien, eine berufliche Ausbildung zu absolvieren. Speziell für diesen Personenkreis habe der baden-württembergische Vollzug in mehreren Vollzugsanstalten die Werkerausbildung als Alternative zur Vollausbildung eingerichtet. Bei dieser Ausbildungsform liege in allen Berufssparten der Schwerpunkt im praktischen Bereich. Die Werkerausbildung könne auch jederzeit in eine Vollausbildung übergehen, so daß die Betroffenen auch weiterhin die Chance zur Facharbeiterprüfung hätten.

Nach den Worten Schäubles werde derzeit ein Konzept erstellt, wie im Vollzug Ausbildungseinheiten zusammengelegt werden könnten. Mehr Gewicht werde künftig auch auf die „integrierte Ausbildung“ in den Produktionsbetrieben gelegt mit dem Ziel einer möglichst praxisnahen, an der Realität des Arbeitsmarktes orientierten Ausbildung.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg, Nr. 26 Juni 1994)

Land schafft 240 neue Haftplätze

Sofortprogramm für Heimsheim, Bruchsal und Freiburg beschlossen

Mit einem vom Ministerrat beschlossenen kurzfristig realisierbaren Sofortprogramm werden in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten Heimsheim, Bruchsal und Freiburg 240 weitere Haftplätze geschaffen, um dem Belegungsdruck durch die deutlich gestiegenen Gefangenenzahlen zu begegnen. Die Gesamtkosten des Programms belaufen sich auf circa 22,5 Millionen DM.

Justizminister Dr. Thomas Schäuble teilte mit, daß bereits in diesem Jahr mit dem Bau

- von 60 Haftplätzen in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal und
 - 24 Haftplätzen in der Justizvollzugsanstalt Heimsheim
- begonnen werden kann. In der Justizvollzugsanstalt Freiburg, wo 156 Haftplätze entstehen sollen, könne aus heutiger Sicht erst Ende 1996/Anfang 1997 begonnen werden. Sollten die Gefangenenzahlen jedoch drastisch ansteigen, müßten Justiz und Finanzministerium über ein eventuelles zeitliches Vorziehen der Freiburger Maßnahme entscheiden.

Schäuble gab bekannt, daß die neuen Haftplätze in Bruchsal in Containerbauweise innerhalb der Anstaltsmauern, in Heimsheim durch Aus- und Umbaumaßnahmen im vorhandenen Baukörper

geschaffen werden. In Freiburg sei ein Anbau bei der Außenstelle Hebelstraße vorgesehen. Aufgrund der Anbindung der neuen Haftbereiche an eine jeweils schon bestehende Infrastruktur könnten die 240 neuen Haftplätze für durchschnittlich 94 000 DM kostengünstig erstellt werden. Beim Neubau einer Justizvollzugsanstalt beließen sich die Kosten pro Platz auf mindestens 300 000 DM.

Der Landesjustizminister teilte außerdem mit, daß sich in den baden-württembergischen Vollzugsanstalten am 31. Mai diesen Jahres 8 611 Gefangene befanden, wobei die Gefangenenzahlen seit etwa eineinhalb Jahren kontinuierlich, seit Jahresbeginn 1994 aber drastisch angestiegen seien. Noch bedrängender werde das Problem der Überbelegung dadurch, daß die rund 1 200 Haftplätze im offenen, also ungesicherten Bereich („offener Vollzug“) wegen einer zu geringen Zahl von Gefangenen, die für Lockerungen geeignet seien, nicht vollständig belegt werden könnten. Dazu komme, daß etwa 350 Plätze im geschlossenen Vollzug wegen Sanierungen nicht zur Verfügung stünden. Mit den 150 Abschiebehaftplätzen in Mannheim und Rottenburg ständen derzeit im baden-württembergischen Vollzug rund 7 900 Haftplätze zur Verfügung.

Wesentliche Ursache der Überbelegung sei der unverhältnismäßige Anstieg der Zahl der ausländischen Gefangenen. Die Zahl der deutschen Gefangenen sei seit 1988 bis jetzt (Stichtag jeweils 31. März 1994) von 5 969 auf 4 977 gesunken; die Zahl der ausländischen Straf- und Untersuchungsgefangenen sei im gleichen Zeitraum von 1 402 auf 3 163 gestiegen. Der prozentuale Anteil der Ausländer habe am 31. März diesen Jahres 38,9 Prozent betragen (Anteil bei den Strafgefangenen bei 28,8 und bei der Untersuchungshaft bei 57,6 Prozent). Schäuble erinnert in diesem Zusammenhang an die seit Oktober 1993 geltende Regelung, ausländische Strafgefangene bereits nach Verbüßung von einem Drittel ihrer Strafe in ihre Heimatländer abzuschieben.

Der Justizminister betonte, daß dieser starke Anstieg für den Vollzug nicht vorhersehbar gewesen „und eine Entspannung bedauerlicherweise nicht in Sicht“ sei. Deshalb bleibe auch nach der für 1998 vorgesehenen Fertigstellung des Neubaus als Ersatz für die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall, der keinen Gewinn an Haftraum bringe, der Bau weiterer Vollzugsanstalten dringend erforderlich.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg, Nr. 27 Juli 1994)

Gemeinsame Unterbringung inhaftierter Ehepaare in Spanien

In Spanien wird erstmals ein Gefängnis für Häflingsehepaare gebaut. Wie eine Sprecherin für die Verwaltung der Haftanstalten in Madrid am 11. Juli 1994 mitteilte, ist im Neubau der Haftanstalt von Aranjuez bei Madrid erstmals ein Trakt mit 70 Gemeinschaftszellen für Ehepaare vorgesehen. Heute sind unter den rund 42 000 Häftlingen in Spanien 70 verheiratete Paare. Bislang verbüßen sie ihre Strafen nach dem Geschlecht getrennt. Nach der Fertigstellung des neuen Gefängnistrakts 1996 können sich die Eheleute eine Zelle gemeinsam teilen. Die Zellen sollen nach den Plänen der Verwaltung auch genug Platz für Kinder bieten, deren Elternteile in Haft sitzen.

(Die Knastpritsche als Ehebett. In: Badische Zeitung Nr. 158 vom 12. Juli 1994)

Behandlung psychisch kranker Straftäter im Berliner Justizvollzug

Die Senatsverwaltung für Justiz und das Präsidialamt der Freien Universität Berlin teilen mit: Kooperationsvereinbarung eröffnet neue Wege für die Behandlung psychisch kranker Straftäter in den Berliner Justizvollzugsanstalten.

Der Präsident der Freien Universität Berlin, Prof.Dr. Johann Wilhelm Gerlach, und die Senatorin für Justiz, Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, haben am 14. Juli 1994 eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, die die Grundlage für eine langfristige

Zusammenarbeit zwischen der Freien Universität Berlin und dem Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten darstellt. Insbesondere sollen die von Prof.Dr. Volkmar Schneider geleitete „Wissenschaftliche Einrichtung Institut für Forensische Psychiatrie“ der Freien Universität Berlin und die Psychiatrisch-Neurologische Abteilung des Vollzugskrankenhauses in der Justizvollzugsanstalt Tegel zukünftig in Forschung, Lehre und Krankenversorgung eng zusammenarbeiten.

Zu diesem Zweck wird – finanziert von der Justiz – am Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität eine Professor (C 3) eingerichtet. Diese Professur wird demnächst bundesweit ausgeschrieben. Der zu berufende Professor bzw. die zu berufende Professorin soll zugleich die Leitung der Krankenhausabteilung für psychisch kranke Straftäter in der Justizvollzugsanstalt Tegel übernehmen.

Von dieser bundesweit bislang einmaligen Zusammenarbeit von Justizvollzug und Wissenschaft versprechen sich beide Seiten einen großen Nutzen: Die medizinische Praxis im Vollzug wird von der wissenschaftlichen Forschung und Lehre unmittelbar und im weitaus größeren Umfang als bisher profitieren, umgekehrt die universitäre forensische Psychiatrie von den empirischen Erfahrungen in der Vollzugspraxis. Dies soll außer durch die Einrichtung der erwähnten Professur durch Personalaustausch zwischen den Institutionen, gemeinsame Lehrveranstaltungen und andere Ausbildungsaktivitäten und durch Forschungstätigkeit im Vollzugskrankenhaus geschehen.

Psychisch kranke Straftäter im Justizvollzug bilden eine sehr stark ausgegrenzte Gruppe, die durch Kriminalität und psychische Krankheit doppelt stigmatisiert ist. Von dem neuen Modell der Zusammenarbeit erhoffen sich Freie Universität und Justizverwaltung neue Impulse für eine inhaltliche Weiterentwicklung der Vollzugs-Psychiatrie, Anstoße zu neuen inhaltlichen Konzepten und besseren räumlichen Lösungen im Interesse der betroffenen kranken Gefangenen.

Justizsenatorin Dr. Peschel-Gutzeit und FU-Präsident Prof. Gerlach haben anlässlich der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung interessierte Wissenschaftler und Ärzte aufgerufen, sich den neuen Herausforderungen zu stellen und sich um die neu eingerichtete Professur zu bewerben.

(Pressemitteilung 83/94 der Senatsverwaltung für Justiz Berlin – Pressereferat – vom 14. Juli 1994)

Haftbedingungen in Rußland als unmenschlich kritisiert

Die Haftbedingungen in russischen Gefängnissen haben sich nach Ansicht einer Menschenrechtsgruppe seit den Zeiten Stalins nicht verbessert. Der Vorsitzende des Moskauer Zentrums für Menschenrechte, Alexej Smirnow, nannte die Behandlung von Straf- und Untersuchungsgefangenen unmenschlich. Die Gefängnisinsassen littten oft Hunger, seien zu Dutzenden in Zellen zusammengepfercht und müßten oft Monate oder Jahre auf ihre Verhandlung warten.

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 22. Juli 1994)

Informationsbericht Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) 1993/1994

Das Justizministerium Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart, hat einen 32 Seiten umfassenden Informationsbericht Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) 1993/1994 vorgelegt. Der Bericht wird durch ein Vorwort des Referatsleiters Wirtschaft und Soziales der Strafvollzugsabteilung, Ministerialrat Dr. Walter Sigel, eingeleitet. Er informiert über die Tätigkeitsfelder des Vollzuglichen Arbeitswesens in Baden-Württemberg, gibt ein Anschriftenverzeichnis des VAW mit Darstellungen der Betriebe und eine Übersichtskarte wieder und unterrichtet über die Erträge des VAW sowie die Beschäftigungsbilanz. Ein Vergleich über die Gefangenearbeit früher und heute – „Von der Tretmühle zur CNC-Werkzeugmaschine“ – und eine einschlägige Bilderserie runden die Informationsbroschüre ab.

China will moderne Gefägnisse bauen

Die Regierung in Peking will moderne Gefägnisse bauen. Wie die amtliche Nachrichtenagentur Xinhua berichtete, sollen bis zum Jahr 2000 jährlich mindestens 30 neue Haftanstalten entstehen. In der Meldung war von „zivilisierteren“ Gefägnissen die Rede. China wird von Ex-Häftlingen und Menschenrechtsgruppen immer wieder beschuldigt, in seinen Gefägnissen komme es zu Folter und Mißhandlungen.

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 14. Juli 1994)

Drogenmißbrauch im Gefägnis – Ein Versuch der Einschätzung des Umfangs von Drogenmißbrauch im Gefägnis mit Hilfe von Urinkontrollen

Die Untersuchung der Forschungsgruppe der Verwaltung der schwedischen Gefägnisse und der Bewährungshilfe erfaßte mit 874 Teilnehmern einen Querschnitt der Belegung – etwa jeden fünften Insassen – aller schwedischen Vollzugsanstalten. Von den Ergebnissen sei hier nur Tab. 1 wiedergegeben:

Ergebnis der Urinkontrollen – alle Teilnehmer (%)		
Positive	Probe manipuliert	Probe verweigert
6,2	0,3	7,0
Außerhalb der Anstalt	Verordnetes Medikament	Negatives Ergebnis
0,5	1,9	84,1

„Die Mehrzahl der Urinproben war negativ (84,1 %). Bei 17 Gefangenen (1,9 %) war der positive Befund durch ärztlich verordnete Medikamente hervorgerufen. Vier positive Ergebnisse (0,5 %) beruhen auf außerhalb der Anstalt eingenommenen Drogen. Einundsechzig (7,0 %) verweigerten die Urinprobe. Drei Gefangene (0,3 %) verdünnten die Urinprobe und manipulierten sie damit. Die Urinprobe von 54 Gefangenen (6,2 %) war positiv und die Einnahme hatte sich im Gefägnis ereignet.“

Die Ergebnisse bedeuten, daß sich bei 86,5 % des Forschungs-Samples keine Spuren von im Gefägnis eingenommenen Drogen oder klassifizierten Medikamenten fanden.“

Die Untersuchung bestätigt die auch bei uns geäußerte Vermutung, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von den Gefangenen Cannabis eingenommen wird. Die Untersuchung schließt mit folgenden Bemerkungen:

„Die Ergebnisse – beschrieben in den obigen Abschnitten – zeigen, in welchem Umfang sich Drogenmißbrauch in schwedischen Gefägnissen im allgemeinen ereignet. Sie stützen kaum die manchmal geäußerte Meinung, daß die schwedischen Gefägnisse von verbotenen Drogen überschwemmt seien. Im Gegenteil – man kann aus ihnen den Schluß ziehen, daß trotz der Offenheit des schwedischen Gefägnissystems das Ausmaß des Drogenmißbrauchs durch die verschiedenen Behandlungsprogramme und durch Kontrollmaßnahmen ziemlich erfolgreich in Grenzen gehalten wird. Gleichwohl bleibt es das Ziel der schwedischen Zentralverwaltung, die Methoden zur Verminderung des Drogenmißbrauchs im Gefägnis ständig zu verbessern und Drogengebrauchern Hilfen anzubieten, sich von ihrer Drogenabhängigkeit zu befreien. Die Bemühungen, den Drogenmißbrauch im Gefägnis weiter auf ein noch niedrigeres Niveau zurückzuführen, werden verstärkt werden.“

Die vorliegende Studie zeigt, daß sich das Ausmaß des Drogenmißbrauchs im Gefägnis einschätzen läßt. Die Zentralverwaltung beabsichtigt, die Untersuchung in angemessenen Abständen auf der Grundlage der Erfahrungen mit dieser Studie zu wiederholen.“

Research paper NO. 5.
The misuse of drugs in prison – An attempt to assess the extent of drug misuse in prison utilising urine tests
By Jan Justavsson, Lars Krantz

The original Swedish report has been revised and translated by Norman Bishop.

Copies of this report (Order NO. 9178) may be requested from:
Swedish Prison and Probation Administration
Research Group or Förlaget
S 601 Norrköping (Schweden)

Organisierte Kriminalität

Unter diesem Rahmentitel steht das Heft 5 der „Kriminalpädagogischen Praxis“ (KrimPäd), die nunmehr im 22. Jahrgang vorliegt. Das Heft enthält außer Informationen, Tagungsberichten, Veranstaltungshinweisen und Buchbesprechungen im einzelnen folgende Beiträge:

- Leo Schuster (Abteilungspräsident, Bundeskriminalamt Wiesbaden), Heike Seitzer (Kriminaloberkommissarin, Bundeskriminalamt: Organisierte Kriminalität – eine Herausforderung für den Rechtsstaat? (S.7-17)
- Wolfgang Sielaff (Leiter des Landeskriminalamtes Hamburg): Organisierte Kriminalität – Erscheinungsformen und polizeiliche Bekämpfungsstrategie (S.18-23)
- Thomas Müller (Staatsanwalt, JVA Bruchsal): Organisierte Kriminalität und Strafvollzug (S.24-28)
- Rudolf Egg (Prof.Dr., stellvertr. Direktor der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Wiesbaden), Günter Schmitt (Kriminologische Zentralstelle): Stand und Entwicklung der Sozialtherapie im Strafvollzug. Ergebnisse zweier Umfragen (S.29-41)
- Micha Hilgers (niedergelassener Psychoanalytiker, Aachen, Supervisor in der forensischen Abteilung der Rheinischen Landesklinik, Düren), Thomas Auchter (niedergelassener Psychoanalytiker, Aachen): Schamkonflikte bei forensischen Straftätern. Die Bedeutung von Stolz und Scham für Tat und Behandlung (S.42-49)

Das Heft kann zum Preis von DM 12,- vom Kriminalpädagogischen Verlag, Am Strootbach 4, 49809 Lingen, bezogen werden.

Senatsverwaltung für Justiz Berlin: Berufliche Aus- und Fortbildung von Strafgefangenen – Investitionen in die Zukunft

Trotz notwendiger Sparmaßnahmen in den öffentlichen Verwaltungen konnten in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin in den vergangenen drei Jahren insgesamt 1015 Gefangene an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung teilnehmen. Mehr als die Hälfte waren Gefangene der Jugendstrafanstalt Berlin. Inhaltlich entsprechen die Ausbildungen im Vollzug den Standards der Ausbildungen in Betrieben der freien Wirtschaft.

Von den 1015 Gefangenen befanden sich 629 Gefangene in Berufsausbildungen, die vor der Industrie- und Handwerkskammer mit dem Facharbeiterbrief bzw. vor der Handwerkskammer mit dem Gesellenbrief abgeschlossen werden. 66 Gefangene haben ihre Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen und sind in den jeweiligen Fachrichtungen beruflich qualifiziert. 386 Gefangene haben im gleichen Zeitraum einen beruflichen Fortbildungs-, Umschulungs- oder Grundlehrgang erfolgreich abgeschlossen. Der Abschluß dieser Maßnahmen wird mit einem anerkannten Zertifikat bzw. mit einer Prüfbescheinigung belegt.

Die einzelnen Ausbildungsfachrichtungen ergeben sich aus der anschließenden Übersicht.

Durch ein breitgefächertes Angebot an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten erhält jeder geeignete Gefangene die Chance, einen qualifizierten Berufsabschluß oder eine berufliche Teilqualifizierung zu erwerben. Hierfür stehen insgesamt 17 Berufsfachrichtungen mit 176 Ausbildungsplätzen in den Anstaltsbetrieben zur Verfügung. Die Universalstiftung Helmut Ziegner, die sich mit Berufsfördermaßnahmen im Justizvollzug engagiert, bietet darüber hinaus weitere 170 Plätze für Aus-, Fortbildungs- und Umschulungslehrgänge an. Zur Zeit befinden sich insgesamt 113 Gefangene in einer Berufsausbildung in den Anstaltsbetrieben, 149 Gefangene bei der „Ziegner-Stiftung“.

Das berufliche Bildungsangebot in den Berliner Justizvollzugsanstalten orientiert sich vorwiegend an den Anforderungen des aktuellen Arbeitsmarktes, weil jegliche Form der beruflichen Bildung die Wiedereingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert. Deshalb werden Gefangenen, die wegen der Kürze der Haftzeit oder aufgrund fehlender Vorbildung keine Vollausbildung absolvieren können, in verstärktem Maße Anlernmaßnahmen und Kurzlehrgänge angeboten, mit denen theoretische und praktische Grundfertigkeiten aus anerkannten Berufen vermittelt werden.

Seit einigen Jahren wird am Standort Plötzensee mit den drei Anstalten „Justizvollzugsanstalt für Frauen“, „Jugendstrafanstalt“ und „Justizvollzugsanstalt Plötzensee“ in bestimmten beruflichen Fachrichtungen die koedukative Ausbildung erfolgreich praktiziert. Ebenfalls erfolgreich hat sich das sog. Freikommer-Modell am Standort Plötzensee entwickelt. Dieses Modell bietet Gefangenen die Möglichkeit, eine in der Haft begonnene Ausbildung nach der Entlassung in den Ausbildungsbetrieben der Justizvollzugsanstalten fortzusetzen und zu beenden. Dabei schließt die „Ziegner-Stiftung“ mit den ehemaligen Gefangenen (sog. Freikommer) einen regulären Ausbildungsvertrag ab und zahlt die tariflich vereinbarte Ausbildungsvergütung. Das Land Berlin unterstützt diese Maßnahme durch finanzielle Zuwendungen an die Stiftung.

Ausbildungsfachrichtungen:

Automobil-Mechaniker	Maurer
Automobil-Lackierer	Glaser
Automobil-Elektriker	Maler/Lackierer
Automobil-Schlosser	Schilder/Reklamehersteller
Zweirad-Mechaniker	Elektroanlagen-Installateur
Tischler/Holzmechaniker	Energieelektroniker
Schlosser	Schriftsetzer
Betriebsschlosser	Drucker
Bauschlosser	Textilnäher/in
Maschinenschlosser	Textilfertiger/in
Maschinenbauer	Schneider
Dreher	Textilreiniger/in
Fräser	Wäscher/Bügler/in
Rohrinstallateur	Raumaustatter/in
Elektroschweißer	Gärtner/in
Gas-Wasser-Heizungs-Installateur	Schuhmacher
Betonbauer	Koch/Köchin
Hochbaufacharbeiter	Bäcker
Zahnarzthelfer	

(Pressemitteilung 102/94 der Senatsverwaltung für Justiz Berlin – Pressereferat – vom 23. August 1994).

Anteil der U-Gefangenen im spanischen Vollzug nimmt kontinuierlich ab*

In Spanien sitzen zur Zeit rund 12 780 Personen in Untersuchungshaft, die bei insgesamt 48 900 Gefangenen einen Anteil von rund 26 % der Gefängnispopulation ausmachen. Wie aus einer Information des spanischen Justizministerium hervorgeht, ist in den letzten Jahren die Zahl der Untersuchungsgefangenen – bei insgesamt steigenden Gefangenenzahlen – ziemlich konstant geblieben bzw. relativ schwächer gestiegen. Somit sank der prozentuale Anteil der Untersuchungsgefangenen, und zwar wie folgt:

Jahr	Gesamtgefangenenzahl	Davon in U-Haft	%
1990	28 358	10 801	= 38,0 %
1991	32 399	11 471	= 35,4 %
1992	35 918	11 662	= 32,4 %
1993	39 640	11 699	= 29,5 %

Ursächlich für diese Entwicklung ist nach der übereinstimmenden Auffassung von Vollzugsfachleuten und Strafverteidigern einerseits die schnellere Arbeitsweise der Gerichte, andererseits aber auch, daß die Untersuchungsrichter in den letzten Jahren zurückhaltender bei der Anordnung von U-Haft geworden sind.

* Aus „EL PAÍS“ vom 24. Juli 1994. Übersetzt von Manuel Pendon, Rektor, JVA Zweibrücken

Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd: Umbaumaßnahmen in der Außenstelle Ellwangen beendet

Nach rund einjähriger Bauzeit sind die Umbaumaßnahmen in der Außenstelle Ellwangen der Vollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd abgeschlossen. Wie das Justizministerium mitteilte, stehen nun die 37 Haftplätze der Außenstelle Ellwangen wieder zur Verfügung. Mit der Baumaßnahme ist auch eine deutliche Verbesserung für Gefangene und Mitarbeiter erreicht worden.

Nach der Mitteilung des Justizministeriums wurden ein neues Betriebsgebäude für die Gefangenearbeit und zwei Gemeinschaftsräume für Gesprächsgruppen erstellt. Außerdem wurden Sanitätkabinen in allen Hafräumen eingebaut. Für die fristgerechte und reibungslose Abwicklung der Baumaßnahmen, die rund 2,2 Millionen DM erforderten, zeichnete das Staatliche Hochbauamt Schwäbisch Gmünd verantwortlich.

Anläßlich der Inbetriebnahme der Außenstelle Ellwangen wies Justizminister Dr. Thomas Schäuble darauf hin, daß Ende Juli in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten 8 400 Gefangene einsäßen, aber nur 7 760 Haftplätze zur Verfügung stehen. Von diesen seien jedoch knapp 300 wegen unaufschiebbarer baulicher Sanierungsmaßnahmen nicht nutzbar.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr.33-34 August 1994)

Privatgefängnisse in der Schweiz?

Mit Privatgefängnissen will eine Firma die Marktwirtschaft in den Schweizer Strafvollzug einführen. Rund 40 Prozent günstiger sei ein Gefängnisplatz der „Correctas Schweiz“, teilte die Firma bei der Vorstellung eines „Standard-Modell-Gefängnisses“ in Zürich mit. Der Plan sieht einen für 200 Gefangene ausgelegten Block vor, in dem Bau und Betrieb einschließlich Verzinsung nur 254 statt bislang 447 Franken kosten. Für die Betreuung sollten 65 Mitarbeiter der Firma sorgen, für die Überwachung lediglich nur fünf Angestellte. Dank elektronischer Überwachung soll der „Spar-Knast“ mit einem Verhältnis von einem Betreuer auf drei Gefangene auskommen (bislang eins zu 1,38). Hinter Correctas steckt der ehemalige Direktor der Strafanstalt Thorberg, Urs Clavadetscher, der wegen umstrittener Entscheidungen abgelöst worden war. Das Mustergefängnis könnte bereits in zwei Jahren betriebsbereit sein.

(Der private Knast: Schweizer können an Häftlingen sparen. In: taz die tageszeitung vom 26.08.1994)

Probleme der Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug

Deutschlands Gefängnisärzte schlagen Alarm: „Fast 75 Prozent der Häftlinge kommen in einem schlechten Gesundheitszustand in die Anstalten“, sagt der Veultaer Anstaltsarzt Karlheinz Keppler auf der ersten Tagung der neuen „Arbeitsgemeinschaft Vollzugsmedizin“.

Es handelt sich dabei um gravierende Krankheiten. So leiden nach Einschätzung der Ärzte etwa 80 Prozent der einsitzenden Drogenabhängigen unter Hepatitis C.

Die Mediziner registrierten auch eine drastische Zunahme der schon fast ausgerottet geglaubten Tuberkulose und einen wachsenden Bedarf an psychotherapeutischer Behandlung der insgesamt 68 800 in Deutschland einsitzenden Gefangenen.

„Wir müssen weg von einer Alibi- oder Billigmedizin“, fordert Reiner Rex, leitender Arzt der Berliner Haftanstalten. Die fachgerechte medizinische Betreuung gehöre zur Resozialisation. Sie sei in vielen Anstalten, besonders aber in denen der neuen Länder, nicht gewährleistet. Rechtlich bestehe ein Anspruch auf eine Behandlung nach dem Standard der gesetzlichen Krankenversicherung, also wie bei Kassenpatienten.

(Gefängnis: Im Kittchen ist kein Krankenbett frei. In: Focus vom 21. Nov. 1994)

Aus der Rechtsprechung

Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG, §§ 19 Abs. 1, 81 StVollzG (Entzug bereits genehmigter Gegenstände)

Der Entzug von Gegenständen, die der Gefangene mit Zustimmung der Vollzugsanstalt in Besitz hatte, kann den Gefangenen wegen Verletzung des Vertrauensgrund-satzes in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verletzen.

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 1994 – 2 BvR 2687/93 –

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft den Ausschuß von Gegenständen eines Strafgefangenen zur Ausstattung seines Haftraumes.

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt in der Justizvollzugsanstalt W. eine längere Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung. Im November 1991 genehmigte die Anstalt dem Beschwerdeführer den Besitz einer Tagesdecke.

Im Juni 1992 kam es in der Justizvollzugsanstalt W. zu einer Geiselnahme durch Insassen der Anstalt, bei der zwei Geiseln schwer verletzt wurden. Da der Beschwerdeführer im Verdacht stand, eine bei der Geiselnahme verwandte Waffenattrappe hergestellt zu haben, wurden gegen ihn besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet; er wurde in der Zeit vom 7. Juli bis 28. August 1992 von den anderen Gefangenen abgesondert; außerdem wurde ihm am 23. Juli 1992 mündlich mitgeteilt, daß neben anderen Gegenständen auch die Tagesdecke eingezogen werde, da sie aufgrund ihrer Beschaffenheit als Versteckmöglichkeit dienen könne und deshalb nicht hätte ausgehändigt werden dürfen. Ein gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Geiselnahme eingeleitetes strafrechtliches Ermittlungsverfahren wurde später eingestellt. Im Oktober 1992 wurde dem Beschwerdeführer die Tagesdecke wieder ausgehändigt. Dazu kam es nach Angabe des Beschwerdeführers, weil der zuständige Abteilungsleiter die Aushändigung antragsgemäß genehmigt habe, nach Angabe der Anstalt dagegen irrtümlich, weil Bedienstete der Anstaltskammer davon ausgegangen seien, die Genehmigung vom November 1991 gelte fort. Am 17. Dezember 1992 wurde die Tagesdecke dem Beschwerdeführer anlässlich einer Haftraumkontrolle wieder weggenommen. Mit Verfügung vom 20. Januar 1993 lehnte die Anstalt eine erneute Aushändigung ab. Dagegen legte der Beschwerdeführer Widerspruch ein, den der Präsident des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe mit Widerspruchsbescheid vom 9. Juni 1993 zurückwies. Zur Begründung ist ausgeführt, die Tagesdecke biete aufgrund ihrer Struktur – sie sei gesteckt – Versteckmöglichkeiten für verbotene Gegenstände wie Geld oder Betäubungsmittel, wodurch die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt W., einer Anstalt mit erhöhtem Sicherungsgrad, gefährdet werde. Eine Gefahr für die jetzige und künftige Sicherheit der Anstalt dürfe und brauche nicht deshalb hingenommen zu werden, weil der Sicherheitsaspekt früher gegebenenfalls anders beurteilt worden sei. Folglich sei auch kein Vertrauens- und Bestandsschutz gegeben.

Hiergegen stellte der Beschwerdeführer Antrag auf gerichtliche Entscheidung, den das Landgericht Arnsberg – Strafvollstreckungskammer – mit Beschuß vom 13. September 1993 als unbegründet zurückwies. Dabei ging das Gericht davon aus, daß die Decke mit gesteckten Nähten versehen und dem Beschwerdeführer von den für seine Habe zuständigen nachgeordneten Bediensteten in Unkenntnis des Widerrufs der Genehmigung vom 22. November 1991 ausgehändigt worden sei. Weiter nahm das Gericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm an, daß es nicht darüber zu entscheiden habe, ob die Genehmigung der Decke im Haftraum des Beschwerdeführers aus richterlicher Sicht eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu begründen vermöge und ob es sinnvoll sei, „die längere Zeit unbeanstandet und unmißbraucht im Besitz

des Beschwerdeführers gewesene Decke diesem schon zum Zwecke einer Entemotionalisierung seines Vollzugsverhältnisses zu belassen bzw. auszuhändigen“. Die Entscheidung der Anstalt dürfe lediglich daraufhin überprüft werden, ob sie auf einem vollständigen Tatsachenboden getroffen und nicht schlechthin unnachvollziehbar oder willkürlich sei. Die Anstalt könne trotz zuvor erteilter Genehmigung eine Neubewertung bei einer von ihr angenommenen veränderten Sachlage vornehmen. Auch unter Berücksichtigung des Vertrauens auf die Rechtsbeständigkeit begünstigender Verwaltungsakte sei es nicht fehlerhaft, wenn die Anstalt die Gefährlichkeit eines Gegenstandes neu bewerte und dementsprechend zuvor erteilte Genehmigungen widerrufe. Auch vorliegend sei es nicht schlechthin willkürlich, wenn die Anstalt nunmehr im Interesse einer weitestgehenden und von ihr als besonders wichtig bezeichneten Übersichtlichkeit der Hafträume auch eine immerhin mit Ziernähten versehene Tagesdecke nicht für zulässig erachte. Auch die Wiederaushändigung der Decke durch nachgeordnete Bedienstete im Herbst 1992 vermöge eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Die hiergegen vom Beschwerdeführer eingelegte Rechtsbeschwerde wurde vom Oberlandesgericht Hamm mit Beschuß vom 4. November 1993 gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig verworfen.

II.

Mit der Verfassungsbeschwerde greift der Beschwerdeführer sinngemäß den Beschuß des Landgerichts und den Beschuß des Oberlandesgerichts an. Er rügt eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG. Die Tagesdecke sei ihm im Oktober 1992 genehmigt und im Dezember 1992 willkürlich wieder eingezogen worden. Die Decke gefährde nicht die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. Das Handeln der Anstalt stelle eine unzulässige Kollektivbestrafung wegen der Geiselnahme dar, indem plötzlich etwas verboten werde, was landesweit in anderen Anstalten gestattet sei.

III.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

IV.

Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 93a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG zur Entscheidung angenommen, weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt ist.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und offensichtlich begründet im Sinne des § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG. Der Beschuß des Landgerichts Arnsberg vom 13. September 1993 verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt sein, wenn das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Gebot des Vertrauenschutzes nicht hinreichend beachtet wird (vgl. BVerfGE 59, 128 [164 f.] m.w.N.; vgl. auch BVerfGE 72, 200 [257]). Soll eine einmal gewährte Rechtsposition nachträglich wieder entzogen werden, so stellt sich jeweils die Frage, ob das Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand der ihm – sei es auch zu Unrecht – eingeräumten Rechtsposition enttäuscht werden darf. Das Rechtsstaatsgebot und das aus ihm folgende Prinzip der Beachtung des Vertrauenschutzes führt nicht in jedem Fall zu dem Ergebnis, daß jegliche einmal erworbene Rechtsposition ungeachtet der wirklichen Rechtslage Bestand haben muß; es nötigt aber zu der an den Kriterien der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit ausgerichteten, im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung, ob jeweils die Belange des Allgemeinwohls, wie etwa die Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, oder die Interessen des Einzelnen am Fortbestand einer Rechtslage, auf die er sich eingerichtet hat und auf deren Fortbestand er vertraute, den Vorrang verdienen (vgl. BVerfGE 59, 128 [166]).

Diese von Verfassungs wegen gebotene Abwägung hat auch im Strafvollzugsge setz ihren Niederschlag gefunden. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 StVollzG darf der Gefangene seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Vorrang und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindern oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können im Ermessenswege gemäß § 19 Abs. 2 StVollzG ausgeschlossen werden. Beim nachträglichen

Ausschluß muß der Ermessensentscheidung indes die auf den konkreten Einzelfall bezogene Abwägung des Interesses der Allgemeinheit gegen das Interesse des Strafgefangenen am Fortbestand der ihn begünstigenden Rechtslage zugrunde gelegt werden. Dabei ist zu Gunsten des Gefangenen zu berücksichtigen, daß nach dem Willen des Gesetzes (§ 2 Satz 1 StVollzG) und von Verfassungen wegen das herausragende Ziel des Strafvollzugs die Resozialisierung oder Sozialisation des Gefangenen ist (vgl. auch BVerfGE 33, 1 [7 f.]; 45, 187 [238 f.]) und Gefangene gerade angesichts der Vielzahl vollzugsbedingter Beschränkungen auf den Fortbestand einer ihnen von der Anstalt einmal eingeräumten Rechtsposition in besonderem Maße vertrauen, solange auch sie mit dem ihnen durch die Einräumung der Rechtsposition entgegengebrachten Vertrauen verantwortungsvoll umgegangen sind und in ihrer Person keine Ausschlußgründe verwirklicht haben. Ein Gefangener wird, wenn ihm die durch Überlassung eines Gegenstandes eingeräumte Rechtsposition allein im Hinblick auf die dem Gegenstand generell innwohnende Gefährlichkeit wieder entzogen wird, ohne daß er in seiner Person hierzu Anlaß gegeben hätte, dies regelmäßig als höchst belastend und ungerecht empfinden. Eine solchermaßen empfundene Behandlung läuft dem Ziel des Strafvollzuges zuwider und bedarf schon deshalb einer sehr eingehenden Abwägung des schutzwürdigen Vertrauens des Gefangenen gegen die Interessen des Allgemeinwohls.

Allerdings obliegt die Nachprüfung der von den Vollzugsbehörden vorzunehmenden Abwägung auf Ermessensfehler den dafür allgemein zuständigen Strafgerichten. Deren Entscheidungen unterliegen keiner allgemeinen Rechtskontrolle durch das Bundesverfassungsgericht. Dieses prüft auf Verfassungsbeschwerde hin nur nach, ob die von der Verfassung geforderte Abwägung überhaupt stattgefunden hat, ob die Abwägung auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechtes beruht und ob gar sachfremde Erwägungen im Sinne des verfassungsrechtlichen Willkürverbots (Art. 3 Abs. 1 GG) eingeflossen sind (vgl. BVerfGE 18, 85 [92 f., 96]).

2. Diesem Maßstab hat die Entscheidung des Landgerichts Arnsberg nicht hinreichend Rechnung getragen.

Der Beschwerdeführer war seit November 1991 im Besitz der Tagesdecke. Nach der Geiselnahme vom Juni 1992 wurde die Decke zwar zunächst eingezogen. Der gegen ihn erhobene Vorwurf im Zusammenhang mit der Geiselnahme hat sich aber nicht bestätigt. Auch wurde dem Beschwerdeführer im Oktober 1992 die Decke von der Anstalt wieder ausgehändigt, so daß sie bis zur erneuten Einziehung im Dezember 1992 beim Beschwerdeführer war. Bei dieser Sachlage konnte und durfte der Beschwerdeführer – auch falls die Aushändigung der Decke im Oktober 1992 nicht aufgrund einer förmlichen Genehmigung durch den für den Beschwerdeführer zuständigen Abteilungsleiter, sondern irrtümlich durch nachgeordnete Bedienstete erfolgte – darauf vertrauen, daß er die Decke auch weiterhin behalten dürfe, solange er in seiner Person keinen Anlaß für einen Ausschluß der Decke aus seinem Haftraum gebe. Dementsprechend bedurfte die Entscheidung der Vollzugsbehörde, dem Beschwerdeführer die Decke im Dezember 1992 aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt wieder zu entziehen und nicht wieder auszuhändigen, einer eingehenden Interessenabwägung.

Dies hat das Landgericht offensichtlich verkannt, wenn es feststellt, daß es die Entscheidungen der Anstalt lediglich daraufhin zu überprüfen habe, ob sie auf einem vollständigen Tatsachenboden getroffen und nicht schlechthin unnachvollziehbar oder willkürlich seien. Damit versäumt es das Gericht nachzuprüfen, ob die Anstalt die von Verfassungen wegen gebotene Abwägung vorgenommen und die Folgerungen daraus ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat. Eine solche Nachprüfung hätte sich vorliegend aber geradezu aufdrängen müssen, da die Anstalt ihre Entscheidung ausweislich des bei den Akten befindlichen Vermerks vom 20. Januar 1993 allein damit begründet hat, daß durch eine Überlassung der Decke die Sicherheit der Anstalt gefährdet würde, und auch der Präsident des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe als Widerspruchsbehörde lediglich ausführt, daß die von dem Besitz der Decke ausgehende Gefahr für die jetzige und künftige Sicherheit der Anstalt nicht hingenommen werden dürfe und brauche und folglich auch kein Vertrauens- oder Bestandsschutz gegeben sei. Diese Begründungen deuten darauf hin, daß eine

Prüfung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch der für eine Belassung der Decke sprechenden, offensichtlich nicht stattgefunden hat und es dementsprechend an der notwendigen Interessenabwägung (vgl. § 81 StVollzG) fehlt.

Eine solche Interessenabwägung hat sich vorliegend ausnahmsweise nicht schon deshalb erübrigt, weil jede andere Maßnahme als ein Ausschluß der Decke fehlerhaft gewesen wäre. Feststellungen in dieser Hinsicht haben weder die Vollzugsbehörden noch die Strafgerichte getroffen.

Der Beschuß der Strafvollstreckungskammer war daher aufzuheben und die Sache an das Landgericht Arnsberg zurückzuverweisen (§ 95 Abs. 2 BVerfGG). Damit wird zugleich die prozeßrechtliche Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm, deren Begründung vermuten läßt, daß das Oberlandesgericht auch seinerseits die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung verkannt hat, gegenstandslos.

Die Entscheidung über die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers folgt aus § 34a Abs. 2 BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Art. 5 GG, § 119 Abs. 3 StPO (Ausschluß eines Druckwerks aus Sicherheits- und Ordnungsgründen)

1. Als einschränkendes Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG muß § 119 Abs. 3 StPO im Lichte des Grundrechtes der Informationsfreiheit gesehen und so interpretiert werden, daß dessen besonderer Wertgehalt gewahrt bleibt.
2. Bei der Anordnung von beschränkenden Maßnahmen nach § 119 Abs. 3 StPO ist zu berücksichtigen, daß der Vollzug der Untersuchungshaft in besonderem Maße vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht wird. Dies erfordert eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalles. Beschränkungen sind danach nur zulässig, wenn sie geeignet sind, eine reale Gefahr für die in § 119 Abs. 3 StPO genannten öffentlichen Interessen abzuwehren, und dieses Ziel nicht mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreicht werden kann.
3. Nach einer den Grundrechten Rechnung tragenden Auslegung des § 19 Abs. 3 StPO sind Beschränkungen nicht schon dann zulässig, wenn ein möglicher Mißbrauch eines Freiheitsrechts nicht völlig auszuschließen ist. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Überlassung eines Druckwerks den Haftzweck oder die Ordnung in der Anstalt gefährden könnte.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgericht vom 2. Dezember 1993 – 2 BvR 1368/93 –

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft das Anhalten eines Druckwerks nach § 119 Abs. 3 StPO.

I.

1. Gegen die Beschwerdeführerin ist durch Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. August 1992, das noch nicht rechtskräftig ist, wegen versuchten Mordes auf eine Freiheitsstrafe von 13 Jahren erkannt. Das Gericht sah es als erwiesen an, daß sie spätestens seit 1972 Mitglied der terroristischen Vereinigung „Bewegung 2. Juni“ und seit 1980 Mitglied der „RAF“ gewesen

sei. Am 4. August 1981 habe sie in Paris anlässlich einer verkehrs-polizeilichen Kontrolle auf einen sie verfolgenden Polizeibeamten in Tötungsabsicht geschossen und ihn auf das Schwerste verletzt. 1982 habe die Beschwerdeführerin aber den Entschluß gefaßt, sich von der „RAF“ zu trennen und in die DDR überzusiedeln, wo sie am 12. Juni 1990 festgenommen wurde.

Bei den Erwägungen zur Strafzumessung ging das Gericht davon aus, daß die Beschwerdeführerin ihre Hinwendung zur politischen Gewalt als schweren persönlichen Fehler erkannt habe und seit ihrer Lösung aus der Terrorszene – soweit ersichtlich – nicht wieder straffällig geworden sei. Sie habe im Verfahren Angaben zu ihrem eigenen Verhalten als Mitglied terroristischer Vereinigungen und insbesondere zu Ausbildungsmaßnahmen gemacht, die vom Ministerium für Staatssicherheit der DDR für die Mitglieder der „RAF“ durchgeführt worden seien. Sie habe sich jedoch geweigert, über Handlungen und Verhaltensweisen Mitbeteiligter zu sprechen, da sie ihre menschliche Selbstachtung zu verlieren glaube, wenn sie Derartiges täte. Sie habe erklärt, Angaben würde sie allenfalls dann machen, wenn ihr z.B. ein gerichtliches Fehlurteil bekannt würde, das aufgrund ihres Wissens korrigiert werden müsse; dies sei indes nicht der Fall. Die Beschwerdeführerin habe jedoch keinen Zweifel daran gelassen, daß sie die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele für falsch halte und daß sie sich von den als falsch erkannten Zielen der „RAF“ bereits vor mehr als zehn Jahren endgültig abgewandt habe. Sie habe sich glaubhaft von ihrer früheren Einstellung distanziert, habe sich nach der Tat in Paris nicht mehr an Gewaltaktionen irgendwelcher Art beteiligt und sei im Zeitpunkt ihrer Festnahme in der DDR sozial voll integriert gewesen.

2. Schon 1990 hatte der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs der Beschwerdeführerin unter anderem den durch die Justizvollzugsanstalt vermittelten Bezug von bis zu vier deutschsprachigen Tageszeitungen und bis zu vier deutschsprachigen Wochen- oder Monatszeitschriften, die im allgemeinen Handel erhältlich sind, gestattet. Die Justizvollzugsanstalt hatte die Druckwerke vor der Aushändigung zu prüfen und bei Bedenken dem Ermittlungsrichter vorzulegen. Die Beschwerdeführerin bezog aufgrund dieses Haftstatus regelmäßig die Tageszeitungen „Frankfurter Rundschau“, „TAZ“ und „Neues Deutschland“. In Absprache mit dem Ermittlungsrichter verzichtete die Anstalt nach einiger Zeit auf eine inhaltliche Kontrolle dieser Zeitungen. Sie hielt sie deshalb für überflüssig, weil die Beschwerdeführerin in einer Wohngruppe integriert war, in der diese Zeitungen auch von anderen weiblichen Untersuchungsgefangenen bezogen wurden, so daß es für die Beschwerdeführerin ohne weiteres möglich war, einzelne Artikel über Mitgefahrene zu erhalten. Die Beschwerdeführerin bezog außerdem eine Vielzahl anderer Druckwerke, zum Teil nach Einzelgenehmigung, zum Teil über den Einkauf in der Justizvollzugsanstalt.

Nach Anklageerhebung wurde die Regelung des Zeitschriftenbezugs im wesentlichen beibehalten. Die Beschwerdeführerin bezog nunmehr allerdings zwei weitere Zeitschriften, darunter „Konkret“, bei denen sich das Oberlandesgericht die Postkontrolle vorbehält. Zu Auffälligkeiten oder Besonderheiten im Vollzugsverhalten der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Inhalt der von ihr bezogenen Druckwerke kam es nicht.

3.a) Die Zeitschrift „Konkret“ enthielt in ihrer Ausgabe vom Mai 1993 auf den Seiten 16 und 17 einen Beitrag, der sich aus Anlaß des Anschlags auf die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt vom 27. März 1993 kritisch mit der Praxis des Strafvollzugs beschäftigte. Darin kam auch zum Ausdruck, daß sich die „RAF“ bei dem Anschlag „keineswegs in der Adresse geirrt“ habe.

b) Mit Beschuß vom 9. Juni 1993 schloß der Vorsitzende des zuständigen Strafsenats des Oberlandesgerichts auf Antrag des Generalbundesanwalts die Ausgabe der Zeitschrift „Konkret“ vom Mai 1993 von der Aushändigung an die Beschwerdeführerin aus und ließ sie zu deren Habe nehmen. Er begründete dies damit, daß in dem genannten Beitrag die Gewaltbereitschaft der „RAF“ gutgeheißen und eine Justizvollzugsanstalt als billigwertes Angriffsobjekt einer terroristischen Vereinigung angesehen werde. Die Schrift sei daher geeignet, bei Zugang an die Beschwerdeführerin und bei der damit verbundenen Möglichkeit der Weitergabe an andere Gefangene Aggressionen hervorzurufen und sie

zu Widersetzlichkeiten gegen das Anstaltpersonal zu reizen, so daß eine Gefährdung der Anstaltsordnung zu besorgen sei. Eine Gegenvorstellung wies er mit Beschuß vom 25. Juni 1993 zurück. Er machte geltend, daß sich die Beschwerdeführerin bereits durch alltägliche Vorkommnisse zu Widersetzlichkeiten gegen das Anstaltpersonal hinreißen lasse und führte dafür an, daß sie – von ihr selbst nicht in Abrede gestellt – am 27. Mai 1993 eine Vollzugsbedienstete aus Verärgerung über eine von dieser erteilte Weisung „kleine Kröte“ genannt habe. Um so mehr sei die Besorgnis begründet, der Inhalt des angehaltenen Heftes könne bei der Beschwerdeführerin oder eventuell weiteren Gefangenen Aggressionen hervorrufen.

II.

1. Mit ihrer am 5. Juli 1993 eingegangenen Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin, daß die Anhaltung jenes Heftes ihr Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG verletze.

2. Dem Justizministerium des Landes Rheinland-Pfalz wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es äußerte sich zum Tatsächlichen und wies darauf hin, daß die Anhalteanordnung ohne Beteiligung der Justizvollzugsanstalt erfolgt sei. Im übrigen nahm es Bezug auf eine von ihm beim Generalbundesanwalt eingeholte Stellungnahme. Darin wird mitgeteilt, daß in der Regel nur der zu beanstandende Artikel bzw. die entsprechende Textpassage von der Aushändigung auszuschließen sei; nur wenn der einheitliche Charakter einer Druckschrift durch Schwärzung oder Heraustrennung zerstört würde oder die Fülle solcher Postsendungen eine unvertretbare Arbeitsbelastung der mit der Haftkontrolle befaßten Stellen zur Folge hätte, sei die gesamte Druckschrift anzuhalten.

III.

Die Verfassungsbeschwerde wird zur Entscheidung angenommen, weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte der Beschwerdeführerin angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG).

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet im Sinne des § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG.

1. Die Zeitschrift „Konkret“ zählt zu den allgemein zugänglichen Quellen, aus denen sich jeder gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ungehindert unterrichten darf. § 119 Abs. 3 StPO enthält jedoch als „allgemeines Gesetz“ eine Schranke der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 2 GG (BVerfGE 35, 307 [309]). Angesichts der besonderen Bedeutung der Informationsfreiheit für die freiheitliche Demokratie ist die sachliche Reichweite dieses Grundrechts allerdings nicht jeder Relativierung durch Gesetz und Rechtsprechung überlassen. Vielmehr muß das Gesetz im Lichte des Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, daß dessen besonderer Wertgehalt gewahrt bleibt. Darüber hinaus ist bei der Anordnung von beschränkenden Maßnahmen nach § 119 Abs. 3 StPO zu berücksichtigen, daß der Vollzug der Untersuchungshaft in besonderem Maß vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht wird (vgl. BVerfGE, a.a.O.). Dieser Grundsatz und die einzelnen Grundrechte gebieten für die Auslegung von § 119 Abs. 3 StPO eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls. Beschränkungen sind danach nur zulässig, wenn sie geeignet sind, eine reale Gefahr für die in § 119 Abs. 3 StPO genannten öffentlichen Interessen abzuwehren, und dieses Ziel nicht mit weniger eingriffenden Maßnahmen erreicht werden kann. Die Auferlegung einer Beschränkung ist bei einer den Grundrechten Rechnung tragenden Auslegung von § 119 Abs. 3 StPO nicht schon dann zulässig, wenn ein möglicher Mißbrauch eines Freiheitsrechts nicht völlig auszuschließen ist. Vielmehr müssen konkrete Anhaltpunkte dafür vorliegen, daß die Überlassung eines Druckwerks den Haftzweck oder die Ordnung in der Anstalt gefährden könnte (vgl. BVerfGE 35, 5 [9 f.]).

2. Die angegriffene Anordnung genügt diesem Maßstab nicht.

a) Das Oberlandesgericht hat das Gebot der Abwägung im Einzelfall verkannt, indem es sich mit der Feststellung begnügte, der beanstandete Beitrag heiße die Gewaltbereitschaft der „RAF“ gut, sehe eine Justizvollzugsanstalt als billigwertes Angriffsobjekt einer terroristischen Vereinigung an und sei daher geeignet, bei der Beschwerdeführerin oder anderen Gefangenen Aggressionen hervorzurufen. Damit ist das Oberlandesgericht nicht von

der individuellen Persönlichkeit der Beschwerdeführerin, sondern von der allgemeinen Annahme ausgegangen, daß Gefangene, die wegen einer während ihrer Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung begangenen Straftat in Haft sind, sich in jedem Fall die neuen Angriffsobjekte dieser Vereinigung als solche zu eigen machen, sobald sie durch Aufsätze darin bestärkt werden.

Bei der Beachtung des Gebots der Einzelfallabwägung hätte sich das Gericht damit auseinandersetzen müssen, daß es selbst in seinem Urteil festgestellt hat, die Beschwerdeführerin habe sich vor mehr als zehn Jahren von eben jener Vereinigung, der der Anschlag in dem Artikel zugerechnet wird, losgesagt, und es selbst nicht in Zweifel gezogen hat, daß sie mittlerweile Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele für falsch halte. Darüber hinaus war es geboten, die Erfahrungen in die Gefahrenabschätzung mit einzubeziehen, die die Vollzugsanstalt bisher mit dem Verhalten der Beschwerdeführerin gemacht hatte; dies nicht zuletzt deshalb, weil die Beschwerdeführerin bereits regelmäßig Druckwerke bezog, bei denen die Annahme nicht ferne liegt, daß sie Kritik an der Praxis des Strafvollzugs enthielten, ohne daß sich ungünstige Auswirkungen auf das Vollzugsverhalten der Beschwerdeführerin gezeigt hätten. All diese Umstände deuten darauf hin, daß die Kenntnis des beanstandeten Artikels die Beschwerdeführerin nicht wesentlich in ihrem Verhalten beeinflussen würde. Die Annahme, daß gleichwohl eine reale Gefahr für die Anstaltsordnung entstünde, wenn die Beschwerdeführerin jenen Aufsatz lesen würde, bedürfte zu ihrer verfassungsrechtlich bedenkenfreien Begründung einer Auseinandersetzung mit den gegen das Anhalten sprechenden Gesichtspunkten und deren Abwägung mit den nach Ansicht des Gerichts das Anhaltenfordernden Umständen. Diese Erwägungen konnten nicht durch den Hinweis auf eine nicht besonders schwerwiegende Beleidigung einer Vollzugsbediensteten ersetzt werden.

Des weiteren läßt die Anhalteanordnung eine Erörterung der Frage vermissen, ob sie geeignet sei, der Beschwerdeführerin oder anderen Gefangenen die Kenntnis des betreffenden Beitrags vorzuenthalten, da andere Gefangene, mit denen die Beschwerdeführerin im Wohngruppenvollzug zusammenlebt, die gleichen Zeitschriften beziehen wie sie.

b) Bereits diese Mängel beruhen auf einer Verkennung der Reichweite des § 119 Abs. 3 StPO als grundrechtseinschränkender Norm, wie sie durch den im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) gründenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorgegeben ist, und verletzen die Beschwerdeführerin somit in ihrem Grundrecht der Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Es bedarf daher keiner Erörterung mehr, daß darüber hinaus die Heraustrennung der jenen Artikel enthaltenden Seiten des Heftes und die Aushändigung im übrigen ein mildereres Mittel als die vom Generalbundesanwalt beantragte und vom Gericht angeordnete Anhaltung des gesamten Heftes gewesen wäre.

IV.

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§§ 41, 102 Abs. 1 StVollzG (Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen wegen Arbeitsverweigerung)

**Zur Schuldangemessenheit und Verhältnismäßigkeit von Disziplinarmaßnahmen wegen Arbeitsverweigerung.
(Leitsatz der Schriftleitung)**

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 1994 – 2 BvR 1723/93 –

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Anforderungen an die Überprüfung von Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug.

I.

Der fünfzigjährige Beschwerdeführer verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt S. Er leidet bereits seit

längerer Zeit an einem chronischen Cervikobrachialsyndrom aufgrund von Abnutzungerscheinungen im Bereich der Halswirbelsäule und einer Bandscheibenvorwölbung zwischen zwei Halswirbelkörpern. Aus diesem Grund klagt er immer wieder über Rücken- und Halswirbelschmerzen.

Am 27. Oktober 1992 verweigerte der Beschwerdeführer die Aufnahme einer Arbeit in einem Unternehmerbetrieb der Justizvollzugsanstalt mit der Begründung, er könne aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten. Daraufhin leitete die Anstalt ein Disziplinarverfahren gegen den Beschwerdeführer ein. Auf Nachfrage, ob der Beschwerdeführer gesundheitlich in der Lage sei zu arbeiten, äußerte sich die Leitende Anstaltsärztin – ohne den Beschwerdeführer innerhalb des vorangegangenen Jahres gesehen zu haben – am 28. Oktober 1992 wie folgt: „Sicherlich ja! War seit Oktober 1991 nicht mehr in der Arztsprechstunde! Die letzten Äußerungen gelten also weiterhin!“ Auf Vorhalt erklärte der Beschwerdeführer hierzu, er gehe nicht mehr zu dieser Ärztin. Er vertraue ihr nicht, da sie seine Schmerzen nicht anerkenne.

Mit Disziplinarverfügung vom 29. Oktober 1992 verhängte der zuständige Abteilungsleiter gegen den Beschwerdeführer wegen Verstoßes gegen die Arbeitspflicht den Entzug des täglichen Aufenthaltes im Freien für die Dauer von sieben Tagen sowie sieben Tage Arrest. Zur Begründung führte er aus, der Beschwerdeführer sei ärztlicherseits arbeitsfähig. Er sei mehrfach – auch einschlägig – vorbelastet. Die Disziplinarmaßnahmen wurden in der Zeit vom 30. Oktober 1992 bis 6. November 1992 vollzogen.

Gegen die Anordnung der Disziplinarmaßnahmen und die Vollziehung des Arrestes trotz seiner gesundheitlichen Beschwerden stellte der Beschwerdeführer Antrag auf gerichtliche Entscheidung und Feststellung der Rechtswidrigkeit bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer. Zur Begründung gab er u.a. an, er könne wegen seiner erheblich geschädigten Wirbelsäule nicht mehr arbeiten. Die von der Anstaltsleitung eingeholte Stellungnahme der Leitenden Anstaltsärztin besage nichts über seinen aktuellen Gesundheitszustand. Die Disziplinaranordnung beruhe auf bloßen Vermutungen. Eine schließlich am 30. Oktober 1992 vorgenommene ärztliche Untersuchung auf Arresttauglichkeit durch die Leitende Anstaltsärztin habe lediglich in einer Blutdruckmessung bestanden. Ein Hinweis auf seine Beschwerden und sein Vorbringen, daß er auch schon ohne Arbeit kaum mehr schmerzfrei sei, sei von der Ärztin ignoriert worden. Durch die Vollziehung des Arrestes hätten sich seine Rückenschmerzen verstärkt, da im Arrest keine Möglichkeit bestehe, mit Rückenlehne zu sitzen.

Mit Beschuß vom 13. Mai 1993 wies das Landgericht Regensburg – Strafvollstreckungskammer – den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück. Zur Begründung ist ausgeführt, die Disziplinarmaßnahmen seien zu Recht ergangen. Der Beschwerdeführer sei gesundheitlich zur Verrichtung leichterer Arbeiten in der Lage gewesen. Aus der Bezugnahme der Leitenden Anstaltsärztin auf ihre letzten Äußerungen und aus der Stellungnahme eines anderen Anstaltsarztes vom 2. Oktober 1991 ergebe sich, daß der Beschwerdeführer grundsätzlich arbeitsfähig sei. Die vom Beschwerdeführer erhobenen Einwendungen seien nicht geeignet, durchgreifende Zweifel daran zu begründen. Die Disziplinarverfügung halte sich insgesamt im Rahmen des der Vollzugsbehörde zustehenden Ermessens. Die hiergegen vom Beschwerdeführer eingelegte Rechtsbeschwerde wurde vom Oberlandesgericht Nürnberg mit Beschuß vom 16. Juli 1993 gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG mit der Begründung verworfen, daß sowohl die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer als auch die überprüfte Maßnahme der Justizvollzugsanstalt von einem sachgerecht ermittelten Sachverhalt ausgingen.

II.

1. Mit seiner rechtzeitig eingegangenen Verfassungsbeschwerde greift der Beschwerdeführer sowohl den Beschuß der Strafvollstreckungskammer als auch den Beschuß des Oberlandesgerichts an. Er rügt eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4 und Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG. Zur Begründung trägt er sinngemäß vor, Anstalt und Strafvollstreckungskammer hätten den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt. Die Äußerung der Anstaltsärztin über seine Arbeitsfähigkeit beruhe auf einer willkürlichen Vermutung. Dies reiche für eine Disziplinarstrafe nicht aus. Darüber hinaus habe die Straf-

vollstreckungskammer hätten den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt. Die Äußerung der Anstalsärztin über seine Arbeitsfähigkeit beruhe auf einer willkürlichen Vermutung. Dies reiche für eine Disziplinarstrafe nicht aus. Darüber hinaus habe die Strafvollstreckungskammer sein Vorbringen zur Sache nicht berücksichtigt und ihre Entscheidung mit sachfremden, nicht nachvollziehbaren Erwägungen begründet. Der Versuch, ihm ohne seine Zustimmung in einem Unternehmerbetrieb Arbeit zuzuweisen, verstoße außerdem gegen das Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit im Sinne des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation.

2. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Es hält die Verfassungsbeschwerde für zulässig, aber unbegründet.

III.

Der Beschwerdeführer wendet sich in seiner Verfassungsbeschwerde allein gegen die Anordnung der Disziplinarmaßnahmen und die diesbezüglichen fachgerichtlichen Entscheidungen. Die Kammer legt sein Vorbringen daher dahin aus, daß sich die Verfassungsbeschwerde nur gegen die Anordnung der Disziplinarmaßnahmen und nicht zugleich gegen die Art und Weise ihrer Vollstreckung richtet. In diesem Umfang wird die Verfassungsbeschwerde gemäß § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG zur Entscheidung angenommen.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Dem steht nicht entgegen, daß die Disziplinarmaßnahmen zwischenzeitlich vollständig vollstreckt sind. Denn ihre Rechtmäßigkeit kann bei zukünftigen Prognoseentscheidungen bzw. bei der Festsetzung weiterer Disziplinarmaßnahmen von Bedeutung sein, so daß die angegriffenen Gerichtsbeschlüsse den Beschwerdeführer weiterhin beeinträchtigen (zu den Kriterien für das Fortbestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses vgl. BVerfGE 81, 138 [140 f.]).

2. Die Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet im Sinne von § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG. Der Beschuß des Landgerichts Regensburg vom 13. Mai 1993 verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. den Art. 1 und 20 Abs. 3 des Grundgesetzes.

a) Verstößt ein Strafgefängener schuldhaft gegen Pflichten, die ihm durch das Strafvollzugsgesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, so kann die Anstalt gegen ihn Disziplinarmaßnahmen anordnen (vgl. § 102 Abs. 1 StVollzG). Welche Disziplinarmaßnahmen zulässig sind, ergibt sich abschließend aus § 103 Abs. 1 StVollzG. Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden (§ 103 Abs. 3 StVollzG). Innerhalb dieses gesetzlich vorgegebenen Rahmens ist bei Ausübung des der Anstalt eingeräumten Ermessens zu berücksichtigen, daß es sich bei Disziplinarmaßnahmen um strafähnliche Sanktionen handelt, für die der aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitete Schuldgrundgesetz gilt. Es dürfen deshalb nicht Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, die die Schuld des Strafgefangenen übersteigen (zum Schuldgrundsatz vgl. BVerfGE 6, 389 [439]; 25, 44 [54 f.]; 28, 191 [197 f.]; 45, 187 [228]; 50, 205 [214 f.]). Insoweit deckt sich der Schuldgrundsatz in seinen die Strafe und strafähnliche Sanktionen begrenzenden Auswirkungen mit dem Verfassungsgrundgesetz des Übermaßverbotes (vgl. BVerfGE 34, 261 [266]). Diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen kann nur entsprochen werden, wenn der Sachverhalt geklärt ist, wie § 106 Abs. 1 Satz 1 StVollzG dies ausdrücklich verlangt. Denn eine hinreichende Tat-sachenfeststellung ist Voraussetzung für die bei der Festsetzung von Disziplinarmaßnahmen gebotene Prüfung, ob und gegebenenfalls welche der gesetzlich vorgesehenen Sanktionen als Reaktion auf das dem Gefangenen vorgeworfene Fehlverhalten insgesamt schuldangemessen und verhältnismäßig ist. Diese Prüfung erfordert auf der Tatbestandsseite die positive Feststellung eines schuldhaften Fehlverhaltens und auf der Rechtsfolgenseite eine Abwägung unter Würdigung aller persönlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles zwischen den in Betracht kommenden Disziplinarmaßnahmen einerseits und Anlaß und Auswirkungen des Eingriffs andererseits. Sowohl die Feststellung eines schuldhaften Fehlverhaltens als auch die Festsetzung einer hierfür schuldangemessenen und verhältnismäßigen Disziplinarmaßnahme ist nur auf der Grundlage eines hinreichend geklärten Sachverhaltes möglich.

Die Prüfung, ob der Verhängung der Disziplinarmaßnahme eine hinreichende Aufklärung des Sachverhalts vorausgegangen ist, ferner ob die Maßnahme auf der Grundlage einer verfassungsgemäßen Abwägung und Schulprüfung Bestand haben kann, obliegt in erster Linie den dafür zuständigen Fachgerichten. Diese haben die Disziplinarverfügung daraufhin zu überprüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen vorgelegen haben und ob die konkrete Entscheidung der Anstalt unter den Gesichtspunkten der Ermessensüberschreitung und des Ermessensfehlgebrauchs (vgl. § 115 Abs. 5 StVollzG) zu beanstanden ist. Die Entscheidungen der Fachgerichte unterliegen ihrerseits keiner allgemeinen Rechtskontrolle durch das Bundesverfassungsgericht. Dieses greift aber ein, wenn die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts in Frage steht, also wenn das Willkürverbot verletzt ist oder wenn Fehler erkennbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschaubarkeit von der Bedeutung und Tragweite eines Grundrechtes, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereiches beruhen (BVerfGE 18, 85 [92 f., 96], st. Rspr.).

b) Nach diesen Maßstäben kann der angegriffene Beschuß des Landgerichts keinen Bestand haben, da das Gericht Inhalt und Tragweite des verfassungsrechtlichen Prinzips schuldangemessenen Strafens und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG verkennt.

Das Landgericht geht davon aus, der Beschwerdeführer habe schuldhaft gegen seine Arbeitspflicht verstoßen, weil er sich geweigert habe, eine Arbeit in einem Unternehmerbetrieb der Anstalt anzunehmen, obwohl er aufgrund seines körperlichen Zustandes zur Verrichtung dieser Arbeit in der Lage gewesen sei. Dabei stützt sich das Gericht auf die Äußerung der Leitenden Anstalsärztin vom 28. Oktober 1992, in der diese – ohne den Beschwerdeführer zuvor gesehen, geschweige denn untersucht zu haben – auf ihre ein Jahr zurückliegenden „letzten Äußerungen“ verweist, auf die Stellungnahme der Leitenden Anstalsärztin vom 16. Dezember 1991, nach der der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt für weiter arbeitsfähig gehalten wird, und auf die Stellungnahme eines anderen Anstalsarztes vom 2. Oktober 1991, in der festgestellt wird, daß am 30. September 1991 es ärztlicherseits keinen Grund gegeben habe, den Beschwerdeführer von der Arbeit abzulösen. Aus diesen drei ärztlichen Äußerungen schließt das Gericht sodann auf die grundsätzliche Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers und stellt fest, daß die vom Beschwerdeführer erhobenen Einwendungen nicht geeignet seien, durchgreifende Zweifel an der Richtigkeit und Weitergeltung dieser Annahme zu begründen.

Damit verkennt das Gericht offensichtlich den Umfang der sich aus dem Gebot der Schuldangemessenheit von Strafen und strafähnlichen Sanktionen sowie aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgenden Verpflichtung zur Klärung des Sachverhaltes.

Voraussetzung für eine Disziplinarmaßnahme wegen Arbeitsverweigerung ist, daß gesundheitliche Gründe einer Arbeitsaufnahme nicht entgegenstehen, daß also der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Arbeitsverweigerung am 27. Oktober 1992 aus ärztlicher Sicht arbeitsfähig war. Diese Feststellung konnte vorliegend nicht auf der Grundlage der bei den Akten befindlichen ärztlichen Äußerungen getroffen werden. Denn der Beschwerdeführer wurde von der Leitenden Anstalsärztin zuletzt im Oktober 1991 untersucht. Seitdem war er nicht mehr in ihrer Sprechstunde. Dementsprechend gibt die Ärztin in ihrer letzten Äußerung vom 28. Oktober 1992 zur Frage der aktuellen Arbeitsfähigkeit auch lediglich unter Bezugnahme auf ihre früheren Stellungnahmen an, daß der Beschwerdeführer „sicherlich“ in der Lage sei zu arbeiten. Hieraus mag sich eine gewisse Vermutung dafür ergeben, daß die sich bereits seit Jahren zeigenden Rücken- und Halswirbelbeschwerden der Aufnahme einer leichteren Arbeitstätigkeit weiterhin nicht entgegenstanden. Ob der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Arbeitsverweigerung aber tatsächlich arbeitsfähig war, läßt sich der Äußerung der Ärztin schon angesichts ihrer vorsichtigen Formulierung nicht entnehmen und konnte von ihr ohne eine erneute Untersuchung und Begutachtung des aktuellen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers auch gar nicht festgestellt werden. Dies gilt um so mehr, als die Ärztin in ihrer Stellungnahme vom 16. Dezember 1991 ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß der Beschwerdeführer bei akuten Zuständen,

wie alle anderen auch, krankgeschrieben werde. Es ist daher nicht nachvollziehbar, daß das Gericht vorliegend – ohne weitere Aufklärung – aus der bloßen Bezugnahme der Leitenden Anstalsärztin auf die früheren Begutachtungen auf den aktuellen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers schließt und auf dieser Grundlage die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Arbeitsverweigerung bejaht, und ebenso, wie das Gericht zu dem Ergebnis kommt, der Beschwerdeführer wende sich gar nicht gegen die Richtigkeit der ärztlichen Feststellung vom 28. Oktober 1992, sondern verweise lediglich darauf, Schmerzen zu haben, ohne diese jedoch näher zu konkretisieren. Denn der Beschwerdeführer hat gerade darauf hingewiesen, daß er wegen der Schäden an seiner Wirbelsäule auch schon ohne Arbeit „kaum mehr schmerzfrei“ sei und die von der Anstalt für die Disziplinierung herangezogene ärztliche Äußerung vom 28. Oktober 1992 nichts über seinen aktuellen Gesundheitszustand besage.

Angesichts dieser Sachlage hätte das Gericht vorliegend zunächst den Sachverhalt – insbesondere die Frage der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Arbeitsverweigerung – weiter aufklären müssen, bevor es unter Berücksichtigung des Gebotes schuldangemessenen Strafens und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der verhängten Disziplinarmaßnahme trifft. Dadurch, daß das Gericht diese von Verfassungs wegen gebotene Aufklärung nicht vorgenommen, sondern statt dessen ohne ausreichende Tatsachenfeststellung zu Lasten des Beschwerdeführers von dessen Arbeitsfähigkeit ausgegangen ist, hat es diesen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. den Art. 1 und 20 Abs. 3 des Grundgesetzes verletzt.

Schon aus diesem Grund ist der Beschuß des Landgerichts Regensburg aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen (§ 95 Abs. 2 BVerfGG). Dabei kann dahinstehen, ob der Beschuß des Landgerichts den Beschwerdeführer auch in anderen Grundrechten verletzt. Zugleich wird der Beschuß des Oberlandesgerichts Nürnberg, das in der Begründung seiner prozeßrechtlichen Entscheidung ebenfalls die verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen an die Tatsachenfeststellung in Disziplinarverfahren verkannt hat, gegenstandslos.

Das Landgericht wird vor einer erneuten Entscheidung zunächst versuchen müssen, den Sachverhalt – insbesondere die Frage der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Arbeitsverweigerung – aufzuklären und sodann unter Würdigung aller Umstände abzuwagen haben, ob die Disziplinarmaßnahme unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Schuldangemessenheit und der Verhältnismäßigkeit nach Art und Umfang rechtens waren. Sollte die Frage der Arbeitsfähigkeit nicht mehr aufklärbar sein, so dürfte dem Antrag des Beschwerdeführers schon aus diesem Grund der Erfolg nicht versagt bleiben.

IV.

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§§ 82, 102, 103, 106 Abs. 1 StVollzG (Verhältnismäßigkeit von Disziplinarmaßnahmen gegen Strafgefangene)

1. Innerhalb des durch die §§ 102 und 103 StVollzG vorgegebenen Rahmens ist bei Ausübung des der Vollzugsanstalt eingeräumten Ermessens zu berücksichtigen, daß es sich bei Disziplinarmaßnahmen um strafähnliche Sanktionen handelt, für die der sich aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ergebende Schuldgrundsatz gilt. Demgemäß dürfen Disziplinarmaßnahmen, welche die Schuld des Strafgefangenen übersteigen, nicht angeordnet werden (Übermaßverbot).

- 2. Diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen kann nur entsprochen werden, wenn der Sachverhalt geklärt ist (vgl. § 106 Abs. 1 StVollzG).**
 - 3. Bei der disziplinarrechtlichen Würdigung von Gefangenbriefen ist zu berücksichtigen, daß der Inhalt des Briefes als Meinungsäußerung den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG genießt und daß dieses Recht auf der anderen Seite seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze findet, zu denen auch Normen des StVollzG, insbesondere der §§ 82 und 102 ff., gehören. Dabei sind diese Vorschriften ihrerseits im Lichte der von ihnen eingeschränkten Grundrechte auszulegen und anzuwenden.**
 - 4. Im Hinblick auf die Bedeutung des betroffenen Freiheitsrechts ist es zunächst erforderlich aufzuklären, in welchem Zusammenhang und aus welchem Anlaß die beanstandeten Äußerungen gemacht worden sind und in welchem Maße sie zu einer Störung des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt führen können.**
 - 5. Kommt der Anstaltsleiter bei dieser Abwägung zu dem Ergebnis, daß die beanstandeten Äußerungen auch im Hinblick auf die Meinungsfreiheit des Gefangenen dessen Disziplinierung unumgänglich machen, so hat er schließlich den Grundsatz der Schuldangemessenheit und der Verhältnismäßigkeit zu beachten.**
- (Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Februar 1994 – 2 BvR 1750/93 –

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage der Zulässigkeit und der Verhältnismäßigkeit von Disziplinarmaßnahmen gegen einen Strafgefangenen wegen beleidigender Äußerungen in einer Dienstaufsichtsbeschwerde.

I.

Am 15. April 1992 fertigte der damals in die Justizvollzugsanstalt S. eingewiesene Beschwerdeführer wegen der Nichtaushändigung von Gegenständen eine an das Bayerische Staatsministerium der Justiz gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde gegen zwei Bedienstete der Anstalt. Um welche Gegenstände es sich insgesamt handelte, aus welchen Gründen sie dem Beschwerdeführer vorenthalten wurden und was dieser dagegen vorbrachte, ist weder in den angegriffenen Entscheidungen noch in den Ausgangsakten näher festgehalten. Soweit die Strafvollstreckungskammer in ihrem Beschuß vom 11. Mai 1993 das Schreiben des Beschwerdeführers vom 15. April 1992 inhaltlich wiedergibt, ist zu erkennen, daß es jedenfalls um einen Radiorecorder und einen Trainingsanzug geht. Der stellvertretende Leiter der Justizvollzugsanstalt S. wertete die in dem Brief enthaltenen Äußerungen des Beschwerdeführers als schuldhaften Verstoß gegen die Pflicht zum geordneten Zusammenleben und ordnete mit Disziplinarverfügung vom 30. April 1992 vier Wochen getrennte Unterbringung während der Freizeit, sieben Tage Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien und zehn Tage Arrest an. Zur Begründung ist ausgeführt, der Beschwerdeführer habe in seinem Schreiben mit den Worten „hirnverbrannte Kommentare“, „Schwachsinn“, „gestört“, „an der Grenze des Schwachsinns tümpelnd“, „pervers“, „Blödsinn“, „sadistisch“, „der ins Fett geratene F.“ die beiden Bediensteten massiv beleidigt. Insoweit handele es sich um einen schweren Verstoß, zudem sei der Beschwerdeführer vorbelastet. Der Arrest wurde in der Zeit vom 30. April bis 10. Mai 1992, die getrennte Unterbringung während der Freizeit im Anschluß daran und der Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien am 1. Mai 1992 sowie – nach zeitweiliger Aussetzung der Maßnahme auf ärztliche Anordnung – vom 12. bis 17. Mai 1992 vollzogen.

Mit Schreiben vom 10. Mai 1992 stellte der Beschwerdeführer gegen die Anordnung des Arrestes und des Entzugs des täglichen

Aufenthalts im Freien sowie mit Schreiben vom 17. Mai 1992 gegen den Vollzug der Hofgangssperre gerade im Anschluß an den Arrest jeweils Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Beide Anträge wurden vom Landgericht Regensburg – Strafvollstreckungskammer – mit Beschuß vom 11. Mai 1993 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung ist angeführt, der Beschwerdeführer habe mit dem Schreiben vom 15. April 1992 schuldhaft entgegen § 82 Abs. 1 StVollzG das geordnete Zusammenleben in der Vollzugsanstalt gestört. Die Dienstaufsichtsbeschwerde enthalte schwerwiegende beleidigende Äußerungen gegenüber zwei Anstaltsbediensteten. Dies störe und erschwere die auf Erreichung des Vollzugszieles ausgerichtete Zusammenarbeit aller am Behandlungsvollzug beteiligten Personen. Ein berechtigtes Interesse, derartige Äußerungen in einer Dienstaufsichtsbeschwerde von sich zu geben, sei nicht ersichtlich. Auch handele es sich nicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage. Die Voraussetzungen für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen hätten daher vorgelegen. Die seitens der Anstalt verhängten Disziplinarmaßnahmen seien zulässig. Dies gelte auch für die Verhängung von Arrest. Der Beschwerdeführer sei zum einen bereits mehrfach vorbelastet. Im übrigen stelle das Schreiben, das außer üblichen Beleidigungen und an Boshaftigkeit nicht zu überbietenden Bezeichnungen von Anstaltsbediensteten ansonsten kaum etwas anderes enthalte, eine schwere Verfehlung im Sinne von § 103 Abs. 2 StVollzG dar. Die Disziplinarverfügung halte sich daher im Rahmen des der Vollzugsbehörde zustehenden Ermessens. Auch die Art und Weise der Vollziehung der Arrestmaßnahmen seien nicht zu beanstanden. Die hiergegen vom Beschwerdeführer eingelegte Rechtsbeschwerde wurde vom Oberlandesgericht Nürnberg mit Beschuß vom 15. Juli 1993 gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig zurückgewiesen.

II.

1. Mit seiner rechtzeitig eingegangenen Verfassungsbeschwerde greift der Beschwerdeführer den Beschuß der Strafvollstreckungskammer, den Beschuß des Oberlandesgerichts und die den Disziplinarmaßnahmen zugrundeliegenden Rechtsnormen an. Er rügt eine Verletzung von Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 19, Art. 20 Abs. 3, Art. 103 Abs. 1 und Art. 104 Abs. 1 GG. Sinngemäß macht er insbesondere geltend, die verhängten Disziplinarmaßnahmen ständen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem ihm zur Last gelegten Pflichtverstoß.

2. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Es hält die Verfassungsbeschwerde für unzulässig bzw. zumindest unbegründet.

III.

Die Verfassungsbeschwerde wird im Umfang ihrer Zulässigkeit gemäß § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG zur Entscheidung angenommen.

1.a) Sie ist unzulässig, soweit sie sich gegen die den Disziplinarmaßnahmen zugrundeliegenden Vorschriften der §§ 102 ff. StVollzG und gegen die fachgerichtlichen Entscheidungen in bezug auf den Antrag des Beschwerdeführers vom 17. Mai 1992 richtet. Der Beschwerdeführer hat insoweit seiner Darlegungspflicht aus § 92 BVerfGG nicht genügt. Er hat vor allem auch nicht hinreichend vorgetragen, inwiefern er durch die Nachholung des Vollzugs der Hofgangssperre in seinen Grundrechten verletzt sein könnte.

b) Im übrigen, d.h. soweit der Beschwerdeführer die fachgerichtlichen Entscheidungen über den die Anordnung der Disziplinarmaßnahmen selbst betreffenden Antrag angreift, ist die Verfassungsbeschwerde zulässig. Insbesondere genügt sie dem Begründungserfordernis des § 92 BVerfGG. Dem steht nicht entgegen, daß der Beschwerdeführer in der Verfassungsbeschwerdeschrift irrtümlich von einer Disziplinierung wegen eines „Privat-intimbriebes“ spricht. Denn durch die Angabe der angegriffenen Entscheidungen und deren gleichzeitige Vorlage in Kopie ergibt sich hinreichend deutlich, daß er sich tatsächlich gegen die Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit der Dienstaufsichtsbeschwerde wendet und deren Unverhältnismäßigkeit rügt. Unerheblich ist auch, daß der Beschwerdeführer nicht seinerseits

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG als verletztes Grundrecht bezeichnet. Denn aus seinem Vorbringen ergibt sich, daß seiner Meinung nach die beanstandeten Äußerungen die verhängten Disziplinarmaßnahmen nicht rechtfertigen. Damit hat er auch einen Verstoß gegen das bereits von der Strafvollstreckungskammer in Betracht gezogene Grundrecht auf freie Meinungsäußerung als möglich dargelegt und dem Begründungserfordernis des § 92 BVerfGG entsprochen (vgl. BVerfGE 85, 214 [217]).

Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht schließlich auch nicht entgegen, daß die Disziplinarmaßnahmen zwischenzeitlich vollständig vollstreckt sind und der Beschwerdeführer später in den Hamburger Justizvollzug zurückverlegt worden ist. Denn die Rechtmäßigkeit der gegen den Beschwerdeführer verhängten Disziplinarmaßnahmen kann bei zukünftigen Prognoseentscheidungen über seine Person bzw. bei der Festsetzung weiterer Disziplinarmaßnahmen von Bedeutung sein, so daß die angegriffenen Gerichtsbeschlüsse den Beschwerdeführer weiterhin beeinträchtigen (zu den Kriterien für das Fortbestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses, vgl. BVerfGE 81, 138 [140 f.]).

2. Im Umfang ihrer Zulässigkeit ist die Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet im Sinne des § 93c BVerfGG. Der Beschuß des Landgerichts Regensburg vom 11. Mai 1993 verletzt den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG.

a) Gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 StVollzG darf ein Strafgefangeiner durch sein Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören. Verstößt er schuldhaft gegen diese Pflicht, kann der Anstaltsleiter gegen ihn Disziplinarmaßnahmen anordnen (vgl. § 102 StVollzG). Welche Disziplinarmaßnahmen zulässig sind, ergibt sich abschließend aus § 103 Abs. 1 StVollzG. Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden (§ 103 Abs. 3 StVollzG). Innerhalb dieses gesetzlich vorgegebenen Rahmens ist bei Ausübung des der Anstalt eingeräumten Ermessens zu berücksichtigen, daß es sich bei Disziplinarmaßnahmen um strafähnliche Sanktionen handelt, für die der sich aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ergebende Schuldgrundsatz gilt. Es dürfen deshalb nicht Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, die die Schuld des Strafgefangenen übersteigen (zum Schuldgrundsatz vgl. BVerfGE 6, 389 [439]; 25, 44 [54 f.]; 28, 191 [197 f.]; 45, 187 [228]; 50, 205 [214 f.]). Insofern deckt sich der Schuldgrundsatz in seinen die Strafe und strafähnliche Sanktionen begrenzenden Auswirkungen mit dem Verfassungsgrundsatz des Übermaßverbots (vgl. BVerfGE 34, 261 [266]). Diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen kann nur entsprochen werden, wenn der Sachverhalt geklärt ist, wie § 106 Abs. 1 StVollzG dies ausdrücklich verlangt.

Bei der disziplinarrechtlichen Würdigung von Gefangenenebriefen ist zu berücksichtigen, daß der Inhalt des Briefes als Meinungsäußerung den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG genießt und deshalb die Verhängung von Sanktionen das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung berührt. Dieses Recht gilt aber nicht grenzenlos, sondern findet nach Art. 5 Abs. 2 GG Schranken u.a. in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und in dem Recht der persönlichen Ehre. Zu den allgemeinen Gesetzen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG gehören auch die Normen des Strafvollzugsgegesetzes, insbesondere die hier einschlägigen Vorschriften der §§ 82 und 102 ff. StVollzG. § 82 StVollzG enthält für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt unerlässliche Verhaltensvorschriften, die auch für Meinungsäußerungen gelten. Durch Disziplinarmaßnahmen nach §§ 102 ff. StVollzG wird der schuldhafte Verstoß gegen die in § 82 StVollzG normierten Verhaltenspflichten, nicht aber eine in einem pflichtwidrigen Verhalten liegende Ehrenkränkung als solche geahndet. Auch wenn Disziplinarmaßnahmen repressiv wirken und deshalb vom Schuldprinzip regiert werden, so liegt ihr eigentlicher Zweck in der Sicherung der Voraussetzungen eines auf die Ziele des § 2 StVollzG gerichteten Vollzugs. Als grundrechtsbeschränkende Gesetze müssen die in §§ 82, 102 ff. StVollzG ihrerseits im Lichte der von ihnen eingeschränkten Grundrechte ausgelegt und angewandt werden, damit deren wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene zur Geltung kommen kann (vgl. BVerfGE 7, 198 [208]; 82, 272 [280]; ständige Rechtsprechung).

Im Blick auf die Bedeutung des betroffenen Freiheitsrechts ist es zunächst erforderlich aufzuklären, in welchem Zusammenhang und aus welchem Anlaß die beanstandeten Äußerungen gemacht worden sind und in welchem Maße sie zu einer Störung des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt führen können. Erst auf der Grundlage einer solchen Klärung kann das Recht auf freie Meinungsäußerung des Gefangenen gegen die Belange des geordneten Zusammenlebens und der Sicherheit in der Justizvollzugsanstalt (vgl. BVerfGE 40, 276 [284 f.]) sachgerecht abgewogen werden.

Kommt der Anstaltsleiter bei dieser Abwägung zu dem Ergebnis, daß die beanstandeten Äußerungen auch im Blick auf die Meinungsfreiheit des Gefangenen dessen Disziplinierung unumgänglich machen, so hat er schließlich den Grundsatz der Schuldangemessenheit und der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Für die konkrete Ausgestaltung einer Disziplinarmaßnahmen folgt daraus, daß unter Abwägung aller sich nach Klärung des Sachverhaltes ergebenden Umstände des Einzelfalles geprüft werden muß, ob und gegebenenfalls welche Disziplinarmaßnahmen als Reaktion auf das dem Gefangenen vorgeworfene Fehlverhalten insgesamt schuldangemessen und verhältnismäßig sind. Dabei sind alle persönlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles, insbesondere Anlaß und Auswirkungen der Maßnahme, mit einzubeziehen.

Die Prüfung, ob der Verhängung der Disziplinarmaßnahme eine hinreichende Aufklärung des Sachverhalts vorausgegangen ist, ferner ob die Maßnahme auf der Grundlage einer verfassungsgemäßen Abwägung und Schulprüfung Bestand haben kann, obliegt in erster Linie den dafür zuständigen Fachgerichten, die die im Ermessen stehende Entscheidung der Anstaltsleitung unter den Gesichtspunkten der Ermessensüberschreitung und des Ermessensfehlgebrauchs zu würdigen haben (vgl. § 115 Abs. 5 StVollzG). Das Bundesverfassungsgericht greift aber ein, wenn die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts in Frage steht, also wenn das Willkürverbot verletzt ist oder Fehler erkennbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen (vgl. BVerfGE 18, 85 [92 f., 96]; ständige Rechtsprechung).

b) Nach diesen Maßstäben kann der angegriffene Beschuß des Landgerichts keinen Betand haben.

aa) Das Gericht hat schon Inhalt und Tragweite des Freiheitsrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG verkannt.

1) Es liegt zwar im Ansatz zutreffend dar, daß grundsätzlich auch scharfe und übersteigerte Äußerungen in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG fallen, sich im Einzelfall jedoch Grenzen aus den allgemeinen Gesetzen und dem Recht der persönlichen Ehre ergeben können. Auch gibt das Gericht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wieder, wonach bei Äußerungen mit einem Beitrag zum politischen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage auch Kritik, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, grundsätzlich hingenommen werden muß (vgl. BVerfGE 82, 272 [282] m.w.N.). Soweit das Gericht dann aber feststellt, daß diese Voraussetzungen im Fall des Beschwerdeführers nicht vorliegen, und seine Prüfung abbricht, verkennt es offensichtlich, daß auch Äußerungen in der hier gegebenen Situation dem Schutz der Meinungsfreiheit in besonderem Maße unterliegen, Art. 5 Abs. 1 GG in dieser Funktion grundsätzlich also auch dem Beschwerdeführer gestattete, sein Anliegen drastisch einzubringen. Es ist vom Bundesverfassungsgericht anerkannt, daß das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung auch dann besonderen Schutz verdient, wenn es zur Klärung und Überprüfung möglicher Mißstände eingesetzt wird (vgl. BVerfGE 28, 191 [202]).

2) Nach Auffassung der Strafvollstreckungskammer enthält der Brief des Beschwerdeführers außer übeln Beleidigungen und an Boshaftigkeit nicht zu überbietenden Bezeichnungen von Anstaltsbediensteten ansonsten kaum etwas anderes. Das ist insoweit nicht nachvollziehbar, als der Brief nur auszugweise in das Verfahren eingeführt ist. Im übrigen versäumt das Gericht damit, den Anlaß und die Umstände der beanstandeten Äußerungen zu klären. Inwiefern die Äußerungen in einem Zusammenhang mit dem von dem Beschwerdeführer mit seiner Dienstaufsichts-

beschwerde verfolgten Anliegen stehen, inwiefern sich der Beschwerdeführer hiermit gegen die von ihm als schikanös empfundene Nichtaushändigung von Gegenständen zur Wehr setzen wollte und schließlich inwiefern die beanstandeten Äußerungen auf das geordnete Zusammenleben in der Anstalt einwirken (es handelte sich schließlich um einen Brief an das Ministerium, nicht um Mißfallenskundgebungen unmittelbar gegenüber den betroffenen Vollzugsbediensteten oder gegenüber anderen Gefangenen), all dies bleibt ungeklärt. Erst aber aus dem Kontext heraus hätte das Gericht abschließend bewerten dürfen, ob die in dem Brief enthaltenen Angriffe so geartet waren, daß die Belange des geordneten Zusammenlebens zwischen Gefangenen und Bediensteten oder die Sicherheit in der Justizvollzugsanstalt die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers überwogen, dessen Disziplinierung erlaubten und die insgesamt äußerst strenge Ahndung durch die angeordneten Maßnahmen rechtfertigten. Es liegt zwar die Feststellung nahe, daß der Beschwerdeführer mit seinen Entgleisungen erheblich über das hinausgegangen ist, was ihm grundrechtlich an Möglichkeiten drastischer Äußerungen zustand, insbesondere daß das geordnete Zusammenleben in der Anstalt durch den völlig unangebrachten Hinweis auf die körperliche Konstitution des Beamten F. und die damit verbundene kränkende Herabsetzung desselben betroffen war. Ebenso drängt sich aber auch auf, daß dies unmittelbar auf den Beschwerdeführer zurückslag, weil dieser sich damit bloßstellte und der Vertretung seines Anliegens den Makel mangelnder Sachlichkeit aufprägte. Ein solches Schreiben brauchte wegen des beleidigenden Inhalts nicht sachlich bearbeitet zu werden; es genügte die Mitteilung an den Absender, daß der Eingang wegen der ungehörigen Form nicht bearbeitet werde (vgl. § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstordnung vom 1. September 1971, BayRS 200-21-I).

bb) Das Gericht konnte von seinem verfehlten Ansatz aus dem Grundsatz der Schuldangemessenheit und dem Verhältnismäßigkeitsgebot nicht gerecht werden. Auch dann aber, wenn es in nachvollziehbarer Weise die Äußerungen des Beschwerdeführers als ein erhebliches Überschreiten dessen, was ihm das Recht auf freie Meinungsäußerung erlaubte, gewertet hätte, durfte sich das Gericht nicht mit der Feststellung begnügen, im Hinblick auf den behandlungsorientierten Strafvollzug sei eine Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbediensteten und Gefangenen erforderlich und es bestehে durchaus die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung dieses für den Vollzug wichtigen Handlungszusammenhangs. Mit dem Grundsatz der Schuldangemessenheit von Strafen und strafähnlichen Sanktionen und dem Verhältnismäßigkeitsgebot hat sich das Gericht damit nicht einmal im Ansatz substantiell auseinandergesetzt. Es hat lediglich festgestellt, daß gesetzliche Vorgaben für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, insbesondere für die Anordnung von Arrest als der schwersten Disziplinarmaßnahme, vorgelegen haben. Mit keinem Wort geht es darauf ein, ob die verhängten Disziplinarmaßnahmen zum Schuldausgleich, zur gebotenen spezialpräventiven Einwirkung auf den Beschwerdeführer und aus generalpräventiven Erwägungen heraus geeignet und erforderlich waren, insbesondere, ob diese Ziele nicht auch mit einem mildernden Mittel – etwa durch eine bloße Verwarnung (vgl. § 102 Abs. 2 StVollzG), eine andere, den Beschwerdeführer nach Art und Umfang weniger belastende Disziplinarmaßnahme oder durch eine Aussetzung der verhängten Disziplinarmaßnahme zur Bewährung (vgl. § 104 Abs. 2 StVollzG) – hätten erreicht werden können. Auch fehlt es an einer ausreichenden Prüfung, ob die mit den Disziplinarmaßnahmen zwangsläufig verbundenen Eingriffe in die Freiheitsrechte des Beschwerdeführers nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache standen, mithin ob nicht die Grenzen einer angemessenen Reaktion überschritten wurden. Eine derartige – an Grundsätzen der Strafzumessung im engeren Sinne (vgl. § 46 StGB) angelehnte – Überprüfung der Disziplinaranordnung hätte sich vorliegend aber geradezu aufdrängen müssen, da die gegen den Beschwerdeführer verhängten Disziplinarmaßnahmen insgesamt von erheblichem Gewicht waren. Bei Arrest handelt es sich um die schwerste Disziplinarmaßnahme, bei der schon das Gesetz vorsieht, daß sie nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen (vgl. § 103 Abs. 2 StVollzG) und nur bis zu vier Wochen (vgl. § 103 Abs. 1 Nr. 9 StVollzG) verhängt werden darf. Die getrennte Unterbringung während der Freizeit darf nach dem Willen des Gesetzgebers ebenfalls maximal bis zu vier Wochen (vgl. § 103

Für Sie gelesen

Abs. 1 Nr. 5 StVollzG), der Entzug des täglichen Aufenthaltes im Freien bis zu einer Woche (vgl. § 103 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG) angeordnet werden. Bereits diese gesetzlichen Vorgaben zeigen, daß die Ahndung eines Pflichtenverstoßes mit zehn Tagen Arrest, vier Wochen getrennter Unterbringung während der Freizeit und zusätzlich sieben Tagen Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien nur bei einem Fehlverhalten im Betracht kommen kann, das nach Art und Umfang besonders gravierend und dem Gefangenen in besonderem Maße vorwerfbar ist. Deshalb bedurfte es bei einer so einschneidenden disziplinären Ahndung wie der vorliegenden einer umfassenden Klärung des Sachverhaltes und einer eingehenden Prüfung, ob sie unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles noch in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Pflichtenverstoßes und zum Maß der Schuld des Gefangenen steht. Auch diese von Verfassungen wegen gebotene und am Prinzip des schuldangemessenen Strafens und am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientierende Prüfung hat das Landgericht versäumt.

c) Da der Beschuß der Strafvollstreckungskammer, soweit er den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung vom 10. Mai 1992 betrifft, keinen Bestand haben kann, ist er aufzuheben. Die Sache ist an das Landgericht Regensburg zurückzuverweisen (§ 95 Abs. 2 BVerfGG). Im gleichen Umfang wird der Beschuß des Oberlandesgerichts Nürnberg, das in der Begründung seiner prozeßrechtlichen Entscheidung ebenfalls die verfassungsrechtlich gebotenen Abwägungen verkannt hat, gegenstandslos.

Das Landgericht wird vor einer erneuten Entscheidung zunächst den Sachverhalt weiter aufzuklären und sodann unter Würdigung aller Umstände abzuwählen haben, ob im Hinblick auf das Grundrecht der Meinungsausübung überhaupt Disziplinarmaßnahmen verhängt werden durften und ob diese unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Schuldangemessenheit und der Verhältnismäßigkeit auch nach Art und Umfang rechtens waren. Vorbehaltlich der weiteren Klärung in tatsächlicher Hinsicht ist festzustellen, daß dem Antrag des Beschwerdeführers der Erfolg nicht wird versagt bleiben können.

IV.

Da die Verfassungsbeschwerde nur teilweise erfolgreich war, sind dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu ½ zu erstatten (§ 34a Abs. 2 BVerfGG).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Helga Einsele: Mein Leben mit Frauen in Haft. Quell Verlag: Stuttgart 1994. 352 S. Paperback. DM 39,80

Von 1947 bis 1975 war Helga Einsele Leiterin der Frauenvollzugsanstalt Frankfurt-Preungesheim. Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre gehörte sie der 1967 vom damaligen Bundesjustizminister Heinemann einberufenen Strafvollzugskommission an. Nach der Pensionierung verließ der promovierten Juristin der Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität eine Honorarprofessur. 1990 erschien zu ihrem 80. Geburtstag eine Festschrift unter dem für sie so ungemein bezeichnenden Titel „Schwimmen gegen den Strom. Um der Überzeugung willen“ (hrsg. von Bernd Maelicke und Renate Simmedinger, besprochen von Karl Peter Rothaus, ZfStrVo 1990, S. 379 f.); an diesem Werk partizipierten zahlreiche Freunde und Weggefährten – unter denen sich nicht zuletzt bekannte Strafrechtswissenschaftler wie Anne-Eva Brauneck, Herbert Jäger, Arthur Kaufmann und Horst Schüler-Springorum finden. Das Schriftenverzeichnis im Anhang der Festschrift informiert über ihre zahlreichen Veröffentlichungen von ihrer Dissertation im Jahre 1939 bis zum Jahre 1989; wenn auch der Strafvollzug darin thematisch dominiert, bildet er keineswegs den einzigen Fragenkomplex, mit dem sie sich praktisch und wissenschaftlich beschäftigt hat.

Anfang 1994 legte Helga Einsele ihre autobiographischen Aufzeichnungen vor, in denen sie ihr Leben schildert. Der Titel dieses Buches könnte zur Annahme verleiten, als handle es „nur“ von den fast 30 Jahren Tätigkeit im Frauenstrafvollzug. Tatsächlich umgreift die „Lebensbilanz“ ihren ganzen persönlichen und beruflichen Werdegang von der Kindheit bis zu ihren „Aktivitäten nach der Pensionierung“. Gleichwohl rechtfertigt der Schwerpunkt, den die Autobiographie setzt, den Buchtitel: Im Zentrum der Aufzeichnungen, die von der Tochter (sorgfältig) redigiert wurden, stehen die langen und zeitweilig recht schwierigen Jahre in Preungesheim.

Kann man, soll man dies den Lebensbericht einer ungewöhnlichen Frau nennen? Wenn es zwei Eckpfeiler in ihrem Leben gab und gibt, dann den einer keineswegs alltäglichen Überzeugungstreue und einer umgreifenden, aber keineswegs ziellosen Menschlichkeit, die nicht zuletzt den „Mühseligen und Beladenen“ galt und gilt. Das alles war und ist gepaart mit einer Toleranz, die stets dort endet, wo zutiefst humane Positionen auf dem Spiel stehen. Wie ein roter Faden zieht sich das Bemühen um den hilfsbedürftigen, verlassenen, ja ausgegrenzten Menschen durch die Aufzeichnungen. Wenn Helga Einsele – vielleicht gegen ihren Willen – so etwas wie ein Vorbild für diejenigen wurde, denen es vergönnt war, sie näher kennenzulernen, dann aber auch deshalb, weil sie zeitlebens nicht den bequemen, breiten Weg der Anpassung, des Konformismus ging, auf den sich so viele in diesem unsäglichen Jahrhundert aus Opportunismus, Karrieresucht oder auch aus kreatürlicher Angst begeben haben. Mit den Wölfen zu heulen ist leider nicht nur eine Strategie der Schafe (und Schafköpfe).

Freilich war und ist Helga Einsele auf diesem Weg nicht allein geblieben. Da gab es Lehrer, Freunde und Vorgesetzte, die sie – zumindest ein Stück weit – geleitet und begleitet haben. An erster Stelle ist wohl der Lebensgefährte zu nennen, den sie während ihrer beiden USA-Jahre in New York heiratete. Das Buch schildert mit Behutsamkeit und Diskretion die anfänglichen Schwierigkeiten, welche die angehende junge Juristin und „Frauenrechtlerin“ mit dem fünf Jahre älteren Naturwissenschaftler und „Romantiker“ miteinander hatten. Aber Gemeinsamkeiten slegten alsbald über Differenzen. Für die linksliberale Studentin und den Vererbungswissenschaftler, der im Dritten Reich gleichfalls auf der „falschen“ Seite stand, war nach der Machterobernahme der Nazis beruflich kein Platz mehr. Sie lebten zunächst von Übersetzungen, suchten Studien- und Arbeitsmöglichkeiten zu finden, ohne Zugeständnisse an die herrschende Doktrin machen zu müssen. „Unser materielles Leben grenzte an die Armut der Arbeitslosen.“ (S. 44) „Zweimal habe ich in dieser Zeit geweint: Als wir aus Angst vor der drohenden Hausdurchsuchung unsere linke Literatur und unsere Tagebücher verbrannten. ... Und ein Freund sagte mir einmal, er habe mich zwei Jahre lang nicht lachen gesehen.“ (S. 45)

H. Einsele konnte zwar ihr Studium abschließen, wurde aber aus politischen Gründen vom Vorbereitungsdienst ausgeschlossen.

Erst 1939 konnte sie nach und unter vielen Mühen die Arbeit an ihrer Dissertation beenden. Wilhelm Einsele fand am Bodensee noch eine Möglichkeit, wissenschaftlich zu arbeiten; aber 1939 wurde ihre Lage im „alten“ Reichsgebiet politisch unhaltbar, sie übersiedelten nach Österreich, wo sie gleichsam in ländlicher Abgeschiedenheit das Dritte Reich überlebten. Doch die vielfach belastete äußere Gemeinsamkeit zerfiel unter dem Einfluß der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse: Helga E. trat 1947 ihren Strafvollzugsdienst in Preungesheim an, Wilhelm E. fand endlich einen zufriedenstellenden wissenschaftlichen Tätigkeitsbereich fern von Frau und Kind (das – wie Helga E. schreibt – am meisten unter der Trennung und der totalen Inanspruchnahme der Mutter durch das Gefängnis zu leiden hatte).

H. Einsele gedenkt im Vorwort auch jener drei Männer, die ihren beruflichen Lebensweg gekreuzt und beeinflußt haben. Da ist zum einen der unvergessliche Heidelberger Strafrechtler Gustav Radbruch zu nennen, bei dem sie ihre Promotion begonnen hat und der sie nach 1945 ermuntert hat, in den Strafvollzug zu gehen. Seiner humanen Lebens- und Geisteshaltung verdankt sie gewiß manches; ihr hat sie ja schließlich selbst nachgelebt. Da ist einmal mehr der legendäre langjährige Leiter des hessischen Strafvollzugs, Albert Krebs, zu erwähnen, für den sie eine unbequeme Mitarbeiterin, der aber auch für sie kein leichter Vorgesetzter war. Und schließlich figuriert der frühere hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer als „Dritter im Bunde“, ein schwieriger Mann, ein Feuer- und Querkopf, der selbst gerne Feinde auf sich zog. Es sind Gelehrte und Praktiker gewesen, die – ungeachtet unterschiedlicher Mentalität und Auffassungen – viel mit Helga E. gemeinsam hatten: die kompromißlose Bereitschaft, zu ihrer Überzeugung zu stehen, und das stete Bemühen um eine wahrhaft soziale, menschlichere Welt.

Was H. Einsele über ihre 28 Jahre in Preungesheim berichtet, liest sich wie ein zugleich sachliches und warmherziges Protokoll der Strafvollzugsentwicklung von der Nachkriegszeit bis zu den Reformen der 70er Jahre – freilich dokumentiert am Beispiel einer Frauenanstalt, der eine ebenso engagierte wie kennnisreiche und lebenserfahrene Frau vorstand. Den Anfang prägten die materiellen Nöte, die Lebensbedingungen in Haft – und auch die kategorische Absage des Leiters der Strafvollzugsabteilung an Entbindungen im Hause. Am Ende gab es dort merkliche Verbesserungen in der Lebenssituation und in den Eingliederungsmöglichkeiten bis hin zum Freigang und eben dem einst unerwünschten „Kinderhaus“. Ein *einiger* Umstand signalisiert den Wandel der Strafvollzugsverhältnisse und ihrer Bewertung: War zunächst die Mutter-Kind-Station in der Anstalt verpönt und galt sie später als Fortschritt, wurde sie danach unter dem Gesichtspunkt, die Entwicklung der Kinder könne durch die Haftsituation negativ beeinflußt werden, wieder problematisiert.

Was zwischen Beginn und Ende der Tätigkeit H. Einseles in Preungesheim liegt, sind keineswegs Jahre einer kontinuierlichen Aufwärtsentwicklung – etwa was Veränderungen im Umgang mit den Bewohnerinnen, die Einführung von Fallbesprechungen, Hauskonferenzen, Teamarbeit, Mitverantwortung der inhaftierten Frauen und Gruppenarbeit, die Erweiterung der Bildungs- und Freizeitangebote, die Öffnung des Vollzugs nach innen wie nach außen, Verbesserung therapeutischer Hilfen und sozialer Kontakte, die organisatorische Neugliederung (in Abteilungen) und anderes mehr betrifft. Es ist auch das aufreibende, ermüdende Auf und Ab des Gefängnisaltags. Es sind Konflikte mit inhaftierten Frauen, Schwierigkeiten mit Mitarbeiterinnen und nicht zuletzt Probleme mit einer männlich dominierten Strafvollzugsbürokratie. Lebensschicksale erstehen vor dem Auge des Lesers; namentlich die verschiedenen Täterinnengruppen und die „Lebenslänglichen“ werden im einzelnen skizziert. H. Einsele weicht auch vor dem schwierigen, heiklen Problem der Homosexualität nicht aus, dessen Auswirkungen auf die Beziehungen der Inhaftierten wie der Mitarbeiterinnen sie am Beispiel dreier Frauen veranschaulicht. Das alles wird ebenso offen wie feinfühlig beschrieben – wie es ja überhaupt ein Markenzeichen dieser Aufzeichnungen ist, daß die Dinge beim Namen genannt werden, ohne jemanden zu verletzen.

Deutlich wird, daß die Tätigkeit im Strafvollzug ein (gemeinsamer) Lernprozeß ist: Beziehungen sind nun einmal leicht verletzlich. Das gilt vor allem unter den Bedingungen der „totalen Institution“, in der menschliche Zuwendung und Vertrauensbildung so sehr

erschwert werden. Betroffen ist davon der Umgang mit inhaftierten Frauen wie mit Mitarbeiterinnen. Nur ein Zitat mag dies belegen: „Ich verstand, daß auch im Umgang mit Mitarbeitern alles auf das Bemühen um Verständnis, Zusammenarbeit und Überzeugung ankommt, und daß auch nur so Gefangene vor den Schäden des ‚absurden Systems‘ Gefängnis geschützt werden können.“ (S. 77)

Helga Einsele hat sich mit ihrem Buch gewiß kein Denkmal setzen wollen; das würde ihrer selbstkritischen, bescheidenen, sich nicht selten zurücknehmenden Art keineswegs entsprechen. Es ist ihr aber gelungen, ein exemplarisches Lebensschicksal, das alles andere als schnörkellos verlief, in einer sachlich anmutenden, aber menschlich anrührenden Weise nachzuzeichnen. Sie schließt ihre Autobiographie mit den Worten: „Trotz aller berechtigten Zweifel an wirklichen Erfolgen möchte ich zum Schluß noch sagen, ich bereue dieses Leben nicht.“ Das kann man nach der Lektüre dieses eindrucksvollen Buches recht gut nachempfinden. Ihnen sind viele – auch und gerade männliche – Leser – und zwar keineswegs nur aus Kreisen des Strafvollzugs – zu wünschen.

Heinz Müller-Dietz

Claus-Jürgen Hauf: Strafvollzug. Kurzlehrbuch (Alfred Metzner Studienliteratur). Luchterhand Verlag: Neuwied, Kriftel, Berlin 1994. XIV, 137 S. Kart. DM 25,-

Der schmale Band ist als Einführung in das Strafvollzugsrecht gedacht. Er ist vor allem auf Studien- und Informationszwecke zugeschnitten. Das lassen die Form der Darstellung, die durchweg mit Ausgangsfällen und Merksätzen operiert, sowie die Beschränkung auf prüfungsrelevante Fragen erkennen. Einschlägige Rechtsprechung und Literatur werden – vom einleitenden Kapitel abgesehen – in Fußnoten berücksichtigt. Auf ein Stichwortverzeichnis wurde in Anbetracht der gedrängten Darstellung und der überaus detaillierten Gliederung (die allein vierehalf Seiten umfaßt) verzichtet. Ein Abkürzungsverzeichnis ist dem Text vorangestellt.

Der Stoff wird dem Leser in sieben Kapiteln dargeboten. Im ersten Kapitel gibt Hauf einen Überblick über die (wichtigste) Literatur und Rechtsprechung zum Strafvollzugsrecht sowie zur Vollzugspraxis. Es umfaßt Einführungen in die Wahlfachgruppe und in das Strafvollzugsrecht, Kommentare zum StVollzG, Fachzeitschriften (zum Strafvollzug) und Rechtsprechungshinweise. Im zweiten Kapitel finden sich einige Hinweise zur Geschichte und Praxis des Strafvollzugs, nicht zuletzt einschlägige statistische Daten. Das dritte Kapitel ist – in Gestalt eines Überblicks – den einzelnen Schritten vom Strafverfahren über das Vollstreckungsverfahren bis hin zum Strafvollzug gewidmet. Skizziert werden hier ferner der Ausfilterungsprozeß (im Rahmen der Sanktionierung), die beteiligten Instanzen sowie die verschiedenen Vollzugsformen.

Im vierten Kapitel umreißt Hauf die Vollzugsaufgaben und -grundsätze der §§ 2 bis 4 StVollzG. Während er das Verhältnis des Vollzugsziels zur Sicherungsaufgabe – vor dem Hintergrund der sicherungsbedingten Einschränkungen des StVollzG – differenziert sieht, kritisiert er mit der herrschenden Literaturmeinung die Berücksichtigung der Schuldenschwere durch die Rechtsprechung (und Praxis). Recht ausgiebig wird die „Vorratsklausel“ des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG anhand spezifischer Fallkonstellationen erläutert. Im fünften Kapitel stellt Hauf den Ablauf des Vollzugs von der Aufnahme in die Anstalt über die Ausgestaltung im Einzelfall bis hin zur Organisation und personellen Seite dar. In diesem Rahmen kommen Fragen des Vollzugs- und des Vollstreckungsplanes, der Differenzierung und Klassifizierung, der Beteiligung Außenstehender sowie der Mitwirkung der Gefangenen (Gefangenennmitverantwortung) zur Sprache. Im sechsten Kapitel thematisiert Hauf zentrale Einzelbereiche des Vollzugs sowie der Rechte und Pflichten der Beteiligten, so etwa Verkehr mit der Außenwelt, Vollzugslockerungen, Arbeit und berufliche Förderung, Gesundheitsfürsorge, Sicherheit und Ordnung. In letzterem Zusammenhang nimmt die Erörterung von Disziplinarverfahren und -maßnahmen relativ breiten Raum ein.

Das letzte, siebte Kapitel hat das Verfahrensrecht im Strafvollzug zum Gegenstand. Hier handelt Hauf die einzelnen Rechtsmittel

und -behelfe, die dem Gefangenen zur Verfügung stehen, ab. Im Mittelpunkt der Darstellung steht naturgemäß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 ff. StVollzG.

Die sachkundige Einführung besticht durch Kürze und Übersichtlichkeit. Hauf ist es gelungen, die wichtigsten Themen und Probleme des Strafvollzugsrechts auf knappem Raum zu erörtern und dem Leser in Form von Prüfungshinweisen und -schemata Hilfen an die Hand zu geben. Das fallorientierte, exemplarische Vorgehen kommt vor allem Bedürfnissen des Studiums entgegen. Einen vollständigen Überblick über das Vollzugsrecht und eine detaillierte Darstellung aller einschlägigen Rechtsfragen wird man von einem solchen Grundriß nicht erwarten können.

Heinz Müller-Dietz

Karl-Ludwig Kunz: Kriminologie. Eine Grundlegung (UTB 1758). Verlag Paul Haupt: Bern, Stuttgart, Wien 1994. XV, 405 S. 13 Abb. SFr 27,80/DM 28,80.

Wer geglaubt hat, für ein kriminologisches Einführungs- und Lehrwerk sei angesichts einer Reihe bekannter Studien- und Lehrbücher kein Platz mehr, sieht sich durch den vorliegenden Band eines Besseren belehrt. Die einschlägige Grundlegung von K.-L. Kunz nimmt in diesem Rahmen nach Anlage und Zuschnitt einen durchaus eigenständigen Rang ein. Diesen verdankt sie gewiß nicht so sehr dem Umstand, daß sie als jüngste Gesamtdarstellung der Kriminologie zugleich auf dem neuesten Stand der einschlägigen Diskussion ist. Vielmehr erscheint eine solche Etikettierung vor allem deshalb gerechtfertigt, weil der Verfasser einen diskursiven und reflexiven Darstellungs- und Denkstil pflegt. Ihm kommt es also nicht allein auf Vermittlung mehr oder minder systematischer Informationen an, sondern auch und gerade darauf, daß der Leser sich mit den im Werk ausgebreiteten empirischen Befunden auseinandersetzt (oder auseinanderzusetzen lernt). Zusammenhänge herstellt, den Erklärungswert von Untersuchungen und die Bedeutung theoretischer Ansätze einzuordnen versteht. Dies wird nicht zuletzt an der zurückhaltenden und kritischen Interpretation kriminologischer Daten und Erhebungen deutlich.

Ein weiteres Charakteristikum der Grundlegung bildet die Einbeziehung grundsätzlicher kriminalpolitischer und strafrechtlicher Fragestellungen. Kunz hegt insoweit keine Scheu, Grenzen zu anderen Gegenstandsbereichen der „gesamten Strafrechtswissenschaften“ hin zu überschreiten, zumal sich sein themenzentriertes Vorgehen nur schwer mit der Ausklammerung gewichtiger kriminalpolitischer und strafrechtlicher Aspekte vertrüge. Für dieses Verfahren kann sich Kunz wenigstens auf zwei Einsichten berufen: zum einen, daß die Grenzen zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik ohnehin fließend sind, zum anderen, daß sonst Zusammenhänge, auf die es für das Verständnis des Lesers, namentlich des Studierenden, ankommt, zerschnitten werden. Nicht zufällig rekurriert Kunz insofern schon im Vorwort auf Schüler-Springorums „Kriminalpolitik für Menschen“ (1991), die – ungeachtet ihrer anderen Zielsetzung und Darstellungsweise – zumindest in reflexiver Hinsicht verwandte Züge trägt.

Diese themen- und problemorientierte Betrachtungsweise mag an zwei Beispielen näher verdeutlicht werden. So analysiert Kunz den von Ulrich Beck 1986 geprägten Topos „Risikogesellschaft“ im Hinblick auf seine kriminologische Relevanz näher. Dabei geht es auch um die kriminalpolitische Frage nach Rolle, Funktion und Leistungsfähigkeit des Strafrechts in einer von elementaren Risiken und Gefahren bedrohten Welt, letztlich um das Problem seiner gesellschaftlichen Steuerungskraft. Das zweite Beispiel betrifft die Orientierung des Strafvollzugs am Ziel der sog. positiven Spezialprävention (um das mißverständliche Wort „Resozialisierung“ zu vermeiden). Auch hier bezieht Kunz mit wünschenswerter Klarheit und Entschiedenheit Stellung. Ungeachtet der anhaltenden, auf empirische Befunde gestützten Zweifel hinsichtlich der Eignung der „totalen Institution“ als Ort und Mittel sozialer Integration hält er grundsätzlich – wie schon in früheren Arbeiten – an zwei Positionen fest: der Ausgestaltung des Vollzugs als „Chancenvollzug“, der dem Gefangenen Zukunftsperspektiven eröffnet, und zugleich als „Angebotsvollzug“, der

ihm entsprechende (kompensatorische) Hilfen nicht aufzwingt, sondern ihre Wahrnehmung von seiner Bereitschaft zur Mitwirkung abhängig macht (was natürlich Motivierungsprozesse i.S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 StVollzG keineswegs aus-, sondern vielmehr einschließt).

Kunz bereitet den umfang- und facettenreichen kriminologischen Stoff in sieben Kapiteln auf. Im ersten Kapitel geht er der Frage nach, welche wissenschaftliche Disziplin die Kriminologie verkörpert und welche Zielsetzungen sie verfolgt. Dabei besteht er – zu Recht – auf der Autonomie des Fachs, seiner Unabhängigkeit von Strafrecht und Kriminaljustizsystem. Wissenschaftliche Bedeutung und soziale Funktionen kriminologischen Erfahrungswissens bilden die Themen des zweiten Kapitels. Hier werden die verschiedenen Richtungen der Kriminologie bis hin zur feministischen Perspektive vorgestellt. Als entgegengesetzte Pole, zwischen denen sie ihr Selbstverständnis finden muß, figurieren ihr denkbarer Charakter als Entlarvungs- und Legitimationswissenschaft. Im dritten Kapitel skizziert Kunz die Geschichte kriminologischen Denkens bis hin zum „Marburger Programm“ Franz von Liszts (1882).

Einen besonderen Schwerpunkt nach Umfang und Gewicht setzt er im vierten Kapitel, das bedeutsamen Ansätzen zur Verbrechenserklärung gewidmet ist. Anhand der Unterscheidung von Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien arbeitet er den wesentlichen Gehalt von biosozialen Theorien, Persönlichkeits- und Sozialisationstheorien, sozialstrukturellen Theorien sowie des Labeling Approach (als Kriminalisierungstheorie) heraus. „Kriminalität als Massenphänomen“ stellt den Gegenstand des fünften Kapitels dar. In diesem Rahmen registriert und analysiert Kunz kriminalstatistische Daten und Befunde der Dunkelfeldforschung. Abgeschritten werden die Wege von der polizeilichen Kriminalstatistik über die Strafverfolgungs- (Aburteilungs-) und Verurteilungs- statistik bis hin zur Strafvollzugsstatistik.

Im sechsten Kapitel betreibt er „Kriminologie mit kriminalpolitischer Blickrichtung“. Hier werden namentlich die verschiedenen Aspekte der General- und der Spezialprävention auf der Grundlage empirischer Befunde kritisch durchleuchtet. Zur Sprache kommen nicht nur kriminologische Meßprobleme und Schwierigkeiten der Überprüfung recht komplexer Sachverhalte. Diskutiert werden auch inhaltliche Fragen wie etwa der „Moralbildung durch Strafrecht“ oder der „Sicherung durch Freiheitsentzug“. In diesem Zusammenhang setzt sich Kunz auch mit Bedeutung und Funktion des Strafvollzugs als Mittel der Kriminalitätsprophylaxe auseinander.

Im Zentrum des siebten und letzten Kapitels stehen fünf kriminalpolitische Positionsbestimmungen. Die erste gilt der – kontrovers beurteilten – Frage, ob und inwieweit Strafrecht als Instrument zur Kontrolle der „Makrokriminalität“ (Jäger), d.h. der Großverbrechen, überhaupt taugt. Kunz sieht hier deutliche Grenzen der Leistungsfähigkeit eines rechtsstaatlichen Strafrechts erreicht. Auch das zweite kriminalpolitische Postulat, die „Minimalisierung der Übelszufügung durch Strafe“, ist nach seiner Diagnose „erst unzureichend eingelöst“ (S. 307). Die dritte Positionsbestimmung gilt einer „minimalistischen Sanktionspolitik“ (S. 318): In diesem Kontext erörtert Kunz sozial konstruktive Alternativen zur Repression wie Divisionsstrategien, Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich. Das vierte Postulat zielt auf Zurückdrängung der unbedingten kurzen Freiheitsstrafe. Mit dieser – nicht nur, aber gleichwohl ausgeprägt schweizerischen – Problematik hat sich Kunz schon in früheren empirischen Studien kritisch auseinandergesetzt. Gewissermaßen als Krönung und Zusammenfassung seines kriminalpolitischen „Programms“ erweist sich zum Schluß sein Plädoyer für einen „bürgerlichen“ Umgang mit Kriminalität, das einmal mehr an die Dilemmata einer „menschengerechten Betrafungspolitik“ erinnert, sich gegen die „reduzierende Umformung sozialer Probleme in strafrechtlich bekämpfbare Szenarien“ wendet (S. 327) und gesellschaftliche Solidarität – im Sinne der Verknüpfung zwischenmenschlicher Bande“ (S. 330) – mit Täter und Opfer einfordert.

Über die Gewichtung einzelner kriminologischer Themen in der Grundlegung von Kunz wird man – wie stets – streiten können. Vollständigkeit, die ja angesichts der Fülle und Vielfalt einschlägiger Fragestellungen ihren (hohen) Preis hat, ist hier nicht angestrebt.

Vielmehr ist das Werk auf exemplarische Stoffvermittlung und -durchdringung hin angelegt. Das kommt den Bedürfnissen eines qualifizierten und qualifizierenden Studiums entgegen. Gefragt ist der (selbst) kritische und weiterdenkende Leser.

Das empfehlenswerte Werk, das zentrale Fragestellungen und Kriminalitätsdaten (z.B. Gefangenenzahlen in Europa) anhand von Tabellen und Schaubildern verdeutlicht, wartet mit ausgewählten Literaturangaben zu den einzelnen Kapiteln und Abschnitten auf. Es enthält darüber hinaus ein allgemeines Literatur-, Personen- und Stichwortverzeichnis sowie eine Übersicht über Zeitschriftenabkürzungen. Auch von der optischen Präsentation her ist das Werk weitgehend gelungen. Der relativ großzügige Normalsatz erleichtert die Lektüre. Die Folge davon ist allerdings, daß für den Text mehr Umfang benötigt wird, als bei anderer typographischer Gestaltung erforderlich gewesen wäre. Für die nächste Auflage wäre des leichteren Nachschlags wegen zu wünschen, daß auf den einzelnen Seiten nicht nur die Kapitel, sondern auch die jeweiligen Paragraphen angegeben werden.

Heinz Müller-Dietz

Peter-Alexis Albrecht: Jugendstrafrecht, 2. erweiterte u. ergänzte Auflage (Kurzlehrbücher für das juristische Studium). Verlag C.H. Beck: München 1993. XX, 447 S. Kart. DM 52,-

1987 ist das Kurzlehrbuch von P.-A. Albrecht in erster Auflage erschienen (vgl. Müller-Dietz, NJW 1988, 2527 f.). Seit 1993 liegt das Werk in stark erweiterter zweiter Auflage vor; es hat gegenüber der Voraufgabe um ca. 50 Seiten zugenommen. In dieser Vermehrung des Umfangs spiegelt sich wenigstens zweierlei wider: die Entwicklung, die das Jugendstrafrecht seither in Praxis und Theorie genommen hat, und die sorgfältige, geradezu seismographische Rezeption sowie die kritische Verarbeitung dieser Entwicklung durch den Verfasser.

An der Grundtendenz des Werkes, das dem Erziehungsgedanken distanziert gegenübersteht sowie eine positive, d.h. resozialisierende „Wirkung stationärer Sanktionen des JGG“ in Zweifel zieht, hat sich dadurch nichts geändert. Freilich gilt die Skepsis des Autors insoweit nicht der Jugendstrafe und dem Jugendarrest; für ihn stellt sich auch die Frage, ob die mit etlichem Elan und in vielfältiger Weise betriebene „Diversion in ihrer bisherigen Realisierung tatsächlich die Alternative zur herkömmlichen Praxis der Strafjustiz darstellt, die sie zu sein anstrebt“ (S. 33).

P.-A. Albrecht hat in die zweite Auflage nicht nur das am 1.12.1990 in Kraft getretene „Erste Gesetz zur Änderung des Jugendstrafgesetzes (1. JGGAndG)“ eingearbeitet – das für ihn keineswegs das erhoffte Reformgesetz darstellt. Er hat auch die darüber und seither geführte Diskussion registriert. Nicht zuletzt hat er Schwerpunkte in seiner Überarbeitung gesetzt, die auch die neueren Entwicklungslinien in Praxis und Theorie kennzeichnen. In diesem Sinne treten nunmehr vor allem drei Aspekte hervor: die nicht endenwollende Diskussion um Sinnhaftigkeit, Inhalt und Verständnis des Erziehungsgriffs im Jugendstrafrecht (der ja seinerseits nicht unempfänglich ist für Einflüsse des sog. Zeitgeistes), die – bereits erwähnte, mit gewichtigen Erwartungen und einem theoretischen Anspruch befrachtete – Diversionspraxis (die für P.-A. Albrecht unter dem von ihm selbst in kritischer Absicht geprägten Begriff des „exekutivischen Rechts“ figuriert) und schließlich die bemerkenswerte Karriere, die inzwischen die „neuen ambulanten Maßnahmen“ durchlaufen haben. Dazu gehört, daß nicht nur die Literatur, sondern auch die zwischenzeitlich ergangene jugendstrafrechtliche Rechtsprechung in das Werk Eingang gefunden hat.

Es versteht sich dabei für einen kriminologisch versierten Autor wie P.-A. Albrecht von selbst, daß er – ebenso wie schon in der ersten Auflage – einschlägige empirische Befunde in die Darstellung einbezogen hat. Das zeigt sich vor allem in der Wiedergabe umfangreichen statistischen Materials, das zumeist bis zum Jahre 1990 reicht, während die Literatur in etwa bis 1992 berücksichtigt ist.

Das Werk zeichnet sich auch in seiner Neuauflage durch seinen hohen Informationsgehalt sowie durch seine anschauliche Darstellung, die namentlich durch Schemata und Hervorhebung

wichtiger Details in Kursivschrift noch gewinnt, aus. Die Entschiedenheit, mit der P.-A. Albrecht rechtsstaatliche Positionen besetzt, wirkt schon beeindruckend – mögen auch die erziehungskritischen Konsequenzen im einzelnen nicht von jedem geteilt werden. Von seinem Umfang her steht das Werk allerdings jetzt schon an der Schwelle zum Lehrbuch. Exemplarisch dafür sind die immer stärker anwachsenden Literaturangaben, die zwar eine wertvolle Hilfe zum Nachschlagen darstellen, aber von Praktikern und Studierenden wohl nicht mehr ausreichend verarbeitet werden können.

Heinz Müller-Dietz

Arthur Kreuzer, Michael Hürlimann (Hrsg.): Alte Menschen als Täter und Opfer. Alterskriminologie und humane Kriminalpolitik gegenüber alten Menschen. Lambertus: Freiburg I.Br. 1992. 182 S. Kart. DM 28,-

Jugendkriminalität und deren Kontrolle sind lange Zeit vorherrschende Themen der Kriminologie gewesen. Seit kurzem ist auch insoweit ein Wandlungsprozeß im Gange. Nunmehr werden verstärkt jene Fragen erörtert, die sich einerseits aus Straftaten alter und älterer Menschen, andererseits aus der Tatsache ergeben, daß alte Menschen in einem freilich nur schwer bestimmbaren Ausmaß Opfer von Delikten werden. Sensibilisiert wurde die (Fach-) Öffentlichkeit in letzterer Hinsicht namentlich durch zwei Phänomene: durch mehr oder minder spektakuläre Fälle, die auf ein beachtliches Dunkelfeld in bezug auf alte Menschen als Tatopfer in der Familie und in Heimen schließen lassen (vgl. neuerdings wieder Lothar Haus und Christiane Schreiber, Alte Menschen als Ziel krimineller Handlungen in der Familie, ZRP 1993, S. 146-149), sowie durch empirische Befunde, die auf erhöhte Kriminalitätsfurcht alter Menschen verweisen.

Allgemein aber wird die Thematisierung solcher Probleme durch den Umstand herausgefordert, daß unsere Gesellschaft zunehmend altert. Der vorliegende Sammelband hat sich beider Fragestellungen, der Alterskriminalität und Straftaten zum Nachteil alter Menschen, angenommen. Er geht auf ein interdisziplinäres Symposium von Kriminologen, Psychiatern und Psychologen zurück, das im Juni 1991 unter dem Rahmenthema „Kriminalität und Kriminalitätsentwicklung bei alten Menschen“ stattgefunden hat. Die insgesamt sieben Einzelbeiträge streuen thematisch recht breit, haben freilich vom Gegenstand und Umfang her auch unterschiedliches Gewicht. Dabei steht die Bedeutung der im einzelnen verhandelten Fragen für die Kriminologie sowie für die künftige Kriminalpolitik außer Zweifel.

Im einleitenden, aber zugleich umfangreichsten Grundlagenbeitrag – der fast die Hälfte des Bandes einnimmt – referieren und analysieren die Herausgeber den aktuellen (internationalen) Stand der sog. Alterskriminologie. Sie handeln gleichsam alle wesentlichen Probleme ab, die im Kontext jenes Themenkreises anzusiedeln sind: etwa die Gründe für die Beschäftigung mit jenen Fragen, die Besonderheiten der Kriminalität alter Menschen, die Aspekte des Opferwerdens und der Kriminalitätsfurcht im Alter, die gesetzlichen und rechtspraktischen Maßnahmen gegen Alterskriminalität sowie die sozial- und kriminalpolitischen Konsequenzen, die sich auf diesen Feldern aus den bisherigen Erkenntnissen und Erfahrungen ziehen lassen. Die Verfasser sprechen sich im Sinne der Aktivitätstheorie für sinnvolle und angemessene Beschäftigungsmöglichkeiten im Alter aus, treten für umfassende Hilfs- und Betreuungsangebote für Senioren ein, lehnen aber – sicher zu Recht – die Schaffung eines eigenständigen Altersstrafrechts (in Analogie zum Jugendstrafrecht) ab und plädieren für kriminalpolitische Reformen, die altersspezifischen Bedürfnissen und Interessen Rechnung tragen, vor allem im Rechtsfolgenbereich und im Rahmen des Freiheitsentzuges.

Der zweite Teil des Sammelbandes besteht aus sechs Beiträgen, die einzelne Fragestellungen des einleitenden Grundsatzbeitrages vertiefen. Sie befassen sich mit Themen, welche die ganze Bandbreite vom Täter zum Opfer sowie vom Strafvollzug bis zum Maßregelvollzug einschließen. Diskutiert werden im einzelnen: die – größere – Kriminalitätsfurcht alter Menschen (Hans-Heiner Kühne); die Sexualdelinquenz im Alter (Reinhard Wille), die natur-

gemäß spezifische Ausprägungen aufweist; der Anteil und die Situation älterer Menschen, die nach § 63 StGB im hessischen Maßregelvollzug, also in der Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina, untergebracht sind (Jürgen Lietz); Probleme und Ergebnisse der Psychodiagnostik, die im Rahmen von forensisch-psychiatrisch-psychologischen Begutachtungen von alten Menschen konstatiert wurden (Eckhard Littmann); die psychosoziale Struktur von Altersdelinquenten, die in der ehemaligen DDR begutachtet wurden (Heide-Ulrike Jähnig); sowie die Persönlichkeits- und Deliktsstruktur von Alterstatern, die in der Abteilung für Forensische Psychiatrie der Nervenklinik der Universität München begutachtet wurden (Joachim Weber). Auffallend ist insoweit die Erfahrung, daß einerseits kriminalstatistisch Straßenverkehrs- und Diebstahlsdelikte eine herausragende Rolle spielen, andererseits ein überproportional hoher Prozentsatz an Gewalttätern (22 %) und Sexualdelinquenten (11 %) unter den in München psychiatrisch Begutachteten vertreten war.

Der informative und lesenswerte Band schließt mit einem recht umfangreichen Literaturverzeichnis und mit Angaben zu den Autorinnen und Autoren.

Heinz Müller-Dietz

Regalo Enderlin Cavigelli: Schweizer Frauenstrafvollzug. Wird mit der Freiheit auch der Wille, Verantwortung zu tragen, entzogen? Eine empirische Untersuchung in der Frauenstrafanstalt Hindelbank (Schweizerische kriminologische Untersuchungen. Hrsg. von Karl-Ludwig Kunz und Hans Schultz). Verlag Paul Haupt: Bern und Stuttgart 1992. 155 S. DM 44,-

In der Reihe „Schweizerische kriminologische Untersuchungen“ sind anregende und weiterführende Studien – etwa zu den kurzen Freiheitsstrafen und zur Bedeutung der Menschenrechte für Kriminalsanktionen, nicht zuletzt für den Freiheitsentzug – erschienen. Dazu zählt auch die vorliegende Untersuchung, die aus einer psychologischen Diplomarbeit entstanden ist. Während bisher – namentlich dank der von Günter Stratenwerth und Peter Aebersold inaugurierten Studien – ein mehr oder minder vollständiger, freilich nicht mehr auf dem neuesten Stand befindlicher Überblick über den schweizerischen Männerstrafvollzug vorliegt, ist nunmehr auch die einzige schweizerische Frauenanstalt zum Gegenstand einer empirischen Erhebung und vollzugspolitischen Analyse avanciert. Dies liegt zugleich auf der Linie einer stärkeren Berücksichtigung frauenspezifischer Interessen und Bedürfnisse auf den Gebieten der Strafvollstreckung und Straffälligenhilfe.

Doch besteht die Besonderheit dieser Arbeit nicht allein darin, daß sie den Frauenstrafvollzug thematisiert. Vielmehr sind weitere wesentliche Akzente in der Verknüpfung quantitativer und qualitativer Erhebungsmethoden sowie in ihrer zentralen Fragestellung zu sehen, die auf das Kernproblem sog. totaler Institutionen zielt. Der Untertitel des Buches bringt dies plastisch zum Ausdruck: Inwieweit kann unter den Rahmenbedingungen zwangswise Freiheitsentzuges (soziale) Verantwortung eingeübt, praktiziert, gelebt werden? Daß der Kenner von Situation und Diskussionsstand die Antwort auf die Frage schon ahnt, ändert nichts an der Notwendigkeit, sich wissenschaftlich und praktisch-real, d.h. „vor Ort“, ein möglichst objektives Bild zu verschaffen, um die konkreten Reformbedürfnisse und -möglichkeiten auch einschätzen zu können.

Die Verfasserin hat ihre Studie in sieben Teile gegliedert, an die sich noch ein sowohl themenübergreifendes als auch -bezogenes Nachwort zum Umgang mit Straffälligen, namentlich zu Alternativen zum Freiheitsentzug, anschließt. Darauf folgt ein ebenso vielseitiger wie informativer Anhang (mit dem Leitfaden, der den Interviews mit inhaftierten Frauen zugrundegelegt wurde, einem zusammenfassenden Protokoll der Sitzung des Insassenrates vom 3.8.1989, einem Auszug aus den Gruppengesprächen, welche die Verfasserin geführt hat, einem Verzeichnis der insgesamt 54 Tabellen, welche die einzelnen Fragestellungen der Untersuchung zum Gegenstand haben, sowie dem Literaturverzeichnis).

Im ersten Teil stellt die Verfasserin die einzige Frauenstrafanstalt der Schweiz vor und ergänzt diesen Bericht durch einige Gedanken

und Daten zur Frauenkriminalität. Im zweiten Teil setzt sie den Begriff Verantwortung zur Situation des Gefangenen in Beziehung. Deutlich wird schon hier das Spannungsverhältnis zwischen der sog. totalen Institution und der Fähigkeit, Verantwortung zu tragen und wahrzunehmen. Als Korrelat von Verantwortung im Sinne der kognitiven Psychologie Kohlbergs erweist sich Freiheit, die Handlungsspielräume voraussetzt. Im dritten Teil analysiert die Verfasserin den in den 70er Jahren praktizierten Versuch, das Kohlberg'sche Modell zu verwirklichen, sowie verschiedene Ansätze der Betreuung und des Sozialen Lernens in Strafvollzug und Psychiatrie. Dabei werden Differenzen zwischen einem eher betreuungs- und einem tendenziell behandlungsorientierten Vollzug herausgearbeitet. Die Verfasserin beschreibt dann das Konzept von Hindelbank, das etwa auf stufenweiser Erweiterung des Handlungs- und Freiheitsbereichs, der Gliederung in Lernbereiche, der Förderung des Beziehungsaspekts in der Gruppe beruht.

Im vierten Teil stellt die Verfasserin ihr methodisches Verfahren dar und begründet es im einzelnen. Sie hatte während ihres Forschungspraktikums ein Büro in einer Abteilung, so daß sie auf Grund ihres Aufenthalts in der Anstalt Gelegenheit hatte, Struktur und Abläufe der Einrichtung näher kennenzulernen. Ihr gleichsam mehrgleisiges Vorgehen umfaßte teilnehmende Beobachtung, Einzel- und Gruppengespräche mit Insassinnen, Aktenstudium sowie die Befragung von 28 inhaftierten Frauen. Im fünften Teil informiert die Verfasserin über die Auswertung und Ergebnisse dieser Interviews. Gegenstand der Befragung waren vor allem die Gestaltung von Arbeit und Freizeit, das Leben in der Abteilung, die Tätigkeit des Insassenrates, die Möglichkeiten, Verantwortung wahrzunehmen, die Kontakte zur Außenwelt, die Vorstellungen in bezug auf die spätere Entlassung, aber auch andere Aspekte wie etwa die Gesundheit. Dadurch sollte möglichst viel von der individuellen Erfahrungs- und subjektiven Erlebniswelt sichtbar gemacht werden, welche die Verfasserin dann mit ihren 18 Hypothesen konfrontierte. Im sechsten Teil berichtet sie über das Gruppengespräch, das den Schwerpunkten Selbstständigkeit, persönliche Veränderung und Zusammenleben galt.

Im siebten Teil diskutiert die Verfasserin die wichtigsten Ergebnisse ihrer Untersuchung und zieht daraus vollzugspolitische Konsequenzen. Deutlich wird das Bild eines eher betreuungsorientierten Vollzugs, in dem das Konzept sozialen Lernens, eigenverantwortlichen Handelns und der Hilfe zur Selbsthilfe nur unzureichend realisiert wird. Betreuung erweist sich als ambivalent; sie läßt die Insassinnen leicht abhängig und unselbstständig werden; sie trägt aber auch zur Entstehung von Einvernehmen und Vertrauen bei. Den Insassenrat charakterisiert die Verfasserin als „institutionalisierten Kommunikationskanal“. Er vermittelt der Anstaltsleitung Informationen über die Wünsche der Insassinnen. Von einer echten demokratischen Repräsentanz kann nicht die Rede sein. Dazu fehlt es ihm an echten Mitwirkungsbefugnissen und einer entsprechend gut unterrichteten Öffentlichkeit. Von einer stärkeren Demokratisierung des Anstaltslebens verspricht sich die Verfasserin auch eine inhaltliche Thematisierung und intensivere Auseinandersetzung mit Konflikten zwischen Insassinnen und Mitarbeiterinnen – nicht zuletzt im Sinne eines gemeinsamen Lernprozesses. Gegenwärtig erblickt sie aber ein wesentliches Hemmnis für solche Reformschritte in der Vollzugsordnung und der Hausordnung, die Innovationen (enge) Grenzen setzen. Belegt dies die seit langem immer wieder vorgetragene These, daß es letztlich die Strukturen der sog. totalen Institution sind, die einer durchgreifenden Umgestaltung der Anstalt zu einem „sozialen Lernfeld“ entgegenstehen?

Heinz Müller-Dietz

Strafvollzug – Ende für Partnerschaft, Ehe und Familie? Perspektiven des Langstrafenvollzugs. Karl Heinrich Schäfer/Ullrich O. Sievering (Hrsg.) (Arnoldshainer Texte – Band 84). Schriften aus der Arbeit der Evangelischen Akademie Arnoldshain. Haag + Herchen Verlag: Frankfurt a.M. 1994. 89 S. Paperback. DM 19,80

Unter dem Titel des Sammelbandes fand vom 17. bis 19. Sept. 1993 eine Tagung in der Evangelischen Akademie Arnoldshain

Neu auf dem Büchermarkt

statt. Der Band, der in der Schriftenreihe der Akademie erschienen ist, dokumentiert die Beiträge dieser Veranstaltung. Es sind in der Regel kurze, knappe Referate, welche die Probleme der Partnerschaft, von Ehe und Familie im Langstrafenvollzug unter verschiedenem Vorzeichen und auf der Grundlage unterschiedlicher Erfahrungen unter die Lupe nehmen. Es sind überwiegend Vollzugspraktiker, die in dem Band zu Wort kommen und aus unmittelbarer eigener Kenntnis der Außenweltbeziehungen und Konkultsituations Langzeithaftierter berichten.

Eingeleitet wird der Band durch ein kurzes Vorwort des Mitherausgebers Sievering, an den sich ein informatives Referat des Mitherausgebers Schäfer über die vollzugspolitische Funktion und Arbeit der Evangelischen Akademie Arnoldshain anschließt. Justizministerin Dr. Christine Hohmann-Dennhardt skizziert danach Tendenzen und Entwicklungsperspektiven des hessischen Justizvollzugs; sie spricht sich in ihren Zielvorstellungen für einen „partner-, ehe- und familienfreundlichen Strafvollzug“ aus. Otto Schäfer berichtet über – positive – Erfahrungen, die im Rahmen des „Hofgeismarer Treffens“, einem nordhessischen Modellversuch, mit Gefangenen und ihren Partnerinnen gesammelt werden konnten; das Treffen findet seit 1979 jährlich in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie Hofgeismar statt. Über zwei weitere Projekte aus der JVA Butzbach, die sich dem Vernehmen nach gleichfalls bewährt haben, informiert Otto Seesemann; es handelte sich zum einen um Familiengottesdienste aus den Jahren 1986 bis 1989, zum anderen um eine Gesprächsgruppe für Paare aus den Jahren 1985 bis 1989.

In fünf weiteren Beiträgen steht das Thema der Langzeitbesuche im Mittelpunkt. Drei Anstaltsleiter, Guido Neu (JVA Schwalmstadt), Harald Preusker (JVA Bruchsal), nunmehr ist Preusker Leiter der Abteilung Strafvollzug im Sächsischen Staatsministerium der Justiz, Volker Peters (JVA Werl), berichten über praktische Erfahrungen mit dieser relativ neuen Form der Vollzugsgestaltung; was sie hierzu darlegen, klingt – ungeachtet so mancher (Anlauf-)Schwierigkeiten im Detail – ermutigend. Die beiden Gewerkschaftsvertreter, Willi Kümmel und Rolf-Dieter Hoos, treten zwar Bemühungen um eine partner-, ehe- und familienfreundliche Vollzugsgestaltung nicht entgegen, mahnen aber die Schaffung organisatorischer, haushaltrechtlicher und personeller Voraussetzungen an; für sie bedeuten solche Maßnahmen angesichts der derzeitigen prekären Situation des Vollzugs und seiner – unzureichenden – Ausstattung eine zusätzliche Belastung des Personals.

Die Lektüre des Bandes stimmt in mehrfacher Hinsicht nachdenklich. Sie vermittelt einmal mehr einen Eindruck davon, welche personalen Bedürfnisse und Interessen im Langzeitvollzug leicht zu kurz kommen. Man kann den Beiträgen auch hilfreiche Hinweise auf die Möglichkeiten entnehmen, die dem Vollzug schon heute offenstehen. Freilich muß dafür auch die erforderliche Infrastruktur in den Anstalten zur Verfügung gestellt werden. Insofern weist der lesenswerte Band über sein engeres Rahmenthema hinaus.

Heinz Müller-Dietz

Gefängnis und Gesellschaft. Gedächtnisschrift für Albert Krebs. Hrsg. von Max Busch, Gottfried Edel und Heinz Müller-Dietz. (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtsziehung 7). Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft 1994. DM 78,-

Strafvollzug – Ende für Partnerschaft, Ehe und Familie?: Perspektiven des Langstrafenvollzugs. Karl Heinrich Schäfer/Ulrich O. Sievering (Hrsg.) (Arnoldshainer Texte Bd. 84). Haag und Herchen Verlag: Frankfurt a.M. 1994. 89 S. Paperback. DM 19,80

Management in Justizanstalten. Vorträge und Berichte der Beratungsergebnisse der Arbeitskreise der 28. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 29. September bis 2. Oktober 1992 in Pötschach (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz Nr. 62). Bundesministerium für Justiz: Wien 1993. XII, 84 S. (ohne Preisangabe)

Organisation und Kooperation der sozialen Dienste in der Justiz. Hrsg. von Jörg-Martin Jehle und Werner Sohn (Kriminologie und Praxis KUP. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. [KrimZ]. Hrsg. von Jörg-Martin Jehle und Rudolf Egg Bd. 14). Eigenverlag KrimZ (Adolfsallee 32, 65185 Wiesbaden): Wiesbaden 1994. 381 S. DM 38,-

Strafvollzugsgesetz (StVG) i.d.F. Strafvollzugsnovelle '93 und den Strafvollzug betreffende Bestimmungen in anderen Gesetzen sowie Verordnungen, Hrsg. von Egmont Foregger und Elisabeth Schausberger (Manz Taschenausgaben). Zweite, neubearb. Aufl. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung: Wien 1994. 254 S. Broschur 245,- öS.

Hermann Stapenhorst: Die Entwicklung des Verhältnisses von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe seit 1882. Eine rechts-historische Untersuchung anhand von Kriminalstatistiken (Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschungen Bd. 4). Duncker u. Humblot: Berlin 1993. 135 S. DM 78,-

Arthur Kreuzer: Behandlung, Zwang und Einschränkungen im Maßregelvollzug. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Fernsehempfangsrechts von Untergetriebenen (Kleine Schriften zur Kriminologie und zum Strafrecht Bd. 2). Forum Verlag Godesberg: Bonn 1994. 92 S. Broschur DM 26,-

Susanne Eick-Wildgans: Anstaltsseelsorge. Möglichkeiten und Grenzen des Zusammenwirkens von Staat und Kirche im Strafvollzug (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen Bd. 22). Duncker u. Humblot: Berlin 1993. 442 S., DM 118,-

Gabriele Kawamura: Yakuza. Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan (Hamburger Studien zur Kriminologie Bd. 19). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1994. 163 S. Ca. DM 38,-

Josef M. Häußling, Richard Reindl (Hrsg.): Sozialpädagogik und Strafrechtpflege. Gedächtnisschrift für Max Busch (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtsziehung Bd. 9). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1995. 600 S. Brosch. Ca. DM 90,-

Leser schreiben uns

Zu „Arbeit und Entlohnung von Strafgefangenen“, ZfStrVo 5/94, S. 259-267

Sehr geehrter Herr Prof. Müller-Dietz,

ich lese Ihre Zeitschrift regelmäßig, interessiert und mit Hochachtung. Mir gefällt, daß Probleme angesprochen und realistische Lösungsschritte vorgeschlagen werden, ohne die Dilemmas und Krisen des Strafvollzugs wegzureden, z.B. zur Kriminalitätsvorbeugung und Rückfallquote. Die Einzelbeiträge, von der Drogenurinkontrolle, dem Anklopfen an der Haftraumtür bis hin zur Psychotherapie und der steigenden Ausländerquote zeigen indirekt immer wieder ähnliche Probleme unserer ganzen Gesellschaft. Mahatma Gandhi betrachtete Gefängnisse daher als Teil und Spiegel der Gesellschaft und sogar von sich selbst. Ich kann mir vorstellen, selbst im Strafvollzug und mit kleinen, kostenneutralen Lösungen am schwierigen Alltag für Strafgefangene und Beschäftigte zu arbeiten.

Ziel der Arbeitsentlohnung von Strafgefangenen muß es sein, deren tatsächliche Arbeitsleistung anerkennend zu würdigen, den Umgang mit Geld und Geldwerten u.ä. zu fördern, eine soziale und finanzielle Absicherung des Gefangenen vorzubereiten, sowie die hohen Haftkosten zu senken und die Rentabilität von Anstaltsbetrieben zu erhöhen. In den USA hat sich dabei ein „Credit“-System bewährt, das auch mit vorzeitiger Haftentlassung bei hoher Arbeits- und Ausbildungsleistung gefördert wird.

Dies kann nur über Stufen erreicht werden, wobei die erste Stufe kostenneutral und „fiktiv“ erfolgen könnte: Der Strafgefangene sollte mittels eines monatlichen Computerausdrucks über seine geschätzten Arbeits- und Ausbildungsentgelte sowie seine Beiträge zu Haft- und Sicherungskosten, Krankenversorgung, tatsächliches und fiktiv angespartes Entgelt unterrichtet werden. Ein „extrem stark“ vereinfachtes Beispiel soll dies zeigen:

Entgelt- und Kostenabrechnung – Monat November 1994

1. Arbeitsentgelt: 18 Arbeitstage à 80 DM	= 1.440 DM
2. Ausbildungs-Credits 20 Stunden Schule	+ 200 DM
3. Gesprächs-Therapie, Sozialeinsätze	+ 200 DM
 Zwischensumme Brutto-Einnahmen:	<u>= 1.840 DM</u>
4. Krankenversorgung	- 200 DM
 Zwischensumme Netto-Arbeitsentgelt:	<u>1.640 DM</u>
5. Verpflegungskosten 30 Tage à 10 DM	300 DM
6. Zellenmietanteil, Strom, Wasser u.ä.	270 DM
7. Sicherungskostenanteil ca. 20 %	430 DM
8. Opferausgleich, Staatl. Schuldendienst	250 DM
 Zwischensumme Ausgaben:	<u>1.450 DM</u>
9. Tatsächliches Guthaben 18 à 7,78 DM	140,04 DM
10. Fiktives Guthaben und Credits	<u>265,52 DM</u>

In den weiteren Stufen müßten dann zunehmend realistischere Werte für Arbeitsproduktivität des einzelnen Arbeitsplatzes, Betriebserlöse, Lohnsteuer, Rentenversicherung, die Sicherungskosten etc. umgesetzt werden.

Mit Hilfe von Computerprogrammen und Grunddaten dürfte damit sofort begonnen werden können. Die tatsächliche Anhebung des Entgelts müßte dabei mit der Produktivität einhergehen. Dabei müßten dringendst mehr Produkte und Dienstleistungen an die öffentliche Hand verkauft werden. Und auch die Werks- und Wachbeamten sollten endlich realistisch oder „wie Polizisten“ „honoriert“ werden.

Kurt Reinelt

Anmerkung der Schriftleitung: Aus Zeitgründen konnte die letzte Zahlenangabe der Tabelle (DM 265,52) mit dem Autor nicht abgeklärt werden.